1902

R. P. Sj.

Kahrel

Calais.

R

Völcker-Recht,

Worinn

die vornehmsten Verbindlichkeiten und Rechte der Könige, Monarchen, Regenten und Völcker,

So wohl nach dem

Nothwendigen als willkührlichen und Gewohnheits-Völcker-Rechte

aus

dem Wesen und der Natur derselben

entwickelt werden,

Nebst einem Anhange

eines

kurtzen Entwurffs des Kriegs- Friedens- und Gesandtschaffts-Rechts,

verfaßt von

Hermann Friedrich Kahrel.

Herborn/

gedruckt und zu finden bey Christoph Mich. Regelein.

1750.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem
Durchlauchtigsten Erb-Prinzen
und Herrn,

HERRN Wilhelm,

Graffen von Büren,
Seiner Hoheit
Des
Durchlauchtigsten Sou-
verainen Prinzen von Oranien/
und Fürsten zu Nassau, ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Der Sämtlichen vereinigten Niederlande
Erb-Statthaltern, Capitain
und Admiral-General,
wie auch
Des östlichen Indiens immerwähren-
den Directors ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Erb-Prinzen von unvergleichli-
cher Hoffnung,
Meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

Durchlauchtigster Erb-Printz!

Gnädigster Erb-Printz und Herr!

DJe Hoffnung des Zukünfftigen schmeichelt mich, Ew. Hoheit werden dieses Völcker-Recht mit eben solchen gnädigen Augen ansehen, wie Seine Hoheit / der Durchlauchtigste Erb-Statthalter mein geringes Recht der Natur ehedem, so wie ohnlängst selbst diese gantze Hohe Schule anzublicken gnädigst geruhet, da Höchst-Dieselben zu unserer grössesten Freude Ew. Hoheit den Academischen Zepter anvertrauet, und zum Rector hiesigen Hohen Schule Gnädenreich ernennet. Ich würde etwas überflüssiges thun, wann ich dieses Buch überreichte, um die Pflichten der Regenten, und

wie

wie solche dem Rechte gemäß handeln müssen, daraus zu ersehen, weil Ew. Hoheit dieses in dem Preiß-würdigen Exempel Dero Durchlauchtigsten Herrn Vatters weit vollkommener lesen können.

Mein Hertze wallt vor Ehrerbietigkeit, wann ich an diese und andere Tugenden dencke, wodurch Höchst-Derselbe wie ein heller Stern vor so vielen hohen Häuptern der Welt herfür gläntzet, und sich Ew. Hoheit zum geheiligten Muster der Nachfolge gemacht hat. Ich würde diese Vorzüge nur entheiligen, wann ich solche mit meinen Lob-Sprüchen zu erheben mich unterfangen wollte. Es ist ein weit nachdrücklicherer Ruhm, daß solche noch unlängst von so viel tausend Zungen verkündiget worden, da die Sieben vereinigte Niederlande durch nichts als hiedurch bewogen worden, Ew. Hoheit Durchlauchtigsten Herrn Vatter durch einmüthige Stimmen mit untermischten Frohlocken des gantzen Volcks, zu ihren Statthalter und Ober-Haupte des Krieges-Heers und ihrer Flotten zu ernennen, und nachgehends diese hohe Würde mit vielen Vorzügen bey Dero Durchlauchttigsten Hause erblich zu machen.

So groß, wie vorhin in Holland die Furcht war, so groß war hiedurch die Freude,

weil die Ursache der Furcht nunmehro verschwunden war.

Es sollten in mir fast die Gedancken aufsteigen, als ob das Glück eine andere Natur anziehe, und nunmehro bey gedachter Seiner Hoheit anfange, in unsern Tagen den Lohn der Tugend, der Tugend gleich zu machen, wofern ich nicht wüste, daß Höchst-Derselben Tugenden noch grösserer Glücks-Güter und Belohnungen würdig wären.

Und darum weiß ich nicht, ob ich diesen Durchlauchtigsten Fürsten und dessen Preiß-würdigen Stamm wegen Gelangung zur hohen Würde der Erb-Statthalterschafft über die vereinigte Niederlande, oder ob ich vielmehr die vereinigten Niederlande wegen Erlangung Seiner Hoheit und Dero hohen Hauses zu Erb-Statthaltern, Glück wünschen soll.

So viel ist gewiß, daß Höchst-Dieselben beyderseits sich selbst kein anders Glück wünschen, als das Glück dieser vereinigten Staaten.

Nunmehro sehen die vereinigte und aufs neu beseelte Niederlande mit Augen, daß sie hiedurch, wie jederzeit, obgleich jetzt vollkommner an Dero Durchlauchtigsten und unter tausend Lorbern blühenden Stamme

nicht

nicht allein gegen die brennende Hitze der Sonne Franckreichs, sondern auch gegen alle Wetter der Widerwärtigkeiten einen Schirm haben, den kein Donner verletzen kan.

GOtt segne diesen Durchlauchtigsten Stamm, und lasse denselben blühen bis an das Ziel der Tage.

Vor mich wünsche ich nichts, als daß mir fernerhin nur ein gantz kleiner Raum unter denselbigen vergönnt bleibe, damit ich unter einen so anmuthigen Schutz, meine Lebens-Zeit GOtt zur Verherrlichung, meinem Gnädigsten Fürsten und Ew. Hoheit zum Wohlgefallen und dem Nächsten zum Nutzen ohne Hinderniß aufzuopffern im Stande seyn möge.

Ich habe die Gnade, mit der reinesten Ehrfurcht, weil ich lebe, zu seyn

Durchlauchtigster Erb-Printz,

Gnädigster Erb-Printz und Herr!

Ew. Hoheit

unterthänigst-getreuester
Knecht
Hermann Friedrich Kahrel.

Geneigter Leser!

DJeses Völcker-Recht hat nicht allein seit drey Jahren zum Druck bereit gelegen, sondern ich habe auch schon vor ungefähr anderthalb Jahren das Gesandtschaffts-Recht, welches ich hierauf gebauet und durchgehends nach dieser Lehr-Art daraus hergeleitet habe, in einem kurtzen jedoch ausführlichen Entwurffe der hiesigen Censur übergeben. Und obgleich das eigentliche Gesandtschaffts-Recht, so viel mir bewust ist, bißhero noch nicht in Form einer Wissenschafft gekleidet und ordentlich verhandelt ist, gleichwie dasselbe dann von dem Freyherrn von **Puffendorff** in seinem eigentlichen Sinn und wie ich nachgehends gesehen, auch von dem Herrn geheimden Rath von **Wolff** gäntzlich verworffen, von **Wiquefort** aber nur eine Geschichte der Gesandten, so wie von **Callieres** Klugheits-Regeln vor dieselben beschrieben worden; So weiß ich doch ungeachtet dessen noch nicht, ob ich dasselbe an das Licht geben werde. So viel aber weiß ich, daß die gelehrte Welt nichts leichter als dieser und dergleichen meiner Arbeit entbehren kan. Der geneigte Leser wolle das Gute behalten, und die Fehler mit Liebe übersehen. Ich aber wünsche, daß was ich schreibe, zur Verherrlichung GOttes gereichen möge.

Allge-

Allgemeine
und
vornehmste Gründe
des
Völcker-Rechts.

Des

Völcker-Rechts

Erster Theil,

Worinn die allgemeinen und vornehmsten Gründe des Völcker-Rechts abgehandelt werden.

Das I. Capitel.

Von dem Völcker-Rechte überhaupt.

§. 1.

DAs Völcker-Recht ist eine Wissenschafft der Verbindlichkeiten und Rechte, welche die Regenten, als solche, unter einander haben, es mögen dann dieselben in einem Staat leben, welcher das Bild einer Democratie, Aristocratie, *Jus Gentium.*

oder Monarchie trägt, oder in einem Staat, worinn eine zusammengesetzte Regiments-Form ist; und die Personen, welche den Regenten vorstellen, mögen Kayser, Könige, Groß-Fürsten, oder wie sie wollen, betitult werden.

Anmerck. Diese Erklärung vergönnet einem schon zum Theil zu erkennen, wie edel diese Wissenschafft sey, ob sie gleich bißhero noch sehr in der Dunckelheit gelegen.

§. 2.

Juris Gentium principia unde hauriendа sint.

Im Völcker-Rechte müssen die Verbindlichkeiten und Rechte/ welche denen Regenten/ als solchen/ untereinander zukommen/ aus dem Wesen und der Natur der Regenten/ und zwar durch unwidersprechende Gründe / die aus dem Wesen und der Natur derselben genommen sind/ bewiesen werden. Bew. Dann das Völcker-Recht ist eine Wissenschafft der Verbindlichkeiten und Rechte, die die Regenten als solche, und demnach vermöge ihres Wesens und ihrer Natur, gegen einander haben. Die Wissenschafft aber will, daß man alles, was man behauptet, aus unwidersprechlichen Gründen beweise. Derowegen müssen auch im Völcker-Rechte die Verbindlichkeiten und Rechte, welche die Regenten untereinander haben, aus ihrem Wesen und ihrer Natur, und dahero auch vermittelst solcher Gründe, die aus demselben

hen genommen sind, unumstößlich bewiesen werden.

§. 3.

Das Völcker-Recht ist von dem Rechte der Natur an sich weit unterschieden, obgleich die Verbindlichkeiten und Rechte der Regenten, welche im Völcker-Rechte abgehandelt werden, auch natürliche Verbindlichkeiten und Rechte sind. Bew. Dann das Recht der Natur hat die Verbindlichkeiten und Rechte zum Vorwurff, die die Menschen vermöge ihres Wesens und ihrer Natur haben, sowohl in so weit dieselben im Stande der Natur, als in so weit dieselben in einem Staat leben, und zwischen ihnen und dem Regenten Verbindlichkeiten und Rechte vorhanden sind, gleichwie denen nicht unbekannt ist, die das Recht der Natur auch nur mit einem eilfertigen Auge durchgesehen haben. In dem Völcker-Rechte aber müssen die Verbindlichkeiten und Rechte entwickelt werden, die die Regenten, als solche, nemlich da sie von den eintzelen Personen, als wodurch sie bestehen, abgesondert, und als etwas vor sich bestehendes betrachtet werden, haben; derowegen können dieselben Verbindlichkeiten und Rechte, welche die Regenten als Regenten unter sich haben, unter den eintzelen Menschen nicht statt finden, und also im Rechte der Natur auch nicht gezeiget werden; als welches deßwegen vom Völcker-Rechte an

Jus Gentium à naturali toto cœlo differt.

sich gantz unterschieden bleibt. Weil aber diejenige Verbindlichkeiten und Rechte, so ihren Grund in dem Wesen und der Natur der Menschen erkennen, natürliche Verbindlichkeiten und Rechte sind (N. R. P. I. c. 2. §. 11. 105.); so sind auch allerdings die Verbindlichkeiten und Rechte im Völcker-Rechte, natürliche Verbindlichkeiten und Rechte. Und da dieses ist, auch göttliche (N. R. P. I. c. 2. §. 120.)

Anm. *Grotius* hat in seinem Buche vom Rechte des Krieges und des Friedens, vieles nicht allein vom Rechte der Natur ans Licht gebracht, sondern auch hin und wieder verschiedenes von dem Rechte der Völcker einfliessen lassen. Noch mehr: Er gedenckt an einem Ort eines willkührlichen Völcker-Rechts, ob er gleich gar wenig davon gegeben und angeführet hat. Nachdem aber der Freyherr **von Pufendorff** das Natur-Recht zu verbessern anfieng, läugnete derselbige ohne alle Weitläufftigkeit das willkührliche Völcker-Recht gantz und gar. Er ließ sich durch den **Hobes** in Engelland verleiten, daß er auch glaubte, das nothwendige Völcker-Recht sey vom Recht der Natur nicht unterschieden, sondern das blose Recht der Natur, in so weit es auf die Völcker gedeutet würde. *Hobes. de Civ. c. 14. §. 4. 5. Puffend. J. N. & G. l. II. c. III.* §. 23. Die neuern folgen

die-

diesem. *Thomasius* scheint hierinn meist den Weg gebahnt zu haben, als welcher gantz hertzhafft in jener beyden Fußstapfen getretten, zu welchen sich auch *Hertius* in seiner *dissert. de Lytro*, gesellet. Dieses gantze Buch hingegen wird bekräfftigen, daß jene auf einem unrechten Wege sind. Sonst wird das Jus G. auch in vielerley Verstande genommen, siehe hiervon *Thomasii Jurispr. div.* L. I. c. 2. §. 103. und *Hertii dissert. de Lytro*, so verstunden die alten Rechts-Gelehrten der bürgerlichen Rechte, dasjenige Recht dadurch, welches dem Menschen zukommt, in so weit solcher von den Thieren unterschieden ist. Da sie hingegen das Natur-Recht τὰ πρῶτα κατὰ φύσιν genannt.

§. 4.

Quatenus Civitatum Rectores spectari possint tanquam personæ privatæ.

In so weit ein Regent vermöge eines freyen Willens Handlungen vornimmt/ kommen ihm eben dieselben Verbindlichkeiten und Rechte zu / die denen einzelnen Personen zukommen; und gilt von ihm überhaupt alles das/ was wir im Rechte der Natur von einer einzelnen Person/ in so weit solche vermöge ihres freyen Willens Handlungen vornimmt/ bestättiget haben. Bew. Dann in so weit denen einzelen Personen, vermöge ihres freyen Willens, Verbindlichkeiten und Rechte zukommen, oder etwas von ihnen gesagt wird, befindet sich der zu-

reichende Grund davon, in dem Wesen und der Natur des freyen Willens (N. R. P. I. c. 2. §. 16.); also ist bey denen Regenten, in so weit sie einen freyen Willen haben, eben derselbige Grund. Wo aber einerley zureichender Grund ist, da muß auch einerley vermöge desselben gesetzt werden. Derowegen müssen auch denen Regenten, in so weit ihnen ein freyer Wille zukommt, eben und dieselben Verbindlichkeiten und Rechte zukommen, die denen einzelnen Personen zugeeignet werden, und muß überhaupt alles von ihnen gelten, was wir in so weit von denen einzelnen Personen erkannt haben.

§. 5.

Idem porro expenditur.

Alles/ was wir im Rechte der Natur von den natürlichen Verbindlichkeiten und Rechten als solchen / und überhaupt bestättiget haben / solches gilt auch von den Verbindlichkeiten und Rechten/ welche die Regenten/ als solche/ besitzen. Bew. Dann die Verbindlichkeiten und Rechte, welche denen Regenten, als solchen, zukommen, müssen allerdings den zureichenden Grund in dem Wesen und der Natur derselben, erkennen. Diejenigen Verbindlichkeiten und Rechte aber, die den zureichenden Grund in dem Wesen und der Natur haben, sind natürliche Verbindlichkeiten und Rechte (N. R. P. I. c. 2. §. 11. 105.). Derowegen sind auch die Verbindlichkeiten und Rechte, welche denen

Regen-

Regenten, als solchen zukommen, natürliche Verbindlichkeiten und Rechte. Solchergestalt aber muß auch alles von ihnen gelten, was wir von diesem im Rechte der Natur bestärcket haben.

§. 6.

Alles, was also im Natur-Rechte von den verschiedenen Beschaffenheiten der freyen Handlungen gesagt worden, als daß dieselben gut oder böse, richtig oder unrichtig, und daß die unrichtigen entweder mit vorsetzlicher, oder unvorsetzlicher Schuld begangen werden, u. s. w. das gilt alles auch von den freyen Handlungen der Regenten. Hierhin gehöret gleichfalls alles, was wir von der Zurechnung der Handlungen daselbst bewiesen haben, und was dergleichen mehr ist. (§. 4.) Ja, in so weit die Regenten das Eigenthum, oder sonst ein eigenes Recht über gewisse Dinge haben, ist eben dasselbige von ihnen zu beobachten, was von dem Eigenthum, welches eine einzele Person hat, oder überhaupt von demselbigen im Rechte der Natur erwiesen ist. Dannenhero lassen sich auch die Lehren von den Veräusserungen, Rechts-Händeln, Contracten, und Verträgen, und so weiter, auf die Regenten deuten (§. 5. N. R. P. III. c. 1. §. 13.).

Et porro.

§. 7.

Die Regenten sind moralische Personen. Solchergestalt gilt von ihnen alles / was in dem Rechte der Natur von

Rectores Civitatum sunt personæ morales.

von den einzelen Menschen/ in so weit solche moralische Personen sind/ bestätiget ist. Bew. Dann wann wir den Verstand und Willen, samt den davon abhangenden Verbindlichkeiten und Rechten, als etwas abgesondertes und vor sich bestehendes, unserm Verstande darstellen, so entstehet dadurch der Begriff einer moralischen Person überhaupt (N. R. P. I. c. 3. §. 3.). Da nun ohne Verstand und Willen so wenig, als ohne Rechte und Verbindlichkeiten kein Regent begriffen werden kan, wie das Natur-Recht zur Genüge bezeuget. So sind auch die Regenten moralische Personen. Solchergestalt aber gilt von ihnen alles, was im Natur-Recht von einzelen Menschen, in so weit solche moralische Personen sind, bestättiget ist (§. 4. 5. 6.).

§. 8.

Jus Gentium, naturale supponit.

Im Völcker-Rechte müssen die Gründe/ aus welchen die Verbindlichkeiten und Rechte/ die sich unter den Regenten befinden/ aus dem Rechte der Natur genommen werden. Und da dieses ist/ so setzt das Völcker-Recht das Recht der Natur voraus. Beweis: Dann im Völcker-Rechte, allwo die Verbindlichkeiten und Rechte, welche die Regenten untereinander haben, abgehandelt werden (§. 1.), gilt alles von den Verbindlichkeiten und Rechten der Regenten, was im Rechte der Natur von den Verbind-

bindlichkeiten und Rechten überhaupt gelehrt wird (§ 6.), und gilt über dem von den freyen Handlungen der Regenten alles, was im Rechte der Natur von den freyen Handlungen eintzeler Personen, als solchen, bestättiget ist (§. 4.). Dahero müssen allerdings aus solchen Gründen die Verbindlichkeiten und Rechte, die unter den Regenten vorhanden sind, hergeleitet werden; und setzt demnach das Völcker-Recht, das Recht der Natur voraus.

§ 9.

Die Verbindlichkeiten / wodurch die Regenten sich einander verbunden sind / sind nothwendig / ewig / und unveränderlich. Beweis: Dann diese Verbindlichkeiten sind ebenfals natürliche Verbindlichkeiten (§. 3. 1.). Die natürlichen Verbindlichkeiten aber sind nothwendig, ewig, und unveränderlich (N. R. P. I. c. 2. §. 13.). Also sind auch die Verbindlichkeiten, in welchen die Regenten untereinander stehen, nothwendig, ewig, und unveränderlich.

Obligationes Regum sunt necessariæ, æternæ & immutabiles.

§. 10.

Die Verbindlichkeiten / wodurch sich die Regenten einander verhafftet sind / bleiben dennoch unwanckelbahr / gesetzt auch / daß sie / oder einige von ihnen / keine Erkänntniß von GOtt hätten / oder denselben gar läugneten / oder falsche Begriffe sich von demselben machten / oder dessen Vorsehung verwürffen /

Idem pereo evolvitur.

fen/ oder Abgötterey trieben. Beweis: Dann die Verbindlichkeiten, in welchen die Regenten unter einander stehen, sind natürliche Verbindlichkeiten (§. 6. 1.). Die natürlichen Verbindlichkeiten aber sind in dem Wesen und der Natur gegründet (N. R. P. I. c. 2. §. 11.), und müssen nothwendig gesetzt werden, so bald man das Wesen und die Natur dessen, der wozu verbunden seyn soll, und anderer Menschen und Dinge setzt (cit. §. 13.). Derowegen, da dadurch, daß einer GOtt nicht erkennet, oder so gar läugnet, und s. w. das Wesen und die Natur nicht verändert, vielminder aufgehoben werden kan, so ist es auch unmöglich, daß die Verbindlichkeiten der Regenten untereinander, dadurch aufhören können, daß sie oder einige von ihnen GOtt nicht erkennen, oder denselben läugnen, oder falsche Begriffe sich von demselben machen u. s. w.

Anmerck. Puffendorff, und die ihn heutiges tages folgen, sind uns hier zuwider. Die natürlichen Gesetze, als welche nichts anders sind, als Sätze, die natürliche Verbindlichkeiten aussagen (N. R. P. I. c. 2. §. 15.), setzen GOtt, als einen oberen, voraus, sagt Puff. de off. h. & c. L. 1. c. 3. §. 10. das ist aber ohne Grund. Es ist zwar so, daß die Verbindlichkeiten, die durch den Willen GOttes hinzu kommen, wie auch die Beweg-gründe, die von den Vollkommenheiten GOttes

tes

tes genommen werden, die Verbindlichkeit zu einer Pflicht verdoppeln/ und dem Willen ein stärckeres Gewichte geben, daß diejenige, die noch keine starcke Liebe zum Guten als guten haben, sich nicht so leicht durch Scheingüter oder den Eigennutzen, gegen ihre Verbindlichkeit zu handeln verleiten lassen. Ohngeachtet dessen aber sind doch jederzeit solche Handlungen, die gegen die natürliche Verbindlichkeit verstossen, einmahl wie das andere sündhafft. Zudem, so ist auch dieses wahr: bloß aus Furcht vor der Straffe GOttes, das Gesetz halten, ist eben so schändlich, als das Gesetze nicht halten. Nach Puffendorffs Meynung bilden sich die Menschen das Gesetz mehr als eine Last ein; Da hingegen unser Satz hierinn die höchste Gütigkeit GOttes in vollem Glantze zu erblicken Gelegenheit giebt. Siehe das Recht der Natur P. I. c. 2. §. 127. Anmerck.

§. 11.

Es kan kein Regent bloß dadurch / daß es ihm entweder nützlich ist / oder daß er die Macht dazu besitzt/ über einen andern Regenten/ oder dessen Sachen/ ein Recht haben / oder von demselben dadurch ein Recht erwerben.

Neque potentia, neque utilitas, Regum ulli jus dat.

Beweis: Dann es ist von dem Rechte als solchem, und also auch von dem natürlichen Rechte ausser Streit gesetzet, daß es nie aus

der

der Macht, noch aus der Nutzbarkeit entspringen könne (N. R. P. I. c. 2. §. 99. 100). Derowegen, da von den Rechten, die unter den Regenten im Völcker-Rechte vorkommen, alles das gilt, was von den natürlichen, als solchen, bestärcket ist (§. 6.), so ist auch obiges ausser allem Zweifel.

Anmerck. Wir streiten hier gegen den Carneades, welcher sich in der alten Welt zum Vorfechter des ungeheuren Schwarms, der dasjenige vor recht hielte, was Nutzen gebiehret, aufwarff, wie aus des *Lactant. div. Inst. L. V. c.* 16. zu ersehen ist. In der heutigen Welt aber ist es höchst nöthig, daß diese Meinung ausgerottet werde; dann sie gereicht dem menschlichen Leben zum grösten Verderben, wie *Cicero offic.* 2. schon erinnert. Das Recht ist eine nothwendige Quelle vieles Nutzens. Ja recht gehandelt zu haben, ist schon eine Belohnung. Man untersuche alle Erfahrungen, und man wird innen werden, daß sich die Gerechtigkeit stets selbst belohne. Die Nutzbarkeit fliesst zwar offt aus dem Rechte durch einen langen Zusammenhang der Dinge, aber sie bleibt doch deswegen nicht zurücke. Und hingegen kan es nicht anders seyn, oder es muß aus dem, was unrecht ist, jederzeit viel Uebels entspringen, ob sich gleich solches öffters erst in den entfernten Zeiten äussert. Der Verstand straucheln hier offt

Recte feciſſe merces eſt.

offt in seinem Urtheile, weil er nur auf das Gegenwärtige achtet, oder die Sachen stückweise in Erwegung ziehet. Und hierdurch wird er verleitet, den ungerechten Scheinnutzen, vor einen wahren zu halten, welcher doch in der That kein Nutzen, sondern meist ein Schaden ist, wann man ihn im gantzen betrachtet, und mit dem Zusammenhange der künfftigen Dinge, in Untersuchung zieht. Ein Regent drucke einmahl unrechtmäsiger weise die Unterthanen durch gar zu starcke Auflagen, und man wird erfahren, was das im künfftigen dem Regenten vor ein Nutzen sey, wann er sein Land voll reicher Unterthanen in lauter Betteler verwandelt; Man baue Mühlen ohne Wasser, und lege Brauereyen an mit grossen Kosten. Werden die Unterthanen diesen zu gefallen dann mehr essen und trincken? Nein, es ist Blendwerck, um sich ansehnlich zu machen. Man sagt: die Rent-Cammer wird dadurch reicher, um wie viel aber? Um so viel, als Schatzungen, die sonst andere Unterthanen deßwegen erlegten, hinwegfallen; Die grosen Baukosten giebt man also zu, und gewinnt hernach dieses, daß man arme Unterthanen macht, und viele presset. Was man thut, so bedencke man stets das Ende. Der Gewinn / den ein böser Name begleitet / ist ein Schaden / sagt

Damnum est cum mala fama lucrum.

sagten schon die Alten. Hierhin ist auch zu ziehen, was Sirach V. 10. und Hesiodus I. v. 319. sagt. Ja man muß auch das Süsse fliehen, was hernach bitter werden kan. Wann der Nutzen eine Richtschnur des Rechts seyn solte, so würde das, wozu ich mir meines Nutzens halber heute ein Recht anmasse, Morgen vielen andern wegen ihres Nutzens, ein Recht zu eben derselbe Sache nicht allein, sondern zu alle dem meinigen geben; Also hätte ich ein Recht dazu, und hätte kein Recht dazu. Das ist aber ungereimt, und kan mit dem Rechte, an sich, nicht bestehen; Ja auch nicht einmahl mit dem Nutzen, weil derselbe mir zum grössesten Schaden wird. Ohne Recht steht das gantze menschliche Geschlecht in steten Zerrüttungen. Ohne Recht muß der Staat zu Stück und Drümmern gehen. Ja es kan nicht einmahl eine Räuber-Rotte ohne dasselbe bestehen, wie Aristoteles schon erinnert. Alles ist ungewiß, wann man vom Rechte weicht, spricht Cicero Epist. XI. 16. Ein ungerechts Leben ist vielen Beunruhigungen ausgesetzt. Ja dieses gesteht selbst Epicurus siehe *Diodor. Sicul.* L. XXV. eclog. 1. Glückseelig ist also der Staat, der statt Schwerdter und Gewehr die Gerechtigkeit zu seinen Gräntzen macht. Ja an statt Carneades das Recht als eine Thorheit durchhechelt, so kön-

Dulce etiam fugias quod fieri amarum potest.

Omnia incerta sunt simul à jure recessum est.

Beata Civitas, quæ justitiam pro finibus habet.

können wir mit Recht behaupten, es sey keine grösere Thorheit, als das Recht vor eine Thorheit zu halten.

Das II. Capitel.
Von der natürlichen Freyheit, worin die Regenten oder Staaten unter sich leben.

§. 12.

Alle Menschen sind von Natur gantz frey (N. R. P. I. c. 3. §. 22. 23). Da nun diese freyen Menschen nach dem Befehl des Gesetzes der Natur, sich in Staaten versammlet, um mit zusammengespanten Kräfften ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern (N. R. P. IV. c. 6. §. 6. 5.), dergestalt daß sie sich einzelen dem gantzen Staat als den ursprünglichen Regenten (cit. §. 9.) durch eine einmüthige Einwilligung zulänglich verbunden haben, ihre Handlungen nach seinem Willen einzurichten (cit. §. 7.); so haben zwar die Staaten als Staaten, das ist Krafft ihres Wesens, durch die vermöge solcher Einwilligung zwischen ihnen und ihren einzelen Bürgern erstandenen Verbindlichkeit das Recht über dieselbe einzelen erhalten, aber es hat dadurch kein Staat, und also auch kein damit verknüpffter ursprünglicher Regent, seine Einwilligung darin gegeben, daß ein anderer Regent ein zulängliches Recht

Rectores Civitatum vivunt in statu naturali.

in Ansehung seiner freyen Handlungen haben solle, und, wodurch ihm einfolglich seine natürliche Freyheit wäre eingeschränckt worden (N. R. P. I. c. 3. §. 20. 21. 23). Derowegen, da keiner von dem andern ein Recht erwerben kan, als durch dessen Einwilligung (N. R. P. IV. c. 1. §. 2.), so hat auch unmöglich ein Staat, oder der damit ursprünglich verknüpffte Regent vermöge seines Wesens, oder als solcher, ein Recht über einen andern Regenten in Ansehung seiner freyen Handlungen, als wodurch dessen natürliche Freyheit eingeschräncket würde, erlangen können. Derowegen bleibt ein jeder Staat/ oder der durch die Bürger zusammen genommen entsprungene und ursprünglich mit dem Staat verknüpffte Regent vermöge seines Wesens im Stande der natürlichen Freyheit.

§. 13.

Idem ulterius exponitur.

Weil ein jeder Monarch, es mag dann dessen Majestät, unter dem Namen Kayser, König, Groß-Fürst, oder sonst verehret werden, von dem Staat zu seinem Regenten gesetzt ist, als welchergestalt der Regent von dem Volck hinweg, und auf diese einzelne Person gekommen ist; so auch in der Aristocratie auf eine aus den Bürgern erkohrne Gesellschafft (N. R. P. IV. c. 7. §. 2. 5. 8.). Die Regenten aber vermöge ihres Wesens und ihrer Natur in der natürlichen Freyheit leben (§. 11.); So leben auch die Monarchen/ Kayser/ Könige/ Groß-Fürsten/

und

und die Gesellschafften/ die in den Aristocratien oder sonst den Regenten vorstellen/ als solche/ in der natürlichen Freyheit.

§. 14.

Was von der natürlichen Freyheit/ welcher sich die einzelne Menschen im Stande der Natur/ zu erfreuen haben/ bekräfftiget ist/ das gilt auch von der natürlichen Freyheit der Regenten. Bew. Dann aus dem 12. §. erhellet mit voller Klarheit, daß die natürliche Freyheit, worinn die Regenten leben, aus der zusammengesetzten natürlichen Freyheit der einzelnen Bürger des Staats, erwachse, und also auch eben dieselbe sey. Demnach muß auch von dieser alles gelten, was von der natürlichen Freyheit einzelner Menschen im Stande der Natur bestättiget ist.

Civitatum Rectores, privatis, libertatem naturalem quod attinet, sunt similes.

§. 15.

Ein jeder Regent hat vermöge seiner natürlichen Freyheit ein zulängliches Recht in Einrichtung seiner Handlungen/ die er als Regent/ sowohl in Ansehung Auswärtiger/ als Einheimischer vorzunehmen hat/ bloß seinem eigenen Willkühr zu folgen: und kan kein anderer Regent/ oder wer er auch seyn mag/ ein Recht haben/ Rechenschafft von seinen Handlungen zu fordern/ so lange er nur nichts unternimmt/ was gegen eines andern sein zulängliches Recht ist. Bew. Dann

De Jure libertatis Regum seu Rectorum Civitatum

dies gilt von der natürlichen Freyheit einzelner Menschen (N. R. P. I. c. 3. §. 24. 25.), und also auch von der natürlichen Freyheit der Regenten (§. 14.).

§. 16.

Quatenus Rex Regem efficaci lasione ladat.

Wann ein Regent sich unterfängt/ in die Händel eines andern/ die derselbe/ weil er Regent ist/ so wohl in Ansehung Einheimischer/ als Auswärtiger/ vorzunehmen hat/ zu mengen/ oder ihm in seinen Unternehmungen Regeln vorzuschreiben erkühnet, oder Rechenschafft seiner freyen Handlungen/ wodurch keines andern zulängliches Recht verletzet wird/ fordert/ so beleidiget er denselben zulänglich. Bew. Dann dieses ist gegen die natürliche Freyheit der Regenten, als die ein zulängliches Recht ist (§. 14. N. R. P. I. c. 3. §. 24.). Was aber gegen das zulängliche Recht des andern ist, das ist auch gegen meine zulängliche Pflicht (N. R. P. I. c. 3. §. 37. 13.); und was gegen meine zulängliche Pflicht ist, das ist eine zulängliche Beleidigung (cit.); Derowegen ist oberwehntes auch eine zulängliche Beleidigung.

Anm. Eine zulängliche Beleidigung aber ist eine rechtmäßige Ursache zum Kriege.

§. 17.

Quatenus abusus libertatis naturalis, Regibus licitus.

Ein Regent ist nach dem äusserlichen Gerichte berechtiget/ sich seiner natürlichen Freyheit gegen seine natürliche Verbindlichkeit zu gebrauchen/ wo-

wofern er nur dadurch nichts gegen das zulängliche Recht eines andern unternimmt. Er thut aber solches nicht mit einem bejahenden/ sondern mit einem verneinenden Zwang-Rechte/ und schleicht nur unter den Menschen strafffrey durch. Bew. Dann die natürliche Freyheit gehöret in das äusserliche Gerichte (N. R. P. I. c. 3. §. 33.). Im äusserlichen Gerichte aber gehören alle Handlungen unter die willkührlichen Dinge, in so weit man nur dadurch nichts begehet, was dem zulänglichen Rechte eines andern zuwider ist (cit. §. 39.); also ist auch die natürliche Freyheit in so weit unter den willkührlichen Dingen begriffen. Die willkührliche Dinge nun darff man strafffrey mißbrauchen; man thut aber solches nicht mit einem bejahenden, sondern mit einem verneinenden Zwang-Rechte (cit. §. 45. 43.), demnach darff man auch die natürliche Freyheit strafffrey, aber nicht Krafft eines bejahenden, sondern vermöge eines verneinenden Zwangs-Rechts mißbrauchen; und solchergestalt etwas vermöge derselben vornehmen, was der natürlichen Verbindlichkeit zuwider ist. (cit. §. 43.) Welches also von allen Regenten gilt (§. 14.).

§. 18.

Ein Regent ist nach dem innerlichen Gerichte nie berechtiget/ vermöge seiner natürlichen Freyheit Handlungen vorzunehmen/ die seiner natürlichen Verbindlichkeit zuwider lauffen. Bew. *Quatenus illicitus sit.*

Dann in dem innerlichen Gerichte wird von der natürlichen Verbindlichkeit vermöge des Gewissens geurtheilet (N. R. P. I. c. 3. §. 31. 29.). Vermöge dessen aber erkennet man, daß die natürliche Verbindlichkeit an sich nothwendig, ewig, und unveränderlich sey (N. R. P. I. c. 2. §. 68. 13.) Derohalben ist es nach dem innerlichen Gerichte unmöglich, daß ein Regent krafft seiner natürlichen Freyheit solte berechtiget seyn, etwas zu vollbringen, was seiner natürlichen Verbindlichkeit zuwider ist.

§. 19.

Licentia. Durch eine uneingeschränckte Freyheit verstehet man ein Recht, ohne Ausnahme zu thun, was einem gefällt; Kein Regent in der Welt kan sich also eine unumschränckte Freyheit anmassen (§. 17. 18.).

§. 20.

Nec Deus licentiam vivendi, cuidam privilegii loco concedere potest. GOtt selbst kan nicht einmal einem Regenten/ ja keinem Menschen in der Welt/ eine unumschränckte Freyheit verstatten. Bew. Dann GOtt kan kein Gesetz geben, welches dem Gesetz der Natur widerspricht (N. R. P. I. c. 2. §. 121). Derowegen, da alle natürliche Verbindlichkeiten, in welchen so wohl die Regenten, als alle Menschen auf dem Creys der Erden stehen, in so weit solche durch Sätze ausgesprochen werden, natürliche Gesetze sind (cit. §. 15.), so kan auch GOtt keinen Regenten noch einen Menschen in der Welt von seiner natür-

natürlichen Verbindlichkeit auflösen, und dannenhero ein Recht verstatten ohne Ausnahme alles zu thun, was ihnen beliebt. Da aber ein solches Recht eine unumschränckte Freyheit ist (§. 18.); so sehen wir, daß selbst GOtt keinem Regenten, ja keinem Einwohner in der Welt, eine unumschränckte Freyheit verstatten könne.

Anm. Dies wird klar durch das, was die Heil. Schrifft sagt: Es seye unmöglich, daß GOtt lüge. Die Epicurer erdichten sich eine unumschränckte Freyheit zu leben.

§. 21.

Die Regenten sind zwar über den bürgerlichen Gesetzen / aber nicht über den natürlichen. Bew. Dann die bürgerliche Gesetze hangen von dem Willen des Regenten ab (N. R. P. IV. c. 9 §. 2.). Also stehet es bey ihm, ob er an seine Gesetze will gebunden seyn, oder nicht. Setze nun einmal, andere Regenten solten daran gebunden seyn. So hätten andere Regenten ein gleiches Recht ihm wieder Gesetze vorzuschreiben. Und dannenhero konten sie ihm Gesetze geben, vermöge welcher sie ihn verbünden, daß er ihnen keine Gesetze vorschriebe. Solchergestalt aber sind sie doch an seine Gesetze nicht gebunden. Demnach ist nothwendig ein jeder Regent so wohl über seinen, als über eines andern Regenten bürgerlichen Gesetzen, welches das erste war. Ferner, weil kein Regent gegen seine natürliche Verbindlichkeiten handeln darff (§. 18.); die natürlichen

Rex legibus non est solutus nisi Civilibus.

Gesetze aber nichts anders als Sätze sind, welche natürliche Verbindlichkeiten aussagen (N. R. P. I. c. 2. §. 15.), so stehet auch ein Regent unter den natürlichen Gesetzen. Und so ist es zu verstehen, was L. 31. ff. de legibus gesagt wird.

§. 22.

Deductiones in Regum causis, Juri Civili auctoritatem denegant.

Wann erwiesen werden soll/ daß gewisse Verbindlichkeiten und Rechte unter den Regenten/ Kayserⁿ/ Königen/ Groß-Fürsten/ u. s. w. vorhanden sind/ oder es soll eine Rechts-Ausführung ausgepflüget werden von einem Rechte/ welches einer von ihnen behauptet/ so ist es gantz ungereimt/ wann man solches nach den bürgerlichen Rechten thun wolte. Bew. Dann aus dem 21. erhellet sonnenklar, daß kein Regent einen andern durch bürgerliche Gesetze verbindlich zu machen vermögend sey. Da aber ohne Verbindlichkeit kein Recht erwachsen kan (N. R. P. I. c. 2. §. 96.); So können auch keine Rechte aus den bürgerlichen Gesetzen fliessen, welche die Regenten angiengen, und auf ihre Händel gedeutet werden könten. Derowegen ist es ungereimt, wann jemand dergleichen thut.

Das III. Capitel.

Von der Verschiedenheit der Handlungen eines Regenten.

§. 23.

DJe Bürger in einem Staat werden, in so weit man sie zusammen genommen betrachtet, das Volck genannt. Und zwar ein freyes Volck/ wann es sein eigener Regent ist. Gleichwie vorzeiten z. E. die Indianer waren. Plinius L. VI. c. 20. Dergleichen waren auch die Teutschen, wie Tacitus bekräfftiget. So machte auch die Paphlagonische Stadt Amisus zu etlichen Zeiten ein freyes Volck aus; Strabo L. 12. *Populus.* *Populus liber.*

§. 24.

Alle Handlungen und Händel/ die ein Regent vermöge seiner Ober-Herrschafft vornimmt/ in so weit es die Ausübung der Ober-Herrschafft/ nothwendig erfordert/ daß er dergleichen vornehme/ sind anzusehen/ als wann sie das Volck selbst vollbracht hätte. Bew. Dann der Regent bestehet ursprünglich durch den zusammen gesetzten Willen der Bürger im Staat; und haben alle Bürger eintzeln, diesem durch den zusammen gesetzten Willen der Bürger entsprungenen Regenten, das Recht über sich selbst, in Ansehung *Quod rex, qua talis, facit à populo factum censetur.*

ihrer freyen Handlungen, so wohl was sie dadurch selbst vollbringen, als auch was sie vor Veranstaltungen ihrer Absicht wegen, als statt ihrer, vollbracht, erkennen sollen, auftragen müssen (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 7.). Da nun dieses Recht die Ober-Herrschafft ist (cit.); so ist allerdings alles, was der Regent vermöge seiner Ober-Herrschafft vornimmt, in so weit es die Ausübung der Ober-Herrschafft nothwendig erfordert, daß er dergleichen vornehme, anzusehen, als wann es die Bürger einzeln betrachtet selber vollbracht hätten. Weil aber alle Bürger in einem Staat, in so weit sie zusammen genommen betrachtet werden, das Volck ausmachen (§. 23.); so ist sonder allem Streit alles das, was der Regent vermöge seiner Ober-Herrschafft vornimmt, in so weit es die Ausübung der Ober-Herrschafft nothwendig erfordert, daß dergleichen unternommen werde, anzusehen, als wann es das Volck selbst vollbracht hätte.

§. 25.

Idem porro expenditur.

Weil ein jeder Monarch, er mag Kayser, König, Groß Fürst, oder wie er will, betitelt werden, und in der Aristocratie eine gewisse dazu gesetzte Gesellschafft eben denselbigen Regenten vorstellt, der sonst ursprünglich mit dem Staat verknüpfft war (N. R. P. IV. c. 7. §. 2. 5. 8.); so ist auch ausser Zweifel, daß alle Handlungen und Händel, die ein Monarch, er mag dann den Titul Kayser, König, Groß-Fürst, oder sonst

sonst einen Namen tragen/ und in der Aristocratie die Gesellschafft/ welche den Regenten vorstellt/ vermöge der Ober-Herrschafft vornimmt/ in so weit es die Ausübung der Ober-Herrschafft nothwendig erfordert/ daß dergleichen vorgenommen werden/ angesehen werden müssen/ als wann sie vom Volck selbst vollbracht wären (§. 24.)

§. 26.

Staats-Händel sind Händel, die ein Regent vermöge seiner Ober-Herrschafft vornimmt, in so weit es die Ausübung derselben erfordert, daß dergleichen vorgenommen werden. Alles/ was also der Regent vermöge seiner Verbindlichkeiten und Rechte vollbringt/ das gehöret unter die Staats-Händel. Z. E. Schatzungen ausschreiben, Soldaten werben, bürgerliche Befehle ertheilen, Gesetze geben, u. s. w. *Actus publici.*

§. 27.

Die Staats-Händel sind anzusehen/ als wann sie vom Volcke selbst vollbracht würden. Bew. Dann die Händel, welche ein Regent vermöge der Ober-Herrschafft vollzieht, in so weit es die Ausübung derselben nothwendig mit sich bringt, daß dergleichen vollbracht werden, werden angesehen, als ob sie das Volck selbst vollbrächte (§. 24.). Dies aber sind Staats-Händel (§. 26.). Also sind die Staats-Händel zu betrachten, als wann sie das Volck selbst vornähme. *Ea actuum publicorum natura est, ac si a populo ipso essent commissi.*

§. 28.

§. 28.

Ex actibus publicis populus tenetur.

Alle Verbindlichkeiten / welche der Regent der vollbrachten Staats-Händel wegen hat / dieselben hat auch das gantze Volck. Bew. Dann die Staats-Händel werden angemerckt, als wären sie vom Volck selbst vollbracht (§. 27.). Also muß das Volck auch in eben derselben Verbindlichkeit stehen, in welcher deßhalber der Regent stehet.

Anm. Z. E. Ein Regent fügt einem andern vermöge eines Staats-Handels, als dergleichen wäre, wann er ihm das Bündnuß bräche, einen Schaden zu, so ist das gantze Volck zur Ersetzung verbunden.

§. 29.

Si Cives imperata a Rege exequantur, actus sunt publici.

Alles / was das Volck / oder einige / oder einer von den Bürgern auf Befehl des Regenten als Regenten thut / das sind Staats-Händel. Bew. Dann der Regent hat vermöge der Ober-Herrschafft ein Recht, den Bürgern zu befehlen, in so weit ohne Befehle die Ober-Herrschafft nicht geübt zu werden vermag (R. R. P. IV. c. 6. §. 9. 10.). Dergleichen Handlungen aber sind Staats-Händel (§. 26.) derowegen ist obiges auſſer Streit. Exempel giebt der Krieg.

§. 30.

Actus Civium accedente Regis consensu,

Alles / was das Volck / oder die einzeln Unterthanen mit Einwilligung des Regenten als Regenten / er mag dann vor der That / oder nach derselben darinn

darinn einwilligen/ thut/ das sind in so weit Staats = Händel. Bew. Dann wann der Regent, als solcher, in dergleichen Händel einwilliget, so will er, daß dieselben von ihnen vollbracht werden, da er solche doch hätte verbiethen können (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 10.). Dannenhero ist in ihm der Grund vorhanden, warum der Handel zur Würcklichkeit gekommen ist, oder wann er vollbracht ist, daß solcher als recht, und nach seinem Willen vollbracht zu seyn erkannt wird. Einfolglich ist der Handel eigentlich vermöge seiner Ober-Herrschafft, in so weit es die Ausübung derselben erfordert, daß dergleichen vorgenommen werden, nemlich in diesem Falle daß etwas verboten oder zugelassen werde, zur Würcklichkeit gediehen. Dergleichen aber sind Staats-Händel (§. 26.). Derowegen wird alles, was das Volck, oder etliche oder einer von den Bürgern mit Einwilligung des Regenten als Regenten vornimmt, in so weit nemlich darinn eingewilliget wird, zum Staats-Handel. *publici evadunt.*

Anm. Z. E. Wann Bürger in ein benachbartes Reich fallen, und verderben die Aecker, oder nehmen Frucht mit sich, mit der Einwilligung des Regenten, so ist solches ein Staats-Handel.

§. 31.

Wann etwas von dem Volcke, oder einem Bürger geschiehet/ welches der Regent hätte verhüten können und müssen/ so ist solches in so weit ein Staats-Handel. *Actus Civium quatenus a Rege impediri potuissent, publici sunt*

Bew.

Bew. Dann da es nicht verhütet wird, indem es durch den Regenten hätte verhütet werden können und müssen, so williget der Regent als solcher darinn, daß solches geschehe. Wo aber die Einwilligung des Regenten als solchen zu einem Handel des Volcks, oder eines Bürgers kommt, da wird derselbe in so weit zu einem Staats-Handel (§. 29.) und demnach auch in oberwehntem Fall.

§. 32.

Ex eo, quod ad Regis notitiam pervenerint actus Civium, in publicos nondum convertuntur.

Dadurch/ daß der Regent nach der Hand bloß weiß/ es sey von dem Volcke/ oder einigen/ oder einem von den Bürgern/ etwas vollbracht worden/ wird solches noch nicht zu einem Staats-Handel. Bew. Dann dadurch daß der Regent bloß weiß, es sey dergleichen Handel vollbracht, wird er an sich doch noch kein Handel, den der Regent vermöge seiner Ober-Herrschafft vorgenommen hat; Derowegen, da ein Staats-Handel nothwendig erfordert, daß der Regent vermöge seiner Ober-Herrschafft etwas vornehme, dergleichen die Ausübung der Ober-Herrschafft begehrt (§. 26.) so wird allerdings, wann etwas vom Volck, oder einem Bürger vollbracht wird, dasselbe bloß dadurch, daß er es nach der Hand bloß weiß, noch nicht zu einem Staats-Handel.

§. 33.

Actus mere publicus.

Lediglich Staats-Händel sind diejenigen, die eintzig und allein der Regent vornehmen kan, dergestalt, daß kein anderer solche vorzunehmen vermag. Z. E. Unter-Obrig-

Obrigkeiten bestellen, bürgerliche Gesetze geben, Schatzung ausschreiben, Krieg führen u. s. w. **Privat-scheinende Staats-Händel** aber sind die, welche zwar der Regent als solcher vornimmt, aber doch so beschaffen sind, daß auch andere Menschen solche vornehmen können. Z. E. Wann der Regent vor den Staat Geld lehnet. *Actus ad modum privati.*

Ein einfach-Privat-scheinender Staats-Handel ist, welcher, ob er gleich vermöge der Ober-Herrschafft vorgenommen wird, dennoch ohne dieselbe auch von einem Bürger gäntzlich vorgenommen werden könte. Z. E. Wann der König vor den Staat etwas kaufft. *Actus ad modum privati purus.*

Ein vermischt-Privat-scheinender Staats-Handel aber, welcher zwar zum Theil von einem Bürger vorgenommen werden, aber gäntzlich betrachtet ohne die Ober-Herrschafft nicht vorgenommen werden kan, z. E. Wann der König vermöge eines Contracts einen Theil der Ober-Herrschafft von sich giebt, oder diese dadurch einschräncket. *Actus ad modum privati mixtus.*

Von den lediglichen so wohl / als Privat-scheinenden Staats-Händeln gilt also alles / was wir oben überhaupt von den Staats-Händeln bewiesen haben. (§. 26. &seq.).

§. 34.

Wegen der Privat-scheinenden Staats-Händel ist der Regent anzusehen / als eine einzelne Person / gleichwie sie nach dem Rechte der Natur betrachtet wird; und hat dieser Händel wegen / *Propter actus ad modum privati, Rex spectatur tanquam*

eben

personæ privatæ.

eben dieselben Verbindlichkeiten und Rechte/ die eine jede einzelne Person wegen solcher Händel hat. Bew. Dann die Privat-scheinende Staats-Händel werden zwar vom Regenten vermöge der Ober-Herrschafft ausgeübt, aber sie sind doch so beschaffen, daß ein jeder Mensch solche auszuüben vermag (§. 33.). Also ist der Regent in so weit nothwendig, wie ein jeder anderer Mensch zu betrachten. Derowegen, da im Rechte der Natur von den Verbindlichkeiten und Rechten, die ein jeder Mensch als Mensch vermöge seiner Handlungen und Händel hat, gehandelt wird (N. R. Vorb. §. 1. P. I. c. 2. §. 11.) so gelten von den Privat-scheinenden Staats-Händeln auch alle Verbindlichkeiten und Rechte, die im Rechte der Natur wegen dergleichen Händel einem jeden Menschen zugeeignet werden.

§. 35.

Irritum reddere actum aliquem.

Einen Handel ungültig machen ist nichts anders, als die Verbindlichkeit, die daraus entsprungen ist, aufheben. Woraus man aber leicht begreifft, was ein ungültig gemachter Staats-Handel sey.

§. 36.

Regi, secundum forum externum jus est, omnes actus mere publicos irritos reddendi.

Der Regent hat nach dem äusserlichen Gerichte das Recht/ alle seine ledigliche Staats-Händel/ welche die Bürger betreffen/ ungültig zu machen. Nach dem innerlichen Gerichte aber nur diejenige/ wo er dadurch seinen Verbindlichkeiten nicht zuwider handelt.

delt. Bew. Dann nach dem äusserlichen Gerichte hat man ein Recht zu allem, ausgenommen dem, wodurch gegen des andern zulängliches Recht gehandelt wird (R. R. P. I. c. 3. §. 39). Die Bürger aber haben kein Recht im äusserlichen Gerichte, und also kein zulängliches Recht wegen der Händel, die der Regent vermöge der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit (R. R. P. IV. c. 8. §. 19.) das ist, vermöge der Oberherrschafft (cit. §. 9. 5.) und also als ledigliche Staats-Händel (§. 26. 33.) vornimmt. Derowegen hat der Regent auch ein Recht, die Verbindlichkeiten, die aus den lediglichen Staats-Händeln, welche die Bürger betreffen, entsprungen sind, aufzuheben. Wer aber dergleichen Verbindlichkeiten aufhebt, der macht den Handel ungültig (§. 35.) demnach hat der Regent ein Recht, seine ledigliche Staats-Händel, welche die Unterthanen angehen, ungültig zu machen.

Anm. Z. E. Die zuerkannte Straffe erlassen, die Werbungen einstellen, Gesetze aufheben, jemanden eine Freyheit nehmen, welche ihm dergestalt gegeben ist, daß nur von den allgemeinen Gesetzen eine Ausnahme geschehen, nicht aber, wann er sie durch einen Contract bekommen hat, u. s. w. wovon unten.

§. 37.

Der Regent kan seine Privat-scheinende Händel/ sie mögen die Bürger/ oder

An Rex actus suos ad

modum privati, irritos reddere possit & quatenus?

andere, angehen, nicht ungültig machen/ als in den Fällen/ wo ein jeder einzelner Mensch nach dem Rechte der Natur einen solchen Handel ungültig machen kan. Bew. Dann wegen der Privat-scheinenden Händel hat nothwendig der Regent eben dieselben Verbindlichkeiten und Rechte, die ein jeder einzelner Mensch nach dem Rechte der Natur hat (§. 34.); also kan er unmöglich ein Recht haben, seine Privat-scheinende Staats-Händel ungültig zu machen, als nur in den Fällen, wo ein jeder Mensch solche Händel ungültig zu machen befugt ist (§. 35).

Anm. Z. E. die Contracte, die der Regent als solcher macht, sind Privat-scheinende Staats-Händel. Wann also einer eine Freyheit vermöge eines an sich gültigen Contracts von dem Regenten bekommen hat, so kan solche ihm nicht genommen werden.

§. 38.

Actus Regis privati.

Privat-Händel des Regenten sind, welche der oder diejenigen, die den Regenten vorstellen, ohne die Oberherrschafft vornehmen, dergestalt, daß gar kein Handel von denen, ohne welche die Oberherrschafft nicht geübt zu werden vermag, vorhergeht, aus welchen dieselben nothwendig flösen. Z. E. Essen und Trincken, dasselbige vor sich kauffen, Heurathen u. s. w. Die Privat-Händel eines Regenten können also 1. unmöglich zugleich Staats-Händel seyn (§. 26.) 2. muß ein jeder/ der den Regenten vorstellt/

stellt, vermöge seiner Privat-Händel/ wie eine jede einzelne Person nach dem Rechte der Natur betrachtet werden. Und können dannenhero keine andere Verbindlichkeiten und Rechte wegen der Privat-Händel desselbigen ausgedacht werden/ als welche wegen dergleichen Händel bey einer jeden einzelnen Person nach dem Rechte der Natur vorhanden sind.

§. 39.

Alle Händel/ welche diejenigen/ die den Regenten vorstellen/ als Menschen/ oder als Mitglieder in gewissen Gesellschafften/ wie im Ehestande/ in der väterlichen Gesellschafft/ so auch in der Herrschafftlichen/ und überhaupt im Hause/ ja selbst als Bürger im Staat/ vornehmen/ sind bloße Privat-Händel. Bew. Dann keiner von diesen Händeln wird vermöge der Oberherrschafft vorgenommen, so daß er nothwendig aus den Händeln flösse, ohne welche die Oberherrschafft nicht geübt zu werden vermag. Da aber dergleichen nur Privat-Händel sind (§. 38.); so sind diese alle auch nur Privat- und keine Staats-Händel.

Quinam ex actibus Regum (ita enim quemlibet Civitatis Rectorem & cui summa imperii est, in sequentibus appellabimus privatissimi.

§. 40.

Ein jeder Privat-Handel/ welchen diejenigen/die den Regenten vorstellen/ entweder als Menschen überhaupt/ oder als Mitglieder einer gewissen Gesellschafft/ als des Ehestandes/ der

Idem porro expenditur.

vätterlichen und herrschafftlichen Gesellschafft u. s. w. ja auch selbst als Bürger des Staats/ vornehmen/ bleibt an sich betrachtet jederzeit ein Privat-Handel/ ob er gleich in so weit zu einem Staats-Handel wird/ als der Regent vermöge seiner Oberherrschafft Handlungen dabey vornimt/ dergleichen vorzunehmen die Ausübung der Oberherrschafft erfordert/ so/ wie derselbe solche wegen der Händel eines jeden im Staat/ er mag dann bloß als ein Mensch, oder als ein Mitglied einer gewissen Gesellschafft, als des Ehestandes/ der vätterlichen und herrschafftlichen Gesellschafft/ ja auch als ein Bürger des Staats betrachtet werden/ vorzunehmen vermag. Bew. Dann da diese Privat-Händel (§. 39.), dadurch zu Privat-Händeln werden, daß sie der Regent ohne die Oberherrschafft vornimmt, dergestalt, daß sie nicht nothwendig aus den Händeln, dergleichen die Ausübung der Oberherrschafft mit sich führt, fliessen (cit. §. 38.), so können durch dieses, daß vermöge der Oberherrschafft zu diesen, gleichwie zu dergleichen Händeln eines jeden andern im Staat, Händel hinzu kommen, die die Ausübung der Oberherrschafft mit sich bringt/ als wodurch sie also in so weit zwar zu Staats-Händeln werden (§. 26), dieselben selbst doch an sich und nach ihrer Natur vermöge der Oberherrschafft von dem Regenten nicht voll-

vollbracht werden. Derowegen, da solches die Staats-Händel nothwendig erfordern (§. 26.), So können dergleichen Händel an sich betrachtet sich niemahls in Staats-Händel verwandeln, und müssen dahero Privat-Händel bleiben (§. 38.).

Anm. Z. E. Es sind Privat-Händel, daß der Regent vor sich und seine Gemahlin so wohl vornehme als geringe Diener und Mägde miethet, daß er etwas vor sich und sein Haus kaufft, lehnt, und borget, daß er Lust-Jagden vornimmt, und Leute dazu bestellt, daß er Geburts- und Schmaus-Tage feyret u. s. w. diese können also wie oben stehet, in etwas zu Staats-Händeln werden. Z. E. Wann er seinen Dienern mit der Annehmung eine Freyheit vor andern bürgerlichen Pflichten giebt, wann er sich in dergleichen Händeln nicht an ein oder andere bürgerliche Gesetze bindet, wie andere Bürger thun müssen u. s. w.

§. 41.

Dadurch daß ein Staats-Handel nichts zur Wohlfahrt/ Ruhe/ oder Sicherheit des Staats beyträgt/ oder wohl gar etwas daraus erfolgt/ was einem von diesen nachtheilig ist/ wird er doch nicht zum Privat-Handel; sondern er bleibt vor wie nach ein Staats-Handel. Bew. Dann dadurch, daß ein Staats-Handel nichts zur Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats beyträgt, oder wohl gar einem von diesen nachtheilig ist,

Actus publicus naturam non immutat, etsi spem de fine Civitatis obtinendo fallat eventus.

kan es nicht angehen, daß er nicht wäre vermöge der Oberherrschafft vollbracht worden, vermöge welcher er doch in so weit deren Ausübung dergleichen Händel erfordert, als Staats-Handel vollbracht ist (§. 26). Dannenhero kan er dadurch unmöglich zum Privat-Handel werden (§. 38), sondern er muß nothwendig ein Staats-Handel bleiben. (cit.).

Anm. Z. E. Der Regent geht ein Bündnuß oder einen Frieden ein, welcher schädlich ist, so ist solches doch ein Staats-Handel.

§. 42.

Actus, qui probabilem habent rationem, eos salutis, tranquillitatis & securitatis gratia esse editos, publici sunt.

In dubio semper pro Rege militat præsumtio.

Ein jeder Handel eines Regenten / wovon es zu muthmassen steht / daß er wegen der allgemeinen Wohlfahrt / Ruhe / und Sicherheit des Staats vorgenomen sey / derselbe ist ein Staats-Handel; Und muthmasset man dieses im zweiffelhafften Falle jederzeit. Bew. Dann ein Staats-Handel ist, welcher vermöge der Oberherrschafft vorgenommen wird, in so weit es die Oberherrschafft nothwendig erfordert, daß dergleichen vorgenommen werde (§. 26). Derowegen, da die Händel, von welchen es zu muthmassen ist, daß sie wegen der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats vorgenommen werden, in so weit die Ausübung derselben dergleichen begehrt (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 11), so ist richtig zu muthmassen, daß es Staats-Händel seyn. Weil aber das, was man in einem zweiffelhafften Fall rich-

richtig muthmasset, vor wahr gehalten werden muß (N. R. P. I. c. 5. §. 4. 5), so sind solche Händel allerdings vor Staats-Händel zu halten. Ferner, weil man in einem zweifelhafften Falle stets muthmasset, daß einer seiner Verbindlichkeit gemäß gehandelt (N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13). Des Regenten Verbindlichkeit aber ist, daß er alles zur Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats vornehme (N. R. P. IV. c. 8. §. 1.) und der unglückliche Erfolg den Handel nicht ändert (§. 41), so ist allerdings in einem zweiffelhafften Falle zu muthmassen, daß der Regent seine Händel der Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats wegen, vorgenommen habe. Einfolglich, daß sie Staats-Händel seyn (per dem.).

§. 43.

Keiner kan wegen eines andern That verbindlich seyn / noch verbunden werden / es sey dann daß seine eigene That dazwischen komme. Bew. Dann die Verbindlichkeit ist eine moralische Nothwendigkeit etwas zu thun oder zu unterlassen (N. R. P. I. c. 2. §. 6.); dannenhero kan die Verbindlichkeit nichts anders, als nur die eigene und nicht fremde Thaten, angehen. Folglich kan man nicht wegen eines andern That verbindlich seyn, es sey dann, daß seine eigene That dazwischen komme. Ferner: weil ich auch andern nicht verbindlich werden kan, als durch meine Einwilligung, oder überhaupt durch meine That (N. R. P. III. c. 3. §. 18.), so

Nemo re-netur ex facto alieno, nisi facto suo intercedente.

gehet es allerdings nicht an, daß ich wegen eines andern That verbindlich seyn, oder erst verbunden werden könne, es sey dann, daß meine That mit ins Spiel komme.

§. 44.

Populus non tenetur ex actu Regis privato, nisi facto suo interveniente.

Das Volck kan nicht wegen der Privat-Händel dessen/ welcher der Regent ist/ verbunden seyn/ noch verbunden werden/ wann nicht seine eigene That ins besondere dazwischen kommt. Bew. Dann die Bürger insgesamt, und also das Volck (§. 23.) hat sich nicht weiter dem Regenten, als solchem verbunden; und also nur wegen der Händel, die er als Regent vornimmt (§. 26. N. R. P. IV. c. 6. §. 9). Die Privat-Händel aber werden ohne die Oberherrschafft vollbracht, dergestalt, daß gar kein Handel von denen, ohne welche die Oberherrschafft nicht ausgeübt zu werden vermag, vorhergeht, aus welchen dieselbe nothwendig flösen; Als welchergestalt, weil der, der die Oberherrschafft hat, der Regent ist (N. R. P. I. c. 6. §. 9.), dieselben nicht von den Regenten, als Regenten, vorgenommen werden. Derowegen hat sich das Volck nicht wegen der Privat-Händel des, der den Regenten vorstellt, verbunden. Da nun keiner wegen der That eines andern verbunden seyn, auch nicht verbunden werden kan, wann nicht seine eigene That dazwischen kommt (§. 43). Hier aber dergleichen That des Volcks nicht dazwischen gekommen ist, vermöge welcher ihm eine Verbindlichkeit wegen

der

der Privat-Händel des Regenten erwachsen wäre. So kan auch das Volck nicht wegen der Privat-Händel dessen, der den Regenten vorstellt, verbunden seyn, noch verbunden werden, es sey dann daß es insbesondere eine That vornähme, die noch dazwischen käme, und ihm eine Verbindlichkeit zuzöge.

Anm. Z. E. Wann der Regent vor sich Gelder aufnimmt, so ist das Volck nicht schuldig solche zu bezahlen, es sey dann, daß insbesondere seine eigene That dazwischen komme, als wann es z. E. Bürge davor wird.

§. 45.

Ein vermischter Staats-Handel ist, welcher aus Staats-Händeln und Privat-Händeln dessen, der den Regenten vorstellet, oder auch eines andern Bürgers, zusammen gesetzt ist, und in dieselben aufgelöset werden kan, dergestalt, daß ein jeder davon vor sich zu bestehen vermag. *Actus publicus mixtus.*

§. 46.

Ein allgemeiner Staats-Handel ist, welcher die allgemeine Sachen des Staats zum Vorwurff hat. Z. E. die Gesetzgebung so wohl vermöge des Rechts in weltlichen als in geistlichen Sachen, in so weit nemlich diese vermöge der Absicht des Staats unter der Oberherrschafft stehen. **Ein besonderer** hingegen, welcher die besondere Sachen, die den gantzen Staat angehen, zum Vorwurff hat. Z. E. der Handel des Krieges und des Friedens. **Ein besonderer Staats-Handel** *Actus publicus universalia tangens.* *Actus publicus singularia tangens.* *Actus sin-*

gularia tangens directe publicus.

ist schlechterdings ein solcher / wann er vor sich, nicht aber in Ansehung der einzelnen Bürger, oder ihrer Sachen, die besonderen Sachen, die den gantzen Staat angehen, zum Vorwurff hat. Z. E. die Händel des Krieges und des Friedens, wie auch die Errichtung der Bündnisse, und was die Zölle und das ober Eigenthum angeht. Er ist aber

Actus singularia tangens indirecte publicus.

nicht schlechterdings ein solcher / wann er nur einzelne Bürger und deren Sachen zum Vorwurff hat, jedoch so, daß solches wegen der Absicht des Staats geschiehet. Z. E. die gerichtliche Schlichtung der Streitigkeiten der Bürger.

§. 47.

Actus publicus immediatus.

Ein unmittelbahrer Staats-Handel ist, welchen der Regent selbst vollbringt. Z. E. die Gesetzgebung, und Annehmung der Staats-Bedienten.

Actus publicus mediatus.

Ein Mittelbahrer aber, welchen er durch andere vollbringen läst. Z. E. die Scheidung der bürgerlichen Streitigkeiten durch Unter-Richter, und was sonst durch Unter-Obrigkeiten geschieht. So auch, was durch Unterhändler oder Bevollmächtigte vollbracht wird, wie z. E. durch die Gesandten.

§. 48.

Actus publicus ipso jure Nullus.

Ungültige Staats-Händel sind, welche keine Verbindlichkeit mit sich führen, daß vermöge ihrer etwas gethan oder unterlassen, oder überhaupt etwas geleistet werde. Aus diesen kan also kein Recht zu einer Leistunge entspringen (*U. R. P. I. c. 2.* §. 96).

§. 96.). Gültige Staats-Händel sind die entgegen gesetzten; Dieß sind also diejenigen, die wir oben schlechterdings Staats-Händel genant (§. 26. 28.) Wir sehen aber hier vornemlich auf das äusserliche Gerichte.

§. 49.

Ein jeder Staats-Handel/ der schnurstracks gegen das Gesetz der Natur laufft/ ist ungültig. Bew. Dann das Gesetz der Natur ist ewig und unveränderlich (N. R. P. I. c. 2. §. 19). Also ists unmöglich, daß eine Verbindlichkeit Platz habe, wodurch man gegen das Gesetze der Natur handeln dörffte. Da nun ein jeder Staats-Handel, welcher keine solche Verbindlichkeit mit sich führen kan, ungültig ist (§. 48.); So ist auch ein jeder Staats-Handel, der schnurstracks gegen das Gesetz der Natur angeht, ungültig. Hierhin gehöret z. E. daß Maximianus bey Octodur heutiges tages Martinach genannt, seine Thebäische Legion zwingen wolte, den Götzen zu opffern.

Actus publicus legi naturæ e diametro contrarius, ipso jure nullus est.

§. 50.

Ein jeder Staats-Handel/ welcher gegen des Volcks/ oder des Nachfolgers in der Oberherrschafft/ oder eines fremden Regenten/ oder sonst eines andern zulängliches Recht ist/ derselbe ist nach dem äusserlichen Gerichte ungültig. Bew. Dann das Gesetz der Natur will, daß man nichts vollbringe, was gegen eines andern Recht überhaupt, (N.

Quinam ex actibus publicis porro nullius labe laborent.

R. P. I. c. 7. §. 107.) und also auch gegen dessen zulängliches Recht ist, (cit. c. 3. §. 13.) als welches ins äusserliche Gerichte gehöret (cit. §. 31). Derowegen laufft ein jeder Staats-Handel, welcher gegen das zulängliche Recht eines andern ist, schnurstracks gegen das Gesetz der Natur, und zwar nach dem äusserlichen Gerichte. Da nun aber ein jeglicher Staats-Handel, welcher schnurstracks gegen das Gesetz der Natur ist, ungültig ist, (§. 49). So ist auch ein jeder Staats-Handel, der mit dem zulänglichen Rechte des Volcks, oder des Nachfolgers, oder eines fremden Regenten, oder sonst eines andern streitet, ungültig, und zwar nach dem äusserlichen Gerichte.

§. 51.

De actu publico Juri efficaci populi contrario.

Wann ein Staats-Handel / oder überhaupt ein Handel dergestalt beschaffen ist / daß ein Monarch oder in der Aristocratie diejenigen / die den Regenten vorstellen / dadurch alle Sorge / die Wohlfahrt / Ruhe / und Sicherheit des Volcks zu befördern / von sich werffen / oder gantz offenbar dadurch die Wohlfahrt / Ruhe / und Sicherheit des Volcks in die Schantze schlagen / oder sich wohl feindlich gegen das Volck dadurch beweisen / so ist solches gegen das zulängliche Recht des Volcks. Bew. Dann es kan keiner ein Monarch werden, als mit des Volcks ausdrücklichen, verschwiegenen, oder gemuthmaßten Einwilligung

(R.

(N. R. P. IV. c. 7. §. 8.). Und so müssen auch diejenigen, die in der Aristocratie den Regenten vorstellen, durch eine solche Einwilligung verordnet seyn (cit. §. 5.). Einfolglich durch einen Rechts-Handel und Contract (N. R. P. III. c. 6. §. 21. 71.) vermöge wessen das Volck dem Monarchen, oder denen, die in der Aristocratie den Regenten vorstellen, die Ober-Herrschafft als ein Recht (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.) auftragen. Da aber diese Ober-Herrschafft nothwendig erfordert, daß der, oder die, welche Regenten werden, durch ihre Handlungen auf die Absicht des Staats, nemlich die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats (N. R. P. IV. c. 6. §. 5.) abzielen (cit. §. 9.). So kan es unmöglich anders seyn, oder es hat der Monarch sowohl als diejenigen, welche in einer Aristocratie den Regenten vorstellen, unter diesem Beding die Ober-Herrschafft auf sich nehmen wollen, daß sie sich vermöge des Contracts, wodurch sie Regenten geworden sind, verbinden, oder dem Volck ein Recht einräumen müssen, von ihnen zu fordern, daß sie die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats befördern. Derowegen, da ein jedes Recht, welches aus einem Rechts-Handel entspringt, ein zulängliches Recht ist (N. R. P. III. c. 3. §. 21.); so handelt allerdings ein Monarch, und in der Aristocratie diejenigen, welche den Regenten vorstellen, gegen das zulängliche Recht des Volcks, wann sie solche Staats-Händel vor-

nehmen, wodurch sie alle Sorge, die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Volcks zu befördern, von sich werffen, oder wodurch sie gantz offenbar dergleichen in die Schantze schlagen, oder wodurch sie sich gar feindlich gegen das Volck aufführen. Ein gleiches gilt aber auch in der Democratie/ allwo durch dergleichen Staats-Händel gegen das zulängliche Recht derer/ welche nicht darein willigen/ gehandelt werden kan/ wie aus dem anfänglichen Vertrag/ worauf sich der Staat gründet/ erhellet.

Anm. Ein solcher Feind des Volcks war Tiberius, und vornemlich Caligula. Siehe *Sueton.* Lebens-Beschr. Calig. und *Camerar. part.* 3. *Hor. subcef. c.* 33.

§. 52.

Casus nonnulli actum publicorum ipso jure nullorum.

Wann ein Staats-Handel/ oder überhaupt ein Handel dergestalt beschaffen ist/ daß der Regent dadurch alle Sorge/ die Wohlfahrt/ Ruhe/ und Sicherheit des Volcks zu befördern/ von sich wirfft/ oder eines von diesen gantz offenbar in die Schantze schlägt/ oder sich gar dadurch als ein offenbarer Feind gegen das Volck erzeiget/ so ist solches ein ungültiger Staats-Handel. Bew. Dann ein solcher Staats-Handel ist gegen das zulängliche Recht des Volcks (§. 51.). Wann aber ein Staats-Handel gegen das zulängliche Recht des Volcks ist, so ist er ungültig (§. 50.), und also ist auch der oberwehnte ungültig.

§. 53.

§. 53.

Wann diejenigen / die den Regenten vorstellen / Staats-Händel vornehmen / wozu sie als Regenten doch unmöglich ein Recht haben können / so sind solches ungültige Staats-Händel. Bew. Dann die Staats-Händel erfordern, daß sie von dem Regenten vermöge der Ober-Herrschafft (§. 26.), und also als solchem vollbracht werden (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Wann also als Regent gar kein Recht hat, dergleichen vorzunehmen, so können solches auch unmöglich Staats-Händel seyn. Demnach geht es nicht an, daß sie als Staats-Händel eine Verbindlichkeit mit sich führen können. Derowegen sind sie ungültig (§. 48.).

Alius cu-sus.

§. 54.

Wann derjenige / welcher durch einen ungültigen Staats-Handel soll verbunden seyn / daß er etwas leiste, vermöge solcher Verbindlichkeit dazu soll gezwungen werden / so ist solches gegen desselbigen zulängliches Recht / und eine zulängliche Beleidigung. Bew. Dann vermöge eines ungültigen Staats-Handels kan der andere gar nicht verbunden werden, daß er etwas leiste (§. 47.). Da aber kein Recht ohne Verbindlichkeit seyn kan (N. R. P. I. c. 2. § 96.) so kan auch keiner ein Recht und also vielweniger ein zulängliches Recht haben, den, der durch einen ungültigen Staats-Handel verbunden seyn soll,

Si cui tanquam ex actu publico ipso jure nullo obligato, vis inferatur, efficaci lesione is ladi-tur.

daß

daß er etwas leiste, vermöge solcher Verbindlichkeit denselben dazu zu zwingen. Derowegen, da eines jeden Handlungen, wodurch nur nicht gegen das zulängliche Recht des andern gehandelt wird, nach dem äusserlichen Gerichte willkührliche Dinge sind, so daß er vermöge der natürlichen Freyheit ein verneinendes Zwang-Recht hat, vermöge wessen er nicht nach des andern Willen seine Handlungen einzurichten nöthig hat (N. R. P. I. c. 3. §. 39. 42.); welches Recht derohalben ein zulängliches Recht ist (cit. §. 15.); so ist es allerdings gegen das zulängliche Recht dessen, der durch einen ungültigen Staats-Handel wozu verbunden seyn soll, daß man sich ihn dazu zu zwingen unterfangen wolte. Und da dies ist, so ist solches auch mit eines eine zulängliche Beleidigung (cit. §. 37.).

§. 55.

An aliquis, tanquam ex actu publico ipso jure nullo obligatus, jure belli resistere possit vi eidem exinde inferenda.

Derjenige/ dessen zulängliches Recht durch den ungültigen Staats-Handel gekräncket wird überhaupt so wohl/ als ins besondere der/ welcher zu der ihm dadurch zugemutheten Verbindlichkeit etwas zu leisten/ soll gezwungen werden/ darff vermöge des Streit-Rechts sich widersetzen. Ist es aber sein eigener Regent/ so ist er nicht hierzu befugt/ wann die allgemeine Wohlfahrt/ Ruhe/ und Sicherheit des Staats dadurch würde zerrüttet werden. Er soll aber so viel nur immer möglich der Person des Regenten schonen/ und sich niemals

mals unterfangen / Ehren-Verletzungen zu gebrauchen / oder Schimpff-Reden gegen denselben auszustossen. Bew. Dann ein jeder hat ein Streit-Recht gegen den, der sich weigert ihm sein zulängliches Recht zu geben (N. R. P. II. c. 3. §. 87.). Also hat auch der das Streit-Recht, dessen zulängliches Recht durch einen Staats-Handel gekränckt wird, und einfolglich auch der, welcher zu der ihm dadurch zugemutheten Verbindlichkeit soll gezwungen werden (§. 54.), welches das 1te und 2te war. Weil aber ein jeder Bürger die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats seiner eigenen, wann sich dieselben streiten, vorzuziehen schuldig ist (N. R. P. IV. c. 8. §. 15. c. 6. §. 5. c. 1. §. 8.), also sind auch die Bürger verbunden in den Fällen, wo, wann sie sich vermöge des Streit Rechts widersetzen wolten, die allgenieine Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit dadurch verletzt würde, solches nicht zu gebrauchen, sondern vielmehr das Ungemach über sich zu nehmen. Und weil des Regenten Person diejenige ist, die die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit besorget, so ist dies allerdings ein zureichender Grund, daß man in dergleichen Fällen der Person desselbigen so viel schone, als nur immer möglich ist. Weil ferner dadurch, daß jemand ein Streit-Recht hat, er das ewige und unveränderliche Gesetze der Natur (N. R. P. I. c. 2. §. 19.) nicht aufheben kan, als welches sagt, daß man keinen

 inti

mit Ehren-Verletzung und Schimpff-Reden antasten solle (N. R. P. II. c. 3. §. 48. 51.), so dörffen auch die Bürger in einem solchen Falle vielweniger dergleichen zu thun sich erkühnen.

Reges ἄσυλοι s. inviolabiles sunto. 2 B. Mos. XXII. 28. Pred. XX. 20.

Anm. Die Personen der Regenten müssen heilig seyn, so lange sich die Regenten als Regenten betragen, deßwegen nennet sie Moses auch Götter, sonst konte kein Staat bestehen; dann er würde vielmehr ein unordentlicher Hauffen werden, gleichwie Valerius die Bithynische Völcker, und Homerus *odyss. l.* 1. *v.* 114. die Cyclopen beschreibet. Nicht viel anders waren auch die Getulier und Aborigener, wie Salustius meldet. Das Gesetz der Natur will, daß Staaten errichtet werden (N. R. P. IV. c. 6. §. 6.), als mit welchen nothwendig die Regenten entstehen (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.) deren Ordnungen deßwegen Petrus/ menschliche Ordnungen nennt. Da nun alles, was das Gesetz der Natur will, auch dem Willen GOttes gemäß ist (N. R. P. I. c. 2. §. 120.), so sind auch die Regenten in so weit von GOtt gesetzt und verordnet. Daher sagt der Apostel Rom. 13. wer sich wider die Obrigkeit setzt, der widerstrebet GOttes Ordnung. Dann sie ist GOttes Dienerin dir zu gut. Und Petrus will 1. Epist. 2. v. 18. man solle auch einem wunderlichen Regenten gehorsam seyn. Wann ein Regent in Ausübung der Händel, die vermöge der Oberherrschafft nothwendig ausgeübt wer-

Imperium est ἀνθρωπίνη.

den

den müssen, einem oder mehreren Bürgern unrecht thut, so komint ihnen nicht das Urtheil darüber zu, vielweniger das Recht sich zu widersetzen, so wenig, wie den Unter-Obrigkeiten, gleichwie sich sonst einige überreden wollen; Weilen diese als solche nicht weiter, als im Namen des Regenten, in so weit es dessen Willen gemäß ist, etwas unternehmen dörffen (N. R. P. IV. c. 10 §. 7.); Da sie im übrigen nicht anders als wie Privat-Personen betrachtet werden können. Wann Samuel das Recht der Könige beschreibt, so will er eigentlich nicht von dem reden, was der König mit Recht thun kan, noch von dem, was geschiehet, sondern von dieser Verbindlichkeit nicht zu widerstehen. Ein solches Unrecht also, womit der Regent die Unterthanen preßt, ist wie das Unkraut unter den Weitzen, welches man dulden muß, weil man sich mehr Schaden, und die gantze Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats zerrütten würde, wann man es ausrotten wolte. Wohin auch **Tacitus** in seiner allgemeinen Geschichte dem 74. Cap. des 4. B. zu zielen scheint. Daher sagt **David**: An dir allein habe ich gesündiget, wie es auch **Hieronymus** und andere auslegen. Mit den ungültigen Staats-Händeln aber verhält sich es schon ein wenig anders. Das Recht, das der Regent hat, das Volck zu regieren, kan nicht uneingeschränckt seyn, gleichwie das Recht, so ich über meine Sache habe, als womit ich umspringen kan, wie ich will,

1 Sam. VIII. 11.

Ps. 50.

gesetzt, daß ich sie auch gantz verderbe. Wegen
1. Sam. XXII. 2. XXIII. 13. der Widersetzung kan man das Exempel Davids, welcher ein Mann nach dem Hertzen GOttes war, nehmen, da er vierhundert, hernach mehr bewaffnete Männer, die sonst beträngt waren, zu sich nahm, und sich bald in Schlupff-Winckel verbarg, bald aber durch unwegsame Gegenden zu fremden Völckern wich, so bald er von Jonathan, und sonst erfahren hatte, daß Saul ihm nach dem Leben stellete, wofern man nicht sagen will, daß er solche gleichwie die Jünger Christi, weil sich damahls in Galiläa
Luc. XXII. 36 viel Räuber aufhielten, wie Josephus bekräfftiget, ihre Schwerdter nicht gegen Obrigkeitliche, sondern andere unrechtmässige Gewalt hätte gebrauchen wollen. Von gleicher Bewandtnuß scheint der Maccabäer That; daß man aber Antiochum vor einen unrechtmässigen König hält, solches kan man nicht beweisen. Dann die Juden hatten sich schon der Maccabäer Oberherrschafft unterworffen, welche Antiochus durch eine erbliche Nachfolge angetretten. Daß aber 5. B. Mos. *XVII.* 15. die Fremden von der Oberherrschafft ausgeschlossen waren, solches gilt bloß von der willkührlichen Erwehlung. Das Volck hatte auch nicht mehr die Oberherrschafft: Dann die Juden, welche erstlich von Nebucad Nezar durch Krieg unter das Joch gebracht waren, sind den Nachfolgern der Chaldäer vermöge eben desselbigen Krieges-Rechts unterthänig gewesen, nemlich

Dein

dem Dario, dem Meder, wovon der Prophet Daniel gedenckt. Und denen Persern, als auf welche es von den Medern unter dem Cyro fortgewälzet wurde, deren gantzes Reich samt den Persern hernach unter dem Alexander ohne Beding auf die Macedonier kam. Von dem Rechte dem Regenten wegen der ungültigen Staats-Händel zu widerstehen bildet sich **Grotius** ein, als wann es der grössern Vollkommenheit, die Christus andringt, nicht gemäß wäre, *de jure B. & P. l. 1. c. IV. §. 7. N. 8. & seqq.* allein da Christus als der wahre GOtt keine Gesetze geben kan, die mit den Gesetzen der Natur nicht übereinstimmen (N. R. P. I. c. 2. §. 121.) so ist dieses ohne Grund. Dann was **Tertullianus** *Apologetico adversus Gentes c.* 37. **Cyprianus** *ad Demetrianum* und **Lactantius** *Lib. de just. c.* 20. sagen. Was die Thebäische Legion, in 6666 Soldaten lauter Christen bestehend, unter dem Kayser Maximiano erdulteten, wie **Joh. Ludw. Gothofried in seiner Chronick im 4ten Theil** meldet. Was Mauritius der Oberste dieser Legion, ja was diese Legion selbst, wie auch was Exuperius Fendrich derselben zu ihren Mitgesellen geredet, gleichwie **Eucherius** Bischoff zu Lyon vollständig erzehlet, solches alles kam vielmehr aus der Ursache, daß man lieber wolte Unrecht dulden, wie durch den erlaubten Widerstand die gantze christliche Gesellschafft in Argwohn bringen, als ob sich nichts, als unruhige Köpffe, die dem

Staat gefährlich wären, in derselben aufhielten; durch welchen Vorwand ihre Feinde sie auszurotten gedachten. (Siehe ferner das **Natur-Recht** *P. II. c.* 3. §. 95. Anm.) Setze hinzu, daß es bey ihren Umständen zum Wachsthum der Kirche erfordert wurde, daß, weil sie eine vollkommene Gedult, Sanfftmuth und Liebe der Feinde, ja eine unwanckelbahre Hoffnung einer ewigen Seeligkeit durch die christliche Lehren anpriesen, sie auch nicht einmahl einen Schein des Gegentheils von sich blicken lassen dorfften. Man braucht also nicht darauf zu verfallen, als ob bey der grossen Frömmigkeit der ersten Christen dann und wann auch einige Schwachheit hätte arbeiten können, daß sie etwas vor unerlaubt gehalten, was solches nicht war, gleichwie einige Christen aus frommer Meinung allen Krieg, gleichwie **Erasmus Roterod. Molina** *de 7 & 7. T. I. tr.* 2. *D.* 99. und Ferus Siehe *Sixti Senensis Bibl. Sanct. lib.* 6. *annot.* 115. so auch andere, alle Eydschwüre vor unrecht erklären. Was das letzte betrifft, daß man in dergleichen Fällen keine Schimpffworte ausstürtzen soll, so ist solches niemahls der Vernunfft gemäß, und jederzeit einem Verständigen sehr unanständig. Daher sagt **Salomo Sprichw.** *c.* 17. *v.* 27. חושראמריו יודע דעת ויקר רוח איש תבונה **Ein Vernünfftiger mässiget seine Rede/ und ein Verständiger Mañ ist eine theure Seele, welches letztere aber nach der Grund-**

spra-

sprache eigentlich heist: **Ein Verständiger Mañ ist von einem bescheiden-ernsthafftem Geiste.** Dann das Wort וקר oder יקר welches hier stehet, und **Psalm 116 v. 15.** durch **wehrt** übersetzt ist, allwo es heist: **Der Tod seiner Heiligen ist wehrt gehalten vor dem HErrn**/ bedeutet vielmehr so viel, als bey den Lateinern das Wort grave. Solchergestalt heist der angeführte Spruch gantz anders, und so viel: Wann es mit seinen Heiligen zum Tode gehen soll, so ist solches dem HErrn beschwerlich. Dann das vorhergehende des Psalms redet von der Errettung aus des Todes Schatten.

§. 56.

Nachfolger in der Oberherrschafft sind, welche, wann diejenige, die die Oberherrschafft gehabt haben, sterben, oder überhaupt abgehen, dieselbe wieder bekommen. **Dies ist also nicht allein auf die Erb-Rechte/ sondern auf eine jede Regierungs-Form zu ziehen.** *Successor imperii.*

§. 57.

Der Nachfolger zieht den Regenten mit allen seinen Verbindlichkeiten und Rechten an. Bew. Dann der Nachfolger bekommt die Oberherrschafft, welche durch den Tod, oder sonstigen Abgang dessen, oder derer, die solche gehabt haben, leer geworden (§. 48.). Derjenige aber, der die Oberherrschafft hat, heist der Regent (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.); also nimmt der *Successor imperii, antecessoris personam moralem induit.*

Nachfolger den Regenten an sich, und weil es eben derselbe Regent ist, den derjenige, oder diejenigen, welche abgegangen, vorstelleten; ja der Regent an sich unsterblich ist, und im Staat nothwendig fortleben muß, so lange der Staat dauret (N. R. P. IV. §. 14.); so muß der Nachfolger auch alle Verbindlichkeiten und Rechte bekommen, die der Regent als solcher hat, da er denselben so zu reden anzieht, oder den Anfang macht denselben vorzustellen. Z. E. Ein freyes Volck bekommt einen König, so erhält derselbige den Rang des Volckes. Und hingegen bekomint das Volck den Rang seines vorigen Königes wann es frey und sein eigener Regent wird.

§. 58.

Jura & obligationes, quæ ex actibus publicis orum habent, ab antecessore in successorem transmittuntur.

Der Nachfolger hat alle und eben dieselben Verbindlichkeiten und Rechte wegen der vollbrachten Staats-Händel dessen/ der vor ihm die Oberherrschafft besaß/ die derselbe solcher halber selbst hatte. Bew. Dann die Staats-Händel werden vermöge der Oberherrschafft vollbracht (§. 26.). Und also von den Regenten als solchen (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Allein der Nachfolger zieht den Regenten mit allen seinen Verbindlichkeiten und Rechten an (§. 57.); Derowegen muß er auch mit eines alle Verbindlichkeiten und Rechte, die der Regent vermöge seiner vollbrachten Staats-Händel an sich trägt, überkommen.

§. 59.

§. 59.

Allenthalben / wo die vorigen / die den Regenten vorgestelt haben / ihre vollbrachte Staats-Händel ungültig zu machen berechtiget sind / daselbst hat auch der Nachfolger das Recht / jener ihre Staats-Händel ungültig zu machen. Daselbst aber / wo die vorigen nicht dazu befugt waren / da kan solches auch nicht der Nachfolger thun. Bew. Dann der Nachfolger hat wegen der Staats-Händel der vorhergehenden Regenten eben und dieselbige Rechte, welche dieselbigen selbst wegen solcher hatten (§. 58.). Dies bekräfftiget zur Genüge die Wahrheit unseres Satzes.

An successor actus publicos antecessoris, irritos reddere possit & quatenus?

§. 60.

Der Nachfolger hat nach dem äusserlichen Gerichte ein Recht / derer vorigen / die den Regenten vorgestellt haben / ihre lediglich Staats-Händel / welche die Bürger angehen / ohne Ausnahme ungültig zu machen. Nach dem innern Gerichte aber nur alsdann / wann er dadurch seinen Verbindlichkeiten nicht entgegen handelt. Bew. Dann der Nachfolger hat daselbst ein Recht, der vorigen Regenten Staats-Händel ungültig zu machen, wo dieselben selbst solches zu thun vermogten (§. 59.). Nun hatten die vorigen Regenten das Recht auf oberwehnte Art dieselben ungültig zu machen (§. 36.) also ist auch der Nachfolger auf gleiche Art dazu befugt.

Successor actus antecessoris mere publicos semper irritos reddere potest jure externo.

§. 61.

Successor antecessoris actus ad modum privati, irritos reddere non potest, nisi ex ratione cuilibet hominum secundum Jus Nat. idem permittente.

Der Nachfolger kan die Privat-scheinenden Staats-Händel derer / die vor ihm den Regenten vorgestellet haben / es mögen dieselbigen die Bürger oder andere angehen / nicht ungültig machen / als nur in den Fällen / wo ein jeder einzelner Mensch nach dem Rechte der Natur solche Händel ungültig zu machen / berechtiget ist. Bew. Dann der Nachfolger ist weiter nicht berechtiget, die vollbrachten Staats-Händel der vorhergehenden, die den Regenten vorgestellt haben, ungültig zu machen, als wo dieselben selbst solches zu thun befugt waren (§. 59.). Derowegen, da dieselben nur berechtiget waren, dieselben bloß in oberwehnten Fällen ungültig zu machen, wo ein jeder einzelner Mensch seine dergleichen Händel ungültig zu machen berechtiget ist (§. 37.) so ist auch nicht weiter hierzu der Nachfolger befugt.

§. 62.

Successor non tenetur ex actibus privatis antecessoris

Die Verbindlichkeiten und Rechte / welche diejenigen / die den Regenten vorgestellet / wegen ihrer Privat-Händel hatten / gehen keinesweges den Nachfolger in der Ober-Herrschafft als solchen an. Bew. Dann die Privat-Händel werden ohne die Ober-Herrschafft vollbracht (§ 38.). Derowegen da der Nachfolger in der Ober-Herrschafft als solcher weiter nichts als den Regenten mit seinen Verbindlichkeiten anzieht (§. 56. 57.),

so

so gehen allerdings die Privat-Händel den Nachfolger in der Ober-Herrschafft als solchen nichts an. Z. E. Der Regent hat als Privat-Person Schulden gemacht, so braucht sie der Nachfolger in der Ober-Herrschafft als solcher nicht zu zahlen.

§. 63.

Wegen der ungültigen Staats-Händel kan der Nachfolger in der Ober-Herrschafft nicht verbunden seyn.

Nulla ex actibus publicis ipso jure nullis successori obligatio.

Bew. Dann die ungültigen Staats-Händel führen gar keine Verbindlichkeit mit sich, daß vermöge solcher jemand etwas leiste (§. 48.). Also kan auch der Nachfolger dergleichen Verbindlichkeit nicht überkommen.

Das IV. Capitel.

Von dem Unterschiede der Regenten und ihrer Handlungen.

§. 64.

In einem jeden Staat/ wo eine einfache Regiments-Form ist/ hangen alle Staats-Händel nur von einem Willen ab.

In civitate cujus forma Regiminis simplex est, omnes actus publici ab unius voluntate dependent.

Bew. Dann wo eine einfache Regiments-Form ist, da sind alle Verbindlichkeiten und Rechte, die mit der Ober-Herrschafft verknüpfft sind, gantz unzertrennet bey jemand, den man in Ansehung des Willens als eine Person betrachten kan (R. R. P. IV. c. 7. §. 1.).

§. 1.). Da nun die Staats-Händel vermöge der Ober-Herrschafft vorgenommen werden müssen (§. 26.), so hangen allerdings, wo eine einfache Regiments-Form ist, alle Staats-Händel von einem Willen ab.

§. 65.

In democratia omnes actus publici a voluntate populi unica dependent.

In der Democratie hangen alle Staats-Händel von dem Willen des Volcks / als einem Willen / ab. Bew. Dann die Democratie ist eine einfache Regiments-Form (N. R. P. IV. c. 7. §. 2.). Dies bekräfftiget zur Gnüge obigen Satz (§. 64.).

§. 66.

In Civitate Democratica, voluntates singulorum Civium in unam coalescunt dum major pars concludit.

In der Democratie müssen nothwendig die mehreste Stimmen / wodurch die einzelnen Bürger ihren Willen erklären / zusammen genommen den einen Willen ausmachen / wodurch alle Staats-Händel vollbracht werden. Bew. Dann die Staats-Händel hangen in der Democratie von dem Willen des Volcks als von einem Willen ab (§. 65.). Da aber alle Bürger, welche als Bürger gleiche Rechte haben, zusammen genommen das Volck ausmachen (§. 23.), so ist kein anderer Grund, als daß die meisten Stimmen den einen Willen ausmachen müssen, wovon alle Staats-Händel abhangen. Man siehet aber leicht, daß der Abwesenden Stimmen nichts gelten können.

Absentium jus præsentibus accrescit.

§. 67.

Si pares sine

Wann in einer Democratie die Stimmen

men der Bürger/ welche sagen/ daß ein gewisser Staats-Handel vollbracht werden soll/ gleich sind den Stimmen/ welche wollen/ der Staats-Handel soll nicht vollbracht werden/ so bleibt die Sache wie sie ist/ und wird nichts vollbracht. Bew. Dann da die Bürger, als solche, gleiche Rechte haben, und in diesem Falle die Stimmen beyderseits gleich sind, so ist kein Grund den Staats-Handel auszuüben, und kein Grund denselben nicht auszuüben. Also müssen die Sachen nothwendig bleiben wie sie sind, und kan nichts vollbracht werden. Z. E. Eben so viele sagen, man solle Krieg anfangen, als da sagen, man solle es nicht thun, so fängt man ihn nicht an, nicht aber, weil diese Parthey es so will, sondern weil die Sachen bleiben müssen, wie sie sind.

sententia nihil agitur.

§. 68.

Dieses Recht, da wegen Gleichheit der Stimmen nichts zu vollbringen, sondern alles im vorigen Zustande bleiben muß, heist **der Minervische Ausschlag.**

Calculus Minervæ.

Anm. Diese Benennung kommt von den Griechen und zwar aus der Fabel, die sich mit dem Oreste zu Athen zugetragen, wovon man bey dem **Euripide in dem Trauerspiel vom Oreste und Electra**/ und beym *Æschylo de Furiis* Nachricht findet. Daher kommt es, daß man in diesem Fall in Gerichts-Sachen, absonderlich in peinlichen Händeln sagt: Die gelindeste Meinung gilt; welches aber auch wegen folgender Regel §. 69. geschie-

Inter dispares sententias mitior vincit.

geschehen kan. Ferner: Ist einer im Besitz des Eigenthums, so bleibt er im Besitz. Daß aber Carpzov *decis. illustr.* 82. sagt: Man solte aufs neu die Stimmen sammlen, heist weiter nichts, als aus dem gegenwärtigen Falle einen andern machen; und wann die Stimmen wieder auf vorige Art fallen, wie dann?

§. 69.

De determinanda pluralitate sententiarum admodum diversarum.

Wann in einer Democratie die Stimmen der Bürger so verschieden sind/ daß man keine zusammen fassen kan/ welche den Ausschlag machten/ sie sind aber so beschaffen/ daß sie eine gewisse Grösse zum Vorwurff haben/ und zwar dergestalt/ daß etliche Stimmen die gantze Grösse/ andere einen Theil derselbigen/ billigen/ welche zusammen genommen die entgegen gesetzten Stimmen überwiegen/ so muß man nach den Stimmen verfahren/ welche einen Theil der Grösse billigen. Bew. Dann da diejenigen, die die gantze Grösse billigen, nothwendig auch zugleich den Theil billigen, den der andere Theil bestimmet, so sind die Stimmen in so weit einerley; Da aber dieselben zusammen genommen die entgegen gesetzten Stimmen überwiegen (per hyp.), so siehet man, wie §. 66. daß solche auch den Ausschlag geben müssen. Z. E. Es soll einer gestrafft werden; fünffe bestimmen 20. Rthlr. viere 10. Rthlr. Straffe; achte aber sprechen ihn loß; so müssen die fünff und vier ersten

zu-

zusammen genommen werden; dann welcher 20. Rthlr. will, der will auch 10. Rthlr.

§. 70.

Wann in einer Democratie die Stimmen der Bürger so verschieden sind/ daß sich die Bürger dadurch in verschiedene Partheyen theilen/ welche nicht können zusammen genommen werden/ so giebt die Parthey den Ausschlag / welche/ wann man die übrigen Partheyen zusammen nimmt / die wenigsten Stimmen gegen sich hat. Bew. Dann da die Bürger, als solche, gleiche Rechte haben, so ist es, da in diesem Fall die eine Parthey die Wenigsten gegen sich hat, eben so viel, als wann die mehresten Stimmen etwas beschlossen hätten. Derowegen, da die mehresten Stimmen den Ausschlag machen (§. 66.), so muß auch in diesem Fall die Parthey, welche, wann man die übrigen Partheyen zusammen nimmt, die wenigsten Stimmen gegen sich hat, den Ausschlag machen. Z. E. Drey sagen, der Beklagte soll loß seyn, zwey sagen, er soll sterben, und zwey, er solle als ein Gebrandmarckter des Lands verwiesen werden; die, welche sagen, er soll loß seyn, haben nur vier gegen sich, die beyden andern aber haben beyderseits fünff gegen sich, also muß der Beklagte nach gegenwärtiger Regel loß seyn.

Idem porro expenditur

Anm. Dies, was bishero gesagt ist, gilt nicht allein in der Democratie, sondern auch von allen Gesellschafften, wo Stimmen zu sammlen sind. Wie z. E. bey den Reichs-

und

und Raths-Versammlungen, bey den Juristen-Facultäten, und wo Parlemente sind u. s. w. Es gilt dieses aber von einer Gesellschafft, wo die Mit-Glieder gleiche Rechte haben. In einer Gesellschafft hingegen, wo ein Mit-Glied mehr Recht hat, als z. E. dreymal so viel Recht, wie die übrigen, oder überhaupt, wo dasselbe wie drey andere Mit-Glieder kan betrachtet werden, da hat dasselbige auch drey Stimmen. Als wann einer an einem liegenden Grunde oder an einer Erbschafft dreymal so viel Rechte hat, wie ein anderer. Dies wollen auch die Römischen Gesetze.

§. 71.

An in Civitate Democratica, leges esse possint fundamentales et quatenus?

In einer Democratie/ die von dem freyen Volck selbst seinen Ursprung hat/ kan der Regent an keine Grund-Gesetze gebunden seyn/ wofern solche nicht als Bedingungen in dem Contracte festgestellet sind/ wodurch die Bürger den Staat errichtet haben. Bew. Dann in der Democratie ist das gantze Volck der Regent (R. R. P. IV. c. 7. §. 2.). Derowegen, da die Reichs-Grund-Gesetze nichts anders, als Regeln sind, an welche der Regent in Ausübung der Ober-Herrschafft gebunden ist (cit. §. 3.), keiner aber sich ihm selbst verbinden kan; So kan in der Democratie der Regent durch die Stifftung an keine Grund-Gesetze gebunden seyn. Wann aber die Democratie von einem eigenthumlichen Reiche entspringt/ so kan

es

es wohl seyn; siehe §. 108. Auf die von selbst errichtete Bündnisse sehen wir hier noch nicht.

Anm. Es kan aber der Regent, in so weit sein Wille aus mehrern Stimmen bestehet, vermöge eines Contracts Grund-Gesetze mit den übrigen errichten, vermöge welcher zu einigen Händeln aller Einwilligung erfordert werden, oder sonst etwas geschehen soll, welches alsdann ohne aller Einwilligung nicht aufgehoben werden kan.

§. 72.

In der Aristocratie hangen alle Staats-Händel von dem Willen einer aus den Bürgern erlesenen Gesellschafft/ als von einem Willen ab. Bew. Dann die Aristocratie ist eine einfache Regiments-Form, worinn die Ober-Herrschafft einer aus den Bürgern erkohrenen Gesellschafft aufgetragen ist (N. R. P. IV. c. 7. §. 2.). Dies rechtfertiget zur Gnüge obigen Satz (§. 64.).

In Civitate aristocratica omnes actus publici à voluntate Societatis imperatricis, quippe quæ voluntatem quod attinet, tanquam una persona consideratur dependens. Principium generale.

§. 73.

Alles/ was in der Democratie wegen Sammlung der Stimmen zu beobachten/ und §. 66. 67. 68. 69. 70. bewiesen ist/ das gilt auch in der Aristocratie. Bew. Dann in der Democratie hangen alle Staats-Händel von dem Willen aller Bürger des Staats als von einem Willen ab (§. 65. 23.). In der Aristocratie aber von der dazu gesetzten Gesellschafft als von einem Willen. Also

sind in der Democratie und Aristocratie allerdings einerley Reguln zu gebrauchen, die Stimmen zu vereinigen, damit die Einigkeit des Willens heraus komme.

§. 74.

An in Civitate Aristocratica leges fundamentales esse possint.

In der Aristocratie/ die vom Volcke gestifftet ist/ können dem Regenten Grund-Gesetze vorgeschrieben seyn. Der Beweiß erhellet aus dem 5. §. des 7. C. des IV. Theils des Rechts der Natur. Man sieht auch leicht, daß wann sich das Volck das Recht vorbehält, jährlich die Personen zur Ober-Herrschafft zu ernennen, die Aristocratie sich doch nicht ändere; auch daß darinn eine Wahl oder Nachfolge gelten könne.

§. 75.

In Civitate Monarchica omnes actus publici à voluntate monarchæ tanquam unius personæ dependent.

In der Monarchie hangen alle Staats-Händel von dem Willen des Monarchen/ als von einem Willen/ ab. Bew. Dann die Monarchie, wo der Monarch die Ober-Herrschafft hat, ist eine einfache Regiments-Form (N. R. P. IV. c. 7. §. 2.). Dies bekräfftiget vollkommen obigen Satz (§. 64.).

§. 76.

In einer Monarchie kan eine eingeschränckte Ober-Herrschafft seyn (N. R. P. IV. c. 7. §. 5.).

§. 77.

Summum imperium quatenus limitatum dicatur

Man sagt, die Ober-Herrschafft sey eingeschränckt in Ansehung der Ausübung eines Staats-Handels/ wann der Monarch die Ober-Herrschafft dergestalt hat, daß

daß er einen Staats-Handel nicht vollbringen darff, welchen er sonst vollbringen könte. Z. E. Daß er keine Accise einführen, oder keinen fremden Gesandten zu gewissen Reichs-Versammlungen zulassen soll. Hingegen sagt man, die Ober-Herrschafft sey eingeschränckt in Ansehung des Rechts selbst/ wann er sie so hat, daß er sich eines gewissen zur Ober-Herrschafft gehörigen Rechts nicht bedienen darff, als mit Einwilligung des Volcks oder der Stände, oder einer darzu gesetzten Gesellschafft. Wann aber die Ober-Herrschafft uneingeschränckt in Ansehung der Staats-Händel so wohl, als in Ansehung des Rechts selbst sey/ solches erhellet aus den zwey vorigen Erklärungen. Und hangen also bey dieser uneingeschränckten Ober-Herrschafft alle Staats-Händel einzig und allein von dem Willen des Monarchen ab. Gleichwie z. E. in Franckreich, Rußland, in der Türckey, in Persien, ja wo nicht in allen, doch in den meisten Orientalischen Reichen. Man siehet aber auch alsobald, daß durch diese so wenig/ als jene Einschränckung die Ober-Herrschafft aufhöre/ eine Ober-Herrschafft zu seyn (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.)/ und können dadurch/ daß etliche Staats-Händel ausgenommen sind/ oder erst vom Volck/ oder den Ständen/ oder einer andern Gesellschafft gebilliget werden müssen/ die übrigen Händel des Monarchen

quod ad exercitium actus.

Quatenus quod ad ipsum jus.

Monarcha, cui imperium est limitatum vel quod ad exercitium actus, vel quod ad ipsum jus, hoc tamen non

vom Volck nicht ungültig gemacht werden (cit.).

obstante est ἀνυπεύθυνος.

Anm. Dergleichen eingeschränckte Monarchen waren die Könige der Perser, wie nicht allein der Prophet Daniel/ sondern auch Josephus und Diodorus *Siculus Lib. XVII.* bezeugen. Solche waren die alten Egyptischen Könige Diodor. *Sicul. l. III.* Hierhin gehören auch die Epirischen Könige, wie Plutarch in der Lebens-Beschreibung Pyrrhi/ meldet. Engelland und Schweden, geben auch Exempel, die hierhin gehören. So kan sich ein jeder Monarch vermöge seines freyen Willens einschräncken, wofern es durch einen Contract geschiehet, und nicht durch ein bloses Gelübde, oder Gesetz, oder das erste Gesetz müste das folgende schon umstossen; und ists alsdann so viel, als wann einer ein Testament macht mit dem Beding, daß das letztere nicht gelten soll. So war des Antiochi des dritten Königs Wille an die Obrigkeiten, daß sie ihm nicht gehorchen sollten, wann er etwas gegen die Gesetze befehlen würde. Wann aber Reichs- und Land-Täge gehalten werden, bloß, damit sich der Monarch Raths erhohle, so ist solches keine Einschränckung der Ober-Herrschafft. Einige nehmen das Wort Monarch nur vor einen uneingeschränckten Regenten, wir ziehen es aber auch auf andere.

§. 78.

An limitatio imperii quod ad ex-

Es hängt in einem Staat von dem Willen des Volcks ab/ wann es eine Mo-

Monarchie einführt / ob es dem Monarchen die Ober-Herrschafft vermöge des Contracts / wodurch es ihn zum Monarchen bestellet / in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel / oder ob es dieselbe ihm in Ansehung des Rechts selbst einschräncken wolle. Bew. Dann der Staat ist anzusehen wie eine Person (N. R. P. IV. c. 6. §. 7.), die die Ober-Herrschafft als ein eigenes und zulängliches Recht hat (cit. §. 9.). Und in so weit sie dieses dem Monarchen, wie sonst ein jedes zulängliches Recht einem andern, durch einen Contract oder Rechts-Handel aufträget, zum Vorhändler wird (N. R. P. III. c. 3. §. 71. 21. P. IV. c. 7. §. 8.). Es hängt aber von dem Willen des Vorhändlers ab, welches Recht, auf was Art, und unter welchen Bedingungen er es überlassen will, und so stehet auch die Annehmung in des andern Willen (N. R. P. III. c. 3. §. 35.). Derowegen hängt es auch in einem Staat von dem Willen des Volcks ab, ob es vermöge des Contracts dem Monarchen die Ober-Herrschafft dergestalt auftragen wolle, daß er einige Staats-Händel gar nicht vollbringen, oder daß er eines gewissen zur Ober-Herrschafft gehörigen Rechts sich nicht bedienen soll, als mit der Einwilligung des Volcks, oder der Stände, oder einer dazu gesetzten Gesellschafft. Derowegen, da jenes eine Einschränckung der Ober-Herrschafft in Ansehung des Staats-Handels, dieses aber eine

ercitium actus et quod ad ipsum jus à voluntate populi dependeat & quatenus?

Einschränckung in Ansehung des Rechts selbst ist (§. 77.); so hängt es allerdings in einem Staat von dem Willen des Volcks ab, ob es dem Monarchen die Ober-Herrschafft vermöge des Contracts, wodurch es ihn zum Monarchen macht, in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel, oder ob es dieselbe ihm in Ansehung des Rechts selbst einschräncken wolle.

§. 79.

Si Monarcha Imperium fuerit limitatum quod ad exercitium actus, omnes actus publici hac limitatione excluſi, & ſi quod ad ipſum jus, omnes actus quos edit ſine conſenſu eorum, qui conſentire debuiſſent, juri Populi efficaci repugnant.

Wann ein Monarch die Ober-Herrschafft dergestalt vom Volck bekommen hat, daß sie vermöge des Contracts in Ansehung der Ausübung eines Staats-Handels eingeschräncket ist, so sind alle Staats-Händel, die er vermöge solcher Einschränckung nicht vollbringen soll, gegen das zulängliche Recht des Volcks; Ist aber seine Ober-Herrschafft von dem Volck in Ansehung des Rechts selbst eingeschräncket, so sind alle die Staats-Händel, die er vermöge des Rechts vor sich allein vornimmt, dessen er sich doch nicht bedienen soll, als mit Einwilligung des Volcks, oder der dazu gesetzten Gesellschafft, ebenfalls gegen das zulängliche Recht des Volcks. Bew. Dann vermöge des Contracts bekommt man zulängliche Rechte (N. R. P. III. c. 3. §. 71.). Also ist allerdings das, was obiger Satz sagt, gegen das zulängliche Recht des Volcks (§. 77. 78.).

§. 80.

§. 80.

Weil nun in beyden Fällen solche Staats-Händel gegen das zulängliche Recht des Volcks sind (§. 79.), so sind sie ungültig/ und zwar nach dem äusserlichen Gerichte (§. 50.); und ist also das Volck vermöge des Streit-Rechts befugt/ wie §. 55. gezeiget/ sich darinn zu widersetzen.

Et ipso jure nulli sunt.

§. 81.

Wann das Volck in diesen zwey Fällen sich ein oder andermal seines Streit-Rechts nicht bedienet/ so werden doch die vollbrachten ungültigen Staats-Händel nicht gültig/ sondern sie bleiben vor wie nach ungültig. Bew. Dann dadurch, daß es sich ein oder andermal vermöge seines Streit-Rechts nicht widersetzt, bleiben doch die Staats-Händel solche, die er gegen das zulängliche Recht des Volcks vollbracht hat (§. 79.), und also nothwendig ungültig (§. 80.).

An ex eo, quod Populus jure bel. li non resistit, actus limitationi repugnantes, validi evadant.

§. 82.

Wann aber so wohl in dem ersten als zweyten Fall das Volck die Einschränckung ausdrücklich aufhebt/ oder verjähren läßt/ so werden in beyden Fällen von der Zeit an/ da solches geschehen ist/ die vermöge solcher Einschränckung sonst ungültigen Staats-Händel des Monarchen/ dadurch/ wie die übrigen Staats-Händel desselbigen/ gültig. Wann aber eine Verjährung Platz ha-

De renunciatione & præscriptione juris populo ex limitatione orti.

be/ solches muß aus den Gründen der gemuthmaßten Verlassung des Eigenthums/ wovon im Rechte der Nat. P. III. c. 1 §. 76. & seqq. gehandelt worden/ als welches auf ein jedes eigenes Recht zu ziehen ist/ entschieden werden (N. R P. III. c. 2. §. 15.). Bew. Dann man siehet bald, daß in solchem Fall durch den Willen des Volcks die Einschränckung aufhöre (§. 78.). Daher erstrecket sich alsdann auch die Ober-Herrschafft auf solche Händel (§. 77.), und sind derowegen so, wie die übrigen Staats-Händel gültig (§. 26.)

§. 83

Summum imperium quod ad modum habendi illimitatum quatenus dicatur. Et quatenus limitatum quod ad modum habendi.

Die Oberherrschafft ist uneingeschränckt in Ansehung der Art dieselben zu haben/ wann der Monarch die Oberherrschafft, in so weit sie bloß als ein eigenes Recht betrachtet wird, nicht aber in so weit sie alle Rechte in sich faßt, wie ein vollständiges Eigenthum hat. Hingegen ist dieselbe eingeschränckt in Ansehung der Art dieselben zu haben/ wann er sie als ein unvollständiges Eigenthum hat. Man siehet aber leicht, daß durch diese Einschränckung oder Art die Oberherrschafft zu haben die Oberherrschafft nicht aufhöre eine Oberherrschafft zu seyn.

§. 84.

An à populi voluntate dependeat limitatum quod ad modum habendi.

Es hängt in einem Staat von dem Willen des Volcks ab/ wann es eine Monarchie einführet/ ob es vermöge des Contracts/ wodurch es den Monar-

narchen annimt/ demselbigen die Ober-herrschafft in Ansehung der Art dieselbezu haben/ uneingeschränckt oder eingeschränckt überlassen wolle. Der Beweiß kommt überein mit dem Beweiß des 78. §. Solchergestalt kan das Volck dem Regenten die Oberherrschafft auch als ein Lehn und Fideicommiß auftragen (§. 83.)

tatis quod ad modum habendi & quatenus?

§. 85.

Man siehet aber aus der Zusammenhaltung des 83. und 77. §. zur Genüge (1.) daß ein Monarch die Oberherrschafft uneingeschränckt in Ansehung der Art dieselben zu haben besitzen könne, jedoch so daß dieselbe auch zugleich in Ansehung der Ausübung der Staats-Händel oder des Rechts selbst, oder beydes zugleich eingeschräncket seye, oder (2.) daß er die Oberherrschafft uneingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben besitzen könne, aber doch so, daß sie weder in Ansehung der Ausübung der Staats-Händel, weder in Ansehung des Rechts eingeschränckt sey. Oder (3.) daß ihm die Oberherrschafft könne in Ansehung der Art dieselbe zu haben, eingeschränckt seyn, und zugleich in Ansehung der Ausübung der Staats-Händel oder des Rechts selbst, oder beydes zugleich, oder (4.) daß sie ihm könne in Ansehung der Art dieselben zu haben eingeschränckt seyn, ohne daß sie zugleich in Ansehung der Ausübung der Staats-Händel und des Rechts selbst eingeschränckt ist, und

Imperium illimitatum quod ad modum habendi, limitatum tamen esse potest quoad exercitium actus, vel etiam quod adipsum jus. Limitatum vero quod ad modum habendi, illimitatum esse potest quod ad exercitium actus vel ipsum jus. Immo dicta limitationes aut adesse aut abesse omnes possunt.

daß diese vier Arten von dem Willen des Volcks abhangen (§. 78. 84.).

§. 86.

Omnes actus publici limitationi quod ad modum habendi contrarii, contra populi jus efficax sunt.

Wann der Monarch die Oberherrschafft vom Volck dergestalt bekommen hat/ daß sie vermöge des Vertrages/ in Ansehung der Art dieselbe zu haben/ eingeschränckt ist/ so ist alles/ was der Monarch gegen solche Einschränckung vornimt/ gegen das zulängliche Recht des Volcks/ und aller derer/ die vermöge solcher Einschränckung ein Recht aus dem Contracte erhalten haben. Bew. Dann vermöge des Contracts bekommt man ein zulängliches Recht (N. R. P. III. c. 3. §. 71.) also ist obiges ausser Streit.

§. 87.

Et ipso jure nulli.

Wann der Monarch die Oberherrschafft dergestalt vom Volck erlangt hat/ daß sie vermöge des Contracts in Ansehung der Art dieselbe zu haben eingeschränckt ist/ so ist alles/ was er wieder solche Einschränckung vornimmt/ unter die ungültigen Staats-Händel nach dem äusserlichen Gerichte zu zehlen; und darff sich das Volck vermöge des Streit-Rechts/ wie §. 55. angewiesen/ wiedersetzen; Ja es dürffen solches auch diejenigen thun/ welche vermöge solcher Einschränckung durch den Contract ein Recht erhalten haben. Bew. Dann

da

da dies alles mit dem zulänglichen Rechte des Volcks, und derer, die vermöge solcher Einschränckung ein Recht aus solchem Contract haben, streitet (§. 86.), so ist es unter die ungültigen Staats-Händel, und zwar nach dem äusserlichen Gerichte zu rechnen (§. 50.). Und hat also das Volck so wohl als diese das Streit-Recht, wie §. 55. angewiesen, zu gebrauchen.

§. 88.

Wann das Volck, oder die, welche vermöge der Einschränckung aus dem Contracte ein Recht haben, in vorhin erwehnten Fällen des Streit-Rechts sich nicht bedienen, so werden doch die darin vollbrachten ungültigen Staats-Händel dadurch nicht gültig. Der Beweiß ist, wie §. 81. So ist auch hier von der ausdrücklichen Aufhebung und Verjährung der Einschränckung die Oberherrschafft zu haben, zu mercken, was §. 82. von der ausdrücklichen Aufhebung und Verjährung der Einschränckung der Oberherrschafft in Ansehung der Staats-Händel und des Rechts selbst gesagt ist.

An validi fiant connivendo.

§. 89.

Wann der Monarch die Oberherrschafft / sie mag in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel / oder in Ansehung des Rechts selbst eingeschränckt / oder in Ansehung beyder uneingeschränckt seyn / unter einer Auflösungs-Bedingung von dem Volcke bekommen hat / daß er nemlich der Ober-

Quodsi imperium delatum fuerit sub conditione resolutiva, quod ad modum habendi idem limitatum est.

Oberherrschafft soll verlustig seyn / so bald sich die Bedingung in der Würcklichkeit zeiget / wie wann er ungültige Staats-Händel vornehmen / oder insbesondere gegen die Einschränckung seiner Oberherrschafft handeln würde / so ist solches eine Art der Einschränckung der Oberherrschafft in Ansehung der Art dieselbe zu haben. Bew. Dann man siehet gleich, daß, wann die Oberherrschafft als ein bloses eigenes Recht betrachtet wird, doch in so weit noch das Volck ein Recht daran habe, also kan der Monarch in diesem Falle die Oberherrschafft nicht als ein gantz vollständiges (N. R. P. III. c. 1. §. 22.), sondern nur als ein unvollständiges Eigenthum haben (cit.). Derowegen ist in diesem Fall die Oberherrschafft dem Monarchen eingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben (§. 83.). Solchergestalt aber siehet man auch / daß es von dem Willen des Volcks abhange / ob es dem Vertrage / wodurch es sich einen Monarchen setzt / eine solche Auflösungs-Bedingung anhangen wolle (§. 84.) / und daß dadurch die Oberherrschafft nicht aufhöre eine Oberherrschafft zu seyn (§. 85.). Hingegen daß der Regent sich in eine Privat-Person verwandele / so bald die Bedingung die Würcklichkeit erreichet. Dergleichen Exempel lieset man von dem König in Pohlen beym Thuano *lib. LXII.*

§. 50.

§. 90.

Ein gleiches gilt auch, wann das Volck dem Contracte, wodurch es den Monarchen über sich setzt, die Bedingung anhängt, daß er der Todes-Straffe unterworffen seyn soll, wann er gegen eine gewisse Einschränckung handeln würde. Der Beweiß ist wie §. 89. *De conditione adjecta, ut actus limitatione contrarius, capitalis sit.*

Anm. Nemlich das Straff-Recht machts den, der es hat, nicht zum Ober-Herrn, sondern es gilt auch im Stande der Natur, wann es die künfftige Sicherheit, nicht wieder beleidiget zu werden, begehrt; und in so weit kan auch nur ein solcher Contract gelten, weil keiner ein Herr seines Lebens ist. Ist es aber durch ein eigentliches Gesetz ausgemacht, so ist die Ober-Herrschafft zertheilet. So war es mit dem Könige der Sabäer, der, wann er aus dem königlichen Schlosse gieng, gesteiniget werden konte, ob er gleich sonst ἀνυπεύθυνος war, wovon Strabo *Lib.* 16. Nachricht giebt. Es ist aber besser, wann solche Einschränckung nicht da ist. So ist es auch unterweilen füglicher des Streit-Rechts sich nicht zu bedienen, wo der eingeschränckte Monarch gegen die Einschränckung handelt. Dies beobachteten die Egyptier mit ihren eingeschränckten Königen, aber ihre Leichname wurden, wann sie gegen die Einschränckung gehandelt hatten, unbegraben hinweg geworffen. Diodor. *Sicul. l.* 1. und Appianus *lib.* 3.

§. 91.

Ein zur bestimmten Zeit wiederruffli- *Monarcha*
cher Monarch ist, welchem die Ober- *temporis*

Herr-

præfinito revocabilis, seu asymmetricus.

Herrschafft bis auf eine bestimmte Zeit aufgetragen ist. **Ein Volck kan nach seinem Wohlgefallen einen solchen Monarchen setzen.** Der Beweiß ist wie §. 78. Es hat aber ein solcher Monarch die Ober-Herrschafft als eingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben. Der Beweiß ist wie §. 89. Ein Exempel lieset man beym **Gregora** *Lib. IV.*

§. 92.

Monarcha quovis tempore revocabilis.

Ein stets wiederrufflicher Monarch ist, welcher die Ober-Herrschafft so hat, daß sie ihm stets abgenommen werden kan. Das Volck kan sich also einen solchen wehlen. Der Beweiß ist, wie §. 78. Man siehet aber gleich, daß, da das Volck ihn wegen eines jeden Handels absetzen kan, das Volck in der That die Ober-Herrschafft habe (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.), und also der Regent sey (cit.). Einfolglich kan er eigentlich kein Regent oder Monarch seyn. Dergleichen waren z. E. die Könige der Burgundier, wie **Ammianus Marcell.** *Lib.* 28. erzehlet. Und **Procopius** bezeugt, daß die Herulier, die Gothen in Spanien, und Wenden in Africa dergleichen Könige gehabt haben, wie **Grotius** anführt.

§. 93.

Monarcha Laconicus.

Ein Schein-Monarch ist, welcher zwar den Nahmen und sonstige königliche Würde, aber keinesweges die Ober-Herrschafft hat. **Ein stets wiederrufflicher Monarch ist also nur ein Schein-Monarch**

narch (§. 92.). Man siehet aber auch leicht, daß das Volck, oder der, welcher die Ober-Herrschafft in der That hat, seinen Schein-Monarchen Gesetze vorschreiben (N. R. P. IV. c. 9. §. 1.) und vor das Straff-Gerichte fordern könne (cit. §. 22. 23.).

Anm. Dergleichen waren z. E. die alten teutschen Könige, wie **Tacitus** *lib.* 1. meldet. So wurden auch die Spartanischen Kriegs-Häupter, welche von des Herculs Nachkommen entsprossen, nachdem sie ihren Ephoren oder Ober-Verwaltern unterwürffig gemacht worden, Könige betitult, und ihre Würde und Amt war erblich, aber sie waren doch nur Schein-Könige, gleichwie auch **Cornelius Nepos** und **Polybius** bezeugen. Solche Könige hatten hernach auch andere Griechische Völcker. Nicht anders waren die Könige der Cumäer, wovon **Plutarchus** meldet. So haben auch die Spartaner ihre Könige mit dem Tode gestrafft, gleichwie aus dem **Plutarch** zu sehen ist. Ein solches Schicksal erfuhren von ihren Königen, Pausanias und Agides. Und keine andere Könige waren es, die zu den ältesten Zeiten überall durch Italien herrschten. Dies bewog den **Virgilius** *Æn.* 8. *v.* 495. zu singen: Derohalben ist gantz Etrurien gegen den König in einen gerecht-wütenden Eiffer gerathen, verfolgt ihn, und fordert ihn zum Tode. Nicht anders waren die alten Scotischen Könige, **Buchanus** *rerum Scot. l. XX.* So heissen hingegen viele nicht Könige, und

sind

sind es doch. Cäsar der erste Römische Kayser brauchte aus Klugheit den denen Römern gehäßigen Nahmen König nicht, um desto sanffter denenselben das Joch über den Hals zu ziehen.

§. 94.

In Regno electione delato, imperium regi limitatum est quod ad modum habendi.

In einem Wahl-Reiche ist dem Monarchen seine Ober-Herrschafft eingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben. Bew. Dann in einem Wahl-Reiche hat der Monarch die Ober-Herrschafft dergestalt, daß sich das Volck das Recht vorbehalten, oder andere dazu bestimmet hat, einen andern zu wehlen (N. R. P. IV. c. 7. §. 11.). Also kan ein solcher Monarch das Reich nicht veräussern. Derowegen, da dem Eigenthum das Veräusserungs-Recht anhaffiet (N. R. P. III. c. 1. §. 53.), so hat er die Ober-Herrschafft als ein unvollständiges Eigenthum (cit. §. 22.) und also eingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben (§. 83.).

§. 95.

Nequo ratmen limitationem quoad exercitium actus & ipsum jus respuit.

Lassen wir den Verstand in Untersuchung der Beschaffenheit eines Wahl-Reiches etwas weiter arbeiten, so finden wir gleich, daß dem Monarchen desselbigen die Ober-Herrschafft so wohl in Ansehung des Rechts selbst, als der Ausübung einiger Staats-Händel eingeschränckt, aber doch auch uneingeschränckt seyn könne.

§. 96.

Capitulatio electio-

Eine Wahl-Capitulation ist nichts an-

anders als ein Contract, in welchem die Reichs-Grund-Gesetze nach gewisser Ordnung als so viel Bedingungen fest gesetzet sind, die der, den man vermöge der Wahl entschlossen ist, zum Regenten zu setzen, zu halten verspricht. Wann also der Monarch Staats-Händel vornimmt / die gegen die Wahl-Capitulation lauffen / so sind solche ungültig (§. 50. N. R. P. III. c. 3. §. 33.). Hingegen aber muß derselbe doch in allen übrigen wie ein anderer Regent das Recht haben nach seinem Wohlgefallen die Wohlfahrt / Ruhe / und Sicherheit des Staats zu befördern / als welches in so weit lauter gültige Staats-Händel gebiehret.

nis hodie quid dicatur.

Actus huic contrarii ipso jure nulli sunt.

§. 97.

Keiner wird mir demnach den Beyfall versagen, wann ich bejahe, daß die Wahl-Capitulation allerdings die Haupt-Richtschnur sey, nach welcher die Untersuchung anzustellen, ob dem gewehlten Regenten die Ober-Herrschafft in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel, oder in Ansehung des Rechts selbst, oder auch sonst noch in Ansehung der Art dieselbe zu haben, durch die Reichs-Grund-Gesetze eingeschränckt sey, und wie weit solche Einschränckungen gehen.

Capitulatio princeps norma est, ad quam examinari debent limitationes imperii.

§. 98.

Es kan aber die Wahl-Capitulation samt allen darinn ausgedrückten und angewiesenen Reichs-Grund-Gesetzen weder nach dem Belieben des gewehlten

Quomodo interpretanda sit.

Regenten/ noch nach dem Wohlgefallen des Reichs und derer/ die das Wahl-Geschäffte verrichtet haben/ ausgeleget werden; sondern es muß die Auslegung derselben nach den nothwendigen und unumstößlichen Regeln/ die in der Auslegung eines jeden Contracts zu beobachten sind/ wofern nicht ausdrücklich etwas anders bevorwortet ist/ geschehen/ von welcher Art Regeln mein Natur-Recht ein gantzes Capitel aufweiset. Bew. Dann die Wahl-Capitulation ist ein Contract (§. 96.). Wer vermag dann an der Wahrheit des obigen Satzes zu zweiffeln.

§. 99.

Administrator imperii seu Vicarius ab aliis quis dicatur.

Ein Oberherrschaffts-Verwalter ist, welcher die Ausübung der Ober-Herrschafft eines andern hat, dergestalt, daß er in Ansehung dessen, dem die Ober-Herrschafft gehöret, ein zulängliches Recht hat, alle, oder doch die meisten Staats-Händel, die jener sonst vermöge seiner Ober-Herrschafft vollbringen könte, in desselbigen Nahmen zu vollbringen. Hieraus erhellet, daß, da ein zulängliches Recht nicht anders als durch einen Contract von dem kan erlangt werden, der solches hat (N. R. P. III. c. 3. §. 71. 21. 26.), der Oberherrschaffts-Verwalter nicht als vermöge eines Contracts und Privat-scheinenden Staats-Handels (§. 33. 26.), könne gesetzt werden/ als von dem/ der dieses in der Ober-Herrschaffts

schafft sonst mit enthaltene Recht hat ihn zu setzen. Daher der Ober-Herrschaffts-Verwalter nicht abgesetzt werden kan/ so lange die Gültigkeit seines Contracts dauret (§. 34. N. R. P. III. c. 3. §. 73.)/ als woraus dann ferner fließt/ daß eine Unter-Obrigkeit/ als dergleichen ein Vice-König ist/ von einem Oberherrschaffts-Verwalter weit unterschieden sey (§. 33. 36. 35.).

Anm. Ein Oberherrschaffts-Verwalter ist also eigentlich kein Monarch zu nennen, ob beyder ihr Recht gleich von einerley Würckung ist. Dahero irret Grotius / daß er *Lib.* 1. *c.* 3. §. 9. dem Römischen Dictator die Ober-Herrschafft zueignet, und also denselben vor einen Monarchen hält, weil dessen Recht gleiche Würckung mit dem Rechte eines Monarchen hat, wie aus dem Livio *Lib.* 8. erhellet. Dann er war ein Oberherrschaffts-Verwalter, und so wenig ein Monarch als ein Vormund ein Eigenthums-Herr der Güter seiner Pupillen. Dergleichen Oberherrschaffts-Verwalter sind auch die, welche die Oberherrschafft üben, wann der Monarch in der Gefangenschafft lebt, oder wann er des Gebrauchs der Vernunfft dergestalt beraubt ist, daß er rasend oder einfältig, oder wann er minderjährig ist.

§. 100.

Wann das Volck im Wahl-Reiche, nach dem Tode des Monarchen, bis zur neuen Wahl, einen Oberherrschaffts-Verwalter

De Jure Administratoris imperii pe-

nes quem tempore interregni summa regni est.

bestellet, so hat derselbe die Ausübung aller Staats-Händel, die der vorige Monarch hatte, ob er gleich kein Monarch ist, wofern das Volck solche nicht durch besondere Reichs-Grund-Gesetze eingeschränckt hat (§. 99. 26.).

§. 101.

Monarcha regni hæreditarii, imperium limitatum est quod ad modum habendi.

In einem jeden Erb-Reiche ist dem Monarchen wegen des Rechts / so die Nachkommen zur Ober-Herrschafft haben / dieselbe eingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben. Bew. Dann in einem Erb-Reiche haben die Nachkommen schon ein Recht zur Ober-Herrschafft (R. R. P. IV, c. 7. §. 12.); also kan der gegenwärtige Monarch dieselbe nicht veräussern. Derowegen, da das Eigenthum das Veräusserungs-Recht in sich schließt (R. R. P. III. c. 1. §. 53.); so hat er die Ober-Herrschafft nur als ein unvollständiges Eigenthum (cit. §. 22.), und also eingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben (§. 83.).

§. 102.

Monarcha Regni patrimonialis, imperium prorsus illimitatum est quod ad modum habendi.

In einem eigenthümlichen Reiche hat der Monarch die Ober-Herrschafft gantz uneingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben; jedoch kan es angehen / daß dieselbe ihm in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel / oder in Ansehung des Rechts selbst / oder in Ansehung beyder zugleich eingeschränckt sey. Bew. Dann in einem eigenthümlichen Reiche hat der Monarch die

Ober-

Ober-Herrschafft wie ein vollständiges Eigenthum (N. R. P. IV. c. 7. §. 9. P. III. c. 1. §. 22.). Eine solche Ober-Herrschafft aber ist uneingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben (§. 83.). Also ist obiges ausser Streit, das übrige bekräfftiget der 85. §.

Anm. Strabo *l. VIII.* schreibt, daß die dem Tönarischen Vorgebürge gegen über gelegene Insul Cythera heutzutage Cerigo genannt dem Spartanischen Schein-Monarchen Eurycli mit eigenthümlichem Rechte zugehöret habe.

§. 103.

Es hängt von dem Willen eines freyen Volcks ab / wann es eine Monarchie errichtet / ob es dem Monarchen das Reich als ein eigenthümliches Reich überlassen wolle / oder nicht. Bew. Dann da das gantze Volck die Ober-Herrschafft als ein zulängliches Recht hat (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.) und vermöge seiner natürlichen Freyheit (§. 11.) schalten und walten kan wie es will (N. R. P. I. c. 3. §. 23.), so hat es dieselbe auch als ein eigenes Recht und Eigenthum (N. R. P. III. c. 1. §. 13. P. I. c. 3. §. 16.) und ohnstreitig auch das Recht, dieselbe als ein Eigenthum einem andern zu überlassen (N. R. P. III. c. 1. §. 53.); Einfolglich dem Monarchen dadurch ein eigenthümliches Reich zu stifften (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.).

A voluntate populi dependet utrum regnum patrimoniale constituere velit nec ne.

Anm. Weil ein eigenthümliches Reich

veräussert werden kan (§. 104.), so pflegen viele hier den Zweiffel einzustreuen, daß ein solches Reich nicht könne gestifftet werden, sintemahl freye Menschen keine verkauffliche Waaren sind. Das heißt aber nicht viel. Dann in einem eigenthümlichen Reiche hat der Monarch nur die Ober-Herrschafft eigenthümlich; daraus folgt aber nicht, daß deßwegen die Bürger Knechte würden. Und ist es also bloß von einer bürgerlichen Unterthänigkeit zu verstehen, wann in der heiligen Schrifft die Unterthanen Knechte des Königs genannt werden. Es können aber auch einige Bürger aus einem andern Grunde in der Knecht- und Leibeigenschafft sowohl eines solchen als eines jeden Monarchens seyn; viel minder folgt, daß in einem eigenthümlichen Reiche der Monarch zugleich ein Eigenthums-Herr der bürgerlichen Güter sey, ob er gleich aus einem andern Grunde ein solcher seyn könte, gleichwie die Könige in Indien, wie Diodorus *lib.* 2. bezeuget, und die Egyptischen Könige nach Josephs Zeiten waren, die sich und alles Ihrige aus Hungers-Noth an den König verkaufft. Es ist aber hier die Rede nicht von der Gültigkeit eines solchen Kauffs. Wir werden unten sehen, daß auch im unvermeidlichen Nothfall ein Volck ein eigenthümliches Reich errichten könne; so auch, wann einer ein unbewohntes Land oder leere Insul unter sein Eigenthum bringt; ja wir werden finden, daß auch vermöge des Krieges ein solches Reich erworben werde.

1. Kön. II. 22.
1. Sam. XX. 17.
Gen. XLVII. 2.

§. 104.

§. 104.

Ein eigenthümliches Reich vermag der Monarch zu zertheilen/ verändern/ und zu veräussern auf was Art er will/ aber nicht weiter/ wie er es hat/ das ist/ in so weit es die übrigen Einschränckungen (§. 77.) dulden. Bew. Dann er hat dasselbige als ein Eigenthum (N. R. P. IV. c. 7. §. 9.), womit er schalten und walten kan, wie er will (N. R. P. III. c. 1. §. 13.), und also auch, welches er zertheilen kan, ja worüber er das Veräusserungs-Recht hat (cit. §. 53.), wie er es hat (N. R. P. III. c. 3. §. 26.). Man siehet aber leicht, daß, wo der Monarch das gantze Reich nach seinem Belieben theilen kan, er auch das gantze veräussern dörffe, und daraus ein eigenthümliches Reich zu schliessen sey. *Regnum patrimoniale dividi, immutari & alienari potest.*

Anm. Alle Geschichte erzehlen von dergleichen Veräusserungen durch Testamente, Geschencke, Verkauffungen, u. s. w. aber daraus folgt noch nicht, daß solches eigenthümliche Reiche seyn, weil andere, gleichwie die Lehn-Reiche auch unterweilen können veräussert werden, da sie doch sonst untheilbar sind, zumal geschieht vieles, und ist deßwegen doch nicht recht. Hierinn hat selbst der grosse Aristoteles einen kleinen Irrthum begangen, wann er *lib. I. Rhet. V.* sagt: ὅρος τοῦ οἰκείου εἶναι, ὅταν ἐφ' αὐτῷ ἡ ἀπαλλοτριῶσαι. Die Erklärung des Eigenschaffts-Rechts ist/ wo wir das Veräusserungs-Recht haben. Ein vollständiges Eigenthum kan

ohne das Eigenschaffts-Recht nicht seyn, aber das Eigenschaffts-Recht enthält mehr in sich, als das Recht der Sache selbst zu veräussern; dann es fasset auch ein Recht in sich, die Sache nach Belieben dergestalt zu zertheilen, daß sie dadurch gar aufhöre. Geschiehet aber dergleichen Veräusserung oder Theilung in andern Reichen, so geschiehet solches mit des Volcks Einwilligung, welche dasselbige meist schweigend erklärt, und thut solches eigentlich das Volck. Es giebt aber dem Monarchen dadurch noch nicht das Veräusserungs-Recht. So lieset man zwar, daß Kayser Carl der Grosse, Ludwig der Fromme, und nachgehends andere mehr bey den Ungern und Wenden über das Reich Testamentiret haben; Das war aber nur eine bloße That, wodurch gewisse Personen dem Volck vorgeschlagen wurden, siehe hiervon *Capitulum XII. Conventus ad Carisiacum sub Carolo Calvo.* Dergleichen war auch das Testament Alphonsi, Königs in Arragonien. Daher ist es dann nicht zu verwundern, daß dieses von dem Volck vor ungültig erkläret wurde, siehe **Marianam** *lib.* X. Es scheinet **Grotius** und andere zu irren, wann sie die That eine Veräusserung nennen, wodurch Salomon dem Hiram, Könige in Phönicien zwantzig Städte gegeben, welche nicht von den Städten des Jüdischen Volcks waren, dann Cabul (wie diese Städte heissen) ist Jos. 19. 27. ausserhalb denen Gräntzen des Jüdischen Landes gesetzt; sondern von denen

1. Kön. XII. IX. 1. Chron. VIII. 14.

Städ-

Städten, welche die besiegten Völcker und Feinde der Juden bis auf selbigen Tag behalten, und welche zum Theil der König in Egypten, des Salomons Schwieger-Vatter erobert, und ihm statt eines Braut-Schatzes gegeben hatte, theils Salomon selbst unter sein Joch gebracht. Es ist glaublicher, daß, da Salomon ihm viel schuldig war, nur solche Städte zum Nieß-brauch dem Könige Hiram seye verpfändet gewesen, aber nicht in Ansehung des Eigenschaffts-Rechts. Und aus dem 2. B. der Chron. *VIII.* 2. siehet man, daß Hiram dem König Salomon solche Städte wieder gegeben. Wollte man aber einen Zweiffel erregen, als sey die Stifftung eines eigenthümlichen Reichs nicht gültig, weil der Monarch solches gantz zertheilen könte, dergestalt, daß die zertheilten Staaten nicht mehr bestehen können, welches aber gegen das Gesetz der Natur sey, weil dasselbige will, daß die Menschen in Staaten seyn solten. So läßt sich diesen leicht begegnen. Dann entweder können dergleichen getheilte Theile als Staaten noch bestehen, oder nicht. Im letzten Fall höret nur die Verbindlichkeit auf, und können die gewesenen Bürger in neue Staaten gehen. Im ersten können Bündniß errichtet werden, und ist doch noch allemal nöthig, daß das geschehe, was die Absicht des Staats will, so wie im grossen Staat. Es kan aber das Zertheilungs-Recht von dem Veräusserungs-Rechte, absonderlich des gantzen, wie bey einem unvoll-

ständigen Eigenthum geschiehet, getrennet seyn.

§. 105.

Pars populi invita à populo non potest divelli.

Es kan kein Theil des Volcks/ wider seinen Willen/ von dem gantzen Volck getrennet werden. Bew. Dann das gantze Volck im Staat, und im Fall des Widerspruchs der gröste Theil desselbigen, hat aus dem Contracte, auf welchem der Staat sich gründet, weiter kein zulängliches Recht, daß die übrigen wider ihren Willen etwas gelten lassen müssen, als in so weit solches die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit als die Absicht des Staats begehret (§. 23. N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 7. 8. 9.). Wann nun ein Theil des Volcks von demselbigen wider seinen Willen sollte getrennet werden, so gehöret solches, weil der Theil unter dem gantzen mit begriffen ist, nicht mit zur allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit desselbigen gantzen Staats; Also kan das zulängliche Recht, das der gantze Staat, oder die meisten Stimmen haben, die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit zu befördern sich keinesweges auf die Abtrennung eines Theils des Volcks, wider seinen Willen, ausdehnen lassen. Da also dieses Recht hiermit nichts zu thun hat; Alle Bürger im Staat aber, und also auch die Theile des Volcks, (§. 23.) mit dem gantzen Volck eine Gesellschafft, und demnach auch einen Contract (N. R. P. IV. c. 1. §. 3. N. 3.), errichtet haben (N. R. P. IV. c. 6. §. 5.), vermöge

möge wessen die Theile des Volcks dem gantzen Volck, und einfolglich auch das gantze Volck allen Theilen verbunden ist, die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Volcks zu befördern (cit.), und die Contracte gehalten werden müssen (N. R. P. III. c. 3. §. 73.). So kan unmöglich ein Theil des Volcks wider seinen Willen von dem Volcke getrennet werden. Hieraus erkennet man aber ferner, weil aus dem Contracte zulängliche Rechte entspringen (N. R. P. III. c. 3. §. 71.), daß gegen das zulängliche Recht des Theils vom Volcke gehandelt werde / wann das gantze Volck oder der grössere Theil (§. 23. N. R. P. IV. c. 6. §. 8.) im Staat / mit welchem die Ober-Herrschafft ursprünglich verknüpfft ist (cit. §. 9.) / einen Theil wider dessen Willen von sich trennen wollte. Und ist also ein solcher Staats-Handel selbst nach dem äusserlichen Gerichte ungültig (§. 26. 50.). Dannenhero ist in diesem Fall der Theil befugt / dem übrigen Volcke vermöge des Streit-Rechts sich zu widersetzen (§. 55.).

Anm. Deßhalben widersetzten sich die Gasconier mit Recht, als der König von Engelland dem Hertzoge von Lancaster mit Einwilligung der Stände gantz Gasconien schenckte, wie aus dem Frossardo L. 4. erhellet.

§. 106.

§. 106.

Neque id fieri potest invito populo.

Es hat ein Theil des Volcks kein Recht sich von dem gantzen Volcke wider dessen Willen zu trennen. Bew: Dann das wäre eben so viel, als wann man den kleinern wider seinen Willen von dem übrigen Volcke trennete, und gehet dahero nicht an (§. 105.). Solchergestalt kan auch der grösseste Theil keinem andern ein Recht auftragen / vermöge wessen derselbe nach Belieben den grössesten Theil theilen / und alle Theile einzeln veräussern könte.

§. 107.

Regnum patrimoniale constitui nequit, nisi consensu omnium Civitatis partium, qua integrantes dicuntur.

Es kan einem Monarchen kein eigenthümliches Reich von dem Volcke gestifftet werden / es muß dann mit dem Willen aller Theile des Volcks insbesonder geschehen. Bew. Dann ein eigenthümliches Reich kan der Monarch nicht allein veräussern, sondern auch vertheilen wie er will (§. 104.). Da aber eine solche Zertheilung gegen den Willen der Theile des Volcks nicht angeht (§. 105. 106.); so müssen allerdings alle Theile des Volcks insbesondere darinn willigen, sonst kan der Monarch kein eigenthümliches Reich von dem Volck erlangen.

§. 108.

An ex alienatione colligi possit regnum patrimoniale.

Hieraus fließt unstreitig, daß allenthalben, wo der Monarch das gantze Reich zu veräussern berechtiget ist, er doch noch kein Recht habe es zu zertheilen; Und wo er ein

oder

oder andern Theil des Volcks veräussern darff, er doch nicht befugt sey, alle Theile, eintzeln, nach seinem Wohlgefallen zu veräussern; Einfolglich läßt sich daraus noch kein eigenthümliches Reich schliessen, sondern es kan noch ein Reich seyn, in welchem die Ober-Herrschafft eingeschränckt ist, in Ansehung der Art dieselbe zu haben (§. 83.). Nemlich ein **eigenthümliches Reich** ist ohne alle Einschränckung in Ansehung der Art die Ober-Herrschafft desselben zu haben. **Ein uneigenthümliches** hingegen ist, welches dergleichen Einschränckungen hat.

§. 109.

In einem zweiffelhafften Fall muthmasset man nie / daß ein Reich ein eigenthümliches Reich sey. Bew. Dann im zweiffelhafften Fall muthmasset man nie, daß das Reich theilbar sey (R. R. P. IV. c. 7. §. 19.). Ein eigenthümliches Reich aber ist theilbar (§. 104.), also muthmasset man das niemals. *In dubio Regnum non præsumitur patrimoniale.*

§. 110.

Ein Reichs-Vormund ist, welcher, weil der Monarch des Alters oder einer andern dergleichen Unfähigkeit wegen verhindert wird, die Ober-Herrschafft zu üben, in seinem Nahmen solche so lange Zeit übet. **Ein Reichs-Vormund ist also ein Oberherrschaffts-Verwalter** (§. 99.) / und hat derselbe die Ausübung aller Staats-Händel / die der Monarch hat / in dessen Nahmen er handelt / wofern ihm solche nicht *Tutor regius.*

nicht insbesondere ausdrücklich eingeschränckt ist (§. 99. 26.).

§. 111.

De jure constituendi Tutorem regium.

In einem eigenthümlichen Reiche wird der Reichs-Vormund von dem Vatter/ oder nach dessen Ableben/ von dem Verwandten gesetzt. In den übrigen aber durch die Grund-Gesetze/ unter welche auch das Herkommen zu zehlen ist/ oder vom Volcke. Bew. Dann in einem eigenthümlichen Reiche hat der Monarch die Ober-Herrschafft wie ein vollständiges Eigenthum (N. R. P. IV. c. 7. §. 9.). Also kan der Vatter oder die Verwandten wegen derselben alles verordnen, was sie wegen der andern eigenthümlichen Güter zu veranstalten befugt sind, und also auch wegen derselben nach ihrem Belieben einen Reichs-Vormünder wehlen. Wo er aber das Reich nur als ein unvollständiges Eigenthum hat, da mangeln Rechte, die sonst das Eigenthum in sich faßt (N. R. P. III. c. 1. §. 22.). Wann also in dergleichen Reichen nichts ausdrücklich ausgemacht ist, ob das Volck das Recht Reichs-Vormünder zu setzen sich vorbehalten, oder andern aufgetragen habe, so ist es zweiffelhafft. Also muß man der Muthmassung Platz verstatten (N. R. P. I. c. 5. §. 4.). Man muthmasset aber, daß ein jeder das, was ihm am nützlichsten ist, wolle (cit. §. 10.). Derowegen, da das dem Volck am nützlichsten ist, daß es nach seinem Wohlgefallen den zum Reichs-Vormund erweh-

erwehlen darff, welchen es dazu am tüchtigsten findet. So ist auch allerdings nicht zu muthmassen, daß es habe das Recht Vormünder zu setzen entbehren wollen; also bleibt ihm ein solches Recht (cit. §. 5.). Auf gleiche Weise erhellet, daß der Vatter in einem eigenthümlichen Reiche den Sohn enterben; in einem Erb-Reiche hingegen nicht enterben könne. *An filius exheredari a patre possit.*

§. 112.

Ein Monarch, der ein eigenthümliches Reich hat, kan 1.) solches zur Democratie, oder 2.) zur Aristocratie machen, oder 3.) eine Regiments-Form darinn stifften, wie er will, wann er es nemlich gantz uneingeschränckt hat, oder ist es eingeschränckt, doch so, wie es solche Einschränckung duldet. Er kan 4.) wann er es zur Democratie macht und dasselbe sonst ohne Einschränckung hat, solches einschräncken, wie er will, und dasselbe, vermöge eines ungleichen Bündnisses mit einem andern, der dadurch den Vorzug erhält, daß jenes die Einschränckung lassen, oder ihm doch sonsten etwas leisten muß, verbinden, oder hat er es eingeschränckt, doch unter solchen Einschränckungen; Und so kan er es auch einem andern zum Lehne geben auf was Art er will, daß nemlich der andere ein Lehns-Herr darüber werde. Auf gleiche Art kan er 5.) eine Aristocratie daraus machen. Ja 6.) auch eine solche Monarchie und sonstige Regiments-Form; Und nach vorerwehnten sechs Arten kan er auch einen *De jure Monarcha in regnum patrimoniale.*

jeden

jeden Theil des Volcks von seinem Reiche absondern. Er kan aber diesen nicht allein einem andern vermöge eines ungleichen Bündnusses übergeben, sondern auch denselben mit seinem Reiche dergestalt verbinden; und kan solchen nicht allein andern zum Lehne anvertrauen, sondern auch sich selbst darüber zum Lehn-Herrn machen. Der Bew. ist aus dem 100. §. klar, allwo gezeiget ist, daß der Monarch sein eigenthümliches Reich berechtiget sey zu veräussern, und zu zertheilen, wie er will.

§. 113.

In Civitate, cui forma regiminis composita est, actus publici à pluribus à se invicem distinctis voluntatibus dependent.

In einem Staat / wo eine zusammen gesetzte Regierungs-Form ist / hangen die Staats-Händel nicht von einem / sondern von zwey oder mehreren von einander unterschiedenen Willen ab. Bew. Dann bey einer zusammen gesetzten Regierungs-Form sind die Rechte, die zur Ober-Herrschafft gehören, unter zwey oder mehreren dergestalt vertheilt, daß sie von zwey oder mehreren als von einander unterschiedenen Willen abhangen (N. R. P. IV. c. 7. §. 1.). Da nun die Staats-Händel vermöge der Ober-Herrschafft vorgenommen werden (§. 26.), so hangen sie auch hier von verschiedenen Willen ab. Dergleichen aber kan das Volck einführen / wie im Recht der Natur, P. IV. c. 7. §. 5. gezeiget ist, so auch ein Monarch in seinem eigenthümlichen Reiche (§. 108.).

Anm. Eine solche zusammen gesetzte Regie-

gierungs-Form war in Macedonien, gleichwie aus dem **Curtio** *Lib.* 6. *c.* 8. erhellet. Es scheinet auch der Athenienser Staat, zu den Zeiten Solons, und der Römer, zu den Zeiten der Könige, ein solches Gesichte gehabt zu haben.

§. 114.

Es kan in einem Staat nicht mehr, als ein einiger Regent seyn. Bew. Wer einen Argwohn der Unrichtigkeit auf diesen Satz wirfft, der bilde sich doch nur einmal zwey Regenten ein, die zugleich einen Staat regieren. Alles, was also jener vermöge seines Rechts will, daß es geschehen soll, das kan dieser krafft seines Rechts befehlen, daß es nicht geschehe; also hätte jener das Recht zu befehlen, und hätte es doch nicht, was ist aber ungereimter? Ja es ist überhaupt wahr: Es kan keiner ein Recht haben, wodurch das Recht eines andern aufgehoben wird. Also ist es ausser allem Streit: Ein Staat, ein Regent. Und verhält es sich hier, wie mit der Liebe, von der es billig heißt: **Sie leidet nie den Dritten.** So kan ich auch keinen andern Sinn denen Worten zueignen. **Niemand kan zweyen Herrn dienen.**

Duo, ejusdem Civitatis in solidum esse nequeunt reges.

Nemo duobus in solidum servire potest.

Anm. Daß aber vor Alters wohl zwey oder drey Beherrscher des Römischen Reichs gewesen, und solches auch in Engelland und anderwärts mehr, sich zugetragen, als wo man offtmahls **Mit-Regenten** angetroffen, dergleichen Gattung man auch in Teutsch-

De condominatu.

land, absonderlich in Schwaben, Francken und am Rhein-Strohm in vielen gemeinschafftlichen Oertern findet, wie der berühmte Herr Geheimde Rath von Moser im Grundrisse der teutschen Staats-Verfass. *lib.* 4. *c.* 18. §. 4. bezeuget, solches entkräfftet meinen Satz nicht. Dann bey genauer Belauchtung findet man doch nur allemal einen Regenten, in so weit im Falle des Widerspruchs die Stimme des einen, einen Ausschlag giebt, oder dieselben sonst nach den Regeln der Gesellschafft in einer Einigkeit stehen, obgleich im übrigen ein jeder von den Mit-Regenten ein wahrer Regent ist. Jedoch nähert sich ein solcher Staat einer Aristocratie.

§. 115.

In Civitate, cujus forma Regiminis, composita est, plures imperantes junctim sumti unum regem seu Civitatis rectorem constituunt

In einem Staat, wo eine zusammen gesetzte Regierungs-Form ist, machen diejenigen, unter deren verschiedenen Willen die Ober-Herrschafft zertheilt ist, zusammen genommen den eintzigen Regenten aus, der durch den gantzen Staat herrscht (§. 113. 114.).

§. 116.

Summum imperium quatenus divisum dicatur per partes potentiales.

Die Herrschafft ist getheilt durch Vermögenheits-Theile/ wann die Rechte, woraus sie bestehet, unter verschiedenen, die man in Ansehung des Willens als so viel von einander unterschiedene Personen betrachten kan, dergestalt zertheilet ist, daß der eine dies, der andere jenes Recht vor sich alleine hat. Wann also die Ober-Herrschafft

in

in einem Staat durch Vermögenheits-Theile getheilet ist/ so ist in demselbigen eine zusammen gesetzte Regierungs-Form (N. R. P. IV. c. 7. §. 1.).

Anm. Ich dencke nicht, daß man mich eines Irrthums beschuldigen wird, wann ich hierhin den Jüdischen Staat zehle. Dann obgleich die Könige über einige Sachen, vor sich Gerichte gehalten, so findet man doch verschiedene Dinge, da solches dem Könige nicht frey stund; Als über einen Stamm, und über einen Propheten Gerichte zu pflegen. Sondern solches gehörete nur vor die Erkanntnüß des aus den siebentzig Aeltesten bestandenen Raths, den Moses auf Befehl GOttes angeordnet hat. Man kan dieses vornehmlich aus der Geschichte, die sich mit Jeremia zugetragen, abnehmen. Dann da die Vornehmsten und Obersten diesen zum Tode begehreten, begegnete ihnen der König durch diese Antwort: Siehe, er ist in euren Händen, dann der König kan nichts wider euch. Viele, die dies umzustossen in Bemühung sind, wenden hier ein, Salomon hätte doch den Hohenpriester abgesetzt, und David sey mit dem Gottesdienst beschäfftiget gewesen. Aber was heist dies anders, als verrathen, daß man nicht wisse, was das sey, wogegen man Zweiffel erreget, welches zwar nichts ungewöhnliches ist. Hierhin ist auch der Pabst zu rechnen, als welchem die Gerechtigkeit, die nicht leben kan, wann einem jeden das Seine nicht gegeben wird, das Recht in

Luc. XIII. 33.

4. Buch Mos. II. 16.

Jerem. XXXVIII 5.

1. Kön. II. 27.

2. Sam. VI. 12.

geistlichen Sachen, aber nur allein über die Catholische Kirche, als einen Vermögenheits-Theil der Ober-Herrschafft zuerkennt. Ueber die Protestantische Kirche aber gebührt solches einem jeden Protestantischen Regenten in seinem Staat. Es kan auch unmöglich der Pabst auf die Protestantische Kirche einen Anspruch deßwegen machen. Dann da die Protestantischen Kirchen-Lehren mit jener nicht zugleich bestehen können; kein Mensch auf Erden aber ein Recht haben kan, seine Auslegung der H. Schrifft andern als ein untrügliches Gesetze aufzutragen, viel minder dieselben hierzu zu zwingen, gleichwie mein Natur-Recht weiter zeiget (P. IV. c. 9. §. 50.). So kan der Pabst über diese, und also auch über die Protestanten, die in den Catholischen Ländern wohnen, kein Recht haben, obgleich derselbe von den Herrn Catholischen wie eine geistliche Majestät geehret zu werden fordern kan. In den Streit der Gottesgelehrten aber menge ich mich hier nicht; sondern ich rede hier nur allein von dem Rechte des Pabsts in geistlichen Sachen, in so weit es in der Ober-Herrschafft steckt. Was sollen wir aber auf die Frage antworten, die von andern aufgeworffen wird, ob es nicht besser gewesen, daß, da die Protestanten aus der Catholischen Kirche ausgegangen, solche ihrer Kirchen auch, oder wenigstens in einem jeden Protestantischen Staat einen besondern Pabst erwehlt hätten? Ich gestehe es, wann man erst wird eine

Christ-

Christliche Staats-Kunst ausgearbeitet haben, so wird es leichter seyn hierauf zu antworten. Sie sagen, Luther und Calvin hätten aus Uneinigkeit hierinnen gefehlet; und entrüstet man sich, daß sie diesen grossen Männern Irrthümer beymessen, so beschämen sie einen mit dem Einwurffe, ob es nicht unbillig sey, durch die That dasjenige zu behaupten, was man an dem Pabste aussetzt, daß ihm nemlich eine Unfehlbarkeit zukomme? Dann an der einen Seiten erfordert die streitende Kirche, die nöthige Güter, Anstalten und Mittel der Zeitlichkeit, zur Unterhaltung, zum Wachsthum und zur Beschützung, als worauf die Apostel selbst bey der Pflantzung der ersten Kirche schon gesehen. An der andern Seiten aber könne es leicht geschehen, daß der Regent hierinn nachlässig würde, und zugebe, daß die weltlichen Bedienten die geistlichen drückten; Ihnen ihre Freyheiten und Güter nähmen, und sich künstlich in den Kirchen-Raub theileten. Man sollte bedencken, (so klagen sie fort) in welchen Verfall die Kirche bey solchen Umständen kommen müsse? Wann man aber einen solchen Pabst zum Vorsteher der Kirchen hätte, so würde solcher als ein anderer Regent verfahren, und durch fremde oder eigene gerechte Krieges-Macht, die Rechte der Kirchen, schützen, oder doch, wann sich die Gegner nur daran kehren wollten, um Blut und Kosten zu spahren mit dem fürchterlichen Blitze des Bannes, dazwischen wettern können. Und

sey es so gar der Pflicht der Kirchen gemäß, solche ungerechte Menschen, durch das Amt der Schlüssel, von ihrer Gemeinschafft auszuschliessen, welche Art des Bannes schon unter dem alten Testament von der Babylonischen Gefangenschafft her, im Brauch gewesen. Nun ist es zwar wahr: Der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Aber es ist auch das Bekannte ausser Streit: Die Nutzbarkeit kan keine Mutter des Rechts seyn. Derohalben kan ich mich hier, wo ich nur die Rechte abhandele, bey der Aufflösung solcher Zweiffel nicht aufhalten; die ich also lieber vor dieses mahl andern, und vornehmlich denen Herrn Geistlichen, überlasse.

Abusus non tollit usum.

§. 117.

Si actus publici, qui ab uno eorum, qui partem potentialem imperii habet, tantum edi possunt, ab altero committantur, ii ipso jure nulli sunt.

Wann in einem Staat die Ober-Herrschafft durch Vermögenheits-Theile zertheilt ist/ so sind alle Staats-Händel/ die einer von denen/ welcher einen Vermögenheits-Theil hat/ vornimmt/ aber die doch nicht anders/ als vermöge des Vermögenheits-Theiles des andern/ vorgenommen werden können/ ungültig. Bew. Dann wo die Ober-Herrschafft durch Vermögenheits-Theile zertheilt ist, da kommen die verschiedenen Rechte, die in der Ober-Herrschafft sind, verschiedenen zu (§. 116.), und zwar als zulängliche Rechte (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Derowegen, da ein jeder Staats-Handel, der mit dem zulänglichen Rechte eines andern

streitet, ungültig ist (§. 50.); so sind auch in einem Staat, wo die Ober-Herrschafft durch Vermögenheits-Theile zertheilet ist, die Staats-Händel des einen, der zwar einen Vermögenheits-Theil der Ober-Herrschafft, aber doch eben denselben nicht hat, vermöge wessen dieselben nur können vollbracht werden, ungültig.

§. 118.

Einschränckungen der Ober-Herrschafft sind überhaupt nichts anders, als Regeln, nach welchen der Regent in Ausübung der Ober-Herrschafft zu verfahren dergestalt verbunden ist, daß er, ohne etwas gegen das zulängliche Recht eines andern zu thun, dieselben nicht aus der Acht lassen kan. *Limitationes summi imperii.*

Nothwendige Einschränckungen der Ober-Herrschafft sind / welche in dem Wesen und der Natur der Ober-Herrschafft und der Regiments-Form gegründet sind. *Necessariæ.*

Zufällige Einschränckungen der Ober-Herrschafft aber / welche in solchen nicht, sondern in einem Contracte ihren zureichenden Grund haben. *Arbitrariæ.*

Die eingeschränckte und uneingeschränckte Ober-Herrschafft ist also jederzeit mit nothwendigen Einschränckungen umcirckelt. Die eingeschränckte Ober-Herrschafft hingegen ist allein mit zufälligen Einschränckungen umgeben.

§. 119.

In einem Staat, wo die Ober-Herrschafft durch Vermögenheits-Theile zertheilt *Si imperium fuerit divisum*

potentiales, pars imperii unius imperantis necessario limitatur per partem alterius.

ist, ist einem jeden, der einen solchen Ober-Herrschaffts-Theil hat, die Ober-Herrschafft durch den Vermögenheits-Theil der Ober-Herrschafft, den der andere hat, nothwendig eingeschränckt (§. 116. 118. N. R. P. IV. c. 6. §. 9.).

§. 120.

Si imperium fuerit divisum per partes potentiales, quilibet imperantium, pro parte, rex est.

In einem Staat/ wo die Ober-Herrschafft durch Vermögenheits-Theile getheilet ist/ ist ein jeder/ der solchen Vermögenheits-Theil hat/ in Ansehung desselben/ aber nicht weiter der Regent; und haben diese in so weit eben dieselbigen Verbindlichkeiten und Rechte unter sich/ die andere Regenten unter sich haben. So auch gegen ihre Bürger. Die Verbindlichkeiten und Rechte der Bürger aber/ die den Regenten zum Vorwurff haben/ theilen sich hier in verschiedene Vorwürffe/ und zwar so/ wie es der durch Vermögenheits-Theile getheilten Ober-Herrschafft/ gemäß ist.

Bem. Dann wer die Ober-Herrschafft hat, der ist der Regent (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Wer also einen Vermögenheits-Theil derselbigen hat, der ist in so weit der Regent, als ihm derselbige zukommt (§. 116.). Hieraus fließt das Uebrige von selbst. Wer dieses und was hierinn sonst gesagt ist, bey dem Exempel des Pabsts belauchtet, dem wird alles klar werden.

§. 121.

An pars potentialis

Dies lehret uns, daß einem jeden von denen,

nen, die in einem Staat einen Vermögenheits-Theil der Ober-Herrschafft haben, die Ober-Herrschafft in Ansehung seines Theiles entweder in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel, oder in Ansehung des Rechts selbst, oder in Ansehung der Art dieselbe zu haben, oder in Ansehung einiger oder aller dieser Stücke eingeschränckt oder uneingeschränckt seyn könne. Ja daß diese Theilung den Staat unter einem solchen Bilde darstellen könne, vermöge wessen derselbe aus einer Aristocratie und Democratie oder Monarchie auf vielerley Art zusammen gesetzt ist.

imperii diversi modo limitata esse possit.

§. 122.

So kostet es auch kein tieffes Nachgrübeln zu begreiffen, daß/ wann ein freyes Volck eine Aristocratie oder Monarchie stifftet/ dergestalt/ daß es dem künfftigen Regenten Reichs-Grund-Gesetze/ aber nicht wie Bedingungen vermöge eines Contracts/ sondern wie eigentliche Gesetze vorschreibt/ die Ober-Herrschafft alsdann nicht bloß durch zufällige Einschränckungen eingeschränckt/ sondern in der That in so weit zwischen demselbigen und dem Volcke durch Vermögenheits-Theile getheilet sey. Dies will ich auch gesagt haben von einem Monarchen der ein eigenthümliches Reich besitzt, und dasselbige oder dessen Theil, oder einen Theil der Ober-Herrschafft einem andern, unter was vor einer Regiments-

Si populus futuro regi leges fundamentales, quæ non tanquam conditiones contractui adjiciuntur, sed vere leges sunt, prescribit, imperium dividitur per partes potentiales.

Form es auch geschehen mag, aufträgt. Bew. Dann das Recht eigentliche Gesetze zu geben und über denenselbigen zu halten ist ein Stück der Ober-Herrschafft. Dieses bleibt also in diesem Falle in Ansehung solcher Reichs-Grund-Gesetze obgleich nicht weiter beym Volcke. Wer siehet also hieraus die Theilung der Ober-Herrschafft durch Vermögenheits-Theile nicht klar genug (§. 116.).

§. 123.

Summum imperium quatenus dicatur divisum per partes subjectivas.

Die Ober-Herrschafft ist getheilet durch gäntzlich würckende Theile/ wann verschiedene, die man in Ansehung des Willens als so viel Personen betrachten kan, die Ober-Herrschafft dergestalt haben, daß davon ein jeder die gantze Ober-Herrschafft über eine gewisse Menge Bürger als über einen kleinen Staat hat, jedoch so, daß diese kleinen Staaten zusammen genommen einen Staat ausmachen. In einem Staat also/ wo die Ober-Herrschafft durch gäntzlich würckende Theile zertheilet ist / da ist eine zusammen gesetzte Regierungs-Form (N. R. P. IV. c. 7. §. 1.).

§. 124.

Civitas composita.

Civitas simplex.

Ein zusammen gesetzter Staat ist, in welchen die Ober-Herrschafft durch gäntzlich würckende Theile zertheilet ist. Ein einfacher Staat aber ist der entgegen gesetzte. Ein zusammen gesetzter Staat ist also aus verschiedenen einfachen zusammen gesetzt/ und zwar so/ daß dadurch doch nur ein Staat erwächst. Ein einfa-

cher

cher Staat aber besteht nicht aus andern (§. 123.).

§. 125.

Einen Reichs-Stand eines zusamen-gesetzten Staats nennen wir den, welcher als eine Person über einen der einfachen Staaten, aus welchen der zusammen gesetzte Staat bestehet, die Ober-Herrschafft als einen gäntzlich würckenden Theil hat. Wann aber mehrere Sitz und Stimme auf einen Reichs-Tage haben, so machen solche eine besondere Art der Reichs-Ständen aus. Sonst nennt man überhaupt Landes- und Reichs-Stände diejenigen, die in Ansehung der Ober-Herrschafft ein oder anderes Recht haben.

Ordines imperii seu proceres Civitatis compositæ quinam dicantur.

Proceres Civitatis in genere.

§. 126.

In einem zusammen gesetzten Staat machen nothwendig alle Reichs-Stände zusammen genommen den ursprünglichen Regenten aus/ der über alle einzelne Reichs-Stände als solche die Ober-Herrschafft hat. Bew. Setze, es sollten in einem zusammen gesetzten Staat die Reichs-Stände keinen Regenten über sich haben. Was folgte hieraus anders als dieses, daß die einfache Staaten, über deren jeden ein Reichs-Stand herrscht, keinen zusammen gesetzten Staat als einen Staat ausmachen sollten? Dann es ist unmöglich einen Staat zu begreiffen ohne einen Regenten (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 14.). Was ist aber abgeschmackter als ein zusammen gesetzter Staat seyn, und doch nicht seyn? Also ist noth-

In Civitate compositæ omnes ordines imperii junctim sumti, originarium regem constituunt, qui in eorum singulos summum imperium habet.

nothwendig in einem zusammen gesetzten Staate ein Regent über die Reichs-Stände; und der kan ursprünglich kein anderer seyn, als die Reichs-Stände zusammen genommen (§. 124. 125. N. R. P. IV. c. 6. §. 9.).

§. 127.

Rector superior Civitatis Compositæ. Rectores Civitatis compositæ inferiores. Rector superior & inferiores junctim summum illum & totalem regem constituunt, qui omnibus & singulis totius Civitatis comp. Civibus imperat.

Der Regent, welcher in einem zusammen gesetzten Staat über die Reichs-Stände, als solche, die Ober-Herrschafft hat, heißt der Ober-Regent. Und in Ansehung dieses heissen die Reichs-Stände, in so weit ein jeder von ihnen die Ober-Herrschafft über einen einfachen Staat hat, Unter-Regenten. Es macht also der Ober-Regent nebst allen Unter-Regenten zusammen genommen den gantzen Regenten aus, der durch den zusammen gesetzten Staat alle eintzelne Bürger regiert, als von welchen ich oben behauptet habe, daß in einem jeden Staat nicht mehr als ein eintziger angetroffen werde (§. 114.).

§. 128.

De Jure Rectoris superioris Civitatis compositæ.

In einem zusammen gesetzten Staat hat der Ober-Regent wie ein jeder anderer Regent in einem einfachen Reiche/ nicht allein ein Recht nach dem äusserlichen Gerichte/ die Wohlfahrt/ Ruhe/ und Sicherheit des Staats/ aber als eines zusammen gesetzten Staats/ zu befördern/ und zu allem dem/ ohne welches solches nicht geschehen kan; sondern er ist auch darzu aber bloß nach dem innerlichen Gerichte/ verbunden/ jedoch dergestalt/ daß denen Reichs-

Stän-

Ständen ihre Ober-Herrschafft in so weit sie auf ihren Landen hafftet/ dadurch nicht darff aufgehoben werden/ gesetzt auch/ daß durch solches/ dieselbe entweder in Ansehung des Rechts selbst/ oder in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel/ oder in Ansehung der Art dieselbe zu haben/ ihnen eingeschränckt würde. Bew. Dann eine jede Ober-Herrschafft enthält ein Recht des äusserlichen Gerichts in sich, die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats zu befördern, und zu allem dem, ohne welches solches nicht geschehen kan (R. R. P. IV. c. 6. §. 12. P. I. c. 3. §. 31.), und verbindet den, der sie hat, aber bloß nach dem innerlichen Gerichte, hierzu (R. R. P. IV. c. 6. §. 11.). Nun setze einmal, bey dem Ober-Regenten befinde sich dieses nicht; also könte er keine Ober-Herrschafft haben. Da aber oben bewiesen ist, daß der Ober-Regent nicht allein nothwendig ursprünglich mit dem Staat verknüpfft seye, sondern auch die Ober-Herrschafft über die Reichs-Stände habe (§. 126. 127.), so ist solches ungereimt. Daher muß der Ober-Regent nothwendig ein solches Recht haben, und in solcher Verbindlichkeit stehen, wie eben erwehnt ist. Setze nun auch, es dürffte dadurch denen Reichs-Ständen die Ober-Herrschafft, in so weit sie auf ihren Landen hafftet, aufgehoben werden; so würde allerdings der zusammen gesetzte Staat kein solcher mehr seyn, sondern sich in einen

einfachen verwandeln. Was ist aber ungereimter? Also darff der Ober-Regent seine Ober-Herrschafft unmöglich so weit ausdehnen, daß dadurch die Ober-Herrschafft der Reichs-Stände aufhörete.

§. 129.

De officiis Rectorum inferiorum erga superiorem.

In so weit die Unter-Regenten in einem zusammengesetzten Staat betrachtet werden als Reichs-Stände desselbigen / sind sie gleichwie andere Bürger eines jeden einfachen Reichs verbunden / allen dem nachzuleben / was der Ober-Regent der Wohlfahrt / Ruhe / und Sicherheit halber befiehlt; Und müssen alles / was diesentwegen von demselbigen vollbracht wird / als statt ihrer vollbracht erkennen / in so weit ihnen ihre Ober-Herrschafft / die ihnen über ihre einfachen Staaten vermöge derselben als Unter-Regenten zukömt / nur nicht aufgehoben wird. Gesetzt auch / daß dieselbe entweder in Ansehung des Rechts selbst / oder in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel / oder in Ansehung der Art dieselbe zu haben / eingeschränckt wird. Bew. Man halte einmahl das Gegentheil vor wahr. Es sind also in einem zusammengesetzten Staat die Reichs-Stände nicht verbunden sich nach den Befehlen zu richten, die der Ober-Regent der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit halber ergehen läßt, noch das, als statt ihrer vollbracht zu erkennen,

was

was derselbe dieser Absicht wegen vornimmt, in so weit doch dadurch ihre Ober-Herrschafft nicht aufgehoben wird. Solchergestalt darff ein jeder Reichs-Stand alles thun, was ein jeder anderer ihm ähnlicher Regent in seinem einfachen Staat zu thun befugt ist. Wann aber Dieses ist, so beherrschen die Reichs-Stände lauter zertrennete Staaten. Also wäre es kein zusammen gesetzter Staat; welches aber ungereimt ist; daher stehet die Wahrheit des obigen Satzes auf richtigen Gründen (§. 123. 124. 125. 126. 127.).

§. 130.

Dies entdeckt uns folgende Wahrheit, daß in einem zusammengesetzten Staat denen Reichs-Ständen ihre Ober-Herrschafft durch die Ober-Herrschafft des Ober-Regenten nothwendig eingeschränckt sey (§. 128. 129. 118.)

§. 131.

Superioritas territorialis in Civitate composita, quid à recentioribus JCtis dicatur.

Die Landes-Hoheit in einem zusammengesetzten Staat ist nichts anders, als die Ober-Herrschafft, welche in einem zusammengesetzten Staat ein jeder Unter-Regent über seinen einfachen Staat hat, in so weit solche ihm als einem Reichs-Stande durch das Recht des Ober-Regenten nothwendig eingeschränckt ist. Durch die Landes-Hoheit in einem zusammengesetzten Staat wird also eigentlich die Ober-Herrschafft des Unter-Regenten verstanden, so bald von ihr alles abgezogen ist, wozu der Ober-Regent befugt

fugt ist. Diese Landes-Hoheit kommt also einem jeden Reichs-Stande nothwendig zu (§. 130.)

§. 132.

Regalia. Superioritas territorialis ex regalibus constata est.

Regalien sind die einzelnen Rechte, woraus die Ober-Herrschafft besteht. Die Landes-Hoheit in einem zusammengesetzten Staat begreifft also lauter Regalien in sich (§. 131.).

§. 133.

In Civitate composita nemini, nisi Rectori superiori Majestas competit.

In einem zusammengesetzten Staat prangt der Ober-Regent allein / mit der Majestät. Mit der Landes-Hoheit aber ist in demselbigen keine Majestät vergesellschafftet. Bew. Dann der Ober-Regent hat den Reichs-Ständen ohngeachtet ihnen eine Landes-Hoheit zukommt, zu befehlen, ohne daß ihm ein anderer wiederum Gesetze vorzuschreiben vermag (§. 129). Welches aber ohne Vorzug vor den übrigen Mitgliedern des Staats nicht seyn kan. Derowegen, da hierinn eigentlich die Majestät bestehet, (N. R. P. IV. c. 6. §. 13.) so kommt in einem zusammengesetzten Staat allein dem Ober-Regenten, aber nicht den Reichs-Ständen vermöge ihrer Landes-Hoheit, eine Majestät zu. Und weil einer, der in einem zusammengesetzten Staat zwar die Landes-Hoheit hat, dennoch unter dem Befehle des Ober-Regenten steht, so hat derselbe auch nicht völlig die Ober-Herrschafft, und ist dennoch eigentlich kein Monarch.

§. 134.

§. 134.

In einem zusammengesetzten Staat ist dem Ober-Regenten die Ober-Herrschafft durch die Landes-Hoheit der Reichs-Stände nothwendig eingeschränckt. Bew. Dann in einem zusammengesetzten Staat kommt denen Reichs-Ständen die Landes-Hoheit nothwendig zu (§. 131.). Welche ihnen vermöge des Rechts, so der Regent vermöge seiner Ober-Herrschafft hat, die Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit des zusammengesetzten Staats zu befördern, so weit sie auf dem einfachen Staat hafftet, nicht aufgehoben werden kan (§. 128. 131.). Dannenhero gehet es vermöge des Wesens und der Natur eines zusammengesetzten Staats nicht an, daß die Ober-Herrschafft des Ober-Regenten, sich über das erstrecken könte, was vor die Landes-Hoheit gehöret, wo er anders nicht aufhören soll ein zusammengesetzter Staat zu seyn. Also ist allerdings dem Ober-Regenten seine Ober-Herrschafft durch die Landes-Hoheit der Reichs-Stände nothwendig eingeschränckt (§. 118.).

In Civitate composita Rectori superiori imperium summum necessario limitatur per superioritatem territorialem ordinum imperii.

§. 135.

Alle Staats-Händel/ die der Ober-Regent/ in einem zusammengesetzten Staat vornimmt/ so aber doch nicht vollbracht werden können/ als allein vermöge der Landes-Hoheit/ die denen Reichs-Ständen gebührt/ oder die sonst dieser zuwieder sind/ sind ungültig.

Omnes actus Superioritati territoriali ordinum imperii, contrarii à rectore superiori edi-

ri, ipso jure nulli sunt. Si ordines imperii e contrario in jus Rectoris superioris involitent, actus, ipso jure nulli sunt.

tig. So sind hingegen alle Staats-Händel / die die Reichs-Stände zwar als Unter-Regenten vornehmen / aber doch nicht anders / als vermöge der Ober-Herrschafft / die der Ober-Regent hat / vollbracht werden können / oder die sonst derselbigen zuwieder sind / ebenfals ungültige Staats-Händel. Bew. Dann da die Landes-Hoheit eine durch die Ober-Herrschafft des Ober-Regenten nothwendig eingeschränckte Ober-Herrschafft ist (§. 131.) welche denen Reichs-Ständen, in so weit sie auf eines jeden einfachen Staat hafftet, durch die Ober-Herrschafft des Ober-Regenten nicht aufgehoben werden kan (§. 128.). Eine jede Ober-Herrschafft aber ein zulängliches Recht ist (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). So kommt auch einem jeden Reichs-Stande die Landes-Hoheit zu als ein zulängliches Recht. Weil nun aber ein jeder Staats-Handel, der wieder das zulängliche Recht eines andern laufft, ungültig ist (§. 49.), so ist auch ein jeder Staats-Handel, den der Ober-Regent vollbringt, da er doch anders nicht als vermöge der Landes-Hoheit, die den Reichs-Ständen zukommt, vollbracht werden kan, oder der derselben sonst zuwieder ist, ungültig. Das zweyte des obigen Satzes wird durch eben diesen Beweiß bestärcket.

§. 136.

De juribus & obliga.

Wann wir die Reichs-Stände in Ansehung ihrer Landes-Hoheit / in so

weit

weit solche nach Abziehung der Ober-Herrschafft des Ober-Regenten in ihrer Art fest gestellet wird/ betrachten/ so stehen diese einzeln so wohl unter einander/ als in Ansehung auswärtiger/ in eben denselbigen Verbindlichkeiten/ worin alle andere ihnen ähnliche Regenten die einfachen Staaten beherrschen/ unter sich stehen, und geniesen eben derselbigen Rechte. So haben auch die Reichs-Stände vermöge ihrer Landes-Hoheit/ das ist/ in so weit sie nicht unter dem Ober-Regenten stehen/ eben dieselben/ und keine andere Verbindlichkeiten/ und Rechte/ als der Ober-Regent gegen sie ihrer Landes-Hoheit wegen hat. Bew. Dann man siehet leicht, daß, da die Reichs-Stände so wohl, als der Ober-Regent eine Ober-Herrschafft haben, dieselbe, in so weit sie nicht unter diesem stehen, so wohl unter einander, als mit diesem gleich seyn, nemlich in so weit ein jeder von ihnen eine gewisse Ober-Herrschafft hat, und also ein Regent ist. Dannenhero müssen sie auch in so weit einerley Verbindlichkeiten und Rechte unter sich so wohl, als in Ansehung auswärtiger haben, gleichwie sich unter dergleichen Regenten in andern einfachen Reichen befinden.

tionibus, quæ ordinibus imperii, tam inter se, quam respectu extraneorum, competunt.

§. 137.

In so weit man aber die Reichs-Stände betrachtet als Regenten über die einfachen Staaten, aus deren Zusammensetzung ein zusammen-

Imperium rectoribus inferioribus

Civitatis comp. diversimode limitatum esse potest.

gesetzter Staat erwachsen ist, kan denenselbigen ihre Ober-Herrschafft ebenfals in zufälligen Einschränckungen stehen, und zwar entweder in Ansehung des Rechts selbst, oder in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel, oder in Ansehung der Art dieselbe zu haben, oder in Ansehung aller oder einiger dieser Stücke. So können auch diese einfachen Staaten entweder das Bild einer Democratie, oder Aristocratie, oder Monarchie tragen. Dies begreifft sich aus der Natur eines Staats, und der Ober-Herrschafft überhaupt.

§. 138.

Quomodo Rectores inferiores, socii diversarum societatum evadant & prærogativas varias consequantur.

Nicht weniger liegt auch am Tage, daß, wann in einem zusammengesetzten Staat die Reichs-Stände unter sich verschiedene Gesellschafften errichten, vermöge welcher die Mitglieder derselben, gewisse Rechte oder Vorrechte haben, welche vermöge ihrer Landes-Hoheit und sonst in einem zusammengesetzten Staat ihnen nicht zukommen können, und zwar so, daß der Ober-Regent nicht befugt seyn soll, solche Rechte ihnen aufzuheben, so muß solches vermöge eines Contractes bewerckstelliget werden, der zwischen denen Reichs-Ständen und dem Ober-Regenten, es mag dann der ursprüngliche selbst, oder ein gesetzter seyn, wann dieser nur in so weit wie der ursprüngliche Regent dasselbige Recht hat, entweder ausdrücklich, oder vermöge einer muthmaßlichen oder verschwiegenen Einwilligung, dergleichen auch unterweilen in einem Reichs-

Reichs-Herkommen steckt, geschlossen ist. Und haben sich diese durch einen solchen Contract bestättigte Gesellschafften alsdann aller Rechte zu erfreuen, ohne welche ihre Absicht nicht erhalten werden kan. So können auch bey der Errichtung eines zusammengesetzten Staats, oder da ein neuer Reichs-Stand in denselben eintritt, oder auch nach der Hand, vermöge eines Contracts von dem Ober-Regenten allerhand Rechte, auch solche, wodurch selbst dessen Oberherrschafft in etwas eingeschränckt wird, erlanget werden. Welches ich aber der Kürtze wegen nicht weiter entwickele.

§. 139.

A quorum voluntate in civitate composita dependeat electio Rectoris superioris.

In einem zusammengesetzten Staat steht es allein bey dem freyen Willen der Reichs-Stände, als des ursprünglichen Ober-Regenten, ob sie mit einander selbst der Ober-Regent bleiben, oder ob sie eine aus ihnen erkohrene Gesellschafft darzu wehlen, oder ob sie eine eintzelne Person dazu setzen wollen. Und zwar, wann sie eines geworden, eine einzelne Person über sich zu setzen, ob sie demselbigen den zusammengesetzten Staat als ein Wahl-Reich anzuvertrauen belieben, oder anders; Ja überhaupt ob sie ihm die Ober-Herrschafft uneingeschränckt oder eingeschränckt, und unter was vor Einschränckungen sie solche ihm überlassen wollen. Der Beweiß hiervon ist nicht unterschieden, von dem, womit der 78. §. befestiget ist.

§. 140.

Idem porro exponitur.

Wann in einem zusammengesetzten Staat die Reichs-Stände/ oder diejenigen von ihnen / so dazu berechtiget sind/ mit gehöriger Einmüthigkeit eine einzelne Person über sich zum Ober-Regenten setzen/ so ist solcher als Ober-Regent ein wahrer Monarch/ welchem aber die Ober-Herrschafft durch die Landes-Hoheit der Reichs-Stände nothwendig eingeschränckt ist. Wofern nun diesem Monarchen der zusammengesetzte Staat als ein Wahl-Reich aufgetragen ist/ so ist demselben die Ober-Herrschafft auch eingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben/ als durch eine zufällige Einschränckung. Ja wann er überdem vermöge einer Wahl-Capitulation an gewisse Reichs-Grund-Gesetze gebunden wird/ so bekommt seine Ober-Herrschafft ebenfalls noch zufällige Einschränckungen/ entweder in Ansehung des Rechts selbst/ oder in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel/ oder in Ansehung der Art dieselbe zu haben/ oder in Ansehung aller oder einiger dieser Stücke. Bew. Dann ein zusammengesetzter Staat ist doch nur ein Staat (§. 124.), in welchem als in einem Staat eine Ober-Herrschafft vorhanden ist, die ursprünglich sich bey allen Reichs-Ständen befindet, und durch die Landes-Hoheit der einzelnen Reichs-Stände nothwendig

dig

dig eingeschränckt ist (§. 126. 134.). Wer nun diese so nothwendig eingeschränckte Ober-Herrschafft hat, der ist der Ober-Regent in diesem Staat, in so weit er ein Staat ist (§. 127.). Wann man aber eine eintzelne Person zum Ober-Regenten macht, so ist die Ober-Herrschafft dergestalt bey ihm, daß sie seinem Willen als einem Willen anvertrauet ist, und ist nichts oder kein Recht von solcher Ober-Herrschafft getrennet, welches durch den Willen eines andern ohne jenes Einwilligung könte ausgeübet werden. Also ist ein zusammengesetzter Staat, in so weit er als ein Staat betrachtet wird, in welchem der Ober-Regent den Regenten vorstellt, als ein solcher Staat zu betrachten, in welchem keine zusammengesetzte, sondern eine einfache Regiments-Form vorhanden ist (N. R. P. IV. c. 7. §. 1.), obgleich derselbe, wann man den Ober-Regenten samt allen Unter-Regenten zugleich betrachtet, das Bild einer zusammengesetzten Regiments-Form darweiset. Da aber eine eintzelne Person, in so weit dieselbige in einem gewissen Staat unter der Verfassung einer einfachen Regiments-Form die Ober-Herrschafft hat, ein Monarch ist (N. R. P. IV. c. 7. §. 2.), so ist ohnstreitig der, welcher als eine eintzelne Person in einem zusammengesetzten Staat zum Ober-Regenten gesetzt ist, mit Recht ein Monarch zu nennen, welchem aber die Ober-Herrschafft durch die Landes-Hoheit der Reichs-Stände nothwendig eingeschränckt ist. Die Wahrheit des übrigen,

was obiger Satz in sich faßt, erhellet aus denen 94. 96. 77. 83. §§.

Civitas nostra Germanica est Civitas composita.

Anm. Ein solcher Monarch sind Ihro Majestät der R. Kayser. Es ist zwar jederzeit denen Lehrern des Teutschen Staats-Rechts, die allerdings höchstnöthige Bestimmung der heutigen Römisch-Teutschen Reichs-Verfassung so bunt und abentheuerlich geschienen, daß sie gezweiffelt, ob es möglich sey, ein richtiges Bild davon abzuschildern; Aber es zeiget doch der bißherige Entwurff einem jeden, der das teutsche Staats-Recht nach einem natürlichen Zusammenhange sich eingepräget hat, daß das Römisch-Teutsche Reich ein solcher zusammengesetzter Staat sey, wie ich solchen abgerissen. Dann es sind Reichs-Stände in demselbigen, denen die Landes-Hoheit als eine Ober-Herrschafft über gewisse kleine Staaten zukommt, und durch die Wahl-Capitulation, vorneinlich aber durch den Westphälischen Frieden, bestätiget ist; und sind derselben erst Geistliche, als Ertz-Bischöffe, Bischöffe, theils Catholische, theils Protestantische, theils postulirte Bischöffe, Reichs-Prälaten, oder Aebte, und zwar Gefürstete, und Ungefürstete; Ferner, Aebtissinnen, so wohl Gefürstete, als Ungefürstete, welche entweder Catholisch, Evangelisch oder Reformirt, wie die eine zu Hervord, sind. Hernach Weltliche, die sich wiederum entweder zu der Catholischen, oder Evangelischen, oder Reformirten Religion bekennen, als Chur-Fürsten, Hertzoge,

Pfaltz-

Pfaltz- Land- Marck- und andere gefürstete und schlechte Graffen, Fürsten, und Städte. Diese einfache Staaten eintzeln und vor sich betrachtet haben entweder eine Democratische, oder Aristocratische wie in den Reichs-Städten, oder eine Monarchische Regiments-Form; und ist, wo man eine Monarchische Regiments-Form antrifft, gemeiniglich die Ober-Herrschafft auf verschiedene Art eingeschränckt. Dann entweder wird der Regent durch die Wahl gesetzt, wie durchgängig in den Catholischen Bezircken, wo Geistliche regieren, und auch in Protestantischen. Oder es befindet sich eine Erb-Folge in einem solchen einfachen Staat, wie in allen Ländern, wo Weltliche am Ruder sitzen; und ist in beyden Fällen die Ober-Herrschafft eingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben; oder es ist auch in einigen Staaten die Ober-Herrschafft eingeschränckt in Ansehung der Ausübung einiger Staats-Händel, oder auch in Ansehung des Rechts selbst, als in den geistlichen Bezircken, wo das Capitel mit den Bischöffen und Prälaten in einer Mit-Regierung steht, in Weltlichen aber, wo Land-Stände sind. So theilen sich auch diese Reichs-Stände wiederum in gewisse Gesellschafften, als in Creyse, in ein Chur-Fürstliches, Fürstliches, Gräffliches oder Reichsstädtisches Collegium, wie nicht minder in ein Catholisches und Protestantisches Corpus. So haben auch verschiedene Reichs-Stände durch Contracte ge-

wisse Reichs-Ertz-Aemter, die den Francken ihren Ursprung zuzuschreiben haben, erlangt. Diese alle aber machen doch, wie auch **Londorp** *Act. publ. T. 4. N.* 143. 158. und andere mehr bezeugen, nur einen Staat aus, wodurch eben ihre Ober-Herrschafft sich in eine Landes-Hoheit verwandelt. Dies bezeugen nicht allein die Begebenheiten zu Kriegs- sondern auch zu Friedens-Zeiten, und wie sie sich nicht allein selbst Glieder eines Reichs nennen, sondern auch jederzeit mit zusammen gespannten Kräfften ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe, und Sicherheit zu befördern pflegen. Es geben hiervon auch insbesondere die Reichs-Gesetze und Reichs-Gerichte einen Beweiß, als denen sie sich wie Mit-Glieder eines Reichs, unterwerffen und stets unterworffen haben; und zwar nicht allein das Reichs-Hof-Gerichte, welches von den Zeiten Ferdinands des II. seinen Ursprung behaupten kan, und von Maximilian dem I. in Ordnung gebracht ist, sondern auch das Cammer-Gerichte, welches, nachdem die Land-Pfaltz-Graffen keine Gerichte mehr gepflogen, zu Dämpffung des Faust-Rechts im Jahr 1495. von dem Kayser Maximilian errichtet worden; Ja ausser diesen höchsten Reichs-Gerichten selbst die niedrigen, wie das Hof-Gerichte zu Rotweil, das Land-Gerichte in Ober- und Nieder-Schwaben, und in Francken, so auch das Nürnbergische Land-Gerichte, und selbst die Austräge, als vor welchen allen, bishero die

Reichs-

Reichs-Glieder, gerechtet; Was kan also klärer seyn, als daß die einfachen Staaten, die die Reichs-Stände beherrschen, zusammen einen zusammengesetzten Staat ausmachen, worinn nothwendig ein Ober-Regent seyn muß? Zu einem solchen aber wird der Kayser von den Chur-Fürsten, im Nahmen des gantzen Reichs, erwehlet, nicht allein, daß derselbe solches als ein gantz freyes Wahl-Reich, regiere, sondern es verbinden sich auch Ihro Kayserliche Majestät eydlich durch eine Wahl-Capitulation zu allergnädigster Festhaltung der Reichs-Grund-Gesetze, so wohl der allgemeinen, als besondern, welche in verschiedenen Articuln als so viel Bedingungen, entweder selbst ausgedruckt, oder doch benahmet und auf dieselben, so wie auch insbesondere auf das Reichs-Herkommen, hingewiesen wird, als hauptsächlich auf die Reichs-Abschiede, auf die vom Kayser Carl dem IVten im Jahr 1356. auf den Reichs-Tägen errichtete und offt bestätigte güldene Bulle; Auf den auf dem Reichs-Tage zu Worms im Jahr 1495. gemachten und in den gefolgten Zeiten offt bestätigten Land-Frieden; Auf den Religions-Frieden, der vornemlich im Jahr 1532. zu Nürnberg errichtet, und zu Franckfurt im Jahr 1539. nicht allein weiter bestätiget, sondern vermöge des im Jahr 1552. zu Stande gebrachten Passauischen Vertrages von dem Kayser und Reiche zu mehrerer Vollkommenheit erhoben, und im Jahr 1555. auf dem Reichs-

Tage

Tage zu Augspurg igäntzlich bestätiget, hernach aber mehrmals bekräfftiget ist; auf die im Jahr 1555. verfaßte und im Jahr 1557. 59. 64. 66. 69. 82. und 94. in den Reichs-Abschieden bestätigte Executions-Ordnung; auf die im Jahr 1465. verfaßte, und vornemlich im Jahr 1555. auf dem Reichs-Tage zu Augspurg zu mehrerer Vollkommenheit gediehenen, und nach und nach gehöriger Weise verändert- und verbesserte Cammer-Gerichts-Ordnung; auf die von Ferdinand dem IIIten im Jahr 1614. verfaßte und von K. Carl dem VI. im Jahr 1714. verbesserte Reichs-Hofraths-Ordnunge; auf den im Jahr 1648. geschlossenen Westphälischen Frieden als ein ewiges Gesetz und Pragmatische Sanction des Reichs, und was dergleichen Grund-Gesetze mehr sind. Als woraus sattsam die zufälligen Einschränckungen der Ober-Herrschafft, die Ihro Kayserliche Majestät als Ober-Regent und Monarch des Römisch-Teutschen Reichs haben, erhellen; Wozu noch die nothwendige Einschränckung wegen des Rechts in geistlichen Sachen, kommt, so als ein Vermögenheits-Theil der Ober-Herrschafft über die Catholische Bezircke dem Pabst allein, jedoch auch in etwas eingeschränckt, wie, wann z. E. jemand anders berechtiget ist zur Bischoffs-Wahl einige vorzuschlagen, oder wann Protestanten darinnen mitwohnen, als über welche das Recht des Pabstes sich nicht erstrecken kan, über die Protestantischen aber, einem jeden Reichs-

Stand,

Stande derselbigen und zwar gäntzlich gebühret.

§. 141.

Wann verschiedene freye Völcker sich dergestalt verbinden, daß sie mit vereinigten Kräfften ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit befördern wollen, jedoch so, daß ein jeder Staat seine Ober-Herrschafft vor sich behalten soll, so machen sie ebenfalls einen zusammengesetzten Staat aus (§. 124. N. R. P. IV. c. 6. §. 5.). Diese können sich aber durch den Vereinigungs-Contract zur Haltung gewisser Grund-Gesetze verbinden.

§. 142.

Populo nulla amplius potestas regia in regem suum.

So bald das Volck einen Regenten unter was vor einer Regierungs-Form es auch seyn mag/ über sich gesetzt hat/ kan es gantz und gar keine Oberherrschafftliche Gewalt mehr über den/ den es zum Regenten gemacht/ in so weit er solcher ist/ haben. Bew. Dann der Regent ist der, welcher die Ober-Herrschafft als ein zulängliches Recht hat (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Wann nun andern diese aufgetragen ist, gleichwie dann ein jeder sein zulängliches Recht einem andern überlassen kan, und offt so gar, wie z. E. im Nothfall dazu verbunden ist, so kan solche nicht mehr das Volck haben und üben. Wann also das Volck über solchen, den es zum Regenten über sich gesetzt hat, die Oberherrschafftliche Gewalt üben soll, so müste es die Ober-Herrschafft haben und nicht haben. Was ist aber ungereimter? Also ist obiges ausser Streit. Anm.

Anm. Hierdurch zernichtet sich der Irrthum derer von selbst, welche eine Wechsel-Unterwerffung erdichten, dergestalt, daß das Volck einem Könige, wann er gut regierte, wo er aber übel regierte, der König dem Volcke, unterworffen sey. Wäre es der Wille des Volcks sich mit dieser ausdrücklichen Bedingung einen Regenten zu setzen, so würde solches doch nichts als Unheil anspinnen, und schwer fallen zu entscheiden, wann seine Regierung gut, und wann sie übel sey. Sollte solches blos von dem Urtheile des Volcks abhangen, so wäre es kein wahrer, sondern nur ein Schein-König (§. 92. 93.). Andere wollen, das Volck sey stets über den König. Sie vermeinen dieses aus dem, was **Hesiodus**, **Herodotus** und **Cicero** und andere mehr schon gesagt, erhärten zu können, der Regent sey um des Volcks, das Volck aber nicht um des Regenten willen; Allein, so wenig der Vormünder, der um des Nutzens des Pupillen gesetzt ist, deßwegen unter dem Pupillen steht, und so wenig derselbe im Stande der Natur abgesetzt zu werden vermag, so wenig geht solches auch hier an. Und gesetzt der Regent hausse sehr übel, so will doch das unveränderliche Natur-Gesetz, daß man gegen das Recht eines andern nie handeln soll. Sagt man aber: Es ist besser, daß einer umkomme, als daß das gantze Volck verderbe, wie vielmehr, daß des einen Recht verschwinde, als daß alle Qual leiden, so setze ich den unumstößlichen

Satz

Satz entgegen: Der Nutze kan nie eine Quelle des Rechts seyn, ob es gleich wahr ist, daß der Contract, wodurch er zum Regenten geworden, wegen der ungültigen Staats-Händel eine Ungültigkeit mit sich führe / wegen welcher dem Volcke das natürliche Streit-Recht wieder aufwacht, wie oben gesagt ist. Daß man aber sonst auch einwendet, der, welcher einen andern sich zum Obern setzt, sey höher als derselbe, ist so wenig gegründet, als die Ehe-Frau, die sich einen Mann genommen, deßwegen über ihn zu gebiethen hätte; dann was vorher im freyen Willen stund, wird hernach zur sittlichen Nothwendigkeit. Deßwegen sagte Valentinian zu den Soldaten, die ihn zum Kayser erwehlet hatten, da sie ihm einen Mit-Regenten zugesellen wollten: Ihr meine Soldaten, bey euch stund es, da noch kein Kayser war, mir die Zügel dieser Regierung zu übergeben. Nachdem ich aber dieselbe erlangt habe, so stehet es im übrigen nicht mehr bey euch, sondern es ist meines Amts, zu sehen, was dem Staat fürträglich ist. **Theodoretus** *l.* 4. *c.* 5. Nun kommen wir auf die Frage, ob der, welcher vermöge eines ungleichen Bündnisses einem andern einen stetswährenden Vorzug zugestanden, noch die Ober-Herrschafft haben könne; ich setze folgendes.

§. 143.

Wann ein König oder anderer Regent dem andern vermöge eines solchen ungleichen Bündnisses ein Recht zugestan- *An summum imperium habere possit.*

qui pacto inaquali, quod alteri manentem quandam prælationem donat, tenetur.

ſtanden/ wodurch ihm ſeine Oberherrſchafft entweder in Anſehung der Ausübung eines Staats-Handels/ oder in Anſehung des Rechts ſelbſt/ oder in Anſehung der Art dieſelbe zu haben/ eingeſchräncket worden/ oder jenem ſonſt ein beſtändiger Vorzug eingeräumet wird/ ſo bleibt dieſem/ ohngeachtet deſſen/ doch die Oberherrſchafft/ als einem Regenten/ dem keiner in der Welt zu gebiethen hat. Bew. Dann dem Regenten kommt als ſolchem die Oberherrſchafft zu (N. R P. IV. c. 6. §. 9.), dadurch aber, daß derſelbe einem andern ein gewiſſes Recht überläßt, wodurch ihm die Oberherrſchafft eingeſchränckt, oder dem andern ein gewiſſer Vorzug eingeräumet wird, kan ihm doch im übrigen ſeine Oberherrſchafft nicht aufgehoben werden, die derowegen macht, daß ihm, als Regenten, keiner etwas zu gebiethen befugt iſt (§. 15.)

Anm. Dergleichen Bündnüß hatten die Römer, als welchen alle Rechte der Albaner zugefallen, mit denen von den Albanern entſproſſenen Lateinern errichtet, gleichwie man aus dem Livio ſiehet, welcher von demſelben im 1. B. ſagt: In dieſem Bündniſſe waren die Römer höher. In einem ſolchen Bündniſſe ſtunden auch die Aetolier mit den Römern.

§. 144.

Jus protectionis aut advocatiæ

Eine Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit iſt nichts anders, als das Recht, einen

nen andern, der einem sonst nicht unterthan ist, zu beschützen. Ich nehme das Wort hier in dem weitläufftigsten Verstande, sonst schräncket man solches gemeiniglich auf den Kirchen- und Klöster-Schutz ein. *aut mundiburgii.*

§. 145.

Wann ein König oder überhaupt ein Regent über einen andern die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit hat / so wird diesem doch dadurch seine Oberherrschafft nicht aufgehoben / sondern er bleibt ein Regent / der unter keines andern Gebiethe stehet. Der Beweiß kommt mit dem Beweiße des 143 §. überein. *Jus protectionis, protegendi summum Imperium non tollit.*

Anm. Dies ist der Grund, warum Livius *L.* 8. *c.* 1. unter eines andern Schutz und unter eines andern Herrschafft seyn, einander entgegen setzt. Gleichwie auch Cicero *de off L.* 2. thut. So hat der Römische Kayser die Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über den päbstlichen Stuhl und dessen Kirche; ja selbst über die protestantische Kirche; Wobey aber die Durchlöcherung des Münsterischen und Oßnabrückischen Friedens zu vermeiden. Es klagten aber die Achäer, Aetolier, Lateiner, und andere mehr, daß sie unter dem Schatten des Bündnisses, von den Römern mit Dienstbarkeit gedrücket würden. Es hätten also die, so in dem Schutz eines andern sind, einen Schutz gegen den Schutz-Herrn nöthiger, als den Schutz selbst. Dieses ist der Grund, wa-

rum das Sprichwort im Schwange geht: Sich in fremden Schutz begeben ist der erste Staffel zur Dienstbarkeit.

In protectione alterius esse, primus ad Servitutem gradus est.

§. 146.

Wann aber ein Regent einem andern einen gewissen Tribut zu erlegen gehalten ist, entweder das Unrecht, so ihm von demselben gedrohet wird, abzukauffen, oder sich bey ihm, wieder andere, Schutz zu schaffen, so hebt ihm solches eben wenig die Oberherrschafft auf. Welches durch den Beweiß des 143. §. gleichfalls erhellet.

Qui alteri adinjurias redimendas, aut ad tutelam comparandam, certum quid pensitat, summum imperium habere potest.

§. 147.

Wann ein Regent seine Oberherrschafft zum Lehne hat / so wird ihm doch dadurch; daß er eines andern Vasall ist/die Oberherrschafft nicht aufgehoben/ sondern er ist ohngeachtet dessen ein Regent/ der keine andere Oberherrschafft über sich erkennt. Bew. Dann wann er die Oberherrschafft zum Lehne hat, so hat er sie als ein unvollständiges Eigenthum; Folglich ist sie ihm eingeschränckt in Ansehung der Art dieselbe zu haben (§. 83.). Dadurch aber, daß dem Regenten die Oberherrschafft eingeschränckt ist in Ansehung der Art dieselbe zu haben, kan demselbigen die Oberherrschafft nicht zu Grunde gehen (§. 143.), also verhält es sich auch so, wann er sie als ein Lehn hat. Solchergestalt hindert es nichts, daß ein solcher Regent durch den Lehn-Bruch der Oberherrschafft verlustig werden kan. Ich weiß nicht warum

Qui regnum in feudo habet, summum imperium habere potest.

Die

Vitriarius das Gegentheil behauptet. Was bißhero erwehnet ist, das gilt von allen Rechten, welches einer in des andern Gebieth hat und wodurch die Oberherrschafft eingeschräncket wird. Dergleichen ist, da einer das Geleits- und Zollrecht in des andern Lande hat. So auch das Oeffnungs-Recht, vermöge wessen ihm im Nothfall des andern Vestungen offen stehen und Er, oder Er und die Seinigen darin aufgenommen werden müssen, wovon Engelbrecht *de Servitut. jur. publ.*

§. 148.

An populus subditus, Rex alterius populi esse possit.

Eine Frage von weitläufftigem Nachdencken berühren wir noch im Vorbeygehen, nemlich ob das Volck, das einem Könige unterthan ist, über ein anderes Volck Regent seyn könne? Ich behaupte folgendes: **Es kan ein Volck / das unter einem Könige oder Regenten steht / allerdings der Regent eines andern Volcks seyn.** Dann da die Pflichten, die die Bürger, woraus das Volck besteht, schuldig sind, gar keine Gemeinschafft mit den Staats-Händeln, die die Oberherrschafft eines andern Volcks begehrt, haben, zu geschweigen, daß sie solche durch Unter-Obrigkeiten und Stadt-Halter leicht verwalten lassen können, so kan solches keinen Wiederspruch in sich enthalten, gesetzt auch, daß eine solche Oberherrschafft, wie bey einem ungleichen Bündnisse etwas eingeschränckt würde. Und scheint dies fast weniger Schwierigkeit

zu haben, als die Theilung durch Vermögensheirs-Theile, gleichwie bey denen Römern zwischen dem Volck und dem Könige, und in der Athenienſischen Staats-Verfaſſung zwischen dem Volck und den Vornehmſten war, war, die deßwegen *Iſocrates* δημοκρατίαν ἀριστοκρατίᾳ μεμιγμένην nennt.

§. 149.

Suſpenſo vel etiam ſublato imperii exercitio, imperium non tollitur.

Weil aber der Gebrauch eines Rechts von dem Rechte ſelbſt unterſchieden iſt, ſo ſieht man leicht, daß der, welcher in ſolchen Umſtänden iſt, daß er ſeine Oberherrſchafft nicht üben kan, dieſelbige doch dadurch nicht verliere, als wann er unſinnig, oder einfältig, oder ein Kind, oder gefangen, oder im Elende, oder von einem unrechtmäßigen Regenten vertrieben iſt. Wann aber der Regent abdanckt, oder die Regierung ſeinem Sohne übergiebt, oder offenbahr dieſelbe ſonſt verläßt, ſo wird er alſobald zu einer bloſſen Privat-Perſon. Man hüte ſich aber daraus eine Verlaſſung zu ſchlieſſen, weil man eine Nachläſſigkeit in der Regierung wahrnimmt. Daß ſich der Regent von der Oberherrſchafft loß machen könne, iſt ebenfalls auſſer Zweiffel. Ob er aber daſſelbe auch vor ſeine Nachkommen thun könne, ſolches iſt eine weit ſchwerere Frage. Folgende Sätze geben hierauf die Antwort.

§. 150.

Non natis nullum eſt jus.

Non nati

Diejenigen/ ſo noch nicht gebohren ſind/ können eigentlich noch kein Recht haben. Wann man aber jemand vor

ſich

sich und seine Nachkommen ein Recht überläßt/ dergestalt/ daß solches durch den Besitzer oder dessen Tod unter gewissen Bedingungen und in gewisser Ordnung auf die Nachkommen fortgebracht werden soll/ so erwerben solche/ sobald sie gebohren werden das Recht/ in demselbigen Rechte zu folgen/ so bald die ausgemachte Bedingung würcklich ist; so bald sie aber von der Mutter empfangen sind/ so erlangen sie doch schon gleichsam eine Hoffnung das Nachfolgungs-Recht zu erwerben/ welche Hoffnung der Hoffnung gleich zu achten ist/ welche der Nachhändler durch einen bedinglichen Rechts-Handel erworben hat/ und die der Geburt nicht benommen werden kan. Bew. Dann das Recht ist ein Vermögen das zu vollbringen, was moralisch möglich ist (N. R. P. I. c. 2. §. 94.). Wer aber noch nicht würcklich ist, der kan kein Vermögen haben etwas zu vollbringen, und also auch eigentlich kein Recht, welches das erste war. Wann man nun jemand ein Recht überlässet mit der Bedingung, daß es unter gewissen Bedingungen und in gewisser Ordnung, seine Nachkommen durch ihn, wann er es nicht mehr haben will oder wann er stirbt, haben sollen, gleichwie man das Recht so überlassen kan (N. R. P. I. c. 3. §. 56.) als wodurch die Abstammenden nur das Recht in dem Rechte zu folgen, wann

jus certa lege in eos transmittendum acquirunt, quamprimum nascuntur conditione existente.

die Bedingung würcklich ist, und die Ordnung sie trifft, haben können, so können solche dieses Nachfolge-Recht, weil die, so noch nicht gebohren sind, kein Recht haben können (per dem.) nicht ehe erwerben, als biß sie gebohren werden. Derowegen da der Ueberlasser doch gewolt, daß das Recht auf diese fortgehen soll, so erwerben solche auch, so bald sie gebohren werden dieses Nachfolgungs-Recht, wann die ausgemachte Bedingung würcklich ist. (N. R. P. I. c. 3. §. 62. 61. 57. 58.) welches das zweyte war. So bald einer von der Mutter empfangen ist, so fängt die Hofnung an, daß er werde gebohren werden, und also auch das Recht, mit der Gebuhrt das Nachfolgungs-Recht zu erwerben. Dannenhero ist dem, der schon empfangen ist, das Nachfolgungs-Recht mit der Bedingung gleichsam überlassen, daß wann er würcklich das Licht der Welt erblicken werde, er dasselbige haben solle. Derowegen, da der Nachhändler eine Hofnung zum Recht bekommt, aber nichts weiter, so lange noch nicht gewiß ist, daß die Bedingung würcklich ist, welche ihm nicht benommen werden kan (N. R. P. III. c. 3. §. 49.) So hat auch der, welcher schon empfangen ist, gleichsam eine Hofnung zum Recht, welche der Hofnung zum Recht, die ein Nachhändler vermöge eines bedinglichen Rechts-Handel hat, gleich zu achten ist, und ihm dahero nicht benommen werden kan.

Non entis Anm. Von einem Dinge, das nicht ist,

läst

läst sich nichts bejahen. Wann ich also sage, daß die Nachkommen die Oberherrschafft oder überhaupt ein Recht erworben haben, so muß man solches diesem Satze gemäß erklären. *nulla sunt praedicata.*

§. 151.

In einem Reiche / worin eine Erbfolge ist / kan ein jeder / der das Recht hat / wann die Ordnung ihn trifft / Regent zu werden / das Recht zur Oberherrschafft vor sich und seine noch nicht gebohrne Nachkommen / ohne dadurch wieder ihr Recht zu handlen / verlassen. Vor die aber / welche schon gebohren sind und die / auf welche es durch diese fortgewältzet wird / kan er solches nicht thun. So auch nicht vor den / welcher schon empfangen ist. Und gilt dies von einem jeden Rechte / welches jemanden überlassen ist / als ein Recht / das in gewisser Ordnung und unter gewissen Bedingungen durch ihn auf seine Nachkommen fortgewältzet werden soll. Insbesondere ist dieses von einem Lehne zu mercken. Wann aber einer ein solches Recht vor sich verläßt / so folgt dadurch noch nicht / daß er es vor seine Nachkommen verlasse; welches also / wann es geschehen soll / insbesonder zureichend muß angedeutet werden. Bew. Dann diejenige welche noch nicht gebohren sind, haben noch kein Recht der Nachfolge in einem sol-

An rex imperium per se in posteros transmittendum pro se & nondum natis derelinquere possit.

An etiam pro natis & fœtu in utero.

Qua de derelictione imperii dicta sunt, de omni jure in posteros transmittendo dicta sunto;

Et in specie de feudo.

chen Rechte (§. 150). Also kan auch der, welcher dasselbige vor sich und seine noch nicht gebohrne Nachkommen verläßt, dadurch nicht gegen das Recht derselbigen handeln, und so kan solches auch nicht ein Regent thun, welches das erste war. Weil aber der welcher gebohren ist, schon das Recht erworben hat in einem solchen Rechte, als einem Rechte, das durch ihn auf andere und seine Nachkommen in gewisser Ordnung und unter gewissen Bedingungen fort gehen soll, ein Nachfolger zu seyn, so bald die ausgemachte Bedingung würcklich ist; Und auch derjenige der schon empfangen ist, eine Hofnung hat das Nachfolgungs-Recht zu erwerben, welche ihm nicht benommen werden kan (N. R. P. I. c. 3. §. 59.); so kan weder der würckliche Regent, noch der, welcher ein Recht hat, Regent zu werden, vor die gebohrne Kinder und deren Nachkommen und Nachfolger, noch vor den, der schon empfangen ist, die Oberherrschafft verlassen, und so ist es überhaupt mit einem jeden Rechte, insbesonder aber mit einem Lehen, das auf die Nachkommen fortrücken soll, wie aus dem bisherigen Beweisse zur Genüge erhellet, welches das zweyte, dritte, vierte und fünffte war. Weil es nun ein anderes ist, andeuten, daß man selbst ein Recht nicht mehr haben wolle, und ein gantz anderes, daß man solches vor seine Nachkommen nicht mehr haben wolle; Keineswegs aber dies letzte aus dem ersten nothwendig folgt, so muß es auch ohn-

ohnstreitig insbesondere zureichend angedeutet werden, daß einer das Recht vor seine Nachkommen nicht mehr haben wolle, wann vor solche dasselbige auch soll verlassen werden (N. R. P. I c. 3. §. 81.) welches das sechste war.

Anm. So hat Philippus der III. König von Spanien auf die Ungarische und Böhmische Reiche verziehen Lünigs R. Arg. 1. Fortsetz. und Revenhüller *Annal. Ferd. Tom.* 8.

§. 152.

Jus providentia Majorum quæsitum.

Ein durch die Vorsicht der Vorfahren erworbenes Recht ist ein Recht, welches unter gewisser Bedingung auf den andern fortgehet. Da nun der Regent oder der, welchem das Recht gebühret Regent zu seyn, die Oberherrschafft nicht vermöge seines Willens auf die Thronfolger fortschicket, sondern nothwendig fortrücken läst, so hat sie der Thronfolger nicht von deme, von welchem er sie empfängt, sondern von dem ersten Regenten, der sie unter dieser Bedingung der Fortrückung erworben hat, und welcher dieselbe also nicht nur vor sich, sondern auch vor alle die, vor welche in der Bedingung gesorgt ist, erworben hat. So verhält es sich mit einem jeden Rechte, welches mit der Bedingung erworben ist, daß es auf die Nachkommen fortgewältzet werden soll; und insbesondere sey dieses von einem Lehne gesagt.

Anm. Ein solches Recht ist das Recht der Erbfolge, welches Ihro Majestät der König

von Ungarn Theresia zu den hinterlassenen Reichen Carls des sechsten haben (N. R. P. IV. c. 7. §. 20.) daher kommen mir alle Ansprüche, absonderlich die Spanischen, auch recht spanisch vor. Weil aber die Sachen, die in dem Eigenthume der Menschen stehen, von gantz anderer Natur sind, so ist es kein Wunder, daß die bürgerliche Gesetze über die Lehns-Güter ein anders verordnen können. Daher ist die Meynung auch angenommen, daß die Lehne, welche auf die absteigende Linie aber anders, als vermöge der letzten Besitzung fortgewältzet werden, lange hernach noch können erlangt werden. Welches auch **Covarruvias** auf die **Treubefehls-Güter**/ das ist solche, die nach gewisser Zeit oder beym Sterbfall einem gewissen zurückfallen, und **das Alters-Vorzugs-Recht** zieht. Aber wer diese Begriffe aus dem bürgerlichen Rechte in das Staats-Recht und auf die Oberherrschafft bringen will, der verräht dadurch, daß ihm der Begriff von beyden mangele. Etwas anders aber verhält es sich mit den verschiedenen Oberherrschafften in einem zusammengesetzten Reiche, weil solche in verschiedenen Stücken unter einem Ober-Regenten stehen und dessen Gerichte unterthan sind.

Fideicommissa. Jus Majoratus.

§. 153.

Die Oberherrschafft kan niemahls eine Sache seyn die keinem zugehöret.

Summum imperium res nullius esse non potest.

Bew. Dann Sachen die keinem zugehören, sind, auf welche keiner in der Welt ein eige-

nes

nes Recht hat (N. R. P. III. c. 1. §. 2.). Es kan aber kein Staat ohne eine Ober-Herrschafft seyn (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 5.), als welche ein zulängliches oder eigenes Recht ist (cit.). Da nun überhaupt kein Recht begriffen werden mag ohne einen, welchem Verstand und Willen zukommt (N. R. P I. c. 2. §. 94. 95. 6. 7. 1.); So muß auch jederzeit jemand seyn, welchem die Oberherrschafft zukommt; Dannenhero kan sie niemahls eine Sache seyn, die keinem zugehört.

§. 154.

Imperium summum occupando non potest acquiri.

Die Ober-Herrschafft kan durch keine Einziehung erworben werden. Bew. Dann durch die Einziehung werden nur Sachen erworben, die keinem zugehören (N. R. P. III. c. 2. §. 2.); Die Ober-Herrschafft aber ist keine solche Sache (§. 183.), also kan sie auch nicht durch die Einziehung erworben werden.

Anm. Der vorsichtige Grotius thut doch also hierinn einen Fehltritt, wann er Lib. II. c. IV. §. 10. n. 2. sagt: **Es hindert nichts/ daß die verlassene Ober-Herrschafft von einem andern könne eingezogen werden.** Dies wird klärer, wann man sich vorstellt, es erklärete sich im Stande der Natur oder auch in einem Staat, der Herr, er wolle nicht mehr über seinen Knecht Herr seyn; so wacht ihm im Augenblick, da jenes sein Recht verschwindet, die natürliche Freyheit wieder auf. Wer wollte diese einziehen?

§. 155.

§. 155.

Summum imperium à populo deliquit nequit.

Das Volck kan / wofern es die Ober-Herrschafft selbst hat/ dieselbe niemals verlassen. Bew. Dann wann jemand sein Recht verlässet, so erkläret er zureichend, er wolle solches nicht länger haben (R. R. P. I. c. 3. §. 81.), und da verschwinden ihm mit eines, alle Verbindlichkeiten und die darinnen gegründete Rechte (cit.); aber dadurch wird noch keine Einwilligung erkläret, daß solche jemand anders in der Welt haben soll, ohne welche doch keiner ein zulängliches Recht von dem andern erwerben kan (R. R. P. III. c. 3. §. 18.). Derowegen, da die Ober-Herrschafft, als ein zulängliches Recht (R. R. P. IV. c. 6. §. 9.), auch durch keine Einziehung, als wodurch Sachen erlangt werden, die keinem zugehören (R. R. P. III. c. 2. §. 2.), erworben werden kan (§. 154.); So kan auch, da alle Sachen, worüber ich ein Recht erwerben soll, entweder keinem oder jemand zugehören müssen; Keiner in der Welt durch eine solche Verlassung der Ober-Herrschafft, dieselbe erwerben. Weil aber kein Volck ohne eine Ober-Herrschafft seyn kan (R. R. P. IV. c. 6. §. 9. 5.); so kan auch das Volck seine Ober-Herrschafft niemals verlassen.

§. 156.

Derelictum legitime a Rege Imperium ad populum redit.

Wann ein Regent in einem Reiche/ wo eine Linial- oder sonstige Erb-Folge ist/ vermöge welcher die Nachkommen mit der Geburt das Nachfolgungs-Recht

Recht erwerben/ in gewisser Ordnung zum Throne zu gelangen/ vor sich und seine noch nicht gebohrne und empfangene Nachkommen / vermöge seines ausdrücklichen / verschwiegenen oder gemuthmaßten Willens / die Ober-Herrschafft verlässet/ so muß auch Augenblicks und mit eines die Ober-Herrschafft dem Volcke wieder zufallen. So auch wann ein jeder anderer Regent dessen Nachkommen keine solche Erb-Folge haben / ja selbst ein Regent der das Reich eigenthümlich hat / dieselbe vor sich verlässet; Und kan in beyden Fällen kein anderer in der Welt dieselbe dadurch erwerben und sich anmassen. Bew. Dann wann einer sein Recht verlässet, so deutet er zureichend an, er wolle solches nicht mehr haben (N. R. P. I. c. 3. §. 81.), und da verschwinden ihm mit eines alle Verbindlichkeiten, und die darinn gegründete Rechte (cit.). Einfolglich auch, wann einer die Ober-Herrschafft vor sich oder seine noch nicht gebohrne und empfangene Nachkommen (§. 151.) als ein zulängliches Recht (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.) verlässet. Weil aber durch eine solche Verlassung noch keine Einwilligung erkläret wird, daß solche jemand anders in der Welt haben soll, ohne welche doch keiner ein zulängliches Recht von dem andern erwerben kan (N. R. P. III. c. 3. §. 18.); die Ober-Herrschafft aber durch keine Einziehung, als wodurch Sachen erlangt

langt werden, die keinem zugehören (N. R. P. III. c. 2. §. 2.), erworben werden mag (§. 154.); so kan auch, da alle Sachen, worüber man ein Recht erwerben soll, keinem oder jemand zugehören müssen, keiner in der Welt durch eine solche Verlassung die Ober-Herrschafft erwerben, nemlich wann auch der Regent vor sich die Ober-Herrschafft verläßt, und seine Nachkommen noch kein Recht zu derselben hätten, er aber doch dieselbe zu veräussern berechtigt wäre, gleichwie wann er das Reich wie ein eigenthümliches Reich gehabt (§. 104.); Dann in den andern Fällen würde solche Veräusserung ohnedem ungültig seyn, und das Reich doch auf keinen Fremden kommen dürffen. Da nun keiner in der Welt dadurch, daß ein Regent die Ober-Herrschafft vor seine noch nicht gebohrne Nachkommen, die sonst ein Recht zu derselben würden gehabt haben, wann sie das Licht der Welt erblicket, verläßt, oder auch wo die Nachkommen ein solches Recht noch nicht haben, vor sich verläßt, die Ober-Hertschafft erwerben kan. Kein Volck aber in einem Staat ohne Ober-Herrschafft seyn und ein Volck bleiben kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 5.); so muß nothwendig, so bald die Ober-Herrschafft von dem Regenten vor seine noch nicht gebohrne Nachkommen, ja überhaupt von einem jeden, der sonst ein Recht dazu hatte, verlassen ist, durch eben denselbigen Handel der Verlassung dem Volcke, und keinem andern, wieder zufallen.

§. 157.

§. 157.

Possessor derelictum a Rege imperium acquirere non potest nisi populi consensu.

Wann ein Regent vor seine noch nicht gebohrne und empfangene Nachkommen/ die vermöge einer Erb-Folge sonst das Nachfolgungs-Recht an der Crone hatten/ oder ein jeder anderer Regent vor sich/ die Ober-Herrschafft verläßt/ und es hat oder bekommt ein Fremder dieselbe in Besitz/ so kan doch derselbe das Recht zur Ober-Herrschafft oder die Ober-Herrschafft selbst/ dadurch nicht erwerben; sondern wann er solche erwerben soll/ so muß solches durch die Einwilligung des Volcks/ es mag dann eine ausdrückliche/ verschwiegene oder muthmaßliche Einwilligung seyn/ geschehen/ und also durch einen Rechts-Handel oder Contract. Bew. Dann durch eine solche Verlassung kan kein Fremder zur Ober-Herrschafft kommen, sondern sie fällt Augenblicks wieder an das Volck zurück (§. 156.). Derowegen da keiner von einem andern ein zulängliches Recht erwerben kan, als durch dessen Einwilligung (N. R. P. III. c. 3. §. 18.), und also vermöge eines Rechts-Handels oder Contracts (N. R. P. III. c. 3. §. 18. 21. 71.). So kan auch, da dadurch, daß einer die Ober-Herrschafft, als ein zulängliches und eigenes Recht, in Besitz genommen, noch keine Einwilligung des Volcks gemacht wird, daß er sie wircklich als sein Recht haben soll, derselbe die Ober-Herrschafft selbst noch nicht erwerben/

ben, es sey dann daß eine ausdrückliche, verschwiegene oder muthmaßliche Einwilligung des Volcks hinzukomme; und also durch einen Rechts-Handel oder Contract.

§. 158.

De mutatione formæ regiminis & derelictione juri-um regi competentium.

Wer das vorige in eine reiffe Erwegung gezogen, der wird auch begreiffen, daß der Monarch ohne denen Nachkommen, die mit der Geburth das Nachfolgungs-Recht erwerben, unrecht zu thun, ehe dieselbe gebohren oder empfangen sind, mit Einwilligung des Volcks die Regierungs-Form ändern, einiger Rechte sich begeben, die Ober-Herrschafft einschräncken und selbst Theile des Volcks, wann dieselbe ebenfalls darinn willigen, wie nicht weniger Güter die zum Reiche gehören, veräussern könne. Wann sie aber schon gebohren oder empfangen sind, so muß alles bleiben, wie es von dem ersten Könige an, bey welchem das Nachfolgungs-Recht seinen Anfang genommen, verordnet ist, daß die Ober-Herrschafft auf die Nachkommen fortgeschicket werden soll.

§. 159.

Quid sentiendum sit, si regnum ex primo regi lege delatum, ut successio vulgarem dominii hereditatem imitetur.

Wann dem Regenten die Ober-Herrschafft dergestalt aufgetragen ist/ daß dieselbe gantz und auf die Art/ wie eine Erbschafft/ wodurch man das Eigenthum über andere Sachen erlangt/ auf seine Nachkommen fortgehen soll/ so verschwindet so wohl denen Nachkommen/ die schon in der Welt sind/ als denen die noch im Reiche der Mög-

Möglichkeit sich aufhalten/ ihr Recht/ welches sie sonst hätten/ so bald der regierende Herr vor sich abdancket oder die Ober-Herrschafft verlässet. Bew. Dann so bald er die Ober-Herrschafft vor sich verlässet, höret sie auf zu seyn (R. R. P. I. c. 3. §. 81.); was aber einer nicht mehr hat, das kan ein anderer von ihm nicht erben. Daher ist obiges ausser Streit.

Anm. Es fällt aber nicht schwer zu begreiffen, daß weder in diesem, weder in einem Reiche, wo eine Linial-Erbfolge ist, der Vatter den Sohn enterben könne. In einem eigenthümlichen Reiche hingegen geht solches an (§. 104.). Wie entschuldigen wir aber, daß Adonias von David, weil er bey des Vatters Lebzeiten nach dem Reiche gestrebet, und Ruben, daß er seines Vatters Kebsweib die Bilha beschlaffen, von Jacob um die Ober-Herrschafft gebracht worden, da doch nicht zu behaupten steht, daß solche Reiche eigenthümliche Reiche gewesen. Zur Aufflösung dieses Knotens, scheint folgendes am bequemsten zu seyn.

1. Kön. I. 5.
1 B. Mos. XXXV. 22 XLIX. 4.

§. 160.

Wann eine Linial- oder andere derselben ähnliche Erb-Folge in einem Reiche ist/ oder auch die Ober-Herrschafft nach Art einer Erbschafft des Eigenthums auf die Nachkommen fortrücken soll/ so kan doch dem Contracte/ wodurch die Nachkommen ein Recht der Erb-Folge erlangt haben/

De lege contractuicium primo Regi inito adjecta, vi cujus certo eventu posteri successione excludendi.

die Bedingung zugefügt werden / daß diejenige von den lebenden Nachkommen / welche gewisse Missethaten und Händel vollbringen / die Oberherrschafft nicht haben sollen / die sie sonst vermöge der Geburth bekommen sollten; und ist solches eine Gattung der Einschränckung der Ober-Herrschafft in Ansehung der Art dieselbe zu haben. Der Beweiß hat seine völlige Richtigkeit aus dem 83. und 84. §. der 89. und 90. §. aber gibt mehrere Klarheit. Noch mehr Licht gibt der Lehn-Bruch, als wodurch so gar dem regierenden Monarchen die Ober-Herrschafft zu Grunde geht.

§. 161.

Extincta familia imperatrice, imperium ad populum revertitur.

So bald diejenigen / die des Rechts sich zu erfreuen hatten die Ober-Herrschafft anzutretten / sämtlich gestorben sind / so muß die Ober-Herrschafft nothwendig zum Volcke zurück kehren. Dieses läßt aus deme, was §. 156. gesagt ist, ohne Schwürigkeit abnehmen.

§. 162.

Invasor imperii.

Ein eingedrungener Regent ist ein solcher, der durch Gewalt und Macht sich der Besitzung der Ober-Herrschafft bemeistert, die ihm doch mit Recht nicht gebührt.

§. 163.

Invasor invasione rex evadere non potest.

Dadurch / daß sich ein eingedrungener Regent mit Gewalt auf den Thron geschwungen / kan derselbe nie die Ober-Herrschafft / als sein Recht / erlangen.

Bew. Dann die Macht kan niemahls eine Quelle des Rechts seyn (N. R. P. I. c. 2. §. 100.).

§. 164.

In so weit ein eingedrungener Regent die Ober-Herrschafft an sich gerissen / kan er keine gültige Staats-Händel vollbringen. Bew. Dann die Staats-Händel setzen voraus, daß einer die Ober-Herrschafft habe (§. 26.); diese aber hat kein eingedrungener Regent (§. 163.); was wollte er dann als solcher gültige Staats-Händel zu vollbringen vermögend seyn?

Invasor qua talis actus publicos validos edere nequit.

§. 165.

Alle Staats-Händel die der Vertriebene und von dem Ruder geschobene Regent noch vollbringen kan / in so weit nemlich die unrechtmässige Besitzung ihm die Uebung der Ober-Herrschafft nicht benommen hat / sind gültig. Bew. Dann dem vertriebenen Regenten kan wider seinen Willen die Ober-Herrschafft nicht genommen werden (N. R. P. I. c. 3. §. 59. P. IV. c. 6. §. 9.). Also müssen seine Staats-Händel, die er noch zu vollbringen vermag, auch gültig seyn (§. 25. 48.).

An Rex regno pulsus actus publicos adhuc committere possit.

§. 166.

In so weit dem von dem Ruder des Staats hinweg gestossenen Regenten / die Uebung der Ober-Herrschafft durch den unrechtmässigen Besitzer genommen ist / sind alle Staats-Händel / ohne deren Vollbringung die Wohlfahrt /

Invasori à vero Rege administratio imperii aliqua tenus conceditur donec fata viam invenerint.

Ruhe und Sicherheit des Staats nothwendig zu Schanden gehen würde/ gültig/ aber nicht durch ein Recht des eingedrungenen Regenten / sondern durch die muthmaßliche Einwilligung des wahren Regenten. Alle Staats-Händel aber die vollbracht werden/ da es doch offenbar/ daß durch deren Unterlassung die Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit des Staats nicht zu Trümmern gehen werde / bleiben ungültig. So sind auch alle die ungültig/ welche den eingedrungenen Regenten in seinem unrechtmässigen Besitz bevestigen. Bew. Dann wann wir gleich nicht auf den anfänglichen Contract hier zurück gehen und den muthmaßlichen Willen des Volcks betrachten wollen, als welcher jederzeit auf das geht, was der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats am vorträglichsten ist (R. R. P. IV. c. 7. §. 17.), so kan man doch auch nichts anders von einem Regenten muthmassen (R. R. P. IV. c. 8. §. 1. P. I. c. 5. §. 12.). Da nun die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats durch viele Verwirrung zernichtet werden würde, wann nicht jemand die Ober-Herrschafft übte, und vermöge derselben gültige Staats-Händel vornehme (§. 26. 48.); so muß, weil solches von dem eingedrungenen Regenten vermöge eines Rechts, das ihm gebührete, nicht geschehen kan (§. 164.), solches doch durch den gemuthmaßten Willen des wahren Regenten geschehen.

hen. Weil nun dieser nicht in dem zweyten, viel-weniger in dem dritten Falle gemuthmasset werden kan, so bleiben in beyden die Staats-Händel ungültig (§. 164.).

§. 167.

Dem wahren Regenten sowohl/ als dem gantzen Volcke kommt ein Recht zu/ den eingedrungenen Monarchen um das Leben zu bringen. Bew. Dann die Ober-Herrschafft, die der wahre Regent hat, ist ein zulängliches Recht (R. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Ja auch, in so weit sie durch einen Contract erworben ist, handelt der eingedrungene Monarch gegen das zulängliche Recht des wahren Regenten. Und überdem haben alle Menschen, und also auch ein jedes Volck die natürliche Freyheit, als ein zulängliches Recht (R. R. P. I. c. 3. §. 22. 23.); die ihm dahero ohne seine Einwilligung nicht kan genommen werden (R. R. P. IV. c. 1. §. 2.). Da es nun zwar durch seine Einwilligung und also durch einen Rechts-Handel dem wahren Regenten ein Recht über seine natürliche Freyheit durch die Ober-Herrschafft (R. R. P. IV. c. 6. §. 9.) überlassen hat, aber keinesweges dem eingedrungenen Monarchen. Ja solches an sich auch ungültig wäre (R. R. P. III. §. 33. 27.); so handelt der eingedrungene Monarch auch gegen das zulängliche Recht des Volcks. Derowegen da man gegen einen jeden, der einem das zulängliche Recht verweigert, das Streit-Recht hat (R. R. P. II. c. 3. §. 87.), so hat auch so wohl

Regi pariter atque populo jus est interficiendi invasoris.

der wahre Regent, als das Volck, das Streit Recht gegen den eingedrungenen Monarchen. Welches aber, da es ein unendliches Recht ist, und einem so viel Gewalt verstattet als unumgänglich nöthig ist den Gegner dahin zu bringen, daß er einem sein Recht gebe, das doch von dem eingedrungenen Monarchen nicht zu hoffen, wann man ihn beym Leben liesse, sondern vielmehr viel Empörungen, Zwiespalt und Unheil, so wohl dem Regenten, als dem gantzen Volcke das Recht verstattet, ihn niederzumachen. Das Sprichwort, welches sich die Teutsche gemacht, die Eyer müsten in die Pfanne so käme keine Bruth heraus / scheint keinen andern als diesen Sinn vertragen zu können. Dergleichen Recht aber haben auch die Reichs-Vormünder (§. 110.). Ein solcher war Jojada über Joasam, als wodurch Athalia vom Throne gestürtzt wurde; womit auch Hobbes *Leviath. c.* 44. übereinstimmet.

2. Kön. XI.

§. 168

An & singulis Civibus?

Denen eintzelnen Bürgern kommt das Recht nicht zu / ohne Einwilligung des wahren Regenten / oder des gantzen Volcks / einen eingedrungenen Monarchen todt zu machen. Bew. Dann obgleich die Eindrängung des Monarchen gegen des gantzen Volcks zulängliches Recht ist, so ist sie doch eigentlich nicht gegen das zulängliche Recht der eintzeln Bürger, als welches durch die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, zu welchem

Zweck

Zweck sie sich verbunden haben, eingeschräncket ist. Nun kan es seyn, daß das gantze Volck oder der wahre Regent davor hält, daß es dieser Absicht zuwider lauffe, den eingedrungenen Monarchen durch einen gewaltsamen Tod zu solcher Zeit noch aus der Welt zu schicken, oder daß sie wohl gar lieber ihr Recht verlassen, als dem gantzen Volcke so viel Unheil über den Hals ziehen wollen. Gleichwie dann bey dergleichen Gelegenheiten so wohl durch die Rache der Anhänger als auch sonst, der Staat in viel blutige innerliche und äusserliche Kriege verwickelt werden kan; welches auch von der äusserlichen Gewalt desto mehr zu befürchten steht, wann der eingedrungene Regent in der Blut-Freundschafft mächtiger Monarchen steht u.s.w. Derowegen sieht man leicht, daß die eintzelne Bürger ohne Einwilligung kein Recht haben können, einen solchen unrechtmässigen Regenten todt zu schlagen. Mich deucht, es könne einigermassen hierhin gezogen werden, was beym Aristophanes steht: Man muß in einem Staat keinen Löwen auferziehen / wann er aber auferzogen ist / so muß man ihn fürsichtiglich ertragen.

Leo in Civitate non alendus, alitus vero ferendus.

§. 169.

Wann ein Reichs-Grund oder sonstiges Gesetz vorhanden ist / welches sagt / ein jeder Bürger solle befugt seyn einen eingedrungenen Monarchen durch einen gewaltsamen Tod vom Throne zu schieben / oder wann der

Quid sentiendum, si lex fundalis extet.

wahre Regent sonst ausdrücklich ein solches erkläret/ so hat ein jeder Bürger auch ein Recht hierzu. Bew. Dann die Reichs-Grund-Gesetze sind durch den Contract, der zwischen dem Volck und Regenten errichtet ist, genehmiget. Also ist beyder Wille dadurch offenbar. Die eigentlichen Gesetze aber geben den Willen des wahren Regenten zu verstehen. Und im letzten Falle wird solcher ausdrücklich bekannt gemacht. Derowegen da das gantze Volck so wohl, als der Regent befugt ist, den eingedrungenen Regenten aus dem Wege zu räumen (§. 167.); so thut auch der solches mit Recht, welcher diesen Willen ausführet.

§. 170.

Si mera ac injusta prorsus martis fortuna imperium arripuerit invasor à quovis Civium poterit occidi.

Wann der eingedrungene Monarch durch einen unrechtmässigen Krieg / und mit bloßer kriegerischer Gewalt sich des Thrones bemächtiget / so spricht die Gerechtigkeit/ der erste der ihn als einen Feind umbringt/ sey ihr der Liebste. Bew. Dann wann Krieg ist, so ist dadurch der Wille des Regenten erkläret, daß ein jeder, der dazu im Stande ist, den Feind mit Gewalt in solche Umstände setzen möge, wo man Sicherheit vor seinem Unrecht hat. Da nun der Regent den eingedrungenen Monarchen um das Leben zu bringen berechtiget ist (167.); so thut auch solches ein jeder mit Recht, der diesen Willen ausführt und dem eingedrungenen Monarchen als einem Feinde das Leben nimmt.

§. 171.

§. 171.

Wann der wahre Regent und alle die, welche ein Recht an der Ober-Herrschafft haben, ihr Recht gehöriger Weise verlassen, indem der eingedrungene Monarch in dem Besitz der Ober-Herrschafft ist, so wird doch derselbige dadurch noch nicht ein rechtmässiger Regent; sondern die Ober-Herrschafft kehrt Augenblicks von der Verlassung an, an das Volck zurück, welches derhalben alsdann noch berechtiget ist, das unrechtmässige Joch von sich abzuschütteln. So bald aber in diesem Falle des Volcks ausdrücklicher, verschwiegener oder muthmaßlicher Wille offenbar ist, daß es ihn zum Regenten haben wolle, so verwandelt sich der eingedrungene Monarch in einen wahren und rechtmässigen Regenten; Eher nicht. Der Beweiß erhellet sonnenklar aus dem 156. und 157. §.

Quid requiratur ut invasor, Rex evadat.

§. 172.

Wann es zweiffelhafft ist/ welchen von verschiedenen/ deren ein jeder sich die Ober-Herrschafft anmasset/ dieselbe zukomme/ so kan weder der Regent/ der die Zügel der Ober-Herrschafft würcklich in den Händen hat/ noch das Volck/ darüber Richter seyn. Wann es aber in der Ungewißheit steckt/ welches eigentlich der Wille des Volcks bey der anfänglichen Auftragung der Ober-Herrschafft und Einführung der Erb-Folge gewesen/ so ist das die rechte Erklärung/ die das Volck oder in dessen

In re successionis controversa, neque possessor, neque populus, judicium sibi sumere potest.

Nahmen die Landes-Stände geben/ wann nicht durch die unumstößliche Reguln der Auslegung oder sonst das Gegentheil ausser allem Streit ist. Dem Volcke gebeut es hingegen seine Pflicht in einem zweiffelhafften Falle jederzeit dem Besitzer der Ober-Herrschafft zu folgen. Bew. Dann da die Erb-Folge durch den Contract, zwischen dem Volcke und dem künfftigen Regenten errichtet wird, so steht ein solcher Contract nicht unter dem Gerichte des Regenten, sonst würde ein jeder Regent der würcklich die Regierung hat, über die Rechte der Nachfolge urtheilen können, die ihnen aber doch, da sie solche von dem Volcke bekommen, keinesweges gekräncket, vielweniger aufgehoben werden können. Dannenhero können die Strittigkeiten wegen der Erb-Folge nicht vor dem Gerichte des regierenden Herren geschlichtet werden. Und aus eben demselbigen Grunde ist auch offenbar, daß das Volck nicht darüber sich zum Richter aufwerffen könne, welches ohnedem, da es die Ober-Herrschafft von sich gegeben, mit eines das Richter-Amt auf die Schultern aller derer geleget, denen es die Ober-Herrschafft gegeben hat; Weßwegen dann auch von den streitenden Partheyen, deren eine jede sich die Ober-Herrschafft anmasset, das Richter-Amt, das die eine über die Entscheidung ihres zweiffelhafften Streits sich anmasset, von der andern mit gleichem Rechte gefordert werden kan. Welches also noch

mehr

mehr bestätiget, daß keiner von ihnen Richter seyn könne. Weil aber die Bürger, die jetzt leben, noch eben dasselbige Volck ausmachen, welches die Erb-Folge eingeführet hat; so ist solches auch in dem Falle, wo es zweiffelhafft ist, welches der anfängliche Wille des Volcks eigentlich hierinn gewesen, denselbigen noch zu erklären berechtiget, als welches derohalben die Krafft hat, dem Streite ein Ende zu machen, wann durch die unumstoßliche Regeln der Auslegung oder sonst nicht das Gegentheil gantz offenbar ist. Solchergestalt aber wird der zweiffelhaffte Fall in einen gewissen verwandelt. Weil nun das Volck in einem zweiffelhafften Falle kein Richter seyn kan, so kan es nicht anders seyn, als es muß den so lange vor seinen Regenten halten, der in der Besitzung ist, bis daß das Gegentheil ausser Streit ist. Hieraus sieht man auch ferner, daß die Testamente der Regenten in den Erb-Reichen den Streit nicht entscheiden können / sondern ungültig seyn (§. 151. 152. N. R. P. IV. c. 7. §. 12.).

Anm. Wann Christus sagt: **Gebt dem Kayser / was des Kaysers ist /** so scheint solches, weil die Prägung des Gelds nichts weiter, als den Besitz der Ober-Herrschafft anzeiget, anders nichts anzudeuten, als man solle auch den Befehl Schatzung zu erlegen, welchen der, so im Besitz ist, ergehen läst, erfüllen, ja so gar, wann er auch ein eingedrungener Regent, §. 196. und wie vielmehr, wann er ein rechtmässiger König wäre. Matth. XXII. 20.

Die

Die Gottesgelehrten halten davor, die Römer haben die Juden rechtmässig beherrschr: Dann sie hätten solche durch das Recht der Waffen übermannet. Daß aber ein Volck ohngeachtet durch einen beständigen Wechsel andere Bürger dazu, andere davon kommen, dennoch jederzeit eben dasselbige bleibe, daran ist so wenig zu zweiffeln, wie ein Cörper nicht aufhöret derselbige zu seyn, obgleich immerfort neue Theilgen sich ansetzen, andere aber durch die unmerckliche Ausdünstung hinweg gehen. So wie auch ein Fluß, der stets sein Wasser abwechselt, aber doch stets derselbe Fluß bleibt, welcher Erläuterung sich auch Aristoteles 3. *Pol.* 2. bedienet. Kayser Julianus / und vor ihm Isocrates / hat gesagt, die Staaten seyn unsterblich. Ich habe gewiesen, daß der Regent ursprünglich mit dem Staat verknüpfft, und nicht allein unsterblich, sondern auch nur ein eintziger sey. Und dieser ist es, welchen Paulus / der Rechts-Gelehrte, einen Geist und vor ihm Plutarchus ἕξιν μίαν genannt, nemlich der in so viel tausenden lebt, wie Seneca *L.* 1. *de Clem. c.* 4. sagt. So lange also dieser im Staate bleibt, bleibt auch das Volck, das in demselben lebt, eben dasselbige. Daher eignet man einem Volck auch zu, wann man solches anredet, was ihm vor langer Zeit begegnet ist, gleichwie man aus der heiligen Schrifft selbst siehet. Exempel von der Erklärung des Willens wegen der Einführung der Erb-Folge hat Camdenus *in annis*

Matth. XXIII. Marc. X. 3. Joh.

annis 1571. und 1572. von Engell- und Schottland. Act. *III.* 22 *VII.* 38.

§. 173.

Wann alle Bürger eines Staats sterben/ und zu Grunde gehen/ so hören Volck/ Staat und Regent auf. Bew. Dann ohne Bürger kan kein Volck seyn (§. 23.) und ohne dieses kein Staat (§. 22. N. R. P. IV. c. 6. §. 5.), ohne Staat aber kein Regent (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). *Dum omnes Civitatis Cives intereunt, etiam Civitati, populo & regi nexa cantantur.*

Anm. So sind durch das Erdbeben Völcker zu Grunde gegangen, wovon Seneca *Epist.* 92. und andere mehr, Exempel erzehlen. So sind auch die Atlantische Völcker durch das Meer hinweggerissen, wie **Plato** meldet. **Tertullian** gedencket auch einiger *L. de Pallio*, und **Plinius** *L. II. c.* 92. Es erzehlt **Plinius**/ daß LIII. Völcker von den alten Lateinern, ohne jemahls Spuhren davon zu erblicken, untergegangen seyn. So haben sich auch einige mit Fleiß ihren Untergang zugezogen, wie die Saguntiner und Sidonier und die Einwohner der Stadt Masada, als worinn die belagerten Juden, um den Römern nicht in die Hände zu kommen, sich einander mit Weib und Kindern, wie **Josephus** erzehlet, ermordet, welches aber an sich sündlich, und eine Würckung der Verzweiffelung war; dergleichen **Virgilius**/ dessen Nahme viel bekannter ist, als die Grösse seines Geistes,

von

von der Dido dichtet, von welcher Ausonius ein artiges Sinn-Gedichte hinterlassen, das Leipnitz folgender massen in das Frantzösische eingekleidet:

Tes deux Amans, Didon, causent seuls tes malheurs
L'un d'eux meurt, & tu fuis, l'autre fuit & tu meurs.

Zwey Männer, Dido! sinds, um welche du verdirbst,
Der stirbt, du aber fliehst, der flieht, du aber stirbst.

§. 174.

Idem etiam dictum volo si Cives sponte à Civitate discedant.

Wann die Bürger von freyen Stücken auseinander gehen, so daß das Ueberbleibsel davon, ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit gantz nicht mehr befördern kan, als wegen der Pest, des Krieges oder eines Aufruhrs, so höret Volck, Staat und Regent auf. Der Beweiß ist wie §. 273. Ein Exempel siehet man an den zerstreueten Juden. Ein Exempel ohne seines gleichen, allen Völckern zum sichersten, bequemsten offenbahrsten und beständigsten Beweise, daß die Geschichte, die sich mit den Juden zugetragen, und absonderlich die Schrifften des Alten Testaments, richtig, wahr und unverfälscht seyen.

§. 175.

§. 175.

Wann alle Bürger des Staats um die bürgerliche Freyheit gebracht oder in die Sclaverey geführet werden / so geht Volck / Staat und Regent zu Grunde. Bew. Dann ohne die bürgerliche Freyheit, können sie der bürgerlichen Rechte nicht mehr geniessen, und also auch keine Bürger und kein Volck mehr seyn (§. 23.); Also stirbt auch mit eines der Regent samt dem Staat (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 9.). So waren z. E. die Juden in der Babylonischen Gefangenschafft kein Volck mehr.

Et. si singuli libertate Civili exuantur aut personalem Servitutem subeant.

§. 176.

Wann ein gantzes Volck von einem Ort hinweg wandert / so bleibt es doch dasselbige Volck / und führt seinen Staat samt dem Regenten mit sich. Bew. Dann der Ort gehört nicht zum Staat (N. R. P. IV. c. 6. §. 5.); Also muß das gantze Volck noch denselbigen Staat, und also auch eben dasselbige Volck (§. 22. N. R. P. IV. c. 6. §. 5.), das noch seinen vorigen Regenten hat (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.) ausmachen, wann es gleich seinen alten Ort verläßt und einen neuen Wohn-Platz erwählet. Ein solches Exempel hat man von den Carthaginensern beym dritten Carthaginensischen Kriege *Flor. L. II.* c. 15.

Pristina sede recedens populus idem manet populus.

§. 177.

§. 177.

Anmerkung Regiminis forma populus desinat.

Ein Volck bleibt eben dasselbige/ und behält seinen Staat unter seinem vorigen Regenten, wann gleich die Regierungs-Form geändert wird.

Bew. Dann das Volck wird nicht durch die Art der Regiments-Form zu einem Volcke (§. 23.), noch der Staat dadurch zu einem Staate (N. R. P. IV. c. 6. §. 5.), vielweniger der Regent durch dieselbe zum Regenten (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Wann also gleich die Regiments-Form geändert wird, so wird doch durch eine solche neue Art zu regieren weder das Volck, weder der Staat, weder der Regent anders. Wann also ein freyes Volck einen König bekommt/ so bleibt es doch eben dasselbige Volck in seinem vorigen Staat unter seinem alten Regenten/ und zieht der König den Regenten/ den sonst das gantze Volck ausmachte/ mit allen seinen Verbindlichkeiten und Rechten an (§. 56. 55.). So ist es auch, wann ein Volck, das sonst einen König hatte, in seine Freyheit zurücke kehrt, oder sonst eine andere Regiments-Form einführet.

§. 178.

Quodsi dividatur populus.

Wann sich ein Volck in zwey oder mehrere gantz verschiedene Völcker theilt/

theilt / so höret das gantze zwar auf / aber es entstehen daraus so viel besondere Völcker / als Theile gemacht sind / deren ein jedes seinen besondern Staat und Regenten hat. Von welchen Regenten aber ein jeder nach dem gebührenden Theile die zugezogene Verbindlichkeiten und erworbenen Rechte / absonderlich welche Auswärtige zum Vorwurff haben / überkommt. Bew. Dann verschiedene Völcker müssen nothwendig verschiedene Staaten und Regenten haben. Und da der Regent durch das Volck bestimmet wird, und ein jedes neues Volck und neuer Regent in diesem Falle von dem Alten so zu reden noch ein Stück ist, so müssen ohnstreitig auch die vorige zugezogene Verbindlichkeiten und erworbene Rechte bey einem jeden nach gebührendem Theile bleiben.

§. 179.

Man sagt, es werden Völcker vereiniget / wann verschiedene Völcker, deren ein jedes seinen besondern Regenten hat, in ein Volck verwandelt werden, welches einen Staat ausmachet. Wann also vereinigte Staaten sind / die sich nur vermöge eines ewigen Bündnisses vereiniget haben / aber doch sonst verschiedene Staaten bleiben /

Populi uniri quatenus dicantur.

so sind solche nicht eigentlich vereiniget.

§. 180.

Quod si quando Populi duo vel plures uniantur, jura communicabuntur & plures in unum regem coalescent.

Wann zwey Völcker vereiniget werden / so verwandeln sich ihre verschiedene in einen einzigen Regenten / welchem alleine alle die Verbindlichkeiten und Rechte zukommen / die vorhin die verschiedene Regenten der vereinigten Völcker einzeln hatten. Bew. Dann der Regent kan nicht sterben so lange der Staat und also auch das Volck in demselbigen (§. 22. N. R. P. IV. c. 6. §. 5.) dauret (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.). Weil nun daselbst, wo verschiedene Völcker, deren ein jedes seinen besondern Regenten hat, vereiniget werden, dieselbe nicht aufhören, sondern nur in einen Staat umgegossen werden (§. 279.); so ist es auch ohnstreitig, daß ihre verschiedene Regenten nicht aufhören, sondern sich nur in einen Regenten verwandeln; Welchen also alleine alle Verbindlichkeiten und Rechte, die sonst die einzelnen Regenten hatten, zukommen müssen.

§. 181.

An populi communem regem habere

Wann eine Person zwey oder mehrere Könige verschiedener Völcker vor-

vorstellet / so werden solche dadurch nicht vereiniget; sondern eines jeden Volcks König behält seine besondere Verbindlichkeiten und Rechte (§. 279.). *bentes unitis dici possint.*

Anm. Dieses ist dienlich zu bemercken wegen der Verschiedenheit der Grund-Gesetze, der Erb-Folge und andern Einschränckungen mehr, die sich in solchen verschiedenen Reichen befinden können. In Ansehung des Krieges ist auch daran gelegen.

§. 182.

Wann eine Person zwey Könige verschiedener Völcker vorstellet / und die Reiche sind nicht eigenthümlich / so kan der zwiefache König die verschiedene Völcker nicht wieder ihren Willen und zum Nachtheil der Nachfolger / die schon ein Recht zur Crone erworben haben / durch eine Vereinigung in einen Staat umschmeltzen. *An communis diversorum populorum rex populos suos possit unire.*

Bew. Dann eigenthümliche Reiche kan der König verändern wie er will (§. 174.). Weil aber die übrigen nur wie ein unvollständiges Eigenthum zu betrachten sind (N. R. P. IV. c. 7. §. 9. 10.), welchem also ein oder mehrere Rechte, die sonst das Eigenthum in sich faßt, mangeln, (N. R. P. III. c. 1. §. 22.) so folgt nicht

daraus, daß ein solcher die Ober-Herrschafft hat, daß er das Veräusserungs-Recht der gantzen Ober-Herrschafft habe; und hätte er auch dieses, daß er auch dahero eine solche Veränderung anzustellen befugt sey, wodurch, wann er zwey Reiche beherrscht, er dieselbe in eines umgiessen dürffte. Und kan er also dieses Veränderungs-Recht nicht haben, als mit Einwilligung des Volcks, welche demnach erst jederzeit hinzukommen muß, wann sie nicht kan bewiesen werden, daß sie vorhin schon auf beständig erkläret sey.

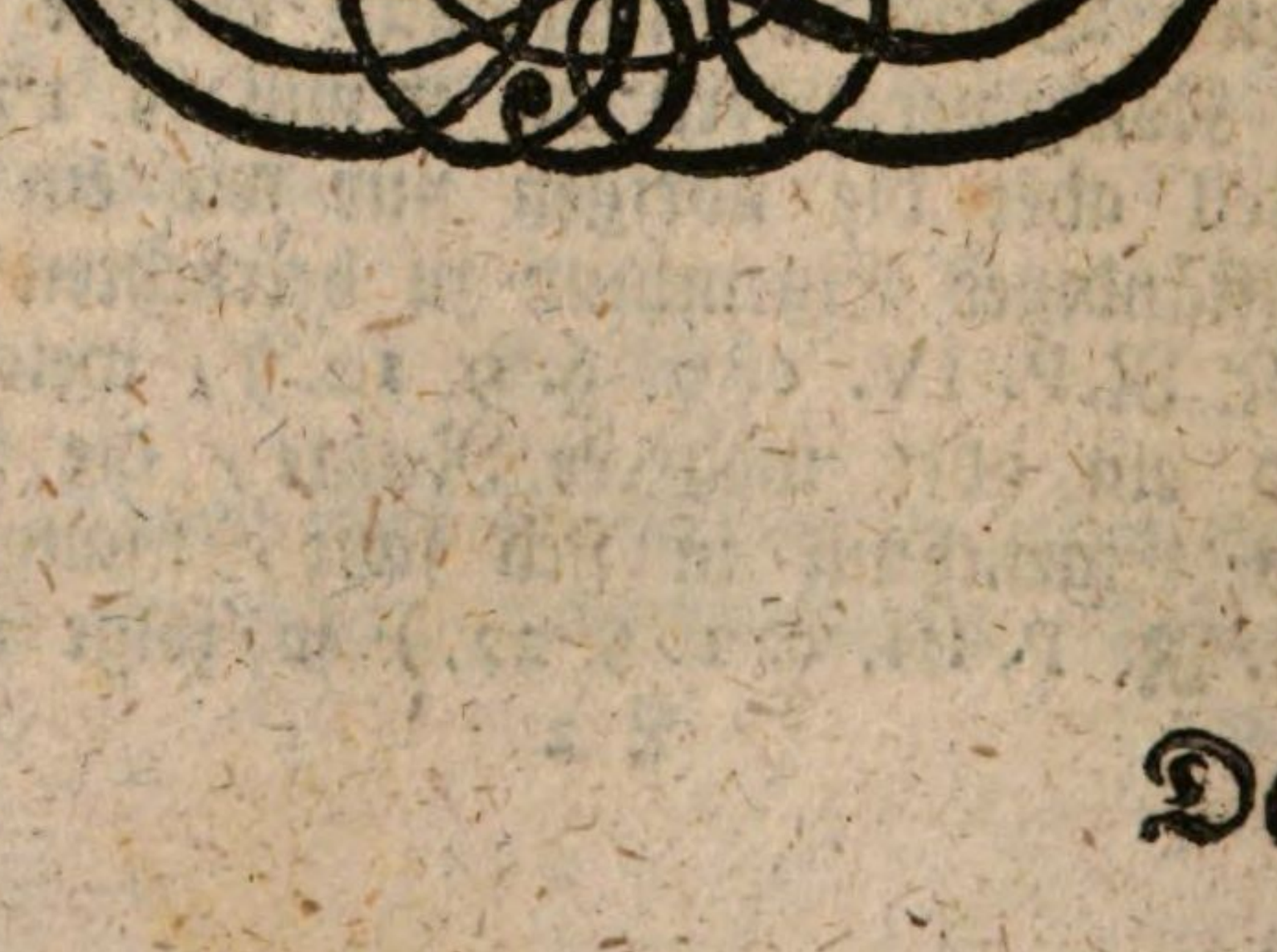

Das

Das
nothwendige
Völcker = Recht.

Die Bibliothek

Des

Völcker-Rechts

Zweyter Theil,

Vom nothwendigen Völcker-Rechte.

Das I. Capitel.

Von den ursprünglichen Verbindlichkeiten und Rechten der Könige, Monarchen und Regenten gegen einander.

§. 183.

Durch das nothwendige Völcker-Recht verstehe ich ein solches, welches diejenigen Verbindlichkeiten und Rechte zum Vorwurff hat, die die Völcker unter einander haben, in so weit sie gäntzlich im Stande der natürlichen Freyheit leben. Es gibt also

Jus Gentium necessarium.

Quod detur.

also ein nothwendiges Völcker-Recht (§. 11. 12.), und von diesem soll die Abhandlung dieses gantzen Theils reden.

§. 184.

Omnes Regentes populorumque rectores natura sunt aequales.

Alle Regenten auf Erden/ Monarchen/ Könige und unter welchem Titul dieselben auch nur die Crone tragen mögen/ sind sich von Natur einander gleich. Bew. Dann die Natur eines jeden Regenten wird bestimmt durch die Ober-Herrschafft (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.), also müssen die Regenten mit einander in so weit einerley Rechte und Verbindlichkeiten haben. Derowegen da Menschen und überhaupt Personen in einem moralischen Sinne, in so weit gleich genannt werden, als sie einerley Verbindlichkeiten und Rechte haben (N. R. P. I. c. 3. §. 8.), so sind auch alle Regenten von Natur gleich.

§. 185.

Plus juris & jus specie scilicet idem majus, quis habere dicatur.

Man sagt, es habe einer mehr Recht wie ein anderer, wann ihm mehrere Rechte zukommen. Ein grösseres Recht aber, wann sein Recht auf mehrere Dinge geht: und dieses gilt auch von der Verbindlichkeit.

§. 186.

Nemini Regum plus juris & jus majus altero.

Kein Regent hat von Natur mehr Recht und mehrere Verbindlichkeiten noch grössere Rechte und Verbindlichkeiten/ wie ein anderer. Bew. Dann sie sind sich von Natur einander gleich (§. 184.), welches aber von einerley Verbindlichkeiten

und

und Rechten spricht (N. R. P. I. c. 3. §. 8.); Also kan keiner, weder mehr Recht und Verbindlichkeit, noch grössere Rechte und Verbindlichkeiten haben, wie bey dem andern sich befinden (§. 185.).

§. 187.

Dadurch daß andere Regenten sehr mächtig/ andere aber sehr schwach sind/ entsteht keine Ungleichheit/ sondern sie bleiben ohngeachtet dessen alle einander von Natur gleich. Bew. Dann dadurch daß etwas grösser oder kleiner ist, ändert es seine Art nicht. Also wird auch durch die Macht und Schwäche die Natur der Regenten nicht geändert: Kan gleich ein mächtiger Regent mehr und leichter seiner Verbindlichkeit gemäß sich betragen und sein Recht üben, als ein schwächerer, so hat doch deßwegen der eine von Natur keine Verbindlichkeiten und Rechte, als die auch der andere hat. Dannenhero bleiben sie sich einander von Natur gleich (§. 184. N. R. P. I. c. 3. §. 8.).

An Potentior minus potenti palmam praripere possit. Majus & minus non variat speciem.

§. 188.

Ein Vorrecht ist ein Recht, welches einem vor andern zukommt, die sonst mit einem einerley Rechte haben. Kein Regent hat also von Natur vor einem andern ein Vorrecht (§. 186. 185.)

Prærogativa.

§. 189.

Der Rang ist nichts anders, als das Recht der Erste zu seyn in der Ordnung, die von vielen zugleich zu halten ist. Es kan

Precedentia quid sit. recentioribus dicatur

also kein Regent vor dem andern von Natur einen Rang haben (§. 186. 185.).

§. 190.

Officia Regis erga Civitatem suam.

Die Pflichten eines Regenten gegen seinen Staat sind, welche der Regent seinem Volcke zu leisten schuldig ist. Diese Pflichten werden also durch die Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des Staats bestimmet (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 5.) Der letzte Theil meines Natur-Rechts weiset hiervon eine Abhandlung auf.

§. 191.

Officia regis erga reges.

Die Pflichten eines Regenten gegen den andern sind, welche ein Regent andern Regenten zu beweisen verbunden ist.

§. 192.

Officium generale regis erga reges.

Ein jeder Regent ist verbunden einem andern Regenten alles zu thun/ was zur Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit seines Staats etwas beyträgt/ und hingegen zu unterlassen/ was einem von diesem zuwieder läuft. Bew. Dann die Menschen sind nach zureichender Menge sich in Gesellschafften zu versammlen verbunden, worin sie mit vereinigten Kräften ihre Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit befördern, und alles was diesem zuwieder lauft, unterlassen können (N. R. P. IV. c. 6. §. 4. P. I. c. 2. §. 33.) und machen dieselbe eben dadurch einen Staat (N. R. P. IV. c. 6. §. 5.) ja selbst den ursprünglichen Regenten aus, als der mit dem Staate verknüpft ist (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Da nun also die

Beför-

Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit eine Pflicht ist, welche die Menschen, die in einem Staat stehen, und in so weit den ursprünglichen Regenten ausmachen, sich selbst zu leisten schuldig sind. Die Menschen aber verbunden sind, eine jede Pflicht, die sie sich selbst schuldig sind, auch andern zu erzeigen (N. R. P. II. c. 3. §. 2.) So ist auch ein jeder Regent, als welcher ursprünglich durch die Menschen in einem Staat zusammen genommen, bestimmet wird, verbunden einem andern Regenten alles zu thun, was der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats einen Zuwachs verursachet, und hingegen alles zu unterlassen, was diesem zuwieder ist. Hieraus fließt gleich, daß, da die Monarchen, Kayser, Könige und mit was vor Ehren-Nahmen man die Regenten sonst zu belegen pflegt, eben denselbigen Regenten vorstellen, auch dieser ihre Pflicht gegen einander/ keine andere sey/ als wir so eben von einem jeden Regenten bestättiget haben.

Anm. Hieraus erkennet man schon, daß die Pflichten der Regenten gegeneinander, aus dem Wesen und der Natur der Regenten, als der rechten Quelle, hergeleitet werden müssen, und von den Pflichten der eintzelen Personen im Stande der Natur um so viel unterschieden seyn, als Privat-Personen und Regenten von einander stehen. Deßwegen begeht Puffendorff/ und andere mehr, *Puffendorfii sententia rejicitur.*

mehr, einen starcken Fehler, daß sie glauben, das nothwendige Völcker-Recht (dann ein willkührliges scheint ihnen gar ein Hirngespenst zu seyn) sey nichts, als das Natur-Recht selbst, in so weit man das, was von eintzelen Personen gilt, auf die Völcker deutet, und diese also gleichsam in deren Stelle setzet.

§. 193.

Officia regis erga regem demonstranda sunt in jure Gentium.

In dem Völcker-Rechte müssen die Pflichten / welche die Regenten gegen einander haben / abgehandelt werden. Bew. Dann in dem Völcker-Rechte kommen die Verbindlichkeiten vor, in welchen die Regenten unter einander stehen (§. 1.). Da aber ein Gesetz nichts anders ist, als ein Satz, welcher eine Verbindlichkeit gleichsam ausspricht (N. R. P I. c. 2. §. 15.) und eine Pflicht nichts, als eine gesetzmässige Handlung (N. R. P. I. c. 2. §. 40.); so müssen allerdings in dem Völcker Rechte die Pflichten, die die Regenten gegen einander zu beobachten schuldig sind, gezeiget werden.

§. 194.

Ex officiis regis erga regem jura, quæ dantur inter reges, deducenda.

Aus den Pflichten die ein Regent dem andern zu leisten verbunden ist / müssen die Rechte / die sie gegen einander haben / erkannt werden. Bew. Dann ein jedes Recht entspringt aus einer leidenden Verbindlichkeit (N. R. P. I. c. 2. §. 95.). Also müssen auch die Rechte, die die Regenten unter sich haben, aus den Pflichten erkannt werden (N. R. P. I. c. 2. §. 15. 40.)

§. 195.

§. 195.

Wann eine Pflicht vorhanden ist / welche ein Regent dem andern zu leisten verbunden ist / so bekommt auch dadurch zugleich der Regent ein zulängliches Recht zu allen dem / ohne welches Er dieser seiner Pflicht kein Gnügen zu thun vermag. Bew. Dann die Verbindlichkeiten, die die Regenten unter sich haben, sind auch natürliche Verbindlichkeiten (§. 3. 1.). Da nun das Gesetze der Natur ein Satz ist, der eine natürliche Verbindlichkeit gleichsam aussagt (N. R. P. I. c. 2. §. 15. 19.) ja ein Recht gibt zu allen dem, ohne welches man seiner Verbindlichkeit kein Genügen zu thun vermag (N. R. P. I. c. 2. §. 103.) und zwar ein zulängliches Recht (N. R. P. I. c. 3. §. 14.); so muß einem jeden Regenten ebenfals aus der Pflicht, die er dem andern zu erzeigen verbunden ist, nothwendig ein zulängliches Recht erwachsen zu allen dem, ohne welches Er seiner Pflicht zu nahe tretten müste.

Ex quolibet officio regis erga regem regi jus nascitur efficax ad ea omnia, sine quibus obligationi sua satis non potest facere.

§. 196.

Die Verbindlichkeit / vermöge welcher ein Regent gehalten ist / dem andern alles zu leisten / wodurch die Wolfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, den derselbe beherrscht / befördert wird / geht nicht weiter / als wie es in seiner Gewalt steht / und der andere / sich um solches selbst zu bewerben / nicht vermag. Ja es ist diese Verbindlichkeit nur

Officium de promovenda salute, tranquillitate & securitate Civitatis alterius intra eius efficax est & ultra impotentiam

am alterius & proprium posse nihil extendendum.

nur unzulänglich/ und kan dem andern daraus nur ein unzulängliches Recht erwachsen; jedoch aus diesem dann/ ein zulängliches Recht/ um solche Pflicht zu bitten. Bew. Dann da die Menschen in zureichender Zahl sich in Gesellschafften zu begeben verbunden sind, worin sie mit zusammen gespannten Kräfften ihre Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit befördern (N. R. P. I. c. 6. §. 4.), als wodurch sie eben einen Staat und zusammen genommen den ursprünglichen Regenten ausmachen (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 9.) so ist diese Beförderung der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit eine Pflicht, die besagte Menschen zusammen genommen, sich selbst zu leisten schuldig sind. Weil aber eine solche Pflicht, in so weit sie einem andern zu leisten ist, einem nichts weiter auflegt, als was in seiner Gewalt steht, und nicht zu dem verbindet, was der andere sich selbst thun kan (N. R. P. II. c. 3. §. 2.) so kan auch diese Verbindlichkeit des Regenten gegen einen andern nicht weiter gehen, und auch weiter nicht, als unzulänglich seyn, ja dem andern bloß ein unzulängliches Recht, jedoch dabey ein zulängliches Recht zu bitten, verleyhen (N. R. P. I. c. 3. §. 28. 27. 13. c. 1. 12.)

§. 197.

Officium de promovenda salute, tranquillitate & se-

Diese Pflicht aber ist kein Regent befugt/ vielweniger/ daß Er dazu ein zulängliches Recht hätte/ dem andern aufzudringen. Bew. Setze: Er wäre

dazu

dazu befugt. So müste ein Regent in seinen Handlungen sich nach des andern Belieben lencken lassen. Also wären sie nicht von Natur frey (§. 14.), welches ungereimt ist (§. 11. 12.). Demnach ist obiges ausser Streit.

curitate Civitatis alterius beneficium est quod non datur invito nec obtrudi potest.

§. 198.

Ein jeder Regent hat hingegen zu Ausübung dieser Pflicht, in Ansehung eines Dritten, ein zulängliches Recht (§. 192. 195.).

§. 199.

Officium antecedens uberius explicatur.

Ein Regent ist, so viel es in seiner Gewalt steht, und der andere durch eigene Kräffte nicht dazu hindurch zu dringen vermag, verbunden, dem andern dahin behülfflich zu seyn, daß die Bürger in seinem Staat in einen Stand kommen, worin sie nicht allein den wahren Gottes-Dienst, oder die Pflichten gegen GOtt, üben können, sondern worinn sie auch den Pflichten gegen sich selbst und gegen andere, ein Genügen zu thun vermögen, und in einen Stand, worin sie nicht von andern in dem Gebrauch ihrer Rechte gestöhret werden; Ja auch in einem Stand, worin sie der Gefahr entrissen sind, daß sie von andern mit unrechtmässiger Gewalt werden angefallen werden. Es ist aber diese Verbindlichkeit unzulänglich, und giebt dem andern Regenten, der hierin Hülffe bedarff, nur ein unzulängliches Recht hierzu; jedoch auch ein zulängliches Recht hierum zu bitten. Derjenige hingegen der diese Pflicht leisten will, hat kein zulängliches Recht sie

dem

dem andern wieder seinen Willen aufzudringen, ob er gleich in Ansehung eines dritten, ein zulängliches Recht hat zu allen dem, ohne welches er dieser Pflicht nicht nachleben kan. Bew. Dann die Verbindlichkeit einen andern Regenten in den Dingen die zur Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats etwas beytragen, beförderlich zu seyn, begehren diese Pflichten nothwendig (§. 196. N. R. P. IV. c. 6. §. 3. P. II. c. 1. §. 1. & seqq.) und zwar auf solche Art und mit der Verleihung solcher Rechte, wie obiger Satz sagt (§. 196. 197. 198.)

Nemini regum jus esse vi propagandæ religionis christianæ.

Anm. Wegen der Fortpflantzung des Christlichen Gottes-Dienstes unter denen Völckern, die die Gerechtigkeit GOttes mit Blindheit geschlagen, daß sie das Licht, so in die Welt gekommen ist, nicht sehen, solte man meynen, hätte man ein zulängliches Recht, vermöge wessen man dieselbe zum Glauben zwingen könte, dann ein unzulängliches Recht führt kein Zwang-Recht mit sich. Allein hiergegen reden so viel offenbahre Stellen der heiligen Schrifft, daß es nicht möglich ist diese Meinung zuzulassen; vielminder dahin auszuschweiffen, daß man solchen armen Menschen allerhand Tort anthäte. Dann Gottes Wort selbst sagt, das

Joh. XVIII. 36. Reich Christi sey nicht von dieser Welt, als zu welchen keiner durch zeitlichen Zwang

Matth. XIII. Joh. VI. gezwungen werden soll; wann wir nun solche Menschen, die in der Irre des Glaubens herum tappen, gar verfolgen, martern, tödten

ten, oder welches gleichen Greuel mit sich schleppet, hassen und wie Unkraut aus dem Weitzen auszurauffen uns unterfangen wollten, wie könten wir dann Christi Geist haben, als der ein Geist der Sanfftmuht ist: Wie könten wir uns rühmen daß wir Jünger Christi seyn, als der uns ein Fürbild gelassen / dem wir folgen sollen in der Gedult, Sanfftmuht und Liebe gegen jederman? Wie könte das möglich seyn, daß wir unter die Zahl der Kinder Gottes gehörten, wann wir diese Feinde nicht lieben / gleichwie GOtt selbst durch die Vernunfft gebeut, sondern Rache üben, die sich doch GOtt alleine vorbehalten? Rom. XII. 19. Solchergestalt können wir auch die Parabel Luc. XIV. 23. nöthige sie herein zu kommen, gegen so viel sonnen-klare Befehle und Oerter der Schrifft nicht auf den Gewissens-Zwang auslegen; Zumahl dieses nach der Natur der Sache selbst weiter nichts, als ein Anhalten bey der Ladung, bedeuten kan, in welchem Verstande beym Lucas XXIV. 29. ein Wort gleicher Bedeutung vorkommt: So auch beym Matth. XIV. 22. Marc. VI. 45. So lange wir also ein solches Gemüthe gegen die Irrenden haben, kan unmöglich der Geist Christi uns regieren. Ehe können Licht und Finsternüß mit einander bestehen, als der Geist Christi und ein solches Gemüthe. Wie? solten nicht die Feinde der Christlichen Religion uns eines solchen Betragen halber vorrücken, daß wir nicht in der Gemeinschafft

Joh. III. 15. Matth. XIII. 24. 30. Matth. XI. 1. Petr. II. 21. 23. Matth. V. 44. 45. 1. Cor. XIII. 5. 1. Joh. IV. 16. Matth. V. 48. 1. Petr. I. 15. 16.

des liebreichen GOttes stehen könten? Wir würden auf solche Art unsere Christliche Religion selbst verdächtig machen, als welche durch Ueberzeugung und das Schwerdt des Mundes, nicht aber durch das Henckers-Schwerdt will fortgepflantzet werden. Was ich im Natur-Rechte P. IV. c. 9. §. 50. gesagt, das dienet hier zum theil zur Erläuterung. Hierauf zielet auch die Regul des Toletanischen Concilii *cap. de Judaeis 5. dist.* allwo es heißt: Es gebeut auch die heilige Versammlung, daß man hinführo niemand Gewalt anthun soll, ihn zum Glauben zu zwingen. Dann wessen sich GOtt erbarmet, dessen erbarmet er sich, und welchen er verstocken will, den verstocket er. Hiergegen hat der Kayser Justinian verstossen, wie Procopius in der geheimen Geschichte zeiget, und Cassiodorus X. 26. durch des Theodahadi Send-Schreiben bekräfftiget. Lactantius *de Justit. c. XIX.* und Tertullian kommen auch darin überein, daß man zur Religion keinen zwingen könne.

Vult oris gladio non gladii ore doceri fides. 2. Cor. X. 4.

2. Mos. XXXIII. 19 Röm. IX. 15. 16. 29.

§. 200.

Ein jeder Regent soll mit dem andern eine unverfälschte Freundschafft halten. Bew. Dann alle Menschen in der Welt, sollen mit einander eine ungeheuchelte Freundschafft pflegen (N. R. P. II. c. 3. §. 16). Da nun die Menschen durch die Versammlung in Staaten, als Bürger betrachtet werden, die zusammen genommen den ursprünglichen Regenten ausmachen

Jus Gentium omnes terrarum reges mutuo amicitiae vinculo vult copulari.

(R.

(N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 6. 9.), welcher als eine moralische Person hernach mit allen seinen Verbindlichkeiten und Rechten auf einen andern, wie auf einen Monarchen u. s. w. gebracht wird, wann das Volck nicht mehr selbst sein Regent seyn will: So sehen wir auch, daß ein jeder Regent mit dem andern in ungeschminckter Freundschafft zu leben verbunden sey.

§. 201.

Ein jeder Regent soll den andern ehren/ so viel ihm zukommt/ demselbigen sein gebührendes Lob geben/und die Ehren-Bezeigungen anthun/ deren er würdig ist. Der Beweiß ist einerley mit dem Beweise des 200. §. so bald man nur den 46. §. c. 3. P. II. des Natur-Rechts, zum Grunde geleget. Diese Pflicht aber ist so wohl wie die vorige unzulänglich: Dann/ die Ehre ist dem / der sie einem anthut (N. R. P. II. c. 2. §. 46). Und kan dahero ein jeder Regent zwar seinen Unterthanen befehlen/ ihm diesen oder jenen Ehren-Titul und Ehren-Bezeigungen zu geben; Von andern aber muß er es vermöge eines Vertrags erlangen; was aber ihm und andern als Regenten zukom̃t/ kan keiner ihm abschlagen.

Rex regem existimato, laudato & honorato & quidem tanti, quanti meretur.

§. 202.

Wann ein Regent dem andern zu etwas zulänglich verbunden ist, er hat es aber der Vollkommenheit seines Staats wegen höchst nöthig, daß jener ihm von solcher Verbind-

De aequitate naturali in casu collisionis officii

efficacis & inefficacis observanda.

lichkeit gantz oder zum theil auflöse, oder welches gleich viel ist, sich seines daraus erlangten Rechts begebe, und er kan solches ohne die Verletzung seiner nöthigern Pflichten thun, so ist er auch nach dem innerlichen Gerichte dazu verbunden; nach dem äusserlichen aber gehört solches unter die willkührige Dinge. Man nehme nur den 33. §. c. 3. P. II. des Natur-Rechts zu Hülffe, so ist der Beweiß ebenfals völlig wie §. 200. Hierhin gehöret zum theil das güldene Sprüchwort: **Das Unrecht verachten / ist der edelste Sieg.**

Injurias contemnere nobilissimum victoriæ genus est.

§. 103.

In casu collisionis regum quilibet sibi proximus.

Ein jeder Regent ist verbunden die Beförderung der Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit seines eigenen Staats / der Beförderung der Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit eines andern / vorzuziehen. Bew. Dann hierzu ist eine grössere Verbindlichkeit. Ein jeder ist sich selbst der nächste. Also muß auch der eigene Staat hierin vorgezogen werden (N. N. P. I. c. 2. §. 37.)

§. 204.

Factum salutari, tranquillitati & securitati civitatis è diametro contrariari quatenus dicatur.

Eine That laufft schnurstracks der Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit des Staats zuwieder / wann sie diese gantz oder zum theil aufhebt, oder verursacht, daß solche von dem Regenten desselbigen Staats nicht befördert werden kan, welches aber doch sonst hätte geschehen können, wann diese That, zu deren Ausübung man kein

Recht

Recht hatte, nicht die Hinderniß in den Weg gelegt hätte.

§. 205.

Wann ein Regent etwas thut/ welches schnurstracks der Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit des Staats eines andern Regenten / es mag dann dessen gantzen Staat oder ein oder andere Bürger desselbigen betreffen/ zuwieder laufft / so handelt er gegen das zulängliche Recht desselbigen. Dann da der Regent verbunden ist, die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, und also auch der einzelen Bürger desselbigen zu befördern (N. R. P. IV. c. 6. §. 2. 3. 5. 9.); Das Gesetz der Natur aber, einem jeden ein zulängliches Recht gibt, der Verbindlichkeit ein Genügen zu thun (N. R. P. I. c. 2. §. 102. 103. c. 3. §. 4.); So hat auch der Regent ein zulängliches Recht zu allen dem, ohne welches er die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats und seine Bürger nicht befördern und einfolglich auch nicht erhalten kan; Wann also ein anderer Regent etwas thut, so schnurstracks hiergegen ist, so ist solches gegen das zulängliche Recht desselbigen.

Quicquid Saluti, tranquillitati & securitati civitatis alterius e diametro contrariatur, idem etiam juri ejus efficaci contrariatur.

§. 206.

Wann ein Regent etwas thut, welches schnurstracks gegen den Zustand laufft, worin die Bürger eines andern Staats entweder alle oder doch ein oder anderer desselbigen, die Pflichten gegen GOtt, gegen sich und

Idem alius exponitur.

gegen einander leisten und überhaupt nach dem Gesetze der Natur leben können, und gegen den Stand, worin sie von keinem in dem Gebrauch ihrer Rechte beunruhiget werden, ja gegen den Stand, worin sie in keiner Furcht schweben von andern mit unrechtmässiger Gewalt angegriffen zu werden, daß sie also aus dem ersten, zweyten oder dritten Stande oder aus einigen dieser Stände, oder aus allen durch die That jenes Regenten heraus gesetzet oder nicht hinein gelassen werden, so ist solches alles, gegen das zulängliche Recht des Regenten der über denselbigen Staat den Scepter führt. Bew. Dann einen solchen dreyfachen Stand erfordert die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats (N. R. P. IV. c. 6. §. 3.). Daher begreifft man vermöge des 205. §. die Wahrheit des obigen Satzes in ihrer Vollständigkeit.

§. 207.

Et porro. Wann also ein Regent entweder in des andern Staat Aufruhr erregen läst, oder andere zum unrechtmässigen Kriege gegen denselbigen aufwiegelt, so handelt er gegen das zulängliche Recht des Regenten desselbigen Staats (§. 206.).

§. 208.

De injuriis à Rege regi illatis. Wann ein Regent den andern verachtet / oder überhaupt demselbigen Ehren-Verletzungen zufügt / so ist solches eine zulängliche Beleidigung. Man lege den §§ 1. und 49. §. c. 3. P. II. des Natur-

tur-Rechts zum Grunde, so folgt der Beweiß wie §. 200. Alles aber, wodurch angedeutet wird, man halte den andern vor keinen Regenten, oder würdig, daß er ein solcher sey, gehört unter die Ehren-Verletzungen.

§. 209.

Wann einer oder verschiedene von den Bürgern eines Staats sich erkühne etwas zu thun, welches schnurstracks gegen die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit eines andern Staats oder dessen Bürger laufft, so ist solches gegen das zulängliche Recht des Regenten desselbigen. Der Beweiß ist wie §. 205. Uebrigens ist das, was 206. 207. und 208. gesagt ist, ebenfals von den eintzeln Bürgern zu verstehen.

Quodsi Cives aliquid fini Civitatis alterius è diametro contrarium faciant, efficaci lasione Regem ejus ladunt.

§. 210.

Wann der Bürger eines Staats etwas vornimmt / welches wieder das zulängliche Recht eines andern Regenten ist / so hat derselbige Regent das natürliche Beschützungs-Straff- und Streit-Recht wieder ihn. Bew. Dann wer gegen des andern zulängliches Recht handelt, der beleidiget denselbigen zulänglich (N. R. P. I. c. 3. §. 37.). Da nun ein jeder gegen zulängliche Beleidigungen das Beschützungs-Straff und Streit-Recht hat (N. R. P. II. c. 3. §. 54. 80. 79. 76. 87.), so hat solches auch allerdings der Regent in diesem Falle.

Quodsi Civis aliquid juri efficacis regis Civitatis alterius contrarium patret, regi eidem ea propter defensionis, puniendi & belli jus est.

§. 211.

Der Regent, gegen dessen zulängliches *Ipse eadem.*

id exercere nequit, sed ut exercenetur ab illius rege, postulare potest.

Recht ein Bürger eines andern Staats gehandelt hat, ist auf keine Art berechtiget, denselbigen in dem Staat, worin er lebt, anzugreiffen, um das Beschützungs-Recht, das Straff-Recht, oder das Streit-Recht gegen denselbigen zu gebrauchen. Sondern der Regent desselbigen Bürgers, ist verbunden denselbigen der Gewalt des andern zu überlassen oder dieses so in seinem Nahmen auf sein Begehren zu gebrauchen, gleichwie es derselbe selbst gebrauchen könte, wann der Bürger im Stande der Natur lebte und nicht weiter. Wann es aber und in so weit es die Absicht des eigenen Staats erfordert, einen solchen, der einen fremden Regenten beleidiget hat, zu bestraffen, so ist der Regent doch dem fremden Regenten dazu nicht verbunden. So lange aber der andere Regent von ihm den Gebrauch des Beschützungs-Straff- und Streit-Rechts noch nicht begehret, oder daß er ihn seiner Gewalt überlasse, so ist er auch noch nicht dazu verbunden. Bew. Setze einmahl, ein Regent solle berechtiget seyn, die Bürger des andern, in des andern Staat anzugreiffen, um das Beschützungs- Straff- und Streit-Recht wieder die zu gebrauchen, die ihn beleidiget und Unrecht gethan haben. So wäre solches allerdings gegen das Recht die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit desselbigen Staats zu befördern, zumahl auf solche Art gar viele unschuldig angegriffen werden könten, welches aber der Verbindlichkeit, die der Regent

hat,

hat, die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zu befördern, zuwieder laufft. Derowegen da der Regent ein zulängliches Recht hat zu allen dem, ohne welches er die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats nicht befördern kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.) und keiner ein Recht haben kan zu etwas, wodurch eines andern Recht aufgehoben würde (N. R. P. I. c. 2. §. 104.); so kan auch kein fremder Regent berechtiget seyn gegen einen solchen Bürger das Beschützungs- Straff- und Streit-Recht zu gebrauchen. Weil aber doch keinem wieder seinen Willen sein Recht genommen werden kan (N. R. P. I. c. 3. §. 59.); so kan auch einem fremden Regenten solches nicht genommen werden. Also ist, weil ein jeder dem andern sein Recht zu geben verbunden ist (N. R. P. II. c. 3. §. 25.) der Regent allerdings verbunden entweder den Bürger der Gewalt des andern zu überlassen oder das Beschützungs- Straff- und Streit-Recht vor den fremden Regenten so zu gebrauchen, wie es derselbige selbst gebrauchen könte, wann derselbe Bürger im Stande der Natur sich aufhielte, aber nicht weiter; sintemahl was etwa der Absicht seines Staats vorträglich ist, wie wann man einen solchen Bürger hart straffte, auf daß kein Bürger sich unterstehe, fremde Regenten zu beleidigen, damit der Staat dadurch nicht in grosse Gefahr gerathe, nicht machen kan, daß der Regent dem fremden Regenten hierzu ver-

bunden wäre. Weil aber ein jeder sein Recht verlassen kan (N. R. P. I. c. 3. §. 81.); so kan man nicht wissen, ob der fremde Regent nicht solches auch in diesem Falle, verlassen wolle. Also kan der Regent nicht ehe verbunden seyn, gegen seinen Bürger des Gebrauch des Beschützungs- Straff- und Streit-Rechts in dem Nahmen des andern würcksam seyn zu lassen oder ihn seiner Gewalt zu überlassen, als biß derselbe solches von ihm begehret. Wann es also noch nicht gewiß ist, daß ein fremder Regent, wegen einer gewissen That die ein Bürger begangen haben soll, das Beschützungs- Straff- oder Streit-Recht habe, so ist dessen Regent auch noch nicht verbunden ein solches in des andern Nahmen zu üben.

§. 212.

Quodsi adversarii rex postulatum huic deneget, contra ejus jus efficax agit.

Wann der Regent, auf Ansuchen eines fremden Regenten, das Beschützungs- Straff- und Streit-Recht gegen seine Bürger, gegen welchen er es sonst selbst hätte, wann derselbe Bürger in seinem eigenen Staat, oder im Stande der Natur lebte, in seinem Nahmen nicht gebrauchen, und ihm selbst den Gebrauch desselbigen auch nicht verstatten will, oder ihm darin sonst hindert, so handelt er gegen das zulängliche Recht desselbigen Regenten. Bew. Dann auf diese Art handelt er gegen das Beschützungs- Straff- und Streit-Recht, welches der fremde Regent gegen solchen Bürger hat. Da nun das Beschützungs-, Straff- und

Streit-

Streit-Recht ein Zwang-Recht mit sich führt. Ein jedes Recht aber, mit welchem ein Zwang-Recht vergesellschafftet ist, ein zulängliches Recht ist (N. R. P. I. c. 3. §. 13.); so handelt er hierdurch gegen desselben zulängliches Recht.

Anm. Es ist aber dies wohl zu mercken. Dann was gegen das zulängliche Recht eines andern Regenten ist, giebt demselbigen eine rechtmässige Ursache zum Kriege, wovon unten ein mehrers.

§. 213.

Quid sentiendum si Civis contra jus efficax Civis alterius Civitatis egerit.

Wann ein Bürger gegen das zulängliche Recht eines Bürgers, der in einem fremden Staat lebet, handelt, so hat derselbige nicht den Gebrauch des Beschützungs-, Straff- und Streit-Rechts wieder ihn. Sondern der Regent desselbigen Bürgers ist verbunden, solches im Nahmen des beleidigten Bürgers zu gebrauchen, so wie derselbige selbst, wann sie im Stande der Natur lebten, solches gegen ihn gebrauchen könte, in so weit nemlich diese beyde Bürger dieser Händel wegen, als Bürger verschiedener Staaten betrachtet werden (dann wäre der Handel mit dem fremden Bürger vorgenommen, da er sich in des andern Staat aufgehalten, so würden auch die bürgerliche Gesetze desselbigen über einen solchen Fall eine Krafft haben), aber der Regent ist hierzu nicht ehe verbunden, biß es der Beleidigte begehrt. Begehrt ers aber, und es geschicht nicht, es wird ihm auch nicht zugelassen, selbst

sei-

seines Rechts sich zu bedienen, so ist solches gegen das zulängliche Recht desselbigen. Der Beweiß ist, wie §. 211. und 212.

§. 214.

Idem porro exponitur.

Wann der Regent gegen seinen Bürger im Nahmen eines fremden Bürgers das Beschützungs- Straff- und Streit-Recht nicht gebraucht, welches derselbe im Stande der Natur selbst zu üben hätte, und er kan sein Recht sonst nicht erlangen, so ist sein Regent berechtiget vor ihm bey dem Regenten des andern Staats, Ansuchung deßwegen zu thun. Wann solchem Ansuchen dann ebenfalls kein Genügen gethan wird, und in der Gelangung zu einem solchen Rechte auch sonstige Hinderniß entgegen gestellet werden, so handelt der Regent gegen das zulängliche Recht des Regenten, unter dessen Scepter der Beleidigte steht. Bew. Dann der Regent hat ein zulängliches Recht zu allen dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats und also auch der Bürger desselbigen, nicht kan erhalten werden (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.). Also hat er auch ein zulängliches Recht, bey andern Regenten anzusuchen, daß seinen Bürgern ihr Recht gegeben werde, und zu machen, daß sie solches erlangen. Wird nun hiergegen von dem andern Regenten gehandelt, so ist solches gegen sein zulängliches Recht.

215.

Dedere.

Einen ausantworten ist nichts anders, als einen Bürger eines andern Re-

gents

genten Gewalt überlassen, dergestalt, daß er damit anfange was ihm gefällt.

§. 216.

Ein Regent ist nicht verbunden den Bürger, gegen welchen, wegen seiner That, ein fremder Regent das natürliche Straff-Recht hat, demselbigen auszuantworten. Wann er es aber der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats am gemässesten befindet, so ist er denselbigen auszuantworten berechtiget. Bew. Dann der Regent ist verbunden die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des gantzen Staats so wohl, als der einzeln Bürger zu besorgen (N. R. P. IV. c. 8. §. 1.). Also ist er auch verbunden keinen Bürger in solche Umstände gelangen zu lassen, worin ihm Unrecht geschehen kan. Derowegen kan er nicht verbunden seyn denselbigen auszuantworten (§. 215.). Weil aber der Regent ein Recht hat, zu allen dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht befördert werden kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.), so hat er auch allerdings das Recht, wann er es dieser verträglich zu seyn erachtet, einen solchen auszuantworten (§. 215.). Und in so weit geht es an, daß dem fremden Regenten die Wahl gegeben werde, ob er ihn abgestrafft oder ausgeantwortet haben wolle. Zu einem von beyden aber ist der Regent verpflichtet (§. 211.).

An Rex regi obligetur ad Civem suum, pura nocentem, dedendum & quatenus?

Anm. So wolten die Philister von den Israel. Buch der Rich. XV.

Israeliten den Simson ausgeantwortet haben. Alexander begehrte diejenigen, durch deren Ansehen die Athenienser so offt in Aufruhr gerahten, heraus, bey welchen Umständen dann Demosthenes die artige Fabel dichtete, wie die Hunde, die Wölffe von den Schaafen um ihres Friedens willen, an sie auszuantworten begehrt, Justin. Die Spartaner aber überzogen die Messener mit Krieg, daß sie diejenigen nicht ausgeliefert, welche die Jungfrauen, die zum Opfer geschickt waren, geschändet hatten, Strabo *l.* 8. und die Elner die Spartaner, weil sie die, welche den Elnern unrecht gethan, weder abgestrafft, weder ausgeantworret. Nichtweniger begehrten die Achäer von den Spartanern, die, welche Lanvic mit kriegerischer Gewalt angegriffen, Livius *L. XXXVII. c.* 42. und die Römer von den Herciniern diejenigen, so der Römer Ländereyen verwüstet hatten. Livius *l.* 28. und 31. So forderten sie auch den Hannibal von dem König Antiocho Livius *l.* 37. *c.* 45. Die Gallier begehrten die Gebrüdere der Fabier heraus, weilen dieselben, als Gesandten an sie, doch gegen sie, mit gefochten, Liv. *l.* 5. *c.* 6. So begehreten die Frantzosen von den Engelländern die Landes-Verräther heraus, Thuan. *lib.* 33. *p.* 665. und der kluge Cato wolte, man solte den Cäsar den Teutschen wegen des unrechtmässig angefangenen Krieges, ausantworten, Sueton. *in vita Cæsaris c.* 24. ob es gleich glaublicher, daß Cato, weil Cäsar ohne

ne Geheiß seines Regenten, solches gethan, und also deßhalben unter dessen Straff-Gerichte stund, mehr auf die künfftige Gefahr gesehen, als auf das Recht; Dann die Macht Roms war damals schon so starck geworden, daß es nicht Stärcke genug mehr hatte, seiner eigenen Macht zu widerstehen, sondern unter derselben bereits selbst nieder zu sincken anfieng; welchem Wercke dann Cäsar schon hülffreiche Hand zu reichen, zugesagt hatte. Aber ob ein Regent einen Unschuldigen ausantworten dürffe, solches ist eine schwere Frage: Ich setze folgendes.

§. 217.

An Civis innocens, qui ab alio Rege ad exitum deposcitur, deseri possit.

Wann ein fremder Regent einen unschuldigen Bürger zum Tode ausgeantwortet haben will/ und der Seinige kan ihn ohne eine grosse Gefahr / von welcher es entweder gewiß oder wenigstens sehr wahrscheinlich ist/ daß sie um seinet willen den Staat treffen werde/ wann man ihn nicht ausantwortet/ beschützen / so ist er nicht allein berechtiget/ sondern auch/ jedoch nicht in Ansehung des andern Regenten/ sondern in Ansehung seines Volcks/ verbunden/ ihn auszuantworten; Ja wann er es begehrt/ denselbigen gar zu überlieffern: So lange aber noch die Hoffnung lebt/ man werde ihn ohne eine solche grosse Gefahr des Staats/ beschützen können/ so lange ist auch sein Regent dazu verbunden. Bew. Dann der Regent ist verbun-

bunden, die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des gantzen Staats so wohl, als der einzelnen Bürger desselbigen zu befördern, jedoch so, daß er, wo beydes nicht zugleich geschehen kan, den gantzen Staat denen eintzelnen Bürgern vorziehe, und hat derselbige ein zulängliches Recht zu allen dem, ohne welches er diese Pflicht nicht beobachten kan (N. R. P. IV. c. 8. §. 1. 4.). Weil nun in unserem Falle der Regent ohne eine solche Herausgebung diese Pflicht nicht ausüben kan, sondern derselben gäntzlich zuwider handeln müste. So ist er auch ohnstreitig zu solcher Auslieffe-

Necessitas durum tolerum.

rung nicht allein berechtiget, sondern auch in Ansehung des Staats verbunden. Es ist überhaupt wahr: Noth bricht Eisen. Es ist ein Unglück, welches der Regent nicht ablehnen kan: Ja da die Menschen in Staaten gegangen sind, hat der Regent sich nicht können verbinden einen oder andern zu beschützen, wo es ohnmöglich seyn würde (N. R. P. I. c. 2. §. 6.). Hingegen ist ohne Zweifel, daß in solchem Falle, wo die mehresten eine grosse Gefahr zu befürchten haben, wann man einem der Gefahr nicht überlassen wollte, dieselben mit einander darinn gewilliget haben, daß lieber der eine, als alle der Gefahr sollten überlassen werden: Und ist es eine Art des Beschützungs-Rechts, vermöge wessen der Regent zu der Auslieferung eines Bürgers, als dem eintzigen Mittel den Staat zu beschützen, ein Recht hat (N. R. P. IV. c. 3. §. 54.). Wann aber Hoffnung ist, es wer-

werde ein solcher Unschuldiger ohne eine solche grosse Gefahr des Staats, beschützet werden können, so sieht man auch, daß vermöge obiger und im Rechte der Natur P. IV. c. 8. §. 1. 4. erwiesene Pflicht und festgestelleten Rechte des Regenten, derselbe gehalten sey den Unschuldigen gegen fremde Wuth zu beschützen.

Anm. Es streitet also **Vasquius** *controv. illustr. l. I. c.* 13. *n.* 13. vergebens hiergegen. Und noch weniger weiß sich **Sotus** hierinn zu finden. **Cicero** *l.* 3. *de finib.* sagt: Ein ehrlicher und weiser Mann, der den Gesetzen gehorcht, und die bürgerliche Pflichten versteht, sieht mehr auf alles, als eines oder seinen eigenen Nutzen. So wollte Phocion seine Einstimmung nicht einmal verweigern, wann Alexander seinen liebsten Freund, den Nicoclem, ausgeantwortet haben wollte, **Plutarch.** *Phoc.* und ermahnete den Demosthenem vielmehr selbst den Tod zu dulden, als zuzugeben, daß das Vatterland einen unersetzlichen Schaden litte, **Diod.** *lib. XVII.* *c.* 15. Ob aber einer, den man dargebothen hat, und nicht angenommen, sondern unausgeantwortet geblieben ist, ein Burger bleibe, das ist eine andere Frage. Ich sage so.

Aurea Ciceronis regula.

§. 218.

Wann Bürger ausgeantwortet, aber von andern nicht angenommen sind, so bleiben sie Bürger ihres vorigen Staats. Einfolglich können sie, wann der andere Regent seines Straff-Rechts sich nicht gebraucht, noch von ihrem eigenen Staat gestraffet werden.

An Cives si a rege suo dediti nec recepti sint ab alio, cives manent.

Und so bleiben auch die Güter, wann sie ausgeantwortet aber nicht angenommen sind, dem, dessen sie vorhin waren. Wann aber die Ausantwortung angenommen ist, und der Ausgelieferte kommt hernach von ohngefähr wieder, so ist er kein Bürger, als durch eine neue Aufnehmung. Bew. Dann die Ausantwortung stellt nur den Bürger dem natürlichen Straff-Rechte des andern bloß (§. 215.). Dadurch kan aber der Bürger nicht aufhören ein Bürger zu seyn, wann er nicht von andern angenommen ist. Hieraus fließt obiges von selbst, auf welcher Meynung auch Cicero gewesen. Nun kommen wir auf eine andere Frage, nemlich ob die Bürger nach Belieben aus ihrem Staat hinweg ziehen können?

§. 219.

Cives gregatim de Civitate abscedere non possunt venia non impetrata.

Die Bürger eines Staats dürffen nicht Trupp-weise aus ihrem Staat hinwegziehen/ es sey dann mit Einwilligung ihres Regenten. Bew. Dann wann das Volck Hauffenweise den Staat zu verlassen befugt wäre, so würde der Staat sehr geschwächt und demselbigen auch sonst vielfältiger Nachtheil daraus erwachsen. Weil aber der Regent ein zulängliches Recht hat zu allem dem, ohne welches er die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit nicht befördern kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.); So hat er auch ein Recht solche Abziehung

nicht

nicht zu leiden, also kan sie nicht geschehen ohne seine Einwilligung.

§. 220.

Die Bürger sind berechtiget einzeln abzuziehen, und ist der Regent nicht befugt, sie zurücke zu halten; es sey dann, daß solche besondere Umstände dabey sind, da der Abzug dem Staat nachtheilig wäre, als wie wann einer ein Staats-Bedienter ist, der die Geheimnisse des Staats weiß; oder wann man seiner Hülffe braucht, da eben der Staat in Krieges-Gefahr steckt, oder die Stadt ins besondere, worinn er wohnt, eine Belagerung zu befürchten hat, wogegen man bürgerliche Beschützung bedarff, oder wann der Staat eben in sehr grossen Schulden steckt, wofern er nicht seinen gebührenden Theil gleich darbeut, und was dergleichen Fälle mehr sind. Bew. Dann da der Abzug einzelner Bürger an sich nicht so beschaffen ist, daß dadurch der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, zu nahe getretten würde, der Regent aber weiter kein Recht hat, als zu dem, was diese Absicht des Staats begehret (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 5. 12.), so kan derselbige nicht berechtiget seyn, den Abzug der einzeln Bürger zu hemmen; und muß also hingegen solcher Abzug einem Bürger frey stehen. Solchergestalt ist es nicht einmal nöthig hinzuzufügen, daß, weil man nicht muthmassen kan, daß einer das wolle, was ihm schädlich ist, sondern daß er vielmehr wolle was ihm nützlich ist (N. R. P. I. c. 5. §. 10.),

Quid ac singulorum discessione sentiendum

§. 10.); man auch nicht anders muthmassen könne, als die eintzeln Bürger haben sich mit Vorbehalt eines solchen Abzugs in den Staat begeben. Daß aber der Abzug der eintzelnen alsdann, wann besondere Umstände sind, wodurch er dem Staat nachtheilig wird, könne zurück gehalten werden, solches wird durch eben denselbigen Beweiß bekräfftiget, wodurch der 219. §. befestiget ist.

Anm. Bey den Moscowitern dörffen die eintzelnen Unterthanen ohne Einwilligung nicht abziehen. So war es auch vor Alters bey den Argivern *Ovid. 2. met.* 28. Dieses aber rührt von dem Willen der Bürger her, daß sie durch einen Contract, den sie ausdrücklich entweder bey der Errichtung der Staaten oder hernach, wie auch wohl durch die Gewohnheit, mit dem Regenten errichtet, sich hierzu verpflichtet haben. Nach den Römischen, wenigstens den letzteren, Gesetzen war es zwar zugelassen, seine Wohnstatt zu verändern, aber es blieb doch ein solcher mit den bürgerlichen Lasten des Orts verhafftet, und musten die, auf welche diese Satzung gieng, in den Gräntzen des Römischen Reichs bleiben *L. 22. ff. ad Municipalem.* Und dies scheint die Ursache gewesen zu seyn, warum Maria und Joseph, ob sie schon zu Nazareth wohneten, nach Bethlehem zur Schatzung, die der Kayser August anstellen ließ, kommen musten; Dann Davids Nachkommen waren daselbst gebürtig und verpflichtet.

§. 221.

Der Regent ist berechtiget ein Stück Geld von dem / der aus einem Staat hinweg zieht / zu fordern / wegen seines mit sich hinweg führenden Vermögens. Es muß aber dieses nicht grösser seyn / als der Schade / der dem Staat durch den Abgang eines solchen Vermögens erwächst. Bew. Dann obgleich die Entbehrung der künfftigen Schatzungen kein Schaden genannt zu werden vermag, weil der Regent dagegen ihm und seinen Sachen Schutz leisten müste, so leidet doch der Staat auf andere Art einigen Schaden dadurch, als wie, da der Regent in Zeit der Noth vermöge des Ober-Eigenthums sich solcher Sachen hätte bedienen können und andern Bürgern dadurch Nahrung zugewachsen wäre, und was dergleichen mehr ist. Da nun der Regent ein Recht hat zu allen dem, ohne welches die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht befördert werden mag (N. R. P. IV. c. 6. §. 17.), so hat er auch ein Recht die Ersetzung dieses Schadens zu fordern; und muß also der, welcher abzieht, um so viel als hierzu nöthig ist, zurücke lassen. Weil aber dieses schwer zu bestimmen ist, so ist an den meisten Orten durch bürgerliche Gesetze oder Gewohnheiten festgesetzt, wie viel einer zurück zu lassen hat. Aus eben demselbigen Grunde ist es auch nicht unrecht, daß einer, der eine Erbschafft aus einem andern Staat holen will, etwas zurück lasse.

An aliquid pendere debeant qui à Civitate discedunt.

§. 222.

Si evidenter se aliter servare non possint Cives, gregatim à Civitate recedere iis licet etiam venia non impetrata.

Wann es das einzige Mittel ist/ das Leben zu erhalten/ so ist auch ein ganzer Trupp Bürger oder Theil des Volcks/ berechtiget/ wider den Willen des Regenten/ aus dem Staat hinweg zu ziehen. Bew. Dann, da sie um der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit willen, den Staat errichtet (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 6.), so liegt dadurch sattsam zu Tage, daß sie zwar mit Gefahr ihres Lebens, alles zu thun verbunden sind, was diese Absicht begehret. Aber auch wofern der Staat, oder dessen Regent, ihr Leben nicht retten kan, sie ihres Rechts, welches sie von Natur haben, ihr Leben zu beschützen (N. R. P. II. c. 2. §. 31.), sich zu bedienen vorbehalten haben, ja vorbehalten müssen, weil ein jeder Contract, welcher mit dem Gesetze der Natur streitet, an sich ungültig ist (N. R. P. III. c. 3. §. 39.).

§. 223.

An populus aut ejus pars perfectam servitutem subire possit & quatenus?

Wann es das einzige Mittel ist das Leben zu erhalten, so ist ein Theil des Volcks, ja das gantze Volck selbst, berechtiget, sich so gar in eine vollkommene Knechtschafft eines andern Regenten zu begeben. Der Beweiß ist wie vorhin. Wann man die Freyheit oder das Leben verlieren muß, so ist man verbunden das Leben vorzuziehen und zu behalten (N. R. P. I. c. 2. §. 37.), wie vielmehr ist es in einem solchen Falle erlaubt/ sich einer unvollkommenen Knechtschafft zu unterwerffen (N. R. P. IV. c. 4. §. 3. 5.)/

oder

oder auch über sich einen andern ein eigenthümliches Reich zu stifften (N. R. P. IV. c. 7. §. 9.).

Anm. So rechnet es GOtt denen Menschen zur Wohlthat zu, daß er sie nicht verderbe, sondern in die Knechtschafft gerathen lasse. Und anderwärts läßt er durch den Propheten die Hebräer rathen, daß sie sich zu der Knechtschafft der Babylonier bequemeten, damit sie nicht durch Hunger und Pest aufgerieben würden, siehe auch was im 3. B. Mos. XXV. 39. gesagt wird. Aus dieser Ursache wurde Anaxilaus von den Spartanern losgesprochen, weil er Constantinopel aus Hungers-Noth übergeben hatte, **Xenophon** *historiæ græcæ I.* Der Kayser Anastasius danckte seinen Krieges-Häuptern, daß sie Marryropolin den Persern übergeben, weil es nicht zu beschützen stund. Die Römischen Provintzen stunden in einer solchen Knechtschafft der Römer.

Jerem. XXVII. 13.

Romanorum provinciæ & populi qui se in ditionem dederant.

§. 224.

Wann der Regent von einem Theil seines Volcks vermöge eines ungültigen Staats-Handels etwas gethan haben / oder ihm etwas nicht zustehen will / so ist derselbe Theil berechtiget samt allen seinem Vermögen / auch wider des Regenten Willen / ohne Hindanlassung der sonst schuldigen Abzugs-Gelder / hinwegzuziehen. Dann die ungültigen Staats-Händel verursachen, daß sich die Bürger ihres natürlichen Streit-

An pars populi ob actum publicum cum ipso jure nullum de Civitate abscedendi jus habeat.

Rechts gegen den Regenten gebrauchen dörffen, wann die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht darunter verletzt wird (§. 55.). Wie vielmehr sind sie, wann sie jenes nicht verträglich halten, berechtiget, auch wider des Regenten Willen auszuziehen. Und weil sie hierzu gezwungen werden, so kan man nicht sagen, daß sie durch ihren Abzug dem Staat einen Schaden verursachen, sondern der Regent verursacht sich selbst diesen Schaden. Also kan man solchen Bürgern nicht zumuthen, daß sie von ihrem Vermögen das geringste dahinten lassen sollen.

§. 225.

Jus necessitatis.

Das Noth-Recht ist, welches einem allein die höchste Noth verstattet zu Händeln, die sonst dem Gesetze der Natur zuwider laufen, deßwegen weil man ohne dieselbigen einer Verbindlichkeit, welcher man gar nicht zuwider handeln darff, kein Genügen zu thun vermag.

§. 226.

Exceptiones in casu collisionis legum faciendæ et omnes actiones prævalentes ad jus necessitatis spectant.

Die Ausnahme die man zu machen genöthiget ist, wann sich Gesetze mit einander streiten, oder überhaupt alle vorzügliche Handlungen gehören unter das Noth-Recht (N. R. P. I. c. 2. §. 30. 102. 103. c. 1. §. 69. 70. c. 4. §. 23.). Dieses bewähret den Spruch: **Die Noth gibt Gesetze / aber läßt sich keines vorschreiben.**

§. 227.

Necessitas dat legem non accipit.

Extrema necessitas.

Die höchste Noth ist / welcher auszuweichen und zu widerstehen gar nicht in unse-

rer

rer Gewalt steht. Solcher gestalt haben alle natürliche so wohl, als ins besondere die Gesetze, woran die Regenten nach dem Völcker-Rechte gebunden sind (§. 3. N. R. P. I. c. 2. §. 15.), diese schweigende Ausnahme, wann nicht die höchste Noth vorhanden ist (N. R. P. I. c. 2. §. 6.). Wann man also entweder gewiß sterben oder sich in Gefahr begeben muß, so darff man sich in die Gefahr wagen. So darff man auch in der höchsten Noth ein unheilbares Glied abschneiden.

§. 228.

Es kan sich demnach keiner ein Noth-Recht anmassen, es seye dann, daß alle seine Vermögenheiten und Kräffte der Seelen so wohl, als des Leibes, wie auch aller Gebrauch der Dinge die ausser ihm sind, und die Hülffe anderer Menschen nicht zureichen der Noth auszuweichen, oder derselben zu widerstehen, welche macht, daß er einer Verbindlichkeit, der er doch gar nicht zuwider handeln darff, müste zuwider handeln, wann er sich nicht des eintzigen Mittels gebrauchte und einer andern kleinern Verbindlichkeit zuwider handelte, um jener dennoch ein Genügen zu thun (§. 226. 227. N. R. P. I. c. 1. §. 36.).

Quid requiratur, ut juri necessitatis locus esse possit.

§. 229.

Wann die Pflichten gegen GOtt/ sich mit den Pflichten/ die man sich selbst und andern schuldig ist/ streiten/ so muß man nothwendig den Pflichten gegen GOtt/ nachleben; und soll einem weder Hohes noch Niedriges/ weder

Officia erga Deum juris necessitatis sphæram transcendunt.

Creutz / noch Schwerdt / noch Feuer / noch Marter / noch Tod / bewegen / etwas zu thun / welches mit einer Pflicht gegen GOtt / streitet. Solchergestalt kan der Mensch sich niemals ein Noth-Recht anmassen / vermöge wessen er einer Pflicht gegen GOtt / zuwider handeln dürffte. Bew. Dann man ist verbunden, GOtt über alles zu lieben, (N. R. P. II. c. 1. §. 26.) und auch über alles hoch zu achten (N. R. P. II. c. 1. §. 33.). Also ist man allerdings schuldig die Pflichten gegen sich selbst und gegen andere, denen Pflichten gegen GOtt, nachzusetzen, wann man beyde unmöglich zugleich erfüllen kan; welches das Erste war. Wann man nun Creutz und Marter und Tod ertragen soll, wofern man nicht gegen eine gewisse Pflicht gegen GOtt handeln will, so streitet die Pflicht gegen sich selbst, nemlich die Quaal abzukehren, mit der Pflicht gegen GOtt. Wann aber dieses ist, so muß man die Pflicht gegen GOtt vorziehen (per dem.). Also ist man auch in diesem Falle verbunden, ehe Creutz, Schwerdt, Feuer, Marter und Tod auszustehen, als einer Pflicht gegen GOtt den Gehorsam aufzukündigen; welches das Zweyte war. Solchergestalt aber sieht man endlich drittens, daß keiner ein Noth-Recht haben könne wider eine Pflicht gegen GOtt, zu handeln (§. 225. 226.).

Ap. Gesch. V. 9. Eph. VI. 8.

Anm. GOtt muß man mehr gehorchen als den Menschen, sagt die heilige Schrifft.

Wel-

Welches auch so gar Socrates und Plato erkannt; und beym Euripide sagt Antigone: Was mit Unrecht befohlen wird, dazu ist auch kein Recht, solches zu vollbringen. Hierhin ist auch das bekannte zu ziehen: Ein Freund geht nur bis an das Altar. Josephus gedenckt, es sey vom Hecatäo erzehlet, daß die Juden, welche unter dem Alexander, Könige in Macedonien, gedienet, weder durch Schläge, noch Schmach, dazu angetrieben werden können, zu des Beli Tempel, der zu Babel war, mit den übrigen Soldaten Erde zuzuführen. So wollte Eleazarus lieber sterben, und die Mutter der sieben Söhne, lieber alle sieben verlieren, als Schweine-Fleisch essen; nemlich der Regent wollte dieses von ihnen, um sie und andere zur Verläugnung GOttes, zu bewegen; sonst hätten sie auch erlaubter Weise, ohne gegen GOtt zu sündigen, der das Schweine-Fleisch zu essen verboten hatte, solches essen können, dann das Leben in die Schantze zu schlagen, ist auch von GOtt verboten; als welcherley Ausnahme von Christo selbst gebilliget werden; dann, Seelen-Gefahr bricht den Sabbath, sagten dazumal schon die Juden. So bezeugen auch Augustinus und Ambrosius von den Soldaten des Kayserς Juliani, der abtrünnig geworden war, daß sie zwar nicht vor den Staat, aber gegen die Christen, auszurücken, sich geweigert.

Non imperata jure, nec jus exequi.

2. Macc. cap. VI. & VII.

Matth. XII. 4.

Periculum anima impellit sabbatum.

§. 230.

Wann der Regent jemand / es mag ein

De actibus Regis ra-

tione veræ religionis editis ipso jure nullis.

ein Bürger / oder Auswärtiger seyn / zwingen will / er soll einer Pflicht gegen GOtt / zuwider handeln / oder er soll in der Christlichen Religion / ohngeachtet er solche überhaupt heilig hält / dennoch auch diese oder jene Auslegung der heiligen Schrifft / vor wahr annehmen / so ist solches ein ungültiger Staats-Handel. Bew. Dann einer Pflicht gegen GOtt zuwider zu handeln, solches ist gegen das Gesetz der Natur (§. 229.). Also geht dieses Begehren des Regenten ebenfalls schnurstracks gegen das Gesetz der Natur an. Ein jeder Staats-Handel aber, der schnur-stracks gegen das Gesetz der Natur laufft ist ungültig (§. 49.). Also ist es auch ein ungültiger Staats-Handel, wann der Regent jemand zwingen will, er soll eine Pflicht, die er GOtt schuldig ist, aus den Augen setzen. Ferner: Wann der Regent jemand zwingen will, er soll diese oder jene Auslegung der heiligen Schrifft ins besondere vor wahr halten, so masset er sich ein Recht über das Gewissen desselbigen an, welches ihm als Regenten nicht zukommen kan, weil er als Regent kein weiteres Recht hat, als zu dem, was zur allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats gehöret (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 5.). Wann aber sich der Regent ein Recht anmasset, welches ihm als solchem doch nicht zukommen kan, so ist solches ein ungültiger Staats-Handel (§. 53.); Also auch wann er jemand zwingen wollte, diese oder jene Auslegung

legung der heiligen Schrifft ins besondere vor wahr anzunehmen, der doch das Wesen und die Natur der Christlichen Religion nach derselben, vor heilig hält.

§. 231.

Jus emigrationis.

Das Hinwegwanderungs-Recht ist das Recht nicht nur einzeln, sondern auch Trupp-weise aus einem Staat, gesetzt auch, wann der Regent nicht darein willigen wolte, dennoch hinweg zu ziehen.

§. 232.

An Civibus ob religionem pressis competat.

Wann der Regent sich unterfangen will, eine gewisse Gesellschafft seiner Bürger zu zwingen, einer Pflicht gegen GOtt zuwieder zu handeln, oder in der christlichen Religion die sie an sich doch heilig halten, über dem diese oder jene besondere Auslegung der heiligen Schrifft noch vor wahr anzunehmen, so kommt solchen Bürgern mit einander das Hinwegwanderungs-Recht zu, und zwar so, daß sie ihr gantzes Vermögen franc und frey mit sich zu nehmen befugt sind. Bew. Dann durch dergleichen Zwang begehet der Regent einen ungültigen Staats-Handel (§. 230.). Wann aber der Regent von einem Theile seines Volcks vermöge eines ungültigen Staats-Handels etwas gethan haben oder demselbigen etwas nicht zustehen will, so ist derselbige Theil berechtiget samt allen seinem Vermögen, auch wieder des Regenten Willen, ohne Hindanlassung der sonst schuldigen Abzugs-Gelder, hinweg zu ziehen (224.) als in welchem Rechte Trupp-

weise, auch wieder den Willen des Regenten, hinweg zu ziehen, das Hinwegwanderungs-Recht bestehe (§. 231.). Derowegen kommt denen Bürgern einer gewissen Gesellschafft, welche der Regent zwingen will, gegen eine Pflicht gegen GOtt, zu handeln, oder daß sie diese oder jene Auslegung der heiligen Schrifft insbesonder noch vor wahr halten sollen, da sie doch die christliche Religion überhaupt nach derselbigen vor heilig halten, das Hinwegwanderungs-Recht zu, und zwar so, daß sie ihr gantzes Vermögen frey und franc mit sich nehmen dörffen.

§. 233.

Cives non possunt vi Civitate ejici, nisi in pœnæ vicem.

Der Regent ist nicht berechtiget, einen Unterthan, oder eine Gesellschafft derselbigen, wieder ihren Willen, aus dem Staat hinweg zu jagen, es seye dann, daß solches zur Straffe geschehe, welche sie wegen ihrer Thaten, vermöge welcher sie der allgemeinen Wolfahrt, Ruhe, und Sicherheit des Staats zu nahe getretten sind, verdient haben. Bew. Dann der Staat gründet sich auf einen Contract, welchen die Bürger eintzeln mit dem gantzen Volck, welches ursprünglich den Regenten ausmacht (N. R. P. IV. c. 6 §. 9.) eingegangen haben, mit vereinigten Kräfften die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zu befördern (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 6. 4. c. 1. §. 3.). Derowegen, da die Contracte gehalten werden müssen (N. R. P. III. c. 3. §. 73.), so kan auch der Regent seine Bürger nicht wieder ihren Willen aus dem

Staat

Staat hinweg jagen. Weil aber doch der Regent ein Recht hat zu allem dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht befördert werden kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.) als aus welcher Quelle ihme auch das Straff-Recht über die Bürger zukommt (N. R. P. IV. c. 9. §. 22. 23.); So hat der Regent allerdings ein Recht, diejenige aus dem Staat hinweg gehen zu heissen, welche Thaten vollbracht haben, die der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats dergestalt zuwieder sind, daß sie sich dadurch der Straffe würdig gemacht, daß sie aus dem Staat ausgeschlossen werden.

§. 234.

Relegatus. Ein Verbanneter ist ein solcher den man zur gerechten Straffe geheissen hat aus dem Staat hinweg zu gehen, so nehmlich, daß er kein Bürger des Staats mehr seyn soll. Die aber, welche wegen keiner Straffe, wenigstens die Unehre mit sich führt, weggejaget sind, werden Vertriebene genannt. *Exules.* Ein Verbannter und Vertriebener ist also kein Bürger des Staats mehr; und hat der Regent auch, so bald er aus dem Bezirck des Staats hinweg gewichen ist, gar kein Recht mehr über ihn. *Jus Civitati nullum in exules.* Nun ist die Frage, ob man auch Fremde in den Staat aufzunehmen verbunden sey?

§. 235.

Ein jeder Regent ist verbunden, diejenigen, welche so wohl Trupp-weise, als *An rex eos, qui perpe-*

ein-

tionem quærunt, in numerum Civium recipere teneatur.

eintzeln, aus einem andern Staate hinweggezogen, oder auch verbannet sind, in seinen Staat aufzunehmen; und hat auch ein zulängliches Recht hierzu. Wann aber solche besondere Umstände dabey sind, daß die Aufnehmung derselbigen, mit der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, streiten würde, so ist er berechtiget ihnen die Aufnehmung abzuschlagen. Bew. Dann setze der Regent sey nicht hierzu verbunden. So wird also ein jeder Regent berechtiget seyn einem Menschen die Aufnehmung in seinen Staat, abzuschlagen. Solchergestalt müste, da die Staaten den gantzen Erdkreyß eingenommen haben, der Mensch von der Erden hinweg lauffen. Das gehet aber nicht an. Ja, es hat ein jeder Mensch als Mensch ein Recht auf der Erden und selbst in einem Staat (N. R. P. IV. c. 6.), zu leben. Also sind allerdings die Regenten verbunden, Fremde in ihren Staat aufzunehmen; und haben also ein zulängliches Recht hierzu (N. R. P. I. c. 2. §. 102. 103. c. 3. §. 14.); Welches das erste und zweyte war. Ferner wissen wir, daß der Regent ein zulängliches Recht habe zu allem dem, ohne welches er die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats nicht befördern kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.); also hat auch der Regent ein Recht, wann eine solche Aufnehmung der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zuwieder laufft, einem Fremden die Aufnehmung abzusagen, und ihn zu einem andern hinzuweisen bis er Platz findet. §. 236.

§. 236.

Der Regent ist nicht verbunden denen Fremden, die er in den Staat auf- und annimmt, alle Rechte, deren ordentlicher Weise sonst die Bürger seines Staats sich zu erfreuen haben, zu geben; sondern er kan solche von denen Vornehmsten ausschliessen, wann er es der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats so verträglich findet. *An rex perpetuam habitationem quarentibus omnia Civitatis jura dare teneatur.*

Bew. Dann der Regent hat ein Recht zu allem dem, ohne welches er die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht befördern kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.). Wann es diese also begehren, daß die, so von Auswärtigen zu Mitgliedern des Staats angenommen werden, nicht mit den übrigen, durch die Annehmung gleiche Rechte bekommen, so ist er auch, da ohnedem aus der Aufnehmung, die er ihnen schuldig ist, auch ein solches nicht nothwendig folget (§. 235.), nicht verbunden, ihnen alle Rechte der übrigen Bürger, zuzustehen.

§. 237.

Naturalisiren oder Nationalisiren ist nichts anders, als einem, den man von Auswärtigen aufgenommen hat, alle die Rechte geben, die, ordentlicher Weise, die übrigen Bürger des Staats, haben, da er sonst vermöge der Grund- oder sonstigen Gesetze oder des Herkommens, solche durch die blose Annehmung zum Mitgliede des Staats, nicht bekommen kan. Es wird also dem Rechte derer, die als Fremde in einen Staat aufge- *Civitate, seu indigenatu, aliquem donare.*

nommen werden, so wenig, als dem Rechte anderer Völcker dadurch zu nahe getretten, daß die aufgenommenen Mitglieder die ordentlichen Rechte der übrigen Bürger, nicht bekommen können, es seye dann, daß sie zuforderst naturalisiret werden. Exempel findet man in Engelland, und in der Schweitz.

§. 238.

An pestiferi, qui ob pestilentiam Civitates sua fugerunt, interfici possint.

Wann die Pest in einem Staat dergestalt um sich greifft/ daß sie die Bürger flüchtig macht/ so haben die benachbahrte Regenten / wann kein ander Mittel ist/ die Flüchtigen von ihrem Staat zurück zu halten/ das Recht/ dieselben auf ihren Gräntzen todtschiessen oder sonst um das Leben bringen zu lassen. Bew. Dann der Regent hat ein zulängliches Recht zu allem dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht erhalten zu werden vermag (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.). Da nun bey der Pest eine starcke und höchst wahrscheinliche Gefahr ist, daß sie anstecken und viele Menschen hinweg fressen möchte; So hat allerdings der Regent das Recht, die flüchtigen Menschen, von welchen solche Ansteckung zu befürchten ist, wann kein anders Mittel ist, dieselben von den Gräntzen abzuhalten, todtschiessen zu lassen. Komt jemanden dieses zu hart vor, so stelle er sich dies als das eintzige Mittel vor, wodurch ein groses Theil der Bürger ihr Leben beschützen; und frage

sich,

sich, ob es nicht erlaubt sey, in solchen Umständen eine solche Nothwehr zu thun?

§. 239.

Ein Flüchtling ist ein solcher, der das von gehet, weil sein Regent gegen ihn das Beschützungs- oder Sreit- oder vornehmlich das Straff-Recht gebrauchen will. *Fugitivus*

Ein unschuldiger Flüchtling ist, gegen welchen der Regent ein solches Recht entweder gar nicht, oder wenigstens doch nicht so hat, wie er es sich anmasset. *Fugitivus innocens.*

Ein Schuldiger aber, gegen welchen ihm ein solches zukommt. *Fugitivus nocens.*

Schutz suchende Flüchtlinge sind, welche bey andern um Schutz bitten. *Supplices.*

Ob aber ein Flüchtling schuldig oder unschuldig sey/ dasselbe muß nicht allein nach dem Natur- und Völcker-Rechte/ sondern auch vornehmlich nach den Gesetzen des Staats beurtheilet werden/ aus welchem er entwichen ist (*N. R. P. IV. c.* 9. §. 17.).

Anm. Dieses zeiget Aeschylus vortrefflich, wann der König den aus Egypten kommenden Danaer-Trupp so anredet:

Εἰ τοι Κρατῦσι παῖδες Αἰγύπτυσέθεν,
Νόμῳ πόλεως Φάσκοντες ἐγγύτα τα γένυς
Εἶναι, τίς ἂν τοῖς δ' ἀντιωθῆναι θέλοι;
Δεῖ τοί σε Φεύγειν κατὰ νόμυς τὺς ὄικοθεν.
Ὡς οὐκ ἔχυσι κῦρος ἔδὲν ἀμφίσῦς.

Will dich Egyptens Volck, Krafft seines Rechts verletzen,
Weil du von dannen stammst, wer schützet dann dein Heyl?

Wer wolte sich dann wohl demselben wider-
setzen?
Drum zeig aus solchem Recht das klare Ge-
gentheil.

§. 240.

Quilibet rex non solum jus efficax habet sed & obligatur ad omnes supplices, sive nocentes, sive innocentes in numerum Civium, aut saltem tutelam, recipiendum.

Ein jeglicher Regent ist nicht allein vermöge eines zulänglichen Rechts berechtiget alle und jede Schutzsuchende Flüchtlinge/ sie mögen schuldig oder unschuldig seyn aufzunehmen/ und dem Unschuldigen gantz/ dem Schuldigen aber in so weit er unschuldig verfolgt wird/ Schutz zu geben; sondern er ist auch hierzu verbunden/ wann die Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des Staats nicht das Gegentheil anräth. Bew. Dann der Regent ist verbunden diejenige, die aus einem andern Staat kommen, aufzunehmen, wann die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats, nicht das Gegentheil gebeut, und hat hierzu auch ein zulängliches Recht (§. 235.). Da nun ein jeder ohnedem verbunden ist, und auch deßwegen ein zulängliches Recht hat, den andern gegen die Beleidigungen zu beschützen (N. R. P. II. c. 3. §. 63.). Der Regent aber ursprünglich aus den Bürgern zusammen genommen besteht (N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 5.); So ist derselbige auch schuldig, einen unschuldigen Flüchtling zu beschützen und aufzunehmen (§. 239.), welches das Erste war. Was nun die Schuldigen betrifft, so ist nicht allemahl gleich offenbahr ob er

schul-

schuldg sey; derowegen, da man in einem zweiffelhafften Falle muthmassen muß, ein jeder sey gut, biß daß das Gegentheil bewiesen ist (N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13.); So ist ein solcher eben so wohl, wie ein schuldiger, aufzunehmen. Wann es aber offenbahr und auſſer Streit ist, er sey schuldig, so kan es doch seyn, daß desselbigen Regent sein Recht verlasse (N. R. P. I. c. 3. §. 81.) also ist er so lange ebenfalls einem Unschuldigen gleich zu achten; und demnach aufzunehmen. Oder es kan seyn, daß ihme, besonderer Ursachen wegen, zu viel geschehen könne, als in welchem Falle er in so weit ebenfalls, als ein Unschuldiger zu betrachten, und also zu beschützen und aufzunehmen ist (per dem.).

§. 241.

De jure in fugitivos & supplices.

Der Regent, aus dessen Staat der Flüchtling entwichen, ist auf keine Art berechtiget, ihn in des andern Staat zu verfolgen, um das Beschützungs- Straff- oder Streit-Recht gegen denselbigen zu gebrauchen; sondern so bald bewiesen ist, daß der Schutzsuchende Flüchtling schuldig ist, so ist der Regent zu welchem er geflohen, verbunden, denselbigen entweder der Gewalt des andern zu überlassen, oder denselben aus seinem Staat zurück zu weisen, oder erwehntes Recht so in seinem Nahmen, auf sein Ersuchen, zu gebrauchen, wie er es brauchen könte, wann er ihn noch in seinem Staat hätte, allein nicht weiter. So lange aber der andere Regent von ihm den Gebrauch des

Beschützungs-, Straff- oder Streit-Rechts gegen einen solchen schuldigen Flüchtling, nicht begehet, oder daß er ihn seiner Gewalt überlasse, oder zurück weise, ist derselbige auch noch nicht dazu verpflichtet. Wann man nur den 239. §. zum Grunde legt, so hat der Beweiß seine völlige Uebereinkunfft mit dem Beweise des 211. §.

§. 242.

Idem porro expenditur.

Wann bewiesen ist, der Flüchtling sey schuldig, und der Regent will in des andern Nahmen das Beschützungs- Straff- oder Streit-Recht nicht gebrauchen, noch denselbigen zurück weisen, und hindert den andern auch sonst daran, daß er sich selbst seines Rechts nicht bedienen kan, so ist solches gegen das zulängliche Recht des andern Regenten. Der Beweiß ist wie §. 212.

§. 243.

An interim dum de causa justitia cognoscitur, supplices jure defendi possint.

So lange noch nicht bewiesen ist / daß der Schutzsuchende Flüchtling schuldig sey / so lange ist der Regent / zu welchem er geflohen / nicht allein vermöge eines zulänglichen Rechts berechtiget / sondern auch verbunden / wann die Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit des Staats nicht darunter Gefahr leidet / denselben zu beschützen. Bew. Dann in einem zweiffelhafften Falle muthmasset man stets, einer habe seiner Verbindlichkeit gemäß gehandelt, biß daß das Gegentheil bewiesen ist ((N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13.). Also ist ein solcher Flüchtling, so

lange

lange vor unschuldig zu halten, biß dargethan ist, daß er schuldig sey. Derowegen, da ein Regent nicht allein ein zulängliches Recht hat, einen Unschuldigen zu beschützen, sondern auch darzu verbunden ist, wann die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats solches nicht wiederräth (§. 240.); So gilt auch ein gleiches von einem Flüchtlinge, von dem noch nicht bewiesen ist, daß er schuldig sey.

Anm. Deßwegen sagte Demophon zu des Eurysthei Gesandten:

Si crimen istis aliquod hospitibus Struis
Jus impetrabis; vi quidem hinc non abstraher.
Beweiß den Fremdlingen, daß sie eur Recht geschwächt,
So soll dir recht geschehen, Gewalt geht nicht vor Recht.

§. 244.

Asylum.

Eine Freystadt ist ein Ort, wo ein Flüchtiger Schutz findet vor dem Uebel, das ihm andere drohen. Diese stehen demnach nur den Unschuldigen, und denen, gegen welche ein bloses Unglück den Haß der Menschen angeblasen hat, offen. Vor die Frevler und Schuldigen aber, findet sich keine Freystadt unter der Sonne. Man müste die Gerechtigkeit beleydigen, wann man den Beleydigern Schutz verstattete. Dann diese will, daß man einem jeden das Seinige gebe (N. R. P. II. c. 3 §. 26. P. I. c. 2. §. 36.). Und was also anders den Beleydigern, als die gebührende Straffe, damit man dadurch den Beleydigten und andern ihr Sicherheits-

Nocenti nullum sit sole Asylum esto.

Recht, welches sonst in Gefahr käme, geben möge?

Anm. Gylippus sagt beym Diodoro *Siculo lib* 13. *Bibl. c.* 29. sehr artig, da er von dem Rechte der Freystädte redet, daß sie nur vor die eingeführet seyn, die in ihrem Gemüthe unschuldig und das Glück zu Feinde haben; welche zwey Stücke Menander sehr wohl von einander scheidet, wann er sagt:

Ατύχημα καὶ ἀδίκημα διαφορὰν ἔχει
Τὸ γὰρ διὰ τύχην γίγνεται, τὸ δ' αἱρέσει.

Es ist das Unrecht so vom Unglück unterschieden,
Daß dies der Zufall bloß, und das die Menschen schmieden.

Nemini in fortunium sponte sua accidit.

Der weise Lysias *orat.* 30. sagt: Keinem begegnet ein Unglück mit seinem Willen. Zu Athen war der Barmhertzigkeit ein Altar aufgerichtet, welcher denen Unglücklichen, nicht den Boßhafftigen, die dahin flohen zum Sutz dienete, wie aus des Sophoclis Trauer-Spiele Oedipus genannt, zu ersehen ist. Papinius 12. Thebaidos aber gibt eine ausführliche Beschreibung davon. So war in dem Gesetze Mosis denen die Freystadt geöffnet, welchen das Eisen aus der Hand fuhr, daß jemand dadurch um das Leben kam, und andern Unglücklichen mehr. Aber denen, welche mit Vorsatz jemand getödtet, oder den Staat beunruhiget hatten, verliehen selbst die Hörner des göttlichen Altars keinen Schutz.

Deut. XIX. 1. *Numer.* XXXV *Exod.* XXI. 14. 2. *Reg.* XI. 13. *Profanis in fano nullum est receptum.*

§. 245.

Rex omnibus imme-

Ein jeder Regent soll allen Schutz-suchenden / die unschuldig verfolgt wer-

werden/ eine sichere Freystadt seyn. Denen schuldigen aber nicht. Bew. Dann er soll die unschuldige Flüchtige, welche Unglück und Haß verfolgen, aufnehmen und schützen (§. 240.). So soll er auch das Beschützungs-Straff- und Streit-Recht vor die Bürger und wider die Schuldigen und Ungerechten brauchen (N. R. P. IV. c. 9. §. 22.). Also soll er allen Unschuldigen Schutz-suchenden eine Freystadt seyn (§. 244.); denen Unschuldigen aber nicht (§. 244.).

rito odio laborantibus Asylum esto.

Anm. Daher schilt Tacitus *Ann. III.* c. 60. die zu seiner Zeit im Schwange gehende Gewohnheit der Griechischen Städte, die unter einer Art der Ceremonien der Götter, die zu den Altären fliehende Missethäter, beschützten. Er fügt hinzu: Die Fürsten seyn zwar an der Götter Statt, aber es würde selbst von den Göttern keine, als der Gerechten Bitte, erhöret. Dies bleibt hingegen, wie oben gesagt, gewiß: **Wann das Glück gesündiget/ so kan der Mensch davor keine Streiche leiden.**

Si fata peccaverint, homo peccati pœnam non ferat.

§. 246.

Der Regent ist eigentlich nicht verbunden/ einen schuldigen Flüchtling auszuantworten. Wann es aber die Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit seines Staats begehret/ so ist er dazu berechtiget. Bew. Dann da besondere Umstände seyn können, daß einem in seinem Staat zu viel geschehen könne, so ist der Schuldige, in so weit er in solcher Furcht ste-

An rex per se obligetur ad supplices nocentes dedendos.

het, als ein Unschuldiger zu betrachten. Derowegen, obgleich der Regent verbunden ist, ihn entweder der Gewalt des andern zu überlassen, das ist auszuantworten (215.) oder zurück zu weisen, oder selbst das Beschützungs-Straff oder Streit-Recht vor dem andern zu gebrauchen, (§. 241.), so ist er doch eigentlich zu der Ausantwortung insbesondere nicht verbunden; sondern vielmehr berechtiget, in so weit man ihn als unschuldig zu beschützen verbunden ist (N. R. P. II. c. 3. §. 63. P. IV. c. 6. §. 9. 5.), zu behalten, und zu fordern, daß er in des andern Nahmen, desselben Beschützungs-Straff- oder Streit-Recht gegen ihn übe.

§. 247.

An rex jus habeat supplicem nocentem arcendi.

Der Regent ist auch eigentlich dem andern nicht verbunden / gegen den schuldigen Flüchtling / gesetzt / wann er ihn auch nicht ausantworten will / das Beschützungs-Straff- oder Streit-Recht in des andern Nahmen auf dessen Begehren zu gebrauchen; sondern er ist vermöge eines zulänglichen Rechts, berechtiget / ihn aus seinem Staat zurück zu weisen; und ist solches nicht gegen das Recht des andern. Bew. Dann der Regent ist nicht schuldig einen Flüchtling aufzunehmen, wann er findet, daß solches der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zuwider seyn mögte (§. 240.). Weil Er nun ein zulängliches Recht hat zu allem dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ru-

Ruhe und Sicherheit seines Staats nicht befördert werden kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.); So ist er auch, vermöge desselbigen, berechtiget, einem solchem Flüchtlinge, die Aufnahme abzuschlagen, so bald er erfähret, daß er schuldig, oder daß der Regent, dem er entflohen ist, sein Recht nicht nachgelassen hat. Und ist also eigentlich ein solcher Flüchtling, weil dieses noch unbekannt war, unter solcher Bedingung nur aufgenommen worden. Wann also der Regent einem solchen die Aufnahme abschlägt, so bedient er sich seines Rechts. Wer sich aber seines Rechts gebrauchet, der thut dadurch nichts, was wider das Recht eines andern wäre (N. R. P. I. c. 2. §. 104.). Derowegen handelt auch der Regent durch die Zurückweisung des Flüchtlings, weder gegen desselbigen, weder gegen des andern Regenten, Recht. Was aber §. 247. von der Auslieferung eines unschuldigen Bürgers/ gesagt ist/ das sey auch von einem unschuldigen Flüchtlinge gesagt.

Anm. Dies ist der Grund, warum der Macedonische König Perseus, da er sich von der Schuld reinigte, wegen derer, die das Gerüchte in Verdacht gebracht hatte, daß sie dem Könige Eumeni nachgestellet und nach Macedonien geflohen, zu dem Martio sagte: Ich meines Orts, so bald ich nur die von euch geschehene Erinnerung erfahren, daß diese Leute in Macedonien ihren Aufenthalt hätten, habe ich sie aufsuchen, ihnen sich aus meinem

Rei-

Reiche zu packen, andeuten, und dabey verbieten lassen, die Tage ihres Lebens, nicht in meine Gräntzen zu kommen. Liv. l. 42. c. 41. So erzehlet Herodotus l. 1. daß die Cymäer dem Perser Pactye, da sie ihn weder ausantworten wollten, noch denselben bey sich zu behalten erkühnten, verstattet, nach Mitylene sich zu begeben.

§. 248.

An regi jus competat puniendi egum, qui in alieno territorio deliquit.

Kein Regent ist berechtiget einen schuldigen Flüchtling/ der in einem andern Staat verbrochen hat/ vor sich zu bestraffen. Bew. Dann daß der Regent, die Verbrecher im Staat, zu bestraffen befugt ist, solches kommt aus dem Contracte, auf welchen der Staat sich gründet, und welchen alle eintzele Bürger ausdrücklich, oder schweigend, eingehen müssen (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 7. 9. c. 9. §. 22. 23.). Da nun die Bürger eines Staats, mit keinem fremden Regenten dergleichen Contract errichtet haben, so kan auch ein solcher sich dergleichen Recht über dieselbe nicht anmassen. Ja, da der Regent die Straffe zu erlassen befugt, und in gewissen Fällen dazu verbunden ist (N. R. P. IV. c. 9. §. 52. 53. 54.), als wodurch der Verbrecher nothwendig ein Recht erlangt, vor der Straffe frey zu seyn; so würde ein fremder Regent, gegen ein solches Recht handeln, wann er einen schuldigen Flüchtling, vor sich, straffen wollte. Man soll aber nicht gegen eines andern Recht handeln (N. R. P. I. c. 2. §. 107.). Also kan der Regent

auch

auch nicht vor sich einen schuldigen Flüchtling straffen.

§. 249.

Räuber, Diebe und Mörder, welche, um ihren Diebstahl auszuüben, bald hier, bald da in der Welt, herum schwärmen, kan ein jeder Regent, wann sie die Gräntzen seines Staats, betretten, vor sich straffen, ob sie gleich nur in einem andern Staat verbrochen haben. Ja der Regent ist berechtiget, alle dergleichen Gesindel, von welchem solche oder gleichgültige Uebelthaten zu befürchten sind, Vogelfrey zu erklären, wann er seinen Staat, wegen des von solchen zu befürchtenden Uebels, auf keine andere Art in Sicherheit zu stellen vermag. Bew. Dann ein jeder Regent hat ein zulängliches Recht zu allem dem, ohne welches er die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats nicht befördern kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.). Derowegen, da dergleichen Leute, der Sicherheit eines jeden Staats, durch ihre Lebens-Art, gefährlich sind, und derselben in so weit zuwider handeln, daß sie hinein kommen, so hat auch ein jeder Regent gegen solche Leute, nicht anders als wann Bürger desselben Staats in demselbigen, dergleichen straffbare Verbrechen begangen hätten (N. R. P. IV. c. 9. §. 23.), das Straff-Recht zu gebrauchen; Ja dieselbe, wann es die Absicht des Staats begehrt, Vogelfrey oder in die Acht zu erklären. Solchergestalt siehet man den Grund

An latrones & fures, qui alibi deliquerunt, puniri possint & quatenus?

des

des Rechts, warum in einigen Staaten die Ziegeuner Vogelfrey sind.

§. 250.

Latrones et piratæ, qui ita invaluerunt, ut formidabiles se fecerint, jure recipiuntur ac defenduntur pœnam quod attinet.

Wann Räuber, die hin und wieder herum streiffen, oder auch See-Räuber, so groß geworden, daß sie sich fürchterlich gemacht, so ist ein jeder Regent berechtiget, dieselben in seinem Staat, als Bürger, aufzunehmen, und gegen die Straffe derer Regenten, in deren Staaten sie verbrochen haben, zu beschützen. Bew. Denn es ist der Sicherheit eines jeden Staats daran gelegen, daß man auf solche Art dergleichen Bösewichter von ihrem bösen Leben zurücke ziehe, welches sonst nicht so leicht geschehen könte. Derowegen, da ein jeder Regent ein zulängliches Recht hat zu allem dem, ohne welches er die Sicherheit seines Staats nicht befördern kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.). So hat auch ein jeder Regent ein zulängliches Recht dergleichen Leute aufzunehmen, und gegen die Straffe anderer zu beschützen. Und weil der, der sich seines Rechts bedienet, dadurch gegen keines andern Recht zu handeln vermag (N. R. P. I. c. 2. §. 107.); So wird hierdurch auch nicht gegen das Recht eines andern Regenten, der sonst zwar das Straff-Recht hätte, gehandelt.

Das II. Capitel.

Von den Verbindlichkeiten und Rechten der Könige, Monarchen und Regenten unter einander, welche das Eigenthum voraus setzen überhaupt.

§. 251.

Naturâ omnes reges & populi in communione primæva vivunt.

VOn Natur leben alle Regenten und Völcker in der anfänglichen Gemeinschafft. Dann alle Menschen leben von Natur in der anfänglichen Gemeinschafft (N. R. P. III. c. 1. §. 3. 4.). Da nun die Menschen, in so weit sie sich in Staaten versammlet, als Bürger betrachtet werden, die ein Volck ausmachen, als womit der Regent ursprünglich verknüpfft ist (§. 22. N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 6. 9.). So leben auch die Regenten und Völcker miteinander von Natur, in der anfänglichen Gemeinschafft.

Anm. Wann wir auf die ältesten Zeiten zurück gehen, so ist wohl nicht zu zweiffeln, daß die Menschen, ehe die Staaten errichtet waren, und nach der Zeit auch noch in verschiedenen Stücken, in einer solchen Gemeinschafft der Sachen, gelebt haben. Es war darinn ein einfältiges und Unschuld-volles Leben, das von keiner Argliſt beunruhiget wurde, gleichwie die unschuldige Kinder zu führen pflegen. In einem solchen Stande

befand sich auch nach, nicht aber vor, dem Sünden-Falle, oder überhaupt, der erste Mensch, wie Grotius und die Socinianer behaupten. Dann daß Salomon sagt:

Eccles. VII. 30. **GOtt hat den Menschen recht gemacht / aber sie suchen viele Künste /** oder wie es eigentlich heißt, **sie haben sich viele Gedancken gesucht /** will nichts anders andeuten, als GOtt sey nicht Urheber des moralischen Bösen; dann das Grund-Wort ישר heißt **recht** oder **gerade**: nemlich, daß der Mensch, so wohl vor, als nach dem Sünden-Falle, weder zum Bösen genöthiget, noch zum Guten gezwungen, sondern indifferent zu beyden, und gantz frey sey, jedoch mit dem Unterscheide, daß nach dem Sünden-Falle, auch alle unsere beste Wercke mit Sünden beflecket sind, weil der natürliche Mensch in allem seinem Thun und Lassen GOtt nicht vollkommen verherrlichen kan. Der erste Theil des Natur-Rechts giebt hierinn mehr Klarheit. Wann die Menschen ihren Pflichten sich gemäß betragen hätten, so hätten sie auch in einer solchen anfänglichen Gemeinschafft zu einer grössern Vollkommenheit hindurch dringen, absonderlich die Pflichten gegen GOtt, als in deren Ausübung der wahre Gottesdienst besteht, wovon der Baum des Lebens als ein Sinnbild angemercket werden kan, beobachten können; Ja man würde auch keiner Staaten bedörfft haben. Da aber die Menschen sich der Vernunfft nach und nach weiter zu ge-

gebrauchen anfiengen, so waren auch alsobald die sinnlichen Begierden und Affecten geschäfftig, dieselbe in allerhand Dingen und Künsten zum Mißbrauch zu verleiten; die Menschen suchten mit Arglist, Tücken und Schwäncken umzugehen, und gelüsteten nach verbottenen Sachen. Nachdem nun die Menschen nach und nach, und vornehmlich indem sie sich sehr mehreten, das Eigenthum eingeführet haben, da sie so wohl bewegliche, als unbewegliche Sachen, als Aecker, Wiesen, Brunnen, Fischteiche, Flüsse, Wälder, ja selbst die Rechte, als das Recht zu jagen, zu fischen, und andern mehr, ihrem Eigenthume unterwarffen, und durch die Künste in eine grössere Vollkommenheit zu versetzen sich bemüheten, fehlete es an Menschen nicht, welche, um eigne Arbeit zu sparen, fremdes Gut zum Ziel ihrer Begierden machten. Hieraus entstund Unruh, Elend, und Mord. Die Freveler versammleten sich in Rotten, welche starck anwuchsen, und Gerechtigkeit und Gottesdienst ausser Augen setzten, ja, durch gräuliche Sünden und Frevel-Thaten sich gegen GOtt empöreten. Diese sind es sonder Zweiffel, welche die alten Dichter, als die die Gewohnheit hatten, die Wahrheiten in Bilder zu verkleiden, und unter Gedichten vorzustellen, gleichwie Dionys. *Halicar. L. I. Rer. antiq.* selbst bezeuget, unter dem Nahmen der Giganten, abgemahlet haben; Dann die ungeheuren Giganten, sagen sie, haben überall Gewalt und Boßheit verübet, und

seyn so eingerissen, daß auch zuletzt noch ein Hercules, der mit so vielen Abentheuren gekämpfft hatte, doch zu schwach gewesen, dieselbe zu überwältigen, bis endlich die Straff-Gerechtigkeit GOttes, ihrem Frevel ein Ziel gesteckt, Homer. *l.* λ. *Odyss.* und Ovid. *Metamorph.* und *Fast. l.* 5. Da nun die Welt durch die Sündfluth gereiniget war und Staaten entstunden, so ist eine neue Lebens-Art aufgekommen, zu welcher Noach, vermittelst des göttlichen Willens, durch Gesetze, den Grund gelegt. Unter diesen war das Gesetz wegen der Todes-Straffe der Todtschläger; das deßwegen einige vor ein allgemeines göttliches Gesetze halten, und dahero die Begnadigung nicht zulassen wollen; die aber, da es doch ein bürgerliches Gesetze, und also um der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, wozu GOtt und die Natur die Menschen verbindet, eingeführet ist, wegen eben dieser Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, als eine schweigende Ausnahme demselbigen nothwendig anhafftet; So waren auch mehrere Gesetze darunter, wovon man beym Hiob und Mose Spuren findet. Es ist glaublich, daß, da die Griechen ihre Wissenschafften von den Egyptiern bekommen, sie auch hiervon einige Spuren gehabt, wann sie von dem Deucalion erzehlen: Es sagt von diesem Apollonius *l.* 3.

Gen. IX. 5. 6.

Hiob XXXI. 11. Levit. XVIII.

Ος πρῶτος ποίσε πόλεις, καὶ ἐδήματο νήας
Ἀθανάτοις πρῶτος ἦ καὶ ἀντρώπων βασίλευσεν.

Der

Der bauete zuerst, so Städt', als Götter-Tempel,

Und war von Königen das erstere Exempel.

Ja es erzehlen von diesem die heydnischen Gelehrten, daß er in der Sündfluth sich, samt seinen nöthigen Sachen, in einen Kasten begeben, aus welchem er, um zu erfahren, ob die Wassere abgelauffen, zu verschiedenen malen eine Taube ausfliegen lassen, wie insbesondere **Plutarch.** in dem Buch vom Fleiß der Thiere bezeuget, welche da sie endlich ausgeblieben, ihn versichert, daß die Wassere versuncken; da er dann mit seinem Weibe der Phyrrha, am Parnaß, heraus gegangen und das menschliche Geschlecht erneuert habe. Die Zweiffel, welche wegen der Sündfluth, ob sie nemlich über den gantzen Creys der Erden gegangen, oder ob nur ein Theil vor das Gantze, nach der allgemeinen Rede-Kunst gesetzt sey, wie wann es heist: Es gieng ein Gebot aus, daß alle Welt, das ist, der Theil, den die Römer beherrschten, geschätzet würde, würden uns zu weit von unserm Zwecke führen, wann wir solche zerstreuen wollten. Die Verschiedenheit der Sprache, die Grösse und Mannigfaltigkeit der Künste und Wissenschafften, die zu den ältesten Zeiten, ja selbst zu den Zeiten Abrahams, unter verschiedenen Völckern schon geblühet haben, geben hierzu Anlaß. Dann diese haben schon Staaten errichtet, wie man, ausser dem Assyrischen grossen Reiche, an dem Königreiche Egypten, wohin sich Abra-

hams Saame begab, und an denen vielen Königen, womit Abraham Krieg geführet, ersiehet, wann man auch des Sinesischen Reichs nicht gedencket. Dieses alles setzet doch eine ungemeine Menge Menschen voraus. Abraham aber lebte nicht so gar lange nach der Sündfluth. Man sehe inzwischen was Hilger / ein gelehrter und gottseliger Prediger von den Unserigen, vorjetzo zu Barentrup, in seinem *Tractatu de orig. Mortal.* hiervon erinnert. Gnug, daß nach der Sündfluth die vorige schändliche Lebens-Art sich geändert, obgleich nicht gantz. Dann der Hochmuth, der seine Lieblinge zu den unglückseligsten Creaturen macht, verführete die menschlichen Gemüther. Sein Sinnbild lieset man an dem Babylonischen Thurn. Die Bürger wurden damit geplagt, und die Regenten nahmen den Wahlspruch an: Allezeit mehr; welches aber um desto schlimmer ist, weil je mehr einer hat, je mehr er haben will; so daß man auch auf diesen Zustand der Welt, nach der Sündfluth, wovon wir hier reden, mit Fug den Spruch Deuten kan: Wem mehr erlaubt ist, als billig ist, der will mehr als ihm erlaubt ist. Und dieses ist es, worinn die heilige Schrifft und die heydnischen Nachrichten überein kommen, ja Grotius selbst ist hierinn zum Theil gleicher Meinung.

Gen. X. XI.

Cui plus licet, quam par est, plus vult, quam licet.

§. 252.

An naturâ omnibus populis & re-

Alle Regenten und Völcker der Erden / haben von Natur ein gleiches und

Ge-

gemeinschafftliches Recht zu allen Sachen in der Welt / als ein zulängliches Recht. Bew. Dann sie leben in der anfänglichen Gemeinschafft (§. 251.). In der anfänglichen Gemeinschafft aber, haben die Mitglieder ein zulängliches Recht zu allen Sachen in der Welt (R. R. P. III. c. 1. §. 3. 4.). Also haben ein solches zulängliches Recht ebenfalls die Völcker und Regenten, welche aber, da sie sich gleich sind, und keine Vorrechte vor einander haben (§. 184. 188.), auch hierin ein gleiches Recht genieſſen müssen.

gibus commune & æquale jus ad omnes res in terrarum orbe obvias competat.

Anm. Auf diese Gemeinschafft der Sachen, in welcher alle Menschen leben, zielet Euripides in Helena / wann er sagt:

Μισεῖ γαρ ὁ Θεὸς τὼ βίαντά κτητά ϑ'
Κτα ϑαι Κολευει πάντας, ἢ ἐς ἁρπαγας.
Εα τὲος ὁ πλοῦτος ἄδικός τις ὢν.
Κοινὸς γάρ ἐσιν ἁρανὸς πᾶσι βωτοῖς
Καὶ γαῖ' ἢ χρηϑὼματ' ἀναπληρωμένως,
Ταλλότρια μὴ ἔχειν, μεδ' ἁφαιρεῖϑαι βία.

GOtt haßt die Macht, und will, daß man
nichts soll besitzen,
Als nur mit gutem Recht; mit Macht soll man
nicht blitzen;
Von ungerechtem Gut soll man entfernet
seyn;
Dann allen Menschen ist der Himmel selbst
gemein,
Und auch der Erden-Ball: Da du mit vielem Guten
Den Saal bereichern magst. Die Raub-Sucht laß verbluten.

§. 253.

An Civitates & earum populi ad certam terram restringantur.

Von Natur sind die Staaten und die darin lebende Völcker samt deren Regenten auf keinen Bezirck der Erden eingeschränckt. Sondern das Volck ist berechtiget sich mit seinem Staat und Regenten von einer Gegend in die andere hin zu begeben wo ihm sein Aufenthalt am bequemsten zu seyn bedünckt. Und ist auch nicht nöthig / daß das gantze Volck in einer Gegend sey; ob gleich die Zerstreuung in einzelne Bürger / und Familien / ihrer Verbindlichkeit zuwieder ist. Bew. Dann von Natur haben alle Regenten und Völcker ein gemeinschafftliches Recht zu allen Sachen in der Welt, als ein zulängliches Recht (§. 252.) und also auch zu einem Bezirck der Erden, in so weit solcher zur Wohnung und zum Aufenthalt bequem ist, und noch von keinem andern bewohnet wird (N. R. P. I. c. 2. §. 104. 107.); ja, es erfordert auch das Wesen und die Natur der Völcker und Regenten nicht, daß sie nothwendig in einem Bezirck bleiben müssen (§. 23. N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 7. 9.), ob gleich die Erlangung der Wahlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, als die Absicht desselbigen, begehret, daß sie in gewisser Menge bey einander bleiben, wo sie hinkommen, und sich nicht gäntzlich zertrennen (cit.). Ein Exempel hat man an dem jüdischen Volck in der Wüsten, welches auf der gantzen Reyse einen Staat aus-

ausmachte. Dann es hatte seine Gesetze und Ordnungen, und führete Kriege, worin Moses und Josua das Heer angeführet. *Exod. XVII.*

§. 254.

Die Regenten und Völcker sind verbunden, aus der anfänglichen Gemeinschafft heraus zu gehen, und zwar so, daß ein jedes Volck seinen gewissen abgemessenen Bezirck der Erden zum beständigen Aufenthalt und Wohnsitz der Bürger seines Staats eintzig und allein einziehe, dergestalt, daß ein jeder der in solchen Bezirck tretten will, so lang er darin ist, ein Bürger desselbigen Staats sey; und zwar daselbst, wo die Bürger ihre Sachen, absonderlich die unbewegliche haben. Oder wann sie noch keine Sachen ihrem Eigenthume unterworffen haben, doch daselbst, wo sie solche einzuziehen gedencken, in so weit sie dazu vermögend sind. Bew. Dañ da das Gesetz der Natur durch die Vernunfft diesen Befehl an alle Menschen kund macht, daß sie mit einander aus der anfänglichen Gesellschafft heraus gehen und die sonst gemeinschafftlichen Sachen ihrem Eigenthume unterwerffen sollen (N. R. P. III. c. 1. §. 11. 13.), welches durch die Einziehung geschehen muß (N. R. P. III. c. 2. §. 3.), so haben die Bürger eines Staats dieses Gesetze schon erfüllet, oder müssen es noch erfüllen. Setze nun einmahl, die Bürger eines Staats zusammen genommen, oder das Volck desselbigen, (§. 23.) und der damit ursprünglich verknüpffte Regent (N. R. P. IV. c. 6.

An reges & populi communionem primævam anferre & certum terræ tractum perpetuæ habitationis gratia occupare teneantur.

c. 6. §. 9.) seye nicht verbunden einen gewissen Bezirck der Erden, zum beständigen Aufenthalt und Wohnsitz vor die Bürger eintzig und allein, einzuziehen, so würden die Bürger, die zu einem andern Staat gehören, sich hin und wieder zwischen ihnen aufhalten dürffen, und man würde nicht genau wissen, was zu diesem und jenem Staat gehört. Hierdurch aber würde die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats vielfältige Zerrüttungen leiden. Derowegen, da die Regenten verbunden sind alles zu thun, was die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit ihres Staats befördert, und das Gegentheil zu unterlassen (N. R. P. IV. c. 8. §. 1.), so sind auch die Regenten verbunden, einen gewissen Bezirck oder abgemessene Gegend der Erden, zum beständigen Wohnsitz ihrer Bürger, einzuziehen, daß nemlich diese eintzig und allein, darein sich aufhalten dürffen; Einfolglich, daß ein jeder, wer darin sich auch entweder stets, oder auf eine Zeitlang, aufhalten will, sich als ein Bürger desselbigen muß betrachten lassen. Ferner, setze nun auch: Es solte hierzu nicht die Gegend erwehlet werden, wo die Bürger die Sachen, die sie in das Eigenthum gebracht haben, besitzen, oder wann solches noch nicht geschehen ist, wo solches doch noch geschehen soll und kan; so würde, weil die Bürger ihre Güter nicht bequem bauen und durch Künste ausarbeiten, sich auch derselben zu Beobachtung ihrer Pflichten theils gar nicht, theils mit Beschwerde

bedie-

bedienen, und dieselbe nicht verwahren und in sicheren Schutz haben können, wann sie nicht in der Gegend gegenwärtig sind, solches ebenfalls, gegen die Verbindlichkeit des Regenten die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zu befördern, und also ungereimt seyn. Derohalben kan es nicht anders seyn, oder die Regenten müssen denselbigen Bezirck erwehlen, wo die Bürger ihre Güter schon haben, oder die Sachen noch einziehen wollen und können.

§. 255.

Hieraus erhellet auf das deutlichste, daß durch die Einziehung eines gewissen Bezircks des Erd-Creyses zum beständigen Aufenthalt und Wohnsitz aller Bürger des Staats, und zwar vor dieselbe eintzig und allein, der Staat nothwendig auf solchen Bezirck eingeschränckt, und mit demselbigen verknüpfft werde (§. 254.). *Quanam inde consequantur.*

§. 256.

Ein Land ist nichts anders, als ein Staat, in so weit derselbige durch die Einziehung eines gewissen Bezircks des Erd-Creyses, der zum Aufenthalt und Wohnsitz aller Bürger des Staats, und zwar vor dieselbe eintzig und allein, und so, daß alle die in demselbigen sich befinden, Bürger desselbigen, in so weit sie solche seyn können, seyn sollen, bestimmet worden, nothwendig eingeschränckt, und mit dem Bezirck der Erden verknüpfft ist. Der Bezirck der Erde selbst, über welche sich das Land erstrecket, wird das Gebiete genannt. Es ist demnach die Errichtung der *Regio.* *Territorium.*

Länder / der Verbindlichkeit der Völcker und Regenten gemäß (§. 254. 255.).

Regnum. In einer Monarchie aber heißt das Land insbesondere ein Reich.

§. 257.

Quicquid de Civitate, idem & de regno & regione dictum esto. Alles / was von einem Staat gilt / dasselbige gilt auch von einem Lande und Reiche. Bew. Dann ein Land und Reich ist auch ein Staat (§. 256.). Also ist besagtes ausser Zweiffel.

§. 258.

Superioritas territorialis quid hodie nuncupetur. Die Landes-Hoheit überhaupt, ist nichts anders, als die Oberherrschafft in so weit sie auf einem gewissen Bezirck des Erd-Creyses nothwendig eingeschränckt und mit demselbigen verknüpfft ist, dergestalt, daß alle Menschen, die sich in demselbigen aufhalten, als Bürger unter derselbigen stehen.

§. 259.

De origine superioritatis territorialis. Durch die Errichtung der Länder und Reiche, entspringt also nothwendig eine Landes-Hoheit; und kan kein Reich oder Land ohne Landes-Hoheit seyn; die aber eintzig und allein dem Regenten des Landes oder Reichs gebühret (§. 256. N. R. P. IV. c. 6. §. 9. 5.).

§. 260.

Principium generale. Was von der Oberherrschafft gilt / das gilt auch von der Landes-Hoheit. Bew. Dann die Landes-Hoheit ist eine Oberherrschafft (§. 259.). Also ist obiges ausser Streit.

§. 261.

§. 261.

Wann ein Regent, oder auch eine Privat-Person, eine gantze Gegend, die noch in der anfänglichen Gemeinschafft ist, gleichwie eine unbewohnte Insul, durch die Einziehung seinem Eigenthume unterwirfft, so hat er das Recht, daß er keinem in solchem Bezirck Aufenthalt und Wohnung vergönne, es sey dann, denen, die entweder durch eine ausdrückliche, verschwiegene, oder muthmaßliche Einwilligung mit ihm eines werden, daß sie ihm als Regenten, dem die Landes-Hoheit über solchen Bezirck zukomme, unterthänig seyn wollen. Solchergestalt wird durch einen Contract oder Rechts-Handel ein Land und Reich gestifftet; und kan der Eigenthums-Herr in diesem Falle ein eigenthümliches Reich und Land errichten, oder wie, auf was Art, und unter welchen Bedingungen es ihm beliebet; ja, er kan die eingezogenen Güter, die in solchem Bezirck liegen, schlechterdings, oder als Lehen- oder Grund-Zins-Güter, oder mit Vorbehaltung eines Rechts, wie es ihm gefällt, denen Bürgern auftragen. Bew. Dann über die Sachen, welche in der anfänglichen Gemeinschafft sind, wird das Eigenthum durch die Einziehung erworben (N. R. P. III. c. 2. §. 3.), und hat der Eigenthums-Herr über die eingezogenen Sachen ein solches Recht, Krafft wessen er alle übrige Menschen davon auszuschliessen befugt ist (N. R. P. III. c. 1. §. 18.). Ja es ist das Eigenthum ein zulängliches Recht (cit.). Es kan aber keiner von dem andern ein zulängli-

De modo fundandi regionem & regnum.

ches

ches Recht erwerben, als durch beyderseitige Einwilligung (N. R. P. III. c. 3. §. 18.); und also durch einen Rechts-Handel und Contract (N. R. P. III. c. 3. §. 21. 71.), und kan der Nach-Händler, der ein Recht von dem andern erwerben will, kein anderes Recht und unter andern Bedingungen von demselbigen erlangen, als allein das und auf die Art, ja unter den Bedingungen, unter welchen es der andere ihm hat überlassen wollen (N. R. P. III. c. 3. §. 24.). Einfolglich können auch, wann einer durch die Einziehung einen gewissen Bezirck der Erden, seinem Eigenthume unterworffen hat, diejenigen, die darin Aufenthalt und Wohnung erlangen wollen, solche nicht anders, als durch einen Rechts-Handel oder Contract, und zwar auf die Art, und unter den Bedingungen, erhalten, wie der Eigenthums-Herr ihnen solche Wohnung und Aufenthalt verstatten wollen. Derowegen, da die Errichtung der Reiche, der Verbindlichkeit der Menschen gemäß (§. 256.) und der Einführung eines eigenthümlichen Reichs, an sich, nicht mit den Verbindlichkeiten der Menschen streitet (§. 103. 223.), so muß auch ohnstreitig, wann der Eigenthums-Herr eines solchen Bezircks diesen Contract errichtet, daß diejenigen, so darinnen Wohnungen und Aufenthalt haben wollen, ihm als Regenten unterthänig seyn sollen, demselbigen ein Reich, und wann die Bedingungen solches in sich fassen, ein eigenthümliches Reich, oder auf die

Art,

Art, wie es die Bedingungen mit sich bringen, errichtet werden (§. 256.). Das übrige begreifft sich aus der Natur des Eigenthums (N. R. P. III. c. 1. §. 13. 18.).

Anm. Exempel von Einziehung unbewohnter Oerter und Insuln, findet man beym Thucidide *l.* 2. *in fin.* Siehe auch Bembi *Hist. l.* 6.

§. 262.

Idem porro expendi-tur.

Wann ein Regent, oder eine Privat-Person durch die Einziehung, den Grund zu einem Lande oder Reiche legen will, so kan solches nicht geschehen, als über einen Bezirck, der keinen zugehöret, oder der in der anfänglichen Gemeinschafft ist. Ueber einen solchen aber geht es an. Dies verstehe also auch von der Erwerbung der Landes-Hoheit. Bew. Dann es können keine Sachen durch die Einziehung in das Eigenthum gebracht werden, sie müssen dann keinem zugehören, und also in der anfänglichen Gemeinschafft seyn (N. R. P. III. c. 2. §. 3. 4.). Ja wann dieses ist, so geht solches an (cit.). Wann also durch die Einziehung der Grund zu einem Reiche geleget werden soll, so wird dieses auch erfordert, und dann geht es an (§. 261.). Welches demnach auch von der Landes-Hoheit zu mercken ist (§. 259.).

§. 263.

Wann ein Regent vermöge eines Privat-Handels einen Bezirck der Erden/ einziehet/ und sich dadurch ein Land oder Reich stifftet/ so gehöret sol-

Si rex actu privato territorium occupavit,

vit, regnum hoc titulo sibi, non populo, acquivit.

solches seiner Person/ und nicht dem Volcke zu. Bew. Dann wegen der Privat-Händel ist der Regent zu betrachten, wie ein jeder eintzeler Mensch (639.). Derowegen, da dieser durch die Einziehung das Reich vor seine Person stifftet (§. 261.), so gehöret auch das Reich und Land, wozu der Regent vermöge eines Privat-Handels den Grund legt, seiner Person allein, und nicht dem Volcke zu.

§. 264.

Si rex actu publico terram occupet regnum fundaturus, idem non sibi, sed populo acquirit.

Wann ein Regent vermittelst eines Staats-Handels einen Bezirck des Erd-Creyses/ wie z. E. Eine Insul durch Hülffe einer Flotte, einzieht/ und dadurch den Grund zu einem Reiche und Lande legt/ so gehört solches dem Volcke/ und nicht seiner Person/ ja nicht einmahl ihm/ als Regenten zu. Bew. Dann die Staats-Händel werden von dem Regenten vermöge der Oberherrschafft vollbracht (§. 26.), und sind anzusehen, als wenn sie das Volck selbst vollbrächte (§. 27.). Da nun über das, das Volck, wann solches der Regent selbst ist, durch die Einziehung sich ein Reich stifften kan, und wann es von ihm gestifftet wird, auch vor sich stifftet, ja wann es auch einen andern zum Regenten über sich setzet, dennoch ein Regent über ein ander Volck seyn kan (§. 148.), so folgt daraus, daß es einen Regenten über sich gesetzt, als welchem weiter nichts, als das Recht die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit ihres

Staats,

Staats, zu befördern zukommt, keineswe-
ges, daß derselbige auch das Recht haben sol-
le, sich als Regenten durch Staats-Händel,
vermittelst der Einziehung, ein anders Reich
zu stifften; vielminder vor seine Person.
Derowegen muß, wann durch einen Staats-
Handel, vermöge der Einziehung, ein anders
Reich gestifftet wird, solches dem Volcke,
und nicht ihm, als Regenten, vielminder vor
seine Person erworben werden.

§. 265.

Quomodo rex jus nanscisca-tur acta publico regna & regiones occupando sibi acquirendi.

Wann ein gesetzter Regent ein zulängli-
ches Recht haben soll, daß ihm als Regenten,
die Reiche und Länder, die durch eine Einzie-
hung, welche vermittelst der Staats-Händel
geschieht, gestifftet werden, zukommen sollen,
so muß solches dem Regenten durch einen
zwischen dem Volck und ihm errichtetem aus-
drücklichem, verschwiegenem oder muthmaß-
lichem Rechts-Handel oder Contract zuge-
standen seyn; und muß das neue Reich als-
dann durch eben dieselbe Erbfolge auf die
Thron-Folger fortgehen, welche sich in
dem alten Reiche befindet, wann eine darin-
nen war; im übrigen erhalten die Bürger ei-
nes solchen gestiffteten neuen Reichs und Lan-
des, dadurch noch nicht alle die Rechte, die
die Bürger des alten Reichs, vermöge der
Grund- oder sonstigen Gesetze, und das Her-
kommen, haben. Bew. Dann an sich be-
trachtet, hat das Volck das Recht, daß die
Reiche, welche durch die Einziehung, die der
Regent vermöge der Staats-Händel voll-
bringt,

bringt, gegründet werden, ihm heimfallen (§. 264.). Weil nun keiner von dem andern ein zulängliches Recht erwerben kan, als durch einen Rechts-Handel oder Contract (R. R. P. III. c. 3. §. 71. 70. 21. 18.); so kan auch der Regent, als solcher, nicht anders ein solches Recht erwerben; welches das Erste war. Ferner: Wann nun der Regent das Recht bekommen hat, sich, als Regenten, durch die Einziehung, solche Reiche zu gründen, und es solte nicht einerley Erbfolge in dem neuen Reiche-seyn, wie sich in dem alten befindet, so würde es auf einen andern kommen können, als auf den, der in den künfftigen Zeiten über das alte Reich Regent seyn wird. Also wäre es nicht dem Regenten, als solchen, gestifftet. Welches ungereimt ist. Also muß das neue Reich mit der alten Erbfolge fortgehen; welches das Zweyte war. Weil aber die Errichtung eines Reichs, welches durch die Einziehung gegründet wird, mit willkührlichen Bedingungen, die der, welcher den Bezirck eingezogen hat, vorschreibt, geschehen kan (§. 261.); So kan solches auch mit solchen Bedingungen geschehen, daß die Bürger des neuen Reichs nicht dieselbigen Rechte bekommen sollen, deren sich die Bürger des alten zu erfreuen haben; welches das Dritte war. So kan auch das Volck dem Regenten dieses Recht vor seine Person geben; alsdenn ist aber die Erbfolge willkührlich.

§. 266.

Wann der Regent das Recht hat/ sich/ als Regenten/ durch die Einziehung ein Reich oder Land zu gründen/ so wird doch dadurch noch nicht das neue Reich mit dem alten vereiniget; Sondern sie machen so lange zwey unterschiedene Länder und Reiche aus/ die eine Person gemeinschafftlich zum Könige oder Regenten haben/ biß eine That vorgeht/ wodurch sie vereiniget werden. Bew. Dann, wann Völcker vereiniget werden sollen, so müssen sie einen Staat ausmachen, der einen eintzigen Regenten hat. Dadurch aber, daß durch die Einziehung ein neues Reich gegründet wird, wird noch das neue Reich mit dem alten nicht in einen Staat gebracht, als welcher sich auf einen mit einander errichtetem Contract gründen muß (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 4. 3. 2.), wodurch der ursprüngliche Regent, der nur in einem jeden Reiche ein eintziger ist (§. 114.), heraus kommt (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Derowegen geschiehet auch durch die Gründung eines Reichs durch die Einziehung des Regenten, keine Vereinigung mit dem alten Reiche; Sondern diese zwey Reiche haben nur eine Person gemeinschafftlich zum Könige, daß nemlich in der eintzigen Person zwey Könige oder moralische Personen, welche zwey Regenten ausmachen, vorgestellet werden, biß eine That vorgeht, wodurch sie vereiniget werden.

An regna occupando fundata per se maneantur cum vetere regno.

D. §. 267.

§. 267.

Occupatio per Civitatem.

Die Einziehung durch einen Staat/ ist, welche von dem Volck oder dessen Regenten vermöge eines Staats-Handels geschiehet. **Die Einziehung durch liegende**

Occupatio per fundos.

Gründe aber, wodurch einzelne Menschen, einzelne Gründe einziehen. Von dieser letztern handelt das Natur-Recht.

§. 268.

Quæ per civitatem occupantur res, domino populi accedunt.

Alles / was durch den Staat eingezogen wird / gehört dem Volck zu. Bew. Dann, was vermöge der Staats-Händel geschieht, das wird angesehen, als wann es das Volck selbst vollbrächte (§. 27.) und hat das Volck, wann es einen Regenten über sich gesetzt, demselben nur das Recht die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zu befördern, anvertrauet (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.) welches ohne das Recht, sich, als Regenten, durch die Einziehung Sachen zu erwerben, bestehen kan. Daher folgt daraus, daß einer Regent ist, und Staats-Händel vornehmen kan (§. 26.), nicht, daß er auch das Recht haben solte, sich als Regenten durch Staats-Händel Sachen einzuziehen. Einfolglich müssen sie dem Volcke heimfallen. Ja, wann das Volck noch sein ursprünglicher Regent ist, so siehet man dieses deutlich, und wäre es ungereimt, da die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit der Zweck des Staats ist, daß nur die Staats-Händel die das Volck drücken, wie zum Exempel wodurch Krieg entsteht, eben so viel seyn sollen, als wann es das Volck

ge-

gethan hätte, und hingegen wo Nutzen dadurch erwächst, nicht.

§. 269.

Wann der Regent ein zulängliches Recht haben soll, daß er, als solcher, die Sachen, die durch den Staat eingezogen werden, bekommen soll, so muß er solches von dem Volcke vermöge eines ausdrücklichen, verschwiegenen oder gemuthmaßten Contracts erworben haben. Und bleiben alsdann die eingezogenen Güter beständig bey der Crone; Solchergestalt kan derjenige, der im Gegenwärtigen den Regenten vorstelt, nichts davon, als den Nießbrauch haben, und zwar entweder als von Cronen-Gütern, die sonst auch Domainen genannt werden, oder als von Staats-Gütern (N. R. P. IV. c. 8. §. 13.). Soll er aber das Recht haben, daß die eingezogenen Sachen selbst, als Cronen-Güter seiner eintzelen Person seyn sollen, so kommen sie in sein Privat-Eigenthum, und kan er damit machen was er will. Wo aber als Staats-Güter, so kan er sie auch zum Nutzen des Staats verordnen, wie er will. Der Beweiß ist, wie §. 265.

Quomodo rex juris compos reddatur per Civitatem res sibi occupandi.

§. 270.

Ein allgemeines Eigenthum ist, welches das gantze Volck hat; Ein besonderes aber, welches die eintzelne Bürger haben. Die Sachen aber heissen in jenem Fall offentliche Sachen, in diesem Sachen eintzelner.

Differentia dominii universalis & particularis. Res publica. Res singulorum.

§. 271.

Eadem porro expenditur.

Wann also in einem Reiche die liegende Gründe und andere Sachen, als Flüsse, Wälder, stehende Seen, öde Berge, und Wüsteneyen, die Rechte zu Jagen, zu Fischen, wilden Honig einzusammeln, neue Insuln in einem Flusse durch die Einziehung zu erwerben, verlohrene und verlassene Sachen einzuziehen, gleichwie die Güter der verstorbenen Hagestoltzen, und die Schätze u. s. w. durch den Staat eingezogen sind, so kommen sie in ein allgemeines Eigenthum (§. 270. 268.) worüber das Volck Eigenthums-Herr ist (§. 270. N. R. P. III. c. 1. §. 13.); und sind also solche Sachen in einer bejahenden Gemeinschafft (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. P. III. c. 1. §. 15.). Ja es haben die Bürger, wann anfänglich alle Sachen in einem Reiche so eingezogen sind, durch eine Theilung das besondere Eigenthum der eintzelen Bürger, einführen müssen (§. 270. N. R. P. III. c. 1. §. 14.). So hat es auch bey den Bürgern gestanden, vermöge eines unter ihnen errichteten ausdrücklichen, verschwiegenen oder gemuthmaßten Contracts, einige Sachen in einer vermischten Gemeinschafft des gantzen Volcks, oder einiger, zu lassen (N. R. P. III. c. 1. §. 16. 14.). Wann aber der Regent hiervon etwas, als solcher, bekommen soll, wie die Wälder, Wüsteneyen, Flüsse, stehende Seen, das Recht zu Fischen und zu Jagen u. s. w. so hat solches durch einen ausdrücklichen, oder verschwiegenen

Con-

Contract, von dem Volcke erlanget werden müssen (§. 269.). Und hat er dadurch so gar noch ein solches Recht über das besondere Eigenthum aller Bürger, erlangen können, wodurch dasselbige in etwas unvollständig geworden, ob es sich gleich nicht dadurch in ein Lehn- oder Erb-Zins-Gut verwandelt hat.

Anm. Es wird von den Rechts-Gelehrten das Recht zu Fischen, zu Jagen, leere Sachen einzuziehen u. s. w. unter die Regalien gezehlet, welches aber ein Irrthum ist (§. 132.). Die alten Egyptier hatten dergleichen Rechte dem Regenten übergeben Strabo 17. Die Teutschen Völcker haben es vor weißlich gehalten, da doch Schatzung gegeben werden müssen, von solchen Rechten anzufangen, die das Volck am besten entbehren kan. Sachsen-Spiegel c. 35. Der Regent kan solchen Sachen besser abwarten und Aufseher geben lassen. In Engelland, Franckreich, Spanien und Dennenmarck, ist dieses auch. Will man aber einwenden, weil der Regent, als solcher, das Recht Schatzung auszuschreiben hätte, so hätte er, als solcher, auch das Recht, dergleichen Rechte, wie zu Fischen, zu Jagen u. s. w. davor zu gebrauchen, als welchergestalt solche an sich unter die Regalien gehöreten, so ist dieses so viel, als wann jemand einem andern etwas schuldig ist, und er deßhalber gehalten seyn soll, davor eben seine Gärten, oder sein Hauß, oder Pferd zu geben. Anbey

müssen doch allemahl die Schatzung denen Einkünfften und Gütern der Bürger nicht allein, sondern auch dem Zustande und den Ausgaben, welche die Unterhaltung des ganzen Staats und dessen, der den Regenten vorstellt, samt seinen Angehörigen, begehrt, proportional seyn.

§. 272.

An occupatio rerum non nullarum antevertí possit lege Civili?

Wann einige Rechte oder Sachen, in einem Lande noch gar nicht eingezogen sind, so kan, wann die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats solches begehrt, durch ein Gesetz die Einziehung derselben entweder allen, oder doch einigen Bürgern, verbotten werden. Und auf solche Art haben auch die Rechte zu Jagen und zu Fischen u. s. w. nur dem Regenten übrig bleiben können. Bew. Dann der Regent hat ein Recht zu allem dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht befördert werden kan (N. R P. IV. c. 6. §. 12.) und ist auch der Gesetzgeber im Staat (N. R. P. IV. c. 9. §. 1.); also ist obiges ausser Zweiffel.

§. 273.

An flumen agros artificinios dirimens, mutato paulatim cursu, territorii fines etiam mutet.

Wann ein Fluß die Gräntze zweyer Länder ist/ so daß die Aecker die von beyden Seiten an den Fluß stossen/ natürlich-geendete Aecker sind/ so ändern sich auch so/ wie der Fluß allmählig den Lauff ändert/ die Gräntzen der beyden Länder/ die daher beyde das Anspülungs-Recht haben. Bew. Dann natürlich-geendete Aecker sind, welche natür-

türliche Gräntzen haben (N. R. P. III c. 2. §. 24.). Also haben in diesem Falle die Völcker beyder Länder, den Fluß sich zur nacker der natürlichen Gräntze gemacht; allenthalben wo sich also derselbe befindet, da muß dann allemahl nothwendig die Gräntze seyn, wofern er nehmlich allmählig seinen Lauff geändert.

§. 274.

Wann aber der Fluß/ welcher zwey Länder von einander scheidet/ die als natürlich geendete Aecker den Fluß zu ihrer Gräntze haben/ seinen alten Lauff verläßt/ und einen gantzen neuen anderswärts hernimmt/ so ist nicht der neue Fluß/ sondern der alte Wasser-Grund/ den er vorhin durchgeströmet / die Gräntz-Scheidung. Bew. Dann, da wegen der natürlich geendeten Aecker dieser Fluß die natürliche Gräntze ist (N. R. P. III. c. 2. §. 24.), der Fluß aber, als eine natürliche Gräntze, nicht in Ansehung des Wassers, eine solche ist, sondern in so weit dieses Wasser in dieser Gegend und zwischen diesen Ufern die Tieffe durchfleußt; So muß ohnstreitig, wann der Fluß aus seinen alten Ufern tritt, die alte Tieffe, die er sonst durchgeströmet, die Gräntz-Scheidung bleiben; so wie sie solche bleiben würde, wann der Fluß, ohne seinen Lauff zu ändern, versteigt wäre, wodurch aber, da die Völcker daselbst eine natürliche Gräntze haben wollen, die Gräntze nicht aufhören kan, sondern daselbst bleiben muß; so geht auch der neu-entstandene Fluß, den alten

Quid iuris tendum, si flumen, alveum plane mutaverit.

gar nichts an; und ist es so viel, als wann der alte blos ausgetrocknet wäre.

Anm. Es pflegt sich aber dieses offt zuzutragen. Man siehet es an allen Flüssen. So siehet man dieses am Neckar, wo er bald den Rhein erreicht. Die Geschichte erzehlen, daß der aus dem Thale am Pindus entspringende Fluß Acheolus, weil er sich bald zertheilt, bald krumm herum schlingt, als weßwegen man auch von ihm sagt, daß er die Gestalt eines Stiers und einer Schlange angenommen, denen Acarnaniern und Aetoliern, wegen der daran gräntzenden Ländereyen, lange Zeit Anlaß zum Kriege gegeben, Strabo l. X.

§. 275.

Fluvius agros assignatos & limitatos disterminans, mutato cursu, regionis fines non mutat.

Wann die Länder / zwischen welchen ein Fluß die Gräntz-Scheidung macht / durch zugeeignete oder eingeschränckte Aecker an den Fluß stossen / so bleiben jederzeit / der Fluß mag seinen Lauff ändern wie er will / die alten Gräntzen / die Scheidung derselben. Bew. Dann die zugeeignete Aecker sind nach Morgen oder Jucharten, oder Guben, oder sonst abgemessen. Die Eingeschränckten aber durch gekünstelte Gräntzen, wie durch Gräntz-Steine oder andere Zeichen bemercket (N. R. P. III. c. 2. §. 24.). Solchergestalt ist, obgleich der Fluß durch solche Gegend fließt, derselbige doch nicht zur Gräntze gemacht; Derowegen mag dieser allemählig seinen Lauff ändern, oder sich durch eine andere Gegend

gend schlingen, so bleiben doch die gesetzten Zeichen, und abgemessenen Gegenden, die unveränderlichen Gräntzen.

§. 276.

Wann ein Fluß durch die Gräntzen zweyer Länder fließt / so ist im zweiffelhafften Fall davor zu halten / daß sie sich beyde / vermittelst natürlich-geendeter Aecker / durch den Fluß von einander trennen. Solchergestalt ändern sich die Gräntzen / wann er allmählig seinen Lauff ändert / geschieht es aber auf einmahl / so bleibt alles wie zuvor. Bew. Dann im zweiffelhafften Falle ist nicht allein die Muthmassung, welche dem Wesen und der Natur eines Dinges am gemäsesten ist, am stärckesten, sondern es kämpfft auch jederzeit die Muthmassung vor dasjenige, was sich am meisten zuträgt (N. R. P. I. c. 5. §. 22. 7.); Da nun beydes zutrifft, wann man davor hält, daß der Fluß die natürliche Gräntze, und also das Gebiete beyder Reiche, durch natürlich-geendete Aecker getrennet sey (N. R. P. III. c. 2. §. 24.); So ist dieses in einem zweiffelhafften Falle auch zu muthmassen. Solchergestalt ändert der Fluß, nachdem er allmählig seinen Lauff ändert, auch die Gräntze; nicht aber, wann er einen gantz andern Lauff nimmt (§. 273. 274.).

In dubiore-gna, quæ ad flumen pertingunt, arcificinia putanda sunt.

§. 277.

Wann es gewiß, oder doch zu muthmassen ist, daß der Fluß, der die Gräntzen zweyer Länder durchströmet, die Länder als natürlich-

In dubio regna arcificinia, ad mediet-

tem fluminis utrinque pertingere, censenda.

lich-geendete Aecker von einander scheide, aber es ist zweiffelhafft, ob der Fluß zu einem Lande gantz allein, oder zu beyden halb, gehöre, so ist dies letzte davor zu halten. Der Beweiß ist wie vorhin §. 276.

§. 278.

Mare sumtum aut sub ratione integri, aut sub ratione praecipuarum partium, imo in genere res usus inexhausti, in dominium abire non potest, nisi quatenus usum aliquem exhaustum praebet.

Weil Sachen von unerschöpfflichem Gebrauch, und einfolglich auch die offenbare See, in so weit sie gantz, oder in Ansehung ihrer vornehmsten Theile, betrachtet wird, in sich so beschaffen sind, daß sie dem Eigenthume nicht unterworffen werden können, als in so weit sie in ein oder anderm Stück einen erschöpfflichen Gebrauch haben (N. R. P. III. c. 2. §. 4.). So kan auch kein Volck und Regent, Sachen von unerschöpfflichem Gebrauch, und also auch nicht die See in so weit solche gantz, oder in Ansehung der vornehmsten Theile, genommen wird, wie was die Schiffarth und dergleichen Dinge mehr betrifft, in sein Eigenthum zwingen; in so weit aber solche hin und wieder in gewissen Stücken einen erschöpfflichen Gebrauch gebähren kan, wie an gewissen Orten Perlen zu fangen, Corallen und Agistein einzuziehen, und was dergleichen mehr ist, kan sie unter das Eigenthum gebracht werden; Solchergestalt lassen sich auch die Meer-Busem und Meer-Engen durch die Einziehung unter das Eigenthum bringen. Von den Seehafen ist es von selbst klar.

Anm. Auf diese Gemeinschafft der offenbaren See, berief sich auch die Königin von

En-

Engelland, Elisabeth, als der Spanische Gesandte sich beschwerete, daß die Engelländer auf den Indianischen Ocean segelten, Cambden. *P.* 2. *pag.* 328. So hat so wohl Celsus / als Ulpian. diese Gemeinschafft des Meers sehr wohl eingesehen; Und in den *Instit. de rer. divis.* steht ausdrücklich, daß die Gemeinschafft des Meeres natürlichen Rechtens sey. Und wann auch die bürgerlichen Gesetze anders sagten, so würde es dadurch doch nicht recht: Dann der Wille des Gesetzgebers kan das, was an sich recht, nicht unrecht, und was an sich unrecht ist, nicht recht machen. Der Grund des Rechts ist allemal in dem Wesen und der Natur der Dinge selbst; und regieret daher das Natur- und Völcker-Recht alle Handlungen der Menschen und Völcker. Diese sind also der eintzige Grund und Richtschnur aller bürgerlichen Rechte in der Welt. Kein bürgerliches Gesetze darff schnurstracks dagegen angehen, oder die Bürger dörffen ihm nicht gehorchen. Es ist mir zwar nicht unbekannt, daß ein grosser Theil der Gelehrten wider diese Vollkommenheit des Natur-Rechts reden. Gegen solche aber will ich billig seyn; ich will sie in ihrem Irrthume ein wenig zurechte helffen, damit er einen gelindern Schein bekomme; Ich will sagen, diese werden die Vollkommenheit des Natur-Rechts an sich nicht darunter verstehen, sondern vielmehr diejenigen Bücher, welche den Titul des Natur-Rechts tragen, und die sie etwa gelesen, oder

wenig-

wenigstens doch gesehen haben, welche aber ausser dem Titul wenig oder gar nichts in sich fassen: Wieviel sind der Dinge, welche anders scheinen, als sie sind!

Quanta sunt, quæ videntur, quæ non sunt.

§. 279.

Nemo in mare sum-tum pro suo integro, aut præcipuis partibus, imperium habere potest; in maris portionem vero, velut fretum & sinum & quatenus ex terra eo gi possunt, qui in proxima maris parte versantur, idem Gentium jure non repugnat.

Kein Regent oder Volck kan sich über die offenbare See/ weder gantz/ weder in Ansehung der vornehmsten Theile derselbigen ein Reich stifften / oder dieselbe unter die Gräntzen seines Gebietes bringen; In so weit aber diejenigen / welche um die Küsten eines Reichs segeln/ eben so wohl von der Erden aus / gezwungen werden können/ als wann sie auf dem Lande sich aufhielten / in so weit kan sich auch das Gebiete oder Reich über einen solchen Theil der See erstrecken; Dahero solches dann von den Meer-Engen und Meer-Busem nicht zu läugnen ist. Bew. Dann ein Reich und Gebiete gründet sich darauf, daß man einen gewissen Bezirck des Erd-Creyses zum Aufenthalt und Wohnsitz der Bürger seines Staats eingezogen, und solalich in so weit unter sein Eigenthum (N. R. P. III. c. 3. §. 2. c. 1. §. 13.) gebracht hat. Da nun die offenbare See so wohl in so weit sie gantz, als in so weit sie in Ansehung ihrer vornehmsten Theile betrachtet wird, gantz und gar nicht in das Eigenthum gebracht (§. 278.), und einfolglich keine eigene Sache werden kan (N. R. P. III. c. 1. §. 13. 2.); sondern dieselbe vielmehr, da eine jede Sache,

ent-

entweder eine eigene, oder gemeinschafftliche Sache ist (N. R. P. III. c. 1. §. 2.), eine gemeinschafftliche Sache, und also in der anfänglichen Gemeinschafft seyn muß (N. R. P. III. c. 1. §. 4.), als weßwegen keiner dem andern von der Benutzung der See ausschliessen darff, sondern ein jeder in Ansehung des Eigenthums alles thun mag, was er will (cit.); daß solchergestalt keiner, der in die See schiffet, deßwegen weil er solches thut, vermöge eines Contracts, nöthig hat eines andern Ober-Herrschafft sich zu unterwerffen, welches aber bey Stifftung eines Reiches, das doch zugleich ein Staat ist, (§. 256.) nothwendig geschehen muß (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 7.), und anbey auch die Absicht des Staats, nemlich die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit auf der See, in so weit wir sie gantz oder in Ansehung ihrer vornehmsten Theile nehmen, absonderlich bey dem gemeinschafftlichen Rechte aller Völcker, nicht bewerckstelliget werden kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 5.); So kan allerdings kein Regent oder Volck, auf der See, weder gantz, weder in Ansehung der vornehmsten Theile, sich ein Reich oder Gebiethe anmassen. Ferner: Da in so weit die Vorbeyschiffende von der Erde können gezwungen werden, die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit befördert werden kan, auch die See in Ansehung des Aufenthalts blos für solche, die sich als Bürger des an die See stossenden Reichs erkennen und betragen, eingezogen werden mag; hier-

durch

durch aber ein Reich und Gebiethe entsteht (§. 256. N. R. P. IV. c. 6. §. 5.); So kan auch dieser Theil der See in die Gräntzen und das Gebiethe des benachbarten Reichs gebracht werden; welches also auf gleiche Art von den Meer-Engen und Meer-Busem zu verstehen ist.

Anm. Wegen des Eigenthums und der Ober-Herrschafft des Meeres ist zwischen den berühmtesten Gelehrten vieler Streit entstanden. **Grotius** und **Joh. Seldenus** waren sich hierinn entgegen: Jener behauptete es, dieser verneinete solches. Jenem ist **Hüber** / und diesem **Conring** und **Joh. Strauch** und andere mehr gefolget. Die meiste Verwirrung dieses Streits kam durch die alten Geschichte, worinn man so viel Spuren findet, daß bald dieser, bald jener, ein Beherrscher des Meeres betitult worden, oder sich dergleichen Recht auch mit kriegerischer Gewalt zugeeignet. Aber ein anders ist ein Titul, ein anders ist das Recht. Ein anders ist ein Schmeichler, ein anders ist ein aufrichtiger Gelehrter. Ein anders ist was geschieht, ein anders, was recht ist.

§. 280.

De foederibus, quæ populum alicui ultra certos terminos vetant navigare.

Es kan ein Regent und Volck dem andern sich verbindlich machen / nicht über eine gewisse Gräntze des Meeres zu segelen. Bew. Dann ein Regent kan wie ein jeder Mensch, vermöge seiner natürlichen Freyheit, sich verbindlich machen, etwas zu thun oder nicht zu thun, und also dem andern

in

in Ansehung dieses ein Recht überlassen (N. R. P. 1. c. 3. §. 55. 56. 24.). Da nun ein jeder Regent oder dessen Volck berechtiget ist, auf der offenbaren See zu schiffen wie es will (§. 278. 279.); so kan sich auch ein Regent und Volck dem andern verpflichten, sich dieses Rechts nicht über eine gewisse Gräntze zu bedienen; und kan ihm solchergestalt ein Recht verstatten solches nicht zu leiden.

Anm. Es straucheln also diejenige, welche aus solchen Bündnissen das Eigenthum oder die Oberherrschafft des Meeres schliessen. Daß man kan sich keinem andern anders verpflichten, als bloß zum Geben, oder zum Thun. Dies letzte findet auch in der anfänglichen Gemeinschafft statt, in so weit es an sich nicht ungültig ist. Wann sich aber jemand verbindet etwas nicht zu thun, als welches unter dem Thun mit begriffen ist, so gibt er ihm deßwegen kein Recht über eine Sache; vielminder kan er dadurch etwas durch die Einziehung unter seine Bottmässigkeit bringen. So hat der Sultan in Egypten durch den mit den Griechen geschlossenen Vertrag erlangt, daß er jährlich zwey Schiffe über den Bosphorum zu schicken befugt seyn solle. Gregora *lib. IV.* So war in dem Bündnisse, welches die Römer gleich, nachdem die Könige vertrieben waren, mit den Carthaginensern errichtet, ausgemacht, daß die Römer samt deren Bundesgenossen nicht weiter seglen solten, als an das Africanische Vorgebürge

Pul-

Pulchrum. Livius l. 29. c. 27. In dem Frieden, welchen sie mit dem Antiochio eingegangen, ist versehen gewesen, daß er nicht über die Cicilische Vorgebürge Sarpedon und Calicad. segeln solte, ausgenommen mit denen Schiffen, welche Gesanden oder Geisseln, oder den Tribut, den er Krafft des Bündnisses denen Römern erlegen muste, führeten. Liv. l. 38. c. 38. So haben sich auch vor Zeiten, die am rothen Meer wohnende Könige und Egyptier verbunden, daß die Egyptier mit keinem Ruder-Schiffe, und nur mit einem Last-Schiffe in dasselbe Meer kommen sollten Thuc. l. 4. Philostrat. *de vita Apoll.* l. 3. Mehr Exempel führt Grotius an.

281.

Jus ex communione primæva residuum.

Ein aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebenes Recht ist, welches einem nach Einführung des Eigenthums auf die Sachen, welche in dem Eigenthum anderer sich befinden, noch zukommt.

§. 282.

Jus ex communione primæva residuum efficax est.

Ein jedes aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebenes Recht/ ist ein zulängliches Recht. Bew. Dann da das aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebene Recht, einem noch auf des andern eigenthümliche Sachen zukommt, so hat der andere, in so weit, das Eigenthum nicht bekommen; da aber die Sachen, in so weit sie nicht im Eigenthume stehen, und also nicht unter die eigene Sachen gehören, gemeinschafftlich sind (N. R. P. III. c. 1. §. 113. 2.)

2.) und solchergestalt sich noch in der anfänglichen Gemeinschafft befinden (N. R. P. I. c. 1. §. 4.); So sind auch die Sachen, welche in eines andern Eigenthum stehen, in so weit man ein aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebenes Recht darauf hat, noch in der anfänglichen Gemeinschafft. Derowegen, da das Recht über die Sachen in der anfänglichen Gemeinschafft ein zulängliches Recht ist (cit.), so ist auch das aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebene Recht ein zulänglich Recht.

§. 283.

Innoxia utilitas.

Ein unschädlicher Nutzen ist, welchen man geniesset, ohne daß man dem andern dadurch Schaden und Beschwerde verursachet. **Das Recht eines unschädlichen Nutzens** ist, was einem zukommt auf die Sachen eines andern in Ansehung des unschädlichen Nutzens derselbigen. Z. E. aus eines andern Flusse den Durst zu löschen, und Wasser zu schöpffen.

Jus innoxiæ utilitatis.

§. 284.

Jus utilitatis innoxiæ jus efficax est & cuilibet hominum competit.

Das Recht eines unschädlichen Nutzens kommt einem jeden / als ein aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebenes Recht zu; welches dannenhero ein zulängliches Recht ist. Bew. Dann in der anfänglichen Gemeinschafft kan keiner den andern von der Benutzung einer Sache ausschliessen (N. R. P. III. c. 1. §. 4.). Weil aber durch Einführung des Eigenthums, das gemeinschafftliche

Recht, in ein eigenes verwandelt ist (N. R. P. III. c. 1. §. 13. 2.); daß also dadurch alle übrige Menschen davon ausgeschlossen werden (cit.); und ein jeder verbunden ist einen festen und unveränderlichen Willen zu haben, des andern Vollkommenheit nicht anders, als seine eigene zu befördern (N. R. P. II. c. 3. §. 12.); So hat das Eigenthum nicht können eingeführet werden, als unter dem verschwiegenen Vorbehalt, daß einem jeden, nachdem er es nöthig hat, der Nutzen derer Sachen, die in eines andern Eigenthum gekommen, aber ohne Schaden und Beschwerden des Eigenthums-Herrn genossen werden kan, frey stehen soll. Da nun hierinn das Recht eines unschädlichen Nutzens besteht (§. 283.); So haben allerdings die Sachen dem Eigenthum nicht unterworffen werden können, als mit Vorbehalt des Rechts eines unschädlichen Nutzens, welches dannenhero einem jeden übrig geblieben. Derohalben, da das Recht eines unschädlichen Nutzens, über die Sachen eines andern niemand zukommt (§. 283.), dasjenige aber ein aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebenes Recht ist, was einem nach Einführung des Eigenthums noch auf eines andern Sache gebühret (§. 281.), so ist das Recht eines unschädlichen Nutzens ein aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebenes Recht. Da nun dieses zulänglich ist, (§. 282.), so ist auch das Recht eines unschädlichen Nutzens ein zulängliches Recht.

§. 285.

§. 285.

Ein jeder Regent hat nicht allein in dem Reiche eines andern/ sondern auch auf die Sachen die dem andern Regenten und dessen Bürgern eigenthümlich sind/ das Recht eines unschädlichen Nutzens/ und zwar so wohl für sich/ wie für seine Bürger/ als ein zulängliches Recht. Bew. Dann das Recht eines unschädlichen Nutzens komint einem jeden zu, als ein aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebenes Recht (§. 284.) und also auf die Sachen, die einem andern eigenthümlich sind (§. 281.) und zwar als ein zulängliches Recht (§. 284.). Weil nun das Reich in Ansehung des Gebietes eine eigenthümliche Sache ist (§. 256. N. R. P. III. c. 2. §. 3.). Die Menschen aber in so weit sie sich in verschiedene Staaten versammlet, als Bürger betrachtet werden, welche in einem jeden Staate zusammengenommen, den ursprünglichen Regenten desselbigen ausmachen (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 9.) der durch die Einführung einer Königlichen oder einer andern Regiments-Form zwar auf den König oder einen andern kommt, aber doch derselbige Regent bleibt (§. 177.); So hat auch ein jeder Regent in dem Reiche eines andern, so wie auch auf die Sachen, die in dem Eigenthume des Regenten und der Bürger desselbigen stehen, das Recht eines unschädlichen Nutzens als ein zulängliches Recht, welches durch Einführung des Staats nicht hat auf-

Etiam regi & ejus Civibus.

gehoben werden können (N. R. P. IV. c. 6. §. 5. 6. 3.). Ferner: Weil ein jeglicher Regent ein zulängliches Recht hat zu allen dem, ohne welches er die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seiner Bürger nicht befördern kan (N. R. P. IV. c. 8. §. 4. 1.); So hat er auch ein zulängliches Recht für seine Bürger, das Recht des unschädlichen Nutzens, welches sie in dem Reiche und den eigenthümlichen Sachen eines andern Regenten und dessen Bürger haben, zu besorgen, sie darinn zu schützen, und im Weigerungs-Fall denenselbigen dazu zu verhelffen. (N. R. P. IV. c. 6. §. 3.)

§. 286.

Si usus rei sine detrimento & molestia Domini, alteri non potest communicari, innoxius non est.

Wann man den Nutzen von eines andern Sache ohne Schaden und Beschwerde desselbigen, nicht geniessen kan; So kommt einem in Ansehung eines solchen Nutzens, kein Recht des unschädlichen Nutzens zu. So auch, wann ein Regent sowohl als seine eintzelne Bürger, den Nutzen in dem Reiche und den eigenthümlichen Sachen des Regenten desselbigen, und dessen Bürger, ohne Schaden und Beschwerden derselbigen, nicht geniessen kan. Bew. Das erste erhellet aus dem Wesen und der Natur des unschädlichen Nutzens (§. 283.) das andere aber begreifft sich aus dem 285. §.

§. 287.

Quoniam porro adjus utilitatis innoxia regibus com-

Wann ein Regent oder seine eintzelne Bürger einen Nutzen in dem Reiche und eigenthümlichen Sachen eines andern Regenten und dessen Bürger nicht geniess-

geniessen können/als durch solche Tha- *petens re-*
ten / welche schnurstracks gegen die *ferri neque-*
Wohlfahrt / oder Ruhe oder Sicher- *ant.*
heit desselbigen Staats lauffen/ so ge-
hört ein solcher Nutzen nicht unter
das Recht eines unschuldigen Nutzens.
Bew. Dann die Thaten, welche schnur-
stracks der Wohlfahrt, Ruhe und Sicher-
heit des andern Staats zuwieder sind, heben
diese gantz oder zum theil auf, oder verursa-
chen, daß solche von dem Regenten desselbi-
gen Staats nicht befördert werden kan,
welches aber doch sonst hätte geschehen kön-
nen, wann diese That, zu deren Ausübung
man kein Recht hatte, nicht die Hindernisse
in den Weg geleget hatte (§. 284.). Wer
siehet aber nicht daß dieses Verlust und Be-
schwerde sey? Also kan sich das Recht des
unschädlichen Nutzens nicht hierüber aus-
dehnen lassen (§. 286.).

§. 288.

Es kan kein Regent nach dem äusserli- *Idem ultro*
chen Gerichte weder vor sich, weder vor sei- *rius expen-*
ne eintzelne Bürger, sich das Recht eines un- *ditur.*
schädlichen Nutzens in dem Reiche und eigen-
thümlichen Sachen eines andern Regenten
und dessen Bürger anmassen, wann der Nu-
tzen mit dem zulänglichen Rechte, Krafft wes-
sen man entweder dem Regenten oder dessen
Bürgern zulänglich verbunden ist, streitet.
Bew. Dann überhaupt kan keiner ein Recht
haben, wodurch das Recht eines andern auf-
gehoben würde (N. R. P. I. c. 2. §. 104.).

Da nun das zulängliche Recht in das äusserliche Gerichte gehöret (N. R. P. I. c. 3. §. 31.). So kan auch nach dem äusserlichem Gerichte kein Regent weder vor sich, weder vor seine einzelne Bürger, das Recht eines unschädlichen Nutzens sich anmassen, wann ein solcher Nutze mit dem zulänglichen Rechte des andern Regenten oder seiner Bürger streitet.

§. 289.

An ideo, quod rex jure suo utilit: innoxia utendo, tertio cuidam utilitatem anteverit, utilitas desinat esse innoxia.

Wann ein Regent/ oder dessen einzelne Bürger/ des Rechts eines unschädlichen Nutzens/ oder überhaupt eines zulänglichen Rechts gegen einen andern Regenten/ oder dessen Bürger/ sich bedienen/ ein dritter Regent aber/ oder dessen Bürger/ vermissen dadurch einen Nutzen/ welchen sie sonst hätten haben können/ wann jenes nicht geschehen; So kan der sonst unschädliche Nutzen/ welchen jene in dem Reiche und eigenthümlichen Sachen dieses dritten Regenten und seiner Bürger haben/ da sie sich desselbigen zu diesem Zweck bedienen/ dadurch nicht aufhören ein unschädlicher Nutzen zu seyn; und ihnen also das Recht zu demselbigen nicht genommen werden. Bew. Dann der, welcher sich seines Rechts bedienet, kan dadurch nicht gegen das Recht eines andern handlen, (N. R. P. I. c. 2. §. 104.). Also kan auch in diesem Falle der dritte Regent nicht sagen, daß gegen sein Recht gehandelt

delt werde, und also auch nicht, daß der andere ihm Schaden und Beschwerde verursache, da ohnedem diese Bedienung seines Rechts mit dem dritten Regenten gantz und gar nichts zu thun hat. Derowegen, wann man sich des sonst unschädlichen Nutzens in dem Reiche und Sachen des dritten Regenten und dessen Bürger zu diesem Zweck bedienet, so kan derselbe dadurch nicht aufhören ein unschädlicher Nutzen zu seyn; und einem also auch nicht deßwegen das Recht zu demselbigen genommen werden (§. 283.).

Anm. Z. E. es hat ein König einen rechtmässigen Krieg mit einem andern, aus dessen Reiche ein dritter viele Waaren bekommt, welcher Nutzen ihm abgeht, wann ein solches Reich mit Krieg überzogen wird; so kan doch dieser dritte König den Durchzug durch sein Land, in so weit solcher sonst unter das Recht eines unschädlichen Nutzens gehöret, nicht abschlagen. So ist es auch mit der Kaufmannschafft. Es gibt **Ulpianus** *l.* 24. §. *ult. ff. de damno infecto* ein Exempel, welches obiges schön erläutert. Er sagt: Wann ich auf dem Meinigen einen Brunnen grabe, wodurch die Wasser-Adern, die dir das Wasser zuführen, abgeschnitten werden, so hätte ich dir keinen Schaden zugefüget, weil ich mich meines Rechts bedienet: Dann dieser Nutzen kam dir nur unter der Bedingung zu, wann ich mich nicht meines Rechts bedienete.

§. 290.

Ein jeder Regent/ König und Mo- *De Jure*

transitus per alienos fines.

narch hat ein zulängliches Recht durch ein fremdes Land zu reysen. Ja es sind so wohl die einzelne Bürger / als ein gantzes Heer derselbigen gerechter Ursachen wegen/ durch des andern Land/ es mag dann Erde oder ein Theil der See/ oder es mögen Flüsse seyn/ welche in den Gräntzen eines solchen Landes stehen / zu reysen befugt. Wann aber eine gegründete Furcht ist / daß einem dadurch Schaden verursachet werde/ so hat ein fremder Regent das Recht des Durchzuges nicht. So haben auch alle einzelne Menschen ein zulängliches Recht durch ein fremdes Land zu reysen. Bew. Dann daß man durch eines andern Land zieht, oder über dessen Flüsse und Gegenden des Meeres, die in den Gräntzen seines Gebiethes sind, schiffet, ist an sich so beschaffen, daß es dem andern weder Schaden, weder Beschwerde verursachet; dann der Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Dahero gehöret dieses unter das Recht eines unschädlichen Nutzens (§. 283.). Derowegen, da ein jeder Regent und Mensch das Recht des unschädlichen Nutzens, als ein zulängliches Recht, hat (§. 284. 285.), so hat auch ein jeder Regent und Mensch das Recht des Durchzuges durch ein fremdes Reich. Ferner: Wann solches keiner gerechten Ursachen wegen geschieht, so würde solches mit dem Natur- oder Völcker-Rechte streiten, dann dieses wird durch gerechte Ursachen angedeutet.

Dero-

Derohalben, da ein jeder einen festen und unveränderlichen Willen haben soll, nichts zu begehen, was wider die Natur- und Völcker-Gesetze ist (N. R. P. I. c. 2. §. 49.); So kan keiner ein Recht haben einen Durchzug zu fordern, wann der andere durch Zulassung desselben, sich der That würde theilhafftig machen, wodurch etwas begangen wird, welches gerade wider das Gesetz der Natur laufft; welches das Zweyte war. Wann aber eine gegründete Furcht vorhanden ist, Schaden deßwegen zu nehmen, so ist es gewiß, oder wenigstens wahrscheinlich, daß man dadurch in Schaden gerathen werde (N. R. P. I. c. 1. §. 27.), welchen aber, wann man ihn erst erlitten hat, abzuwenden zu spät ist; Derowegen gehöret dies nicht unter den unschädlichen Nutzen (§. 283.). Einfolglich hat kein Regent, noch Mensch, das Recht des Durchzuges, wo man eine gegründete Furcht hat, daß man durch Verstattung desselbigen in Schaden kommen werde.

Anm. Die heilige Schrifft legt uns hiervon ein klares Exempel in der Geschichte Mosis dar: Dann als dieser durch fremde Gräntzen zu ziehen nöthig hätte, so zeigete derselbe denen Edomitern, hernach denen Amoritern den Durchzug an, mit dieser Versicherung, daß er mit seinem Volck nicht aus der Landstrasse weichen, und keinesweges die bürgerlichen Aecker betretten wolle; was sie aber nöthig hätten, dafür wollte er den billigen Preiß baar erlegen; Nachdem aber der Amo- *Num. XX. 14. XXI. Deut. II. 1. 2. 3.*

riter König den Durchzug nicht zugeben wollte, so hat er ihn rechtmässig bekrieget, welche Ursache auch Augustinus angiebt *Lib. q. IV. super Num. ad c.* 20. Wann aber Börler / Ziegler und andere den Befehl GOttes für die Haupt-Ursache halten, so ist solches ohne Grund. Dann es ist überhaupt zu mercken, daß der Wille GOttes nie dahin gehen könne, daß jemand etwas thue, welches gegen das Recht eines andern ist (R. R. P. I. c. 2. §. 107. 120. 121.). Als Agesilaus nach der Erzehlung Plutarchi aus Asien kam, und von dem Macedonischen Könige den Durchzug begehrete, aber die Antwort erhielte, daß er sich hierüber Raths erholen wolle, sagte derselbige: Lasset ihn rathschlagen, wir wollen inzwischen durchziehen. Mehr Exempel des verweigerten Durchzugs hat Paruta *L. V. Hist. Venet.* und Bembus *L. VII. Italic.*

§. 291.

De Jure ambiendi & contrahendi matrimonia apud vicinas Gentes.

Die Männer haben ein zulängliches Recht / wann in ihrem Staat Weibsbilder mangeln / oder dieselben nichts taugen / aus fremden Ländern / wann daselbst welche übrig sind / zur Ehe zu holen. Bew. Dann man siehet gleich, daß dieses ein unschädlicher Nutzen sey (§. 283.). Also haben die Männer ein zulängliches Recht hierzu (§. 284.).

Anm. Es ist offt Krieg hierüber entstanden. Diesen Vorwand nahm Darius, als er gegen die Scythen, und Hercules gegen Eu-

Eurytum, Antonius Caracalla aber gegen der Parther König Artabanum die Waffen ergriff. Von den Römern lieset man beym **Livio** und **Ovid.** *fastor.* 3. daß sie zur Zeit des Romuli unter dem Vorwande eines Lust-Spieles denen benachbarten Völckern ihre Weibsbilder genommen; welches so wohl **Augustinus** *de Civit. Dei, l.* 2. *c.* 17. als **Grotius** rechtfertiget. Dieser setzet hinzu, es seye nur für edele Seelen, in einem unverheuratheten Stande zu leben; In einem solchen Stande leben die, welche in den Klöstern sind, so auch die Soldaten.

§. 292.

De Jure commercii.

Ein jeder Regent hat so wohl für sich als seine Bürger ein zulängliches Recht/ aus einem andern Lande für einen billigen Preiß Sachen zu kauffen/ und zu erwerben/ welche in demselbigen überflüssig sind; ja es hat ein jeder Mensch für sich ein solches Recht. Bew. Dann dies gehöret ebenfalls unter den unschädlichen Nutzen (§. 283.). Also hat nicht alleine ein Regent für sich und seine Bürger, sondern überhaupt ein jeder Mensch, ein zulängliches Recht, solche Sachen, die in andern Reichen überflüssig sind, für einen billigen Preiß zu kauffen und zu erwerben (§. 284. 285.).

Anm. Es schräncket **Grotius** *de J. B. & P. l.* 2. *c.* 2. §. 18. dieses zwar allein auf die nöthigen und nützlichen Sachen ein; Aber es geht auf alle überflüssige Sachen, wie vo-

riger

riger Beweiß bekräfftiget. Jedoch kommt im zweiffelhafften Falle dem Verkäuffer das Urtheil zu, ob er Sachen überflüssig habe. Alles, was ausser der Gewißheit vom Ueberflusse, dem Käuffer vor zulängliches Recht zu handeln zukommt, solches hat er von dem Willen des Verkäuffers. In Ansehung anderer aber haben beyde eine völlige Freyheit.

§. 293.

An legibus caveri possit, ne à Civibus in summa penuria exteris frumentum vendatur.

Ein jeder Regent hat ein zulängliches Recht zur Zeit der Theurung sein Land zuzuschlagen: nemlich zu verbieten/ daß das Getraide/ und andere zum Lebens-Unterhalt nöthige Sachen nicht hinaus geführet werden. Bew. Dann der Regent hat ein zulängliches Recht zu allen dem, ohne welches er die Wohlfahrt seines Staats nicht befördern kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.). Da nun ohnedem, in so weit ein Volck seiner Sachen selbst bedarff, die Ueberlassung an andere, nicht unter das Recht eines unschädlichen Nutzens gehöret (§. 283.); so ist auch der Regent bey theurer Zeit vermöge eines zulänglichen Rechts sein Land zuzuschlagen befugt.

§. 294.

An liceat regi cum alio pacisci, ut populus ejus, suo soli, fruges, quas patrium alio-

Es ist ein Regent vermöge eines zulänglichen Rechts befugt mit einem andern einen Contract zu schliessen/ oder demselben das Privilegium zu geben/ daß ihm und seinen Bürgern allein oder vor andern frey stehen soll/ gewisse Früchte und Sachen für seinem Gebiethe

zu

zu kauffen und zu erwerben. Bew. Dann ein jeder Regent hat ein zulängliches Recht nach seinem Belieben zu handelen, so lange er nichts wider eines andern zulängliches Recht unternimmt (§. 15.). Weil nun das zulängliche Recht, das die Regenten haben, aus andern Ländern Sachen zu kauffen, und zu erwerben, nicht eben auf ein Land eingeschräncket ist, sondern auf die Länder, wo es überflüssig ist (§. 292.); Einfolglich ihnen frey stehet, aus dem Lande, an welches man allein solche Sachen verkauffet und überlässet, in so weit daselbst Ueberfluß ist, die Sachen für einen billigen Preiß wieder zu kauffen (cit.), und ein billiger Gewinst die Billigkeit des Preißes nicht aufhebet. So ist allerdings ein Regent vermöge eines zulänglichen Rechts befugt mit einem andern einen Contract zu errichten, daß ihme und seinen Bürgern alleine oder vor andern gewisse Waaren aus seinem Gebiethe einzukauffen und zu erwerben frey stehen solle. *rumque solum denegat, vendat.*

Anm. Es sind viele, welche gegen diesen **Einzigkauff** und **Vorlauff** reden. Aber diese müssen den Gebrauch von dem Mißbrauch unterscheiden: Dann die Sachen dadurch auf eine Theurung und einen unbilligen Preiß zu steigern solches ist ein Unfug, welcher schon durch den 292. §. entkräfftet ist. *Monopolium. Propolium.*

§. 295.

Das Stapel-Recht ist ein Recht, welches ein Regent oder eine Gesellschafft seiner Bürger hat, daß gewisse Waaren, welche auf *Jus stapulae quid à recentioribus dicatur.*

auf einem Flusse vorbeygeführet werden, bey ihm erst zu Kaufe ausgesetzt, oder wann ihre Eigenthums-Herrn nicht wollen, davor gewisse Tribute bezahlt werden müssen. Wann die ausgesetzten Waaren nur den Einheimischen zu kauffen erlaubt ist, so heißt es insbesondere,

Jus Emporii.

das Einheimisch-Stapel-Rauff-Recht. Ein jeder Regent ist also berechtiget einem andern / oder dessen Bürgern / ein solches einzuräumen (§. 294.).

§. 296.

De jure in alterius Regno ea faciendi, quæ promiscue extraneis permittuntur.

Wann ein Regent andern Regenten oder dessen Bürgern ohne Unterscheid verstattet hat / die Waaren in seinem Reiche einzukauffen und zu erwerben, / und er will hernach einen Regenten und dessen Bürger allein davon ausschliessen / so ist solches gegen das zulängliche Recht desselbigen. Wann er aber solches als eine besondere Freyheit demselbigen verstattet / so ist er befugt einige nach seinem Wohlgefallen davon auszuschliessen. Dieses versteht sich auch überhaupt von allen Händeln / welche Auswärtigen ohne Unterscheid verstattet sind / als in einem gewissen Orte des Reichs / Perlen zu lesen / zu fischen / zu jagen oder zu heurathen / Künste zu lernen / zu erben / Sachen zu verkauffen / u. s. w. Bew. Dann wann ein Regent andern Regenten und dessen Bürgern ohne Unterscheid etwas verstattet, und nicht als eine besondere Freyheit, so ist kein anderer

Grund,

Grund, warum es denselben verstattet wird, als weil sie Regenten sind. Weil aber alle Regenten, als solche, gleich sind, und keiner ein Vorrecht vor dem andern hat (§. 184. 188.); so würde ein Regent dadurch, daß er einen Regenten mit dessen Bürgern von etwas ausschliessen wollte, was er vorhin schon andern ohne Unterscheid verstattet hat, sattsam zu verstehen geben, daß er ihm das Recht der Gleichheit, das ihm gebühret, nicht zueigne. Derowegen, da ein jeder verbunden ist alles zu thun, wodurch seine Unvollkommenheit von ihm abgewandt wird (N. R. P. I. c. 2. §. 29.), und ein zulängliches Recht hat zu allen dem, ohne welches er solches nicht bewerckstelligen kan (N. R. P. I. c. 2. §. 102. 103. c. 3. §. 14.); So hat auch ein jeder Regent ein zulängliches Recht seine Gleichheit zu behaupten, und zu verhüten, daß andern Regenten nicht vor ihm ein Vorrecht eingeräumet werde. Einfolglich handelt der, welcher einen Regenten von dem auszuschliessen sich unterfängt, was er doch den übrigen ohne Unterscheid verstattet, wider das zulängliche Recht desselbigen. Ferner: Wann solches als eine besondere Freyheit andern verstattet wird, so sind besondere Gründe vorhanden, warum solches geschieht: Dannenhero wird keiner dadurch als Regent ausgeschlossen. Einfolglich ist der Regent, da er so gar einem allein den Einkauff und die Erwerbung gewisser Sachen zu vergönnen befugt ist (§. 294.), allerdings berechtiget andern mit Ausnahme

einiger, dergleichen zu verstatten; und so verhält es sich auch mit den übrigen was Auswärtigen zugelassen ist.

§. 297.

An extraneis acquisitio rerum legibus Civilibus praeverti possit.

Wann es der Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des Staats schnurstracks zuwider ist/ daß andere Regenten und dessen Bürger/ gewisse Sachen/ gesetzt daß man sie auch in Ueberfluß habe/ in demselbigen kauffen und erwerben/ so hat der Regent ein zulängliches Recht solches abzuschlagen. Bew. Dann daß andere Regenten und deren Bürger ein Recht haben, sich Sachen zu erwerben und einzukauffen, solches kommt daher, weil es unter das Recht des unschädlichen Nutzens gehöret (per dem. §. 292.). Wann aber solches der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats schnurstracks zuwider ist, um welcher willen doch der Regent ein zulängliches Recht hat zu allen dem, ohne welche solche nicht erhalten werden kan (N. R. P. IV. c. 6. §. 12.), so gehört solches nicht unter das Recht des unschädlichen Nutzens (§. 283. 287.). Derowegen hat der Regent ein zulängliches Recht solches abzuschlagen. Z. E. Wann ein Staat Ueberfluß an künstlichem Kriegs-Gewehr, als Carthaunen, Mörsern, Flinten, und andern im Kriege nützlichen Sachen besitzt, so ist der Regent nicht schuldig, solche denen überzulassen, die dergleichen sonst nicht haben, aber dieselbe ihm zum Schaden gebrauchen können.

Anm.

Anm. Die Erlaubniß, welche sich auf keinen Vertrag gründet, kan stäts aufgehoben werden.

§. 298.

An venditio mercium exotica rum prohiberi possit.

Ein jeder Regent hat ein zulängliches Recht zu verbieten/ daß in seinem Lande gewisse Sachen von andern Regenten und dessen Bürgern verkaufft werden. Bew. Dann die Regenten haben vermöge ihrer natürlichen Freyheit ein zulängliches Recht ihre Handlungen einzurichten, wie es ihnen gefällt, so lange sie nicht wider eines andern zulängliches Recht handeln (§. 15.). Setze nun: Es hätte einer den andern vermöge eines zulänglichen Rechts zwingen können (N. R. P. I. c. 3. §. 13.), Sachen von ihm zu kauffen; so würde derjenige, der von dem andern gezwungen wird Sachen zu kauffen, denselben gleichfalls zu zwingen befugt seyn, daß er dieselbe wieder von ihm kaufte. Einfolglich blieben doch die Sachen jederzeit dem, dem sie gehöreten; Also geht es nicht an, daß ein Regent ein zulängliches Recht haben könne, daß ein ander Regente und dessen Bürger etwas von ihm kauffe. Einfolglich hat ein jeder Regent vermöge der natürlichen Freyheit ein zulängliches Recht zu verbieten, daß in seinem Reiche freinde Waaren verkaufft werden.

Anm. Ob und wann man aber solches verbieten solle, solches muß die Staats-Kunst zeigen: Dann es läßt sich hier die berüchtigte und vielem Mißbrauch unterworffene Staats-

Raison gebrauchen: Nemlich der rechte Gebrauch derselben zielt auf den Nutzen des Staats, welcher aber niemals mit dem Rechte streiten darff. So würde es gegen die Staats-Klugheit seyn, denen den Verkauff ihrer Waaren zu verbieten, welche von einem wiedrum und zwar viele mehrere Waaren kauffen, damit sie nicht gleiches mit gleichem erwiedern, welches in solchen Fällen erlaubt ist.

Par pari referre licet, nisi justitia reclamet.

§. 299.

Kein Regent darff die Durchfahrt fremder Waaren verbieten/ sondern er ist schuldig dieselben so wohl zu Lande/ als zu Wasser/ wie auf den Flüssen oder den Theilen der See/welche in die Gräntzen seines Gebietes gehören/ durch sein Reich zu lassen/ wann keine gegründete Furcht/ in Schaden dadurch zu gerathen/ vorhanden ist. Bew. Dann das Recht, aus fremden Reichen Waaren zu kauffen, kommt einem jeden zu (§. 292.). Also gehöret die Durchfahrt derselbigen durch eines andern Reich unter die gerechten Ursachen. Derowegen darff auch, wann keine gegründete Furcht vorhanden ist, daß einem dadurch werde Schaden verursachet werden, die Durchfahrt nicht gehemmet werden, welches auf dieselbige Art erhellet, wie das Recht des Durchzuges fremder Bürger. §. 290.

De transitu mercibus debito.

§. 300.

Wann man zur Besserung der Wege/ Brücken/ Flüsse/ Schleussen/ Seehafen

De jure vectigalis & tributorum huic simi-

hafen und zur Sicherheit derselben und derer/ die solche durchführen/ als insbesondere zur Reinigung der Gegenden von Räubern und See-Räubern/ oder daß man den Schiffenden hin und wieder durch nächtliches Feuer und Warn-Zeichen für gefährlichen Orten zu Hülfe komme/ und was dergleichen mehr ist/ Kosten anwenden muß; So sind diejenigen/ deren Waaren durchgefahren werden/ schuldig/ etwas dazu zu zahlen/ es mag dann unter dem Namen Zoll/ Accis/ Steuer/ Geleit-Steinfuhren-Brücken-Geld/ oder andern Benennung/ gefordert werden; Ein gleiches verstehe auch von denen/ die ohne Waaren durchreysen. Bew. Dann die Pflicht einem andern etwas zu leisten, geht nicht weiter, als auf das, was man in seiner Gewalt hat; und ist man nicht verbunden dem andern etwas zu leisten, was er sich selbst leisten kan (§. 196. N. R. P. II. c. 3. §. 2.). Also ist man auch nicht schuldig, dem andern umsonst etwas zu leisten, wann er die Leistung bezahlen kan, oder sonst etwas dagegen zu leisten im Stande ist. Solchgerstalt aber ist man berechtiget wegen des Durchzuges der Menschen und Waaren, die Kosten, welche deßhalber aufgehen, von ihnen zu fordern, und ist man nicht verbunden, solche für sie auszulegen und sich umsonst zu bemühen.

Anm. Es ist sehr schwer, die genaue Grösse solcher Zoll-Gelder zu bestimmen; daher ist

es sehr gewöhnlich, daß man hierinn die Billigkeit bey Seiten setzt. Es beschuldiget **Strabo** *l.* 16. die Phylarcher in Arabien dieses Fehlers, und fügt hinzu: Dann es ist schwer, daß unter mächtigen und frechen Völckern eine Grösse der Auflagen bestimmet werde, welche dem Kauffmann nicht beschwerlich sey. Es gibt aber die Staats-Kunst den Rath, hierinn nicht auszuschweiffen; damit Fremde nicht gleiches mit gleichem vergelten; welches, wann man noch mehr und nöthiger durch ihr Land zu reysen hat, einem viel schädlicher als nützlich seyn würde; zumahl wann sie auch einen Umweg nehmen können, wobey der Zehrungs-Nutzen abgeht; dann es sind an vielen Orten die Wirthshäuser auch eine
1. Kön. X. 28. Art von Zollhäusern. So hat Salomon von den Pferden und dem Gewande, so über die Meer-Enge, die Asiam und Africam von einander scheidet, und der Syrische Isthmus genannt wird, gebracht wurde, den Zoll gehoben. So besassen auch die Römer einen Zoll über das rothe Meer, wegen der Kosten die sie hatten, dasselbige durch eine Flotte für Räubern sicher zu halten. **Plin.** *l.* 14. Es gedenckt dieser **Plin.** *l.* 6. *c.* 22. noch eines Meer-Zolles. Von der billigen Grösse der Zölle siehe **Cambden.** *in Elisab. A.* 1582.

§. 301.

Morari aliquantisper licet pratereuntibus et aliis, et Tu.

Diejenigen, welche mit Waaren oder alleine durch ein fremdes Reich zu reysen berechtiget sind, haben auch ein Recht, gerechter Ursachen wegen, sich ein wenig aufzuhalten.

So

So ist auch eine Flotte befugt an fremden Ufern anzuhalten und Zelte aufzuschlagen, oder Hütten zu bauen, um ein wenig auszuruhen. Ja ein jeder ist berechtiget in ein fremdes Reich zu ziehen und gerechter Ursachen wegen sich daselbst eine Zeitlang aufzuhalten, als, um Künste zu treiben, Wissenschafften zu lernen, u.s.w. Wann aber eine gegründete Furcht vorhanden ist, es werde solches demselbigen Reiche Schaden verursachen, oder schnurstracks gegen dessen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seyn, so kan der Regent desselbigen solches verbieten. Bew. Dann dieses gehöret unter das Recht eines unschädlichen Nutzens (§. 283. 287.), wann es anders aus gerechten Ursachen, und ohne daß man dadurch in eine gegründete Furcht geräth in Schaden zu kommen, geschieht, gleichwie solches durch den Beweiß des 290. §. erhellet. Dannenhero hat ein jeder ein zulängliches Recht hierzu (§. 284.).

gurium momentaneum in littore occupato ponere, justa de causa.

§. 302.

Das Gast-Recht ist das Recht, der Ruhe und Bequemlichkeit halber, an fremden Orten in Häuser aufgenommen zu werden, und sich gesunde Speise und Tranck und was zu Unterhaltung seiner Person gehöret, auch die Aufwartung, die man gebraucht, für einen billigen Preiß zu kauffen.

Jus hospicii.

§. 303.

Allen Fremdlingen / die das Recht haben in und durch das Reich zu reysen / und daselbst eine Zeitlang zu verweilen / denenselben kommt auch das Gast-

Quibus competat.

Recht zu. Bew. Dann das Gast-Recht gehöret unter das Recht des unschadlichen Nutzens (§. 302.), und kommt derohalben allen denen, die ein Recht haben in und durch ein fremdes Reich zu reysen, und eine Weile daselbst sich aufzuhalten, zu (§. 284.). Ja da sie ein Recht haben in und durch das Reich zu reysen, und sich eine Zeitlang daselbst aufzuhalten, so ist das Gast-Recht damit verknüpfft.

§. 304.

De obligationibus peregrinorum & juribus exinde ortum habentibus.

Alle Fremdlinge, welche als Privat-Personen, das ist, die etwa Bürger eines andern Staats sind, oder doch überhaupt Bürger seyn können, in das Land kommen, oder ihren Durchzug durch dasselbige nehmen, sind, so lange sie in demselbigen sich aufhalten, als besondere Bürger desselbigen zu betrachten, die in Ansehung ihrer Person und der Länge der Zeit, da sie sich daselbst aufhalten, aber nicht weiter, verbunden sind, was ihre Handlung betrifft, sich so zu betragen, wie es die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit desselbigen Staats begehret; und stehen in so weit, aber nicht weiter, unter dem Regenten desselbigen Landes und dessen Gesetzen; als wann sie Contracte errichten, oder sonst, so wohl unter sich, als mit den beständigen Bürgern des Landes, Handlungen vornehmen. In so weit aber der Grund von den Verbindlichkeiten und Rechten, welche die beständigen Bürger desselbigen Staats haben, in ihren Gütern, Aemtern, und Handthierungen, oder in

der

der Erhaltung der beständigen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zu finden ist, daß sie unter dem Regenten und dessen Gesetzen stehen, nehmen die Fremdlinge gantz und gar keinen Theil daran. Dannenhero ist man nicht berechtiget ihnen Kopffsteuer und andere zur beständigen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats abzielende Lasten aufzulegen; noch dieselben, es mögen Leute, die die Wissenschafften und Künste, oder die der Handelschafft treiben, ja auch nur schlechte Handwercks-Pursche seyn, mit Gewalt zu Soldaten zu machen. Bew. Dann ein jeder Mensch hat ein zulängliches Recht, gerechter Ursachen halber, durch ein freindes Land zu reysen, wann keine gegründete Furcht vorhanden ist, daß solches Schaden verursachen werde (§. 290.); und darff sich daselbst gerechter Ursachen wegen, eine Weile aufhalten (§. 301.); Ja ein jeder darff gerechten Ursachen halber, in ein Land kommen und sich eine Zeitlang daselbst aufhalten; Wann aber eine gegründete Furcht vorhanden ist, daß das Reich Schaden daher nehmen, oder etwas vollbracht werde, welches schnurstracks der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit desselbigen entgegen seyn würde, so ist man nicht dazu befugt, sondern der Regent ist berechtiget, solches zu verbieten (§. 301.). Weil es nun der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats schädlich seyn würde, wann sich auswärtige Bürger und solche, die als Bürger verbindlich seyn können, sich in dem

An peregrinis capitatio imponi possit.

An peregrini cogi possint, ut castra sequantur.

Reiche aufhielten, und nicht unter dem Regenten desselbigen und dessen Gesetzen stünden, wegen der vielen Händel und Streitigkeiten die vorfallen konten, darum man ihren Regenten, wo man anders wüste wer derselbe sey, entweder schwerlich oder offt gar nicht ansuchen könte, so hat der Regent das Recht Auswärtigen den Eintritt in sein Land, aber nicht anders, als mit der Bedingung, daß sie sich, wann sie in seinem Reiche sich eine Zeitlang aufhalten wollen, sie in Ansehung ihrer Person und ihrer Handlungen unter ihm stehen sollen, in so weit solches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats binnen solcher Zeit erfordert, zu verbieten. Tretten also Auswärtige in den Staat, so verbinden sie sich schon hierzu durch die That. Welches das erste war. Einfolglich wann dieselben darinn Contracte errichten, so stehen solche, wie ihre übrigen Handlungen, die einen Einfluß in den Staat haben, unter dem Regenten desselbigen und dessen Gesetzen. Ferner: weil sie als Fremdlinge durch den Eintritt in das Reich in keine weitere Verbindlichkeit willigen, und also auch dem Regenten kein weiteres Recht auftragen; Keiner aber über einen andern ein Recht erlangen kan, als durch dessen Einwilligung (N. R. P. IV. c. 1. §. 2.); So kan auch der Regent sich kein weiteres Recht über die Fremdlinge anmassen. Folglich kan er ihnen keine Kopff-Steuer und andere bürgerliche Lasten auflegen, noch dieselben zu Soldaten machen. So

erkennt

erkennt man auch, daß die/ welche von verreisten Bürgern auf der Reise gebohren werden/ das Recht ihrer Eltern haben und angesehen werden/ als ob sie in ihrem Staat gebohren worden. Auch daß/ wann sie ein Testament machen/ dasselbe nach dessen Gesetzen eingerichtet seyn müsse. In so weit sie aber einen Bürger beleydigen oder tödten u. s. w. dem Gerichte des Orts unterthan seyn.

§. 305.

Wann ein König oder sonstiger Regent in oder durch ein fremdes Land reiset/ so kan solcher nicht unter dem Regenten desselbigen stehen/ auch nicht einmal in Ansehung seiner Sachen; So können auch nicht die/ welche sich in seinem Gefolge aufhalten unter demselben stehen. Bew. Dann es ist keine gegründete Furcht, daß ein fremder König, durch seinen Aufenthalt vor seine Person, etwas dem Staat schädliches in dem Lande vornehmen werde, wie wañ einzelne und meist unbekannte ohne Unterscheid in einem Staate sich aufhalten, daß deßwegen eine Oberherrschafft über sie nöthig ist, nicht allein, sondern es sind auch die Könige und Regentẽ vermöge ihrer Natur einander gleich (§. 284.) stellen ihr Volck vor, und kan keiner über den andern in Ansehung ihrer Handlungen ein Recht haben (§. 15.). Derowegen kan auch, da ein jeder König und Regent ein zulängliches Recht hat, in und durch ein fremdes Land zu ziehen (§. 290.), der Res-

An rex peregrinus tanquam Civis temporarius considerari possit.

gent desselbigen dadurch kein Recht über diesen bekommen. Ferner, da er die, so in seinem Gefolge sind, als ihr Regent regieren, und über ihre Handlungen, die sie so wohl unter sich, als unter andern vornehmen, sein Recht üben kan, so ist dadurch dem Staat, worin er sich aufhält, ebenfalls nichts schädliches zu befürchten, wodurch sie schuldig wären, sich unter den Regenten desselbigen zu begeben. Also bleiben diese ihrem Regenten allein unterthan (cit.). Und so verhält es sich auch mit seinen Sachen.

§. 306.

An qui regis personam refert peregrinus, Civis temporarii vice reputari queat.

Wann ein König oder sonstiger Regent eine einzelne Person in seinem Namen in und durch fremde Länder schickt/ dergestalt/ daß dieselbige seine königliche Person ausser seinem Reiche vorstellen soll/ so kan solche nicht unter dem Regenten eines fremden Reiches stehen/ noch ihre Sachen und die so in ihrem Gefolge sind/ in so weit dieselbe nemlich darüber das Recht des Regenten zu verwalten hat. Der Beweiß ist völlig wie §. 305. nur setze hinzu, daß von seiner Person kein Schaden nicht allein zu befürchten ist, die ihn unter die Gewalt des fremden Gerichts zwünge; sondern vielmehr von seinem König zu muthmassen steht, er werde für alles sorgen und gut seyn.

§. 307.

An si quæ pars populi, nomine ve-

Wann ein Regent einen Theil seines Volcks in oder durch ein fremdes Land schicket,

cket, dergestalt, daß einer in seinem Namen über solchen die Oberherrschafft übe, so steht so wenig dieser Theil des Volcks, als das Oberhaupt desselbigen, unter dem Regenten desselbigen, der Beweiß ist völlig wie §. 306. und wird also durch den Beweiß des 305. §. entwickelt.

gis, alienum territorium intret, conformem se reddere tenetur institutis in eodem vigentibus.

§. 308.

Verreißte Bürger sind, welche sich nur eine Zeitlang, mit dem Willen Bürger zu bleiben, aus dem Lande hinweg begeben haben. Die verreiseten Bürger hören also nur in Ansehung ihrer Person bis zur Wiederkunfft, und in so weit, als sie als Fremdlinge eines fremden Landes in die Verbindlichkeiten und Rechte desselbigen tretten, auf, Bürger zu seyn. Im übrigen bleiben sie solche, und brauchen daher keiner neuen Annehmung bey ihrer Wiederkunfft. Ja der Regent behält über sie alle Rechte, die mit den Verbindlichkeiten und Rechten, welche sie als Fremdlinge anderer Länder haben, nicht streiten; Und kan ihnen also vermöge solcher noch befehlen, ja er ist ihnen in so weit als Bürgern noch verbunden. Solchergestalt hat der Regent sonder Zweiffel das Recht die Verreißten zu Krieges-Diensten zurück zu rufen (§. 304.).

Cives absentes.

An aliquatenus maneant sub imperio patris patria.

§. 309.

Wann ein Regent eine Person, die seine Königliche Person bey Auswärtigen vorstellen soll, oder einen Theil seines Volcks, welchem er jemand in seinem Namen zum Oberhaupt

Idem ulterius expenditur.

haupt vorsetzt, in oder durch fremde Länder schickt, so bleiben solche in denselben gäntzlich unter seiner Oberherrschafft (§. 306. 307.).

§. 310.

Ex porro. Wann der Regent ein Schiff oder eine gantze Flotte in die See lauffen läßt; oder Bürger für sich zu Schiffe durch das freye Meer verreisen / so bleiben solche völlig / in so weit es nemlich die Abwesenheit duldet / unter der Oberherrschafft ihres Regenten. Bew. Dann der Ort gehöret nicht nothwendig zum Staat (N. R. P. IV. c. 6. §. 5.). Also kan der Regent die Oberherrschafft, als ohne welche der Staat so wenig, wie ein Schiff ohne Ruder seyn kan, über die Bürger behalten, ob sie gleich bald in diesem bald in jenem Orte sind. (N. R. P. IV c. 6. §. 9.). Da nun die offenbare See an sich zu keines Regenten Gebiete gehöret (§. 279.) und die verreiseten Bürger, als Bürger ihrem Regenten unterthan bleiben, in so weit sie nicht nöthig haben, sich als Fremdlinge einem fremden Regenten zu unterwerffen (§. 308.); So bleiben auch die Flotten und Schiffe, die der Regent in die See segeln lassen, so wohl, als die, auf welchen die Bürger vor sich verreiset sind, unter der Oberherrschafft ihrer Regenten, so viel es die Abwesenheit verstattet.

§. 311.

De jure necessitatis ex communio- Ein jeder hat in der höchsten Noth ein Recht zu eines andern Sachen / als ein Nothrecht / welches aus der anfänglichen

lichen Gemeinschafft übergeblieben / und ein zulängliches Recht ist. Bew. Dann in der anfänglichen Gemeinschafft, und also von Natur, haben alle Menschen den nöthigen Gebrauch der Sachen gemeinschafftlich (N. R. P. III. c. 1. §. 4. 3.) und ein Recht zu allen dem, ohne welches sie den nöthigen Gebrauch nicht haben, noch ihrer Verbindlichkeit nachleben können (cit.) als ein angebohrenes Recht, welches keinem gäntzlich genommen werden kan (N. R. P. I. c. 3. §. 1.). Derowegen hat das Eigenthum nicht anders, als mit dem Vorbehalt eingeführet werden können, daß, wann es sich zutragen solte, daß jemanden der nöthige Gebrauch der Sachen gäntzlich aufgehoben würde, er noch das Recht haben solle auf die eigenthümlichen Sachen des andern, von welchen sonst der Eigenthums-Herr alle übrigen auszuschlieſſen befugt ist (N. R. P. III. c. 1. §. 18.). Da nun die höchste Noth einem dieses Recht verstattet, daß einem erlaubt ist, was einem sonst nicht frey stunde, weil man anders seiner Verbindlichkeit, die man gantz und gar nicht aus der Acht lassen darff, kein Genügen zu thun vermögend ist (§. 227.). Ein solches aber ein Nothrecht ist (§. 226.). So hat ein jeder in der höchsten Noth ein Recht zu des andern Sachen, als ein Nothrecht. Ferner: Da in so weit als man dies Nothrecht hat, die Sachen des andern nicht haben unter das Recht seines Eigenthums gebracht werden können (N. R. P. III. c. 1. §. 13. 18.) und daher

ne primæva residue.

noch

noch in so weit gemeinschafftlich seyn müssen (R. R. P. III. c. 1. §. 13. 2.) wie sie sonst von Natur gemeinschafftlich waren (R. R. P. III. c. 1. §. 3.), so sind sie in Ansehung dieses Rechts, noch in der anfänglichen Gemeinschafft (R. R. P. III. c. 1. § 4.). Derohalben ist das Nothrecht auf die Sachen eines andern ein aus der anfänglichen Gemeinschafft übergebliebenes Recht (§. 281.) und einfolglich auch ein zulängliches Recht (§. 282.).

Anm. Grotius sahe dies zur Genüge ein *J. B. & P. l.* 11. *c.* 2. §. 6. Hingegen ist Pufendorff von dem Grotio und der Warheit abgewichen, wie voriger Beweiß zeiget, daß er *L.* 2. *c.* 6. §. 5. dafür hält, es wäre nur dieses ein unzulängliches Recht, vermöge wessen man den andern nicht zwingen kan, wann er es einem in der Güte nicht geben will.

§. 312.

Cuilibet regi jus necessitatis competit in bona extraneorum.

Ein jeder Regent hat so wohl für sich/ als seine Bürger/ auf des andern Gebiethe Unterthanen und Sachen/ die in demselbigen sind/ das Nothrecht als ein zulängliches Recht. Bew. Dann dies Recht kommt allen Menschen zu (§. 311.). Weil nun die Menschen in so weit sie sich in verschiedene Staaten begeben, als Bürger betrachtet werden, welche in einem jeden Staat den ursprünglichen Regenten desselben ausmachen (R. R. P. IV. c. 6. §. 5. 9.); So folgt auf gleiche Art, wie der Beweiß des 285. §. fortgehet, daß dieß Nothrecht

recht auch einem jeden Regenten, so wohl für sich, als seine Bürger, zukomme.

§. 313.

Wann einem Regenten oder dessen Bürgern, der Gebrauch nöthiger Sachen gantz und gar mangelt, es auch in ihrer Gewalt nicht steht, daß sie solche für einen billigen Preiß oder für Gegenleistungen sich zuwege bringen können, und sie können auch solcher durch höfliches Bitten nicht theilhafftig werden, da sie doch in fremden Staaten derselben entbehren können, wenigstens, daß sie derselbigen nur gebrauchen zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, oder es ist Gefahr im Verzug, wann man erst lange bitten wolte, so hat derselbige ein zulängliches Recht, dieselben wieder Wissen und Willen, ja mit Gewalt denen Fremden hinweg zu nehmen. Wann sie aber derselben selbst bedörfen, nicht. Dies gilt von allen eintzeln Menschen. Bew. Dann man sieht gleich daß sie in diesem Falle in der höchsten Noth stecken (§. 227. 228.). Derowegen da ein jeder Regent für sich und seine Bürger, ja überhaupt ein jeder Mensch in der höchsten Noth das Nothrecht als ein zulängliches Recht auf eines andern Sachen hat (§. 311. 312.), so haben sie solches auch in diesem Falle. Weil aber in gleicher Noth ein jeder verbunden ist, sich dem andern vorzuziehen (N. R. P. I. c. 2. §. 41.) und ein zulängliches Recht hierzu hat (N. R. P. I. c. 2. §. 102. 103. c. 3. §. 14.), keiner hingegen ein Recht haben kan, wodurch

Quatenus locum habeat.

das

das Recht des andern aufgehoben würde (N. R. P. I. c. 2. §. 104.); So kan auch keiner das Nothrecht auf andere Sachen haben, wann derselbige in gleicher Noth ist. Daß aber ein solcher keinen Raub noch Diebstal/ begehe/ solches halten auch die Gottes-Gelehrten dafür (N. R. *P. III. c. 1. §. 54. 55.*

§. 314.

Obligationes & jura quadam, quæ ad jus necessitatis originem suam referunt.

Wann man also vermöge des Nothrechts die Sache, welche durch den Gebrauch verthan wird, gebraucht hat, so ist man verbunden entweder den Werth durch Sachen von derselbigen Art zu ersetzen, oder den Preiß zu entrichten (§. 285.). Ist es aber eine Sache, welche durch den Gebrauch nicht verthan wird, so ist man verbunden dieselbe dem Eigenthums-Herrn wieder zuzustellen; Jedoch wann solches durch den Gebrauch des Nothrechts unmöglich geworden, so ist man nicht dazu verbunden (§. 313. N. R. P. I. c. 2. §. 6. 104.). Hieraus entscheiden sich die besondere Fälle von selbst. Wie wann einer als das eintzige Mittel sein Leben zu retten, vor dem Nachsteller die Flucht ergreifft, und einen Reiß-Wagen antrifft, so darff er solchen dem Eigenthums-Herrn mit Gewalt nehmen; Wann er denselben nun nicht kennt und zu weit entrinnen muß, oder ihm sonst die Wiedergebung ohnmöglich ist, so ist er berechtiget denselben zu behalten. So kan man auch vermöge des Nothrechts dem Dritten das Gewehr nehmen.

§. 315.

§. 315.

Ja überhaupt hat ein Regent ein zulängliches Recht so wohl für sich, als seine Bürger, wann die höchste Noth hereingebrochen, in fremde Lande, die nicht in gleicher Noth stehen, Waaren, als Getraide u. s. w. für einen billigen Preiß zu kauffen (§. 313.). *De jure in casu extremæ necessitatis res aquo pretio ab invito sibi comparandi.*

§. 316.

Man erkennet aber aus eben denselbigen Gründen noch ferner, daß der Regent bey theurer Zeit die Bürger, welche Getraide im Vorrath haben, und destomehr die Kornjuden zu zwingen, berechtiget sey, ihr Getraide zu verkauffen. So können auch die, welche in einer Belagerung oder auf einem Schiffe Lebens-Mittel übrig haben, gezwungen werden, dieselben zum gemeinschafftlichen Gebrauch herzugeben. Ja wann mein Schiff sich in fremde Netze verwickelt, so bin ich berechtiget, wann es anders nicht losgemacht werden kan, solche zu zerreissen. Nicht weniger ist es mir erlaubt, bey gefährlicher Feuers-Brunst des Nachbars Gebäude niederzureissen, damit mein Hauß gerettet werde (313.). Welches zum Theil Grotius *l. II. c.* 2. §. 6. mit Beystimmung der Römischen Gesetze, Ulpian. *L.* 7. *ff. quod vi aut clam.* Und Senecä/ des Aeltern, *in excerptis contr. IV.* behauptet. *De frumenti venditione in annona difficultate & conferendis cibariis in commune.*

§. 317.

Wann einer gemeinschafftlichen Gefahr nicht gesteuert werden kan/ oder man muß eine fremde Sache verderben; *De jure in communi periculo res*

alienas perdendi.

So hat man ein zulängliches Recht/ solche zu Grunde zu richten/ den Schaden aber müssen sie gemeinschafftlich ersetzen. Bew. Dann in diesem Falle erfordert es die höchste Noth (§. 227.) Die aber, gibt einem ein solches zulängliches Recht (§. 313.); Jedoch so, daß der Schaden von denen, die den gemeinschafftlichen Nutzen genossen, gemeinschafftlich ersetzet werde. (§. 314.).

§. 318.

Idem porrò exponitur.

Wann also der Schiff-Bruch nicht anders verhütet werden kan, als daß man einige Waaren über Bord werffe, so ist man dazu befugt; den Schaden aber müssen alle die, mit deren Waaren das Schiff beladen ist, und der, dem das Schiff gehöret, gemeinschafftlich nach der Verhaltniß des Preißes des Schiffes und der sämtlichen Waaren vergüten, welche aber so wohl als die verlohrne Sachen nach dem Preiße in Anschlag zu bringen sind, den sie würden an dem Orte gegolten haben, wohin sie bestimmet waren (§. 317.) Diese Zusammenschiessung zur Vergütung des Schadens heißt die Haverey/ als worüber die Rhodier Gesetze gegeben, die von vielen und selbst von den Römern angenommen sind.

§. 319.

De jure perdendi res tertii, ut vis injusta pos-

Wann ein Regent eine unrechtmässige Gewalt nicht anders von sich und seinem Volcke abhalten kan, er muß dann einem dritten, Sachen verderben, wie wann es die

Noth

Noth gebeut, ein Dorff anzuzünden, und was dergleichen mehr ist, so hat er ein Recht hierzu; Er ist aber verbunden den Werth oder Preiß dafür zu erlegen. (§. 227. 313. 314.).

Das III. Capitel.

Von den Verbindlichkeiten und Rechten der Könige, Monarchen und Regenten, so dieselben in Ansehung des Schadens und der Ersetzung desselbigen haben.

§. 320.

De damno actu publico datore parando.

Wann ein König und Regent vermöge eines Staats-Handels einem andern Regenten/ oder sonst jemanden/ einen vorsetzlichen oder unvorsetzlichen Schaden zugefügt/ es mag dann ein ausbleibender Gewiñ/ oder ein herfürbrechender Schade seyn/ so ist er/ als solcher/ verbunden/ denselben zu ersetzen. Bew. Dann da auch eintzele Menschen einander Schaden zufügen, so ist dieses ein Privatscheinender Staats-Handel (§. 33.). In Ansehung der Privatscheinenden Staats-Händel aber hat der Regent eben dieselbigen Verbindlichkeiten, die eine eintzele Person nach dem Rechte der Natur hat (§. 34.). Derowegen, da nach dem Natur-Rechte ein jeder Mensch allen Schaden, den sein Verfahren andern

verursachet, zu ersetzen gehalten ist (N. R. P. III. c. 1. §. 47. 48.); So ist auch der Regent, als solcher, schuldig, allen Schaden, den er einem andern vermöge eines Staats-Handels zugefügt hat, zu vergüten. Es geht aber der Schade überhaupt auf das Seinige (N. R. P. III. c. 1. §. 45.).

§. 321.

De obligatione populi exinde fluente.

Wann der Regent einem andern Regenten oder sonst jemand / vermöge eines Staats-Handels Schaden zufügt / so ist das Volck verpflichtet / wann die ordentlichen Schatzungen nicht zureichen / ausserordentliche / zu der Ersetzung desselbigen / zu erlegen. Bew. Dann alle Verbindlichkeiten, welche der Regent wegen der vollbrachten Staats-Händel hat, dieselben hat auch das Volck (§. 28.) also ist obiges ausser Zweiffel (§. 320.).

§. 322.

An & successor damnum actu publico illatum, resarcire teneatur.

Wann der Regent einem andern König oder überhaupt jemand / vermöge eines Staats-Handels in Schaden bringt / so muß auch der Nachfolger in der Oberherrschafft vor die Ersetzung haften. Bew. Dann der Nachfolger hat wegen der Staats-Händel eben dieselbigen Verbindlichkeiten, die derjenige hatte, der vor ihm, den Regenten vorstellete (§. 58.); also muß er auch zur Ersetzung des Schadens, den jener verursachet, verpflichtet seyn (§. 320.). **Wann also ein freyes Volck sich einen König wehlt / so ist derselbe auch schul-**

schuldig den Schaden/ den vorhin das freye Volck/ als sein eigener Regent (§. 23.)/ andern zugefügt/ zu ersetzen (§. 56.) u. s. w.

§. 323.

Wann von dem Volcke oder einem Theil desselbigen wie auch von eintzelen Bürgern auf oberherrschafftlichen Befehl etwas vorgenommen worden, wodurch einem andern Regenten oder sonst jemanden, nothwendig ein Schade verursachet wird, so ist der Regent, als solcher, verbunden denselben zu ersetzen. Bew. Dann was auf Oberherrschafftlichen Befehl geschieht, das ist ein Staats-Handel (§. 29.). Also ist der Regent, als solcher verpflichtet, solchen zu ersetzen (§. 320.). *De damno per Cives dato.*

324.

Wann von den Bürgern einem andern Regenten oder sonst jemanden, Schaden zugefügt wird, welchen der Regent hätte verhüten können, so ist er verbunden, als solcher, den Schaden zu ersetzen. Bew. Dann, wann etwas geschieht, welches der Regent hätte verhüten können, so ist solches ein Staats-Handel (§. 31.) Demnach ist der Regent, als solcher auch verpflichtet, den dadurch verursachten Schaden zu vergüten (§. 320.). Wann demnach der Regent keine Anstalten macht zur Sicherheit der Reisenden in seinem Reiche/ so ist er gehalten den dadurch so wohl seinen Bürgern als Fremden verursachten *Idem porro expenditur.*

Schaden zu ersetzen. Grot. *L. II. c.* 17. §. 20.

Anm. Seneca sagt *Troad.* 290. sehr artig: Auf mich kommt alle Schuld, dann wer das Böse nicht verbeut, da er es verbieten kan, der thut eben so viel, als wann er es geböte.

§. 325.

An rex vel civitatis rector, ad reparationem tenetur, si quid jusserit, quod damni à civibus cuidam dati causa non fuit.

Wann ein Regent seinen Bürgern etwas gebeut, woraus nicht folgt, daß sie etwas begehen sollen, woraus einem andern Regenten oder sonst jemanden ein Schade entspringt, sie bedienen sich aber vor sich dabey der Gelegenheit, etwas zu begehen, wodurch dem andern ein Schade erwächst, welchen der Regent nicht verhüten kan, so ist der Regent nicht verbunden denselben zu ersetzen. Bew. Dann in diesem Falle fließt der Schade nicht nothwendig aus der That des Regenten, und wird auch von ihm gar keine That begangen, wodurch dem andern der Schade verursachet würde. Derohalben, da keiner wegen der That eines andern verbindlich seyn kan, es sey dann, daß seine eigene That dazwischen komme (§. 43.); So kan auch der Regent nicht zur Ersetzung des Schadens verpflichtet seyn, den seine Bürger bey Gelegenheit der Ausführung der oberherrschafftlichen Befehle einem andern verursachen, aber doch nicht aus dem Befehle fließt, noch unter der Wachsamkeit des Regenten gestanden. Daher kan auch ein Regent nicht verbunden seyn / den Schaden / welchen die Soldaten zu Krieges-Zeiten / gegen die Beseh-

Befehle/ durch Ausschweiffungen/ zu Wasser oder zu Lande/ andern verursachen/ zu ersetzen.

Anm. Grotius giebt *L. II. c.* 17. §. 20. ein Exempel aus seinem Vatterlande, welches sich hierhin schicket. So ist es nur eine Verordnung bürgerlicher Gesetze, daß, wann ein Sclave oder Thier einem Menschen Schaden gethan, dasselbige davor gegeben werde. Ulpian sagt, daß von einem unvernünfftigen Thiere kein Unrecht gethan werden könne *L. I. §. 3. ff. si quadrupes paup. f. d.* Wann er aber hinzu fügt, daß, wann zwey Widder sich gestossen, nach Q. Mutii Ausschlag, der Herr des Thieres, welches angegriffen, gerichtlich belanget werden könne, wann dasselbe das andere getödtet, wann hingegen jenes getödtet worden, nicht, so ist das ebenfalls allein bürgerlichen Rechtens. Dann wer keine Schuld an etwas ist, der braucht auch vor nichts zu stehen. Ein anders aber ist es, wann er Schuld daran ist, oder die That zurück zu treiben vermogt hätte. 2. B. Mos. XXI.

§. 326.

Ein Schade im Erfolg ist, wodurch der andere etwas nicht hat oder bekommt, welches er sonst haben würde, wann man sich seines Rechts nicht bedienete, als unter welcher Bedingung er dasselbe nur hatte oder haben würde. *Damnum in consequentiam veniens.*

§. 327.

Wann ein Regent/ oder überhaupt jemand/ einem andern einen Schaden *Ad damnum quod*

in consequentiam venit, reparandum nemo obligatur.

im Erfolg zufügt / so ist er nicht verbunden denselben zu ersetzen. Bew. Dann wer einem andern einen Schaden im Erfolg verursachet, der bedienet sich seines Rechts, als unter welcher Bedingung der ander nur das hatte oder haben würde, was ihm hierdurch abgeht (§. 326.). Es kan aber keiner dadurch, daß er sich seines Rechts bedienet, gegen eines andern Recht handeln, ja der ander kan kein Recht haben, wodurch jenem sein Recht aufgehoben würde (N. R. P. l. c. 2. §. 104.). Demnach gehört das, was durch den Schaden im Erfolg dem andern entgeht, eigentlich nicht unter sein Vermögen (N. R. P. III. c. 1. §. 13.). Solchergestalt aber ist der Schade im Erfolg, kein Schade (N. R. P. III. c. 1. §. 45.), und kan also auch keiner, der dem andern einen Schaden im Erfolg zufügt, verbunden seyn, solchen zu ersetzen (N. R. P. III. c. 1. §. 47.).

Anm. Daher hat es in den Gesetzen der Natur seinen Grund, daß man denen Eltern zur Straffe ihre Güter nehmen kan. Dann die Kinder leiden dadurch nur einen Schaden im Erfolg, *l. 3. ff. de interdict. & relegat.* Hiermit kommt Cicero *lib.* 2. Ep. 11. und 19. wie auch Seneca / Epist. 5. und 10. überein. So fügt man in einem rechtmässigen Kriege, durch die gerechte Gewalt, dem Gegner nur einen Schaden im Erfolge zu.

§. 328.

Quatenus Civis, qui

Wann der Regent seinen Bürgern etwas befiehlt, wodurch einem andern Regenten oder

oder überhaupt jemanden Schaden geschicht, so sind solche, wann es ihnen zweiffelhafft ist, ob die Ausführung des Befehles dem andern einen wahren oder einen Schaden im Erfolg verursachen werde, demselbigen nicht verbunden, solchen zu ersetzen, sondern allein der Regent. Bew. Dann die Bürger sind verpflichtet allen bürgerlichen Gesetzen und also auch dem Befehle des Regenten nachzuleben (N. R. P. IV. c. 9. §. 17.). Streitet aber derselbe mit dem Gesetze der Natur, so soll er ihn nicht zur Ausführung bringen (N. R. P. IV. c. 9. §. 6.); Also soll er auch keinem, so wenig als der Regent selbst, auf Befehl desselbigen, einen wahren Schaden zufügen (N. R. P. III. c. 1. §. 45. 37.). Weil nun in einem zweiffelhafften Falle die Muthmassung jederzeit vor die Gerechtigkeit des Regenten kämpffet (N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13.); So ist es der Verbindlichkeit des Bürgers gemäß, in demselbigen die Befehle des Regenten auszuführen. Weil aber das Gesetz der Natur, einem jeden ein zulängliches Recht giebt, das auszuführen, wozu er verbunden ist (N. R. P. I. c. 2. §. 102. c. 3. §. 14.); So hat auch der Bürger ein zulängliches Recht, den Befehl des Regenten zu vollführen. Also ist es von seiten des Bürgers nur ein Schade im Erfolg, der dem andern in solchem Falle zugefüget wird (§. 326.) und nur von seiten des Regenten, ein wahrer Schade. Solchergestalt aber ist der Bürger gar nicht,

executus est, quod in imperatis ipsi fuit, ad damnum resarciendum non obligetur.

sondern nur allein sein Regent, zur Ersetzung verpflichtet (§. 327. 320.).

§. 329.

Quatenus & rex & civis, qui executus est, quod ipsi imperatum, de damno teneatur.

Wann der Regent den Bürgern etwas befiehlt, wovon es Sonnenklar ist, daß dadurch einem andern Regenten, oder sonst jemanden, ein wahrer Schade zugefügt werde, und der Bürger thut es, so ist er so wohl, als der Regent, den Schaden zu ersetzen verbunden, und zwar so, daß ein jeder von ihnen vor das gantze stehen muß. Ist nun der eine nicht hierzu im Stande, so kan sich der Beleidigte an dem andern erhohlen und jederzeit an dem, der ihm am bequemsten deucht. Bew. Dann es kan keiner ein Recht haben, eine That zur Würcklichkeit zu bringen, welche mit dem Gesetz der Natur streitet (N. R. P. I. c. 2. §. 106.); Folglich auch nicht, jemand in Schaden zu stürtzen (N. R. P. III. c. 1. §. 45. 37.) noch den Befehl des Regenten auszuführen, der gerade gegen das Gesetze der Natur angeht (N. R. P. IV. c. 9. §. 6.). Wann also der Bürger auf oberherrschafftlichen Befehl dem andern einen gantz offenbahr wahren Schaden zufügt, so kan sich ein solcher in keinen Schaden im Erfolg verwandeln (§. 326.); Da es also ein wahrer Schaden ist, so fordert auch seine Verbindlichkeit von ihm die Ersetzung (N. R. P. III. c. 1. §. 47.). Da nun hierzu auch der Regent verpflichtet ist (§. 323.); So ist ein jeder von ihnen gehalten

ten vor das Gantze zu stehen. Derowegen kan der, der den Schaden erlitten hat, die Vergütung von diesem so wohl, als jenem fordern, welcher ihm nemlich am bequemesten dazu scheinet. Man siehet aber leicht, daß/ da der Regent etwas befiehlt/ was sonst unerlaubet ist/ derselbe den Bürger hierinn schadloß stellen müsse.

§. 330.

Wann ein Bürger einem fremden Regenten oder einem andern/ einen Schaden zugezogen/ welchen der Regent zu verhindern im Stande gewesen/ so muß derselbe so wohl/ als der Regent/ vor die Ersetzung des gantzen Schadens stehen. Bew. Dann da der Bürger eigentlich vor sich die Ursache des Schadens ist, so begehrt auch das Gesetz von seiner Person die Ersetzung (N. R. P. III. c. 1. §. 47.). Da nun auch der Regent dazu verbunden ist (§. 324.); So muß sich ein jeder von ihnen sich gefallen lassen, vor das Gantze zu stehen.

Quatenus porro non rex solum, sed & qui dammum dedit civis, ad reparationem tenetur.

§. 331.

Wann der Regent einen andern Regenten oder jemand durch Verheissung darzu anfeuret, oder darzu räht, oder Anleitung darzu giebt, oder durch Loben darzu anreitzet, oder sonst etwas darzu beyträgt, daß derselbige einem andern einen Schaden zufüge, dergestalt, daß wann jener nichts darzu beygetragen hätte, der Schade nicht erfolget wäre, so ist derselbige so wohl als der, der den Schaden selbst bewircket hat, zur Ersetzung des gan-

Idem porro expenditur.

gantzen Schadens verbunden, würde aber der Schade doch erfolget seyn, wann jener auch nichts darzu beygetragen hätte, so ist derselbige zur Ersetzung nicht verpflichtet. Bew. Dann der, welcher einem andern einen Schaden zufügt, ist verbunden denselben zu ersetzen (§. 320. N. R. P. III. c. 1. §. 47.). Also ist auch der, welcher durch Beytrag eines andern Regenten, jemand durch seine That in Schaden gebracht, vor seine Person schuldig denselben wieder zu ersetzen: Weil aber doch der Regent, der ihm darzu gerathen, oder sonst etwas darzu beygetragen hat, dergestalt, daß ohne solchen Beytrag der Schade nicht erfolgt wäre, die Ursache eines solchen Schadens ist, so ist auch, da ein Regent, der einem andern einen Schaden verursachet, solchen zu ersetzen schuldig ist, der Regent so wohl, als der eigentliche Thäter vor die Ersetzung des gantzen Schadens zu stehen verpflichtet. Wofern nun der Schade dennoch erfolget wäre, wann der Regent gleich nichts darzu beygetragen hätte, so siehet man gleich, daß er durch seinen Beytrag den Schaden nicht verursachet habe; folglich, daß er auch nicht zu dessen Ersetzung verbunden sey. Z. E. Wann ein Regent Leuthe in ein fremdes Land schicket, daß sie in demselbigen einen Aufruhr stifften.

§. 332.

Rex, qui vi contractus damnum

Wann ein Regent vermöge eines Contracts verbunden ist/ den Schaden von einem andern Regenten abzuwenden

zu

zu helffen/und er thut seiner Pflicht kein Genügen/ wie es der Contract begehrt/ so ist er/ wann der Schade nicht erfolgt wäre/ wofern er es an seiner Hülff nicht hätte ermangeln lassen/ so wohl/ als der/ welcher durch seine That den Schaden verursachet/ zur Ersetzung des gantzen Schadens verbunden; Wann aber der Schade ohngeachtet seiner Hülffe doch erfolgt wäre/so ist er nicht dazu verbunden. Bew. Dann die Contracte müssen heilig gehalten werden (N. R. P. III. c. 3. §. 173.). Da nun der Regent solchen nicht hält, da er den Schaden hätte von dem andern zurück halten können und müssen, so ist er, in so weit er Ursache des Schadens ist, so wohl, wie der eigentliche Thäter, als der den gantzen Schaden zu ersetzen verpflichtet ist (N. R. P. III. c. 1. §. 47.), verbunden, den Schaden, in welchen der ander gekommen ist, der aber nicht erfolgt wäre, wann der Beystand nicht ausgeblieben wäre, gantz zu ersetzen. Ferner: Würde der Schade ohnedem erfolgt seyn, wenn er gleich seine schuldige Hülffe geleistet hätte, so ist er keinesweges Ursache an dem Schaden. Demnach ist er auch nicht verpflichtet, denselbigen zu ersetzen. Man siehet aber leicht/daß/wann durch die Hülffe ein Theil des Schadens hätte verhütet werden können/ derselbige zu Ersetzung desselbigen Theils/ gehalten sey. Ausser dem aber den Schaden von andern abzuwenden, ist blos eine Verbindlichkeit

ab illo rege avertere debuisset, ad reparationem tenetur.

des

des innern Gerichts, welches kein zulängliches Recht zur Ersetzung desselbigen giebt.

§. 333.

Damnum simplex. **Ein einfacher Schade ist**, welcher gantz durch einen Handel, oder welches gleichviel ist, durch eine That, zur Würcklichkeit gebracht worden.

Compositum. **Ein zusammen gesetzter Schade aber**, welcher nicht gantz durch eine That, sondern durch verschiedne Thaten zur Würcklichkeit gebracht worden, dergestalt, daß durch diese That, dieser Theil, und durch jene That, ein anderer Theil des Schadens, zur Würcklichkeit gekommen und gekommen seyn würde, wann gleich die andere That, wodurch der andere Theil des Schadens verursachet ist, nicht vorgefallen wäre.

Mixtum. **Ein vermischter Schade** ist, wo zwar ein jeder Theil des Schadens, durch eine besondere That verursachet ist, aber doch so, daß wann die eine That, entweder allein, oder eine jedwede, nicht wäre zur Würcklichkeit gekommen, wodurch der eine Theil des Schadens entsprungen, der andere Theil des Schadens, oder auch wohl der gantze Schade ebenfalls nachgeblieben wäre. Z. E. Daß das Haus abgebrennt, solches ist ein einfacher Schade, weil er gantz durch eine That, nemlich durch das Anzünden, zur Würcklichkeit kommt: Gesetzt auch, daß diese That, aus der Handlung vieler zusammen gesetzt ist, als wann der eine das Feuer holet, der ander die Fackel anzündet, der dritte mit derselbigen das Haus anbrennet. **Ein zusammen gesetzter Schade**

aber

aber würde'seyn z. E. wann zwey einen anfielen, daß der eine ihm sein Pferd, und der andere sein Geld vor sich nähme, so, daß wann auch dieser nicht gekommen wäre, jener ihm doch das Pferd und wann jener weg geblieben, dieser ihm doch das Geld genommen hätte. Und ein vermischter Schade wäre z. E. wann zwey den andern angriffen, daß zwar der eine das Pferd und der andere das Geld vor sich nähme, aber doch so, daß wann er nicht zugleich gekommen wäre, er durch seinen Widerstand den einen, oder einen jeden von sich würde zurück gehalten haben, daß der Schade entweder gantz, oder doch der Theil desselben, nicht erfolget wäre.

§. 334.

De reparatione damni simplicis, quod à pluribus regibus conjunctis viribus datum est.

Wann zwey oder mehr Regenten mit vereinigten Kräfften einem dritten einen einfachen Schaden zufügen; so ist ein jeder von ihnen zur Ersetzung des gantzen Schadens verbunden / wann nemlich ein jeder von ihnen zu dem wircklichen Erfolg des Schadens etwas beygetragen hat / ohne welches der Schade nicht erfolgt wäre. Bew. Dann der einfache Schade wird gantz durch eine That verursachet (§. 333.), und hat also der eine nicht diesen, der andere nicht jenen Theil des Schadens bewircket, weil viele zusammen genommen, die That verwircket haben: Also ist auch ein jeder von ihnen zur Ersetzung des gantzen Schadens verbunden, wann eines jeden Handlung wircklich etwas zu der That bey-

beygetragen, ohne welche der Schade nicht erfolgt wäre (§. 320.).

§. 335.

Idem porro exponitur.

Wann zwey oder mehr Könige und Regenten mit vereinigten Kräfften die That ausüben, wodurch einem dritten ein einfacher Schade zugefüget wird, welcher von einem jeden oder doch von etlichen oder einem von ihnen, demselbigen verursachet geworden wäre, wann gleich die andere aus dem Spiel geblieben, so sind die, wodurch solcher dennoch würde verursacht seyn, schuldig, den gantzen Schaden zu ersetzen, dergestalt, daß der Beleidigte, die Ersetzung, ohne auf die übrige Acht zu haben, von demjenigen unter diesen fordern kan, der ihm der Bequemste darzu deucht. Die übrigen aber sind nicht weiter, als zur Ersetzung des schuldigen Theils gehalten, welcher entsteht, wann der Schade unter die Personen in gleiche Theile getheilet wird. Bew. Dann da von einem jeden von jenen der gantze Schade würde verursachet seyn, wann gleich die übrige nicht ins Spiel gekommen, so würde auch von demselbigen ohne jene die gantze That zur Wircklichkeit gekommen seyn, wodurch der Schade zur Wircklichkeit gekommen ist (§. 333.). Einfolglich ist der übrige wirckliche Beytrag, zu der That, weiter nichts, als eine Erleichterung, dieselbige zur Wircklichkeit zu bringen, die doch sonst auch, obgleich schwerer, wircklich geworden wäre. Derohalben ist ein jeder von jenen zur Ersetzung des gantzen Scha-

dens

dens verbunden (§. 320.), dergestalt, daß der Beleidigte, ohne auf die Mit-Helffer zu achten, von einem jeden von jenen der ihm am bequemsten darzu scheinet, die Ersetzung des gantzen Schadens fordern kan. Ferner: Da die übrige doch die That mit bewircken helffen, und in so weit einer so viel Ursache an dem Schaden ist, wie der ander, so sind sie auch ihren Theil von dem nach gleichen Theilen eingetheilten Schaden, zu ersetzen verbunden. Jedoch weil der gantze Schade ohne ihr Zuthun dennoch erfolgt wäre, so sind sie an den übrigen Theilen des Schadens keine Ursache, und also auch nicht verbunden, denselbigen zu ersetzen.

§. 336.

De reparatione damni compositi à pluribus regibus conjunctis viribus illati.

Wann zwey oder mehr Könige und Regenten einem dritten einen zusammen gesetzten Schaden zufügen/ so ist ein jeder von ihnen zu weiter nichts gehalten/als den Theil des Schadens/den er verursachet hat/ zu ersetzen. Bew. Dann ein zusammen gesetzter Schade wird nach den verschiednen Theilen, woraus er bestehet, durch so viel unterschiedene Thaten verursachet, dergestalt, daß ein jeder Theil zur Wircklichkeit würde gekommen seyn, wann auch die übrige nicht zur Wircklichkeit gekommen wären (§. 333.). Also ist eines jeden That so beschaffen, daß dadurch weiter nichts, als ein Theil des Schadens verursachet worden. Solchergestalt kan auch keiner weiter verbunden seyn, als den Theil des Schadens

zu ersetzen, den er durch seine That verursachet hat (§. 320.); Arbeiten aber die Uebrigen an der einen That auch mit/ so gilt in so weit das/ was §. 334. und 335. gesagt ist.

§. 337.

De reparazione damni mixti.

Wann zwey oder mehr Regenten einem dritten einen vermischten Schaden zufügen, so ist ein jeder nicht allein zur Ersetzung des Theils des Schadens verbunden, den er durch seine That verursachet, sondern auch der, dessen That, oder die, derer Thaten Ursache gewesen, daß der übrige Theil oder ein Theil des übrigen Schadens erfolgt ist, sind zu der Ersetzung desselbigen mit verpflichtet. Wann aber ein jeder von zweyen durch seine That, allein schon würde verursachet haben, daß der Dritte durch seine That seinen Theil des Schadens bewircket, welcher aber nicht zu Stande gekommen wäre, wann jener Thaten, einzeln betrachtet, nicht vorgegangen wären, so muß ein jeder von solchen zweyen, vor den gantzen Theil des dritten, stehen, dergestalt, daß der Beleidigte, denjenigen von diesen beyden, angreiffen kan, der ihn am bequemsten zur Ersetzung deucht. Der Beweiß des erstern erhellet aus dem 336. des zweyten aber aus dem 334. und des dritten aus dem 335, so bald man aus dem 333. §. den Begriff des vermischten Schadens, zu Hülffe nimmt.

§. 338.

An qui damnum alteri infert ef-

Wann ein Regent/ und überhaupt ein Mensch/ einem andern einen Schaden

den zugefügt/ oder auf was Art es auch nur geschehen mag/ etwas darzu beyträgt/ daß dem andern ein Schade zugefügt werde/ so beleidigt er denselbigen zulänglich/ der den Schaden leidet; derjenige Bürger aber nicht/ der auf Befehl des Regenten dem andern einen Schaden verursachet/ da es nicht ganz öffentlich war/ daß solches ein wahrer Schade sey/ sondern vor einen Schaden im Erfolg gehalten werden konte. Bew. Dann der Schade ist ein Abgang des aus jemands Gewalt Hinweg kommenden Vermögens (N. R. P. III. c. 1. §. 45.); und also gegen das Eigenthum des andern (N. R. P. III. c. 1. §. 13.). Wer aber etwas thut, welches gegen das Eigenthum des andern ist, der beleidigt denselbigen zulänglich (N. R. P. III. c. 1. §. 18.). Also beleidigt auch ein Regent und überhaupt der, der den andern in Schaden gestürtzt, oder etwas darzu beyträgt, daß solches geschehe, denselbigen zulänglich. Ferner: Weil der, welcher auf Befehl des Regenten etwas thut, woraus dem andern Schaden erwächst, da es nicht offenbar war, daß solches ein wahrer Schaden sey, sondern vor ein Schaden im Erfolg konte gehalten werden, ein zulängliches Recht hat, den Befehl auszuführen, wie aus dem 328. §. erhellet; Der aber, welcher sich seines Rechts bedienet, nicht gegen das Recht eines andern handelen (N. R. P. I. c. 2. §. 104.), und also auch dem andern nicht verbindlich seyn kan,

ficaci laesione eum laedat et quatenus?

sich seines Rechts nicht zu bedienen (N. R. P. I. c. 2. §. 95. 96.). So kan auch der, welcher in solchem Falle den Befehl seines Regenten zur Ausführung bringt, da eine Beleidigung überhaupt gegen seine Pflicht angehen muß (N. R. P. I. c. 3. §. 37.), dadurch den andern gar nicht, und also auch nicht zulänglich beleidigen. Dies ist der Grund zum Straff-Rechte. Ein anders aber ist die Ersetzung des Schadens, ein anders die Straffe, womit man den, der einem Schaden verursachet, oder etwas dazu beygetragen hat, beleget. Die Straffe zielet blos auf die Sicherheit, und muß durch die Furcht ferneren Schadens mit Erwegung der Grösse des erlittenen Schadens und des Beytrages zu demselbigen, ja überhaupt der Zurechnung der Handlung, bestimmet werden.

§. 339.

Extensio antecedentium ad personas privatas.

Was bißhero von dem Beytrag zu dem Schaden/ den verschiedene Regenten/ oder Regenten und Privat-Personen einem andern zufügen/ gesagt ist/ das gilt auch von den eintzelen Personen/ so wohl von denen die unter eines anderen Befehle stehen/ wie von Kindern/ Dienern und Knechten/ als von andern Menschen/ in so weit verschiedene derselben/ zu einer That etwas beytragen/ wodurch jemanden Schaden gethan wird. Bew. Dann was bißhero von dem Beytrag verschiedener Personen und Regenten, zu einem Schaden, gesagt ist, das

fließt

fließt nicht aus der Natur der Regenten, sondern aus dem Beytrag als Beytrag zu der That, wodurch der Schaden entspringt, wie aus dem bißherigen sattsam erhellet: Also gilt dieses auch von Privat-Personen, in so weit sie etwas zu der That beytragen, wodurch jemand in Schaden gebracht wird.

Anm. Dahero muß ein Herr, welcher weiß, daß sein Leibeigener einen andern in Schaden bringt, und verhütet solchen nicht, vor die Ersetzung stehen *L. 2. 3. 4. ff. de noxal. action:* Daß die Eltern und andere wegen eines solchen Beytrages gestrafft sind, zeigt die heilige Schrifft: Folgender Satz aber ist ins besonder werth, daß man ihn mercke. Ezech. XXXIII. 6. 1. Sam. III. 13.

§. 340.

Wann ein Staats-Bedienter/ Rath oder eine Unter-Obrigkeit/ dem Regenten einen Rath giebt/ wovon es gantz offenbahr ist/ daß er unrecht sey/ und es entstehet daraus dem Volcke oder einem Auswärtigen ein Schade/ welcher nicht würde erfolgt seyn/ wann der ungerechte Rath nicht gegeben wäre/ so ist ein solcher dem/ der den Schaden erlitten hat/ verbunden/ denselbigen zu ersetzen. So auch wann dergleichen Bedienten vor sich die Bürger in offenbaren Schaden bringen. Bew. Dann offenbahres Unrecht zu thun und andern in Schaden zu bringen, ist allemal gegen das Gesetz der Natur, auch wann der Regent selbst solches sei-

An consiliarii & magistratus inferiores ob manifeste iniustum consilium regi datum, ad damnum resarciendum ei, qui eum fecit, obligentur.

nen Dienern befehlen würde (N. R. P. IV. c. 9. §. 6.). Da nun keiner ein Recht haben kan, etwas zu thun welches wider das Gesetz der Natur ist (N. R. P. I. c. 2. §. 106.), so kan dieses vor keinen Schein-Schaden gehalten werden (§. 326. & seqq.), sondern es bleibt an sich ein wahrer Schade. Derowegen, da ein jeder, der einem andern einen Schaden verursachet, denselbigen zu ersetzen verbunden ist (N. R. P. III. c. 1. §. 47.), so ist auch ein solcher Bedienter den Schaden, den er durch seinen Rath oder sonst durch seine That dem Volcke oder einem andern verursachet, da derselbige sonst nicht erfolgt wäre, gäntzlich zu ersetzen verbunden.

§. 341.

De extensione damni ultra res corporales.

Wann ein Regent einem andern Regenten und dessen Volck / oder überhaupt jemand eine Unvollkommenheit zuzieht/ oder gegen desselbigen zulängliches Recht handelt/ so ist solches/ in so weit dasselbe einen Werth hat / ein Schade/ der durch einen Preiß/ das ist Geld/ oder etwas anders/ welches eben so viel Vollkommenheiten dem Beleidigten wieder verursachen kan / als ihm durch den Schaden abgegangen ist/ ersetzet werden muß. Bew. Dann der Schade kan überhaupt auf das Seinige ausgedehnet werden (N. R. P. III. c. 1. §. 45.); und also nicht allein auf cörperliche, sondern auch uncörperliche Sachen, durch deren Verminderung man selbst oder in Ansehung seines

Zu-

Zustandes unvollkommener, oder die Vollkommenheit seiner und seines äusserlichen Zustandes gehindert wird, in so weit man zu solchen ein eigenes Recht hat (N. R. P. I. c. 3. §. 18.), und folglich stehen die zulängliche Rechte mit darunter (N. R. P. I. c. 3. §. 17. 16. 13. 11. 15.). Da man nun die Grösse dieser Dinge, als einen Werth betrachten kan (N. R. P. III. c. 4. §. 22.), so kan auch dem Schaden, der einem überhaupt an dem Seinigen zugefüget wird, ein Werth zugeeignet werden; welcher aber, da der Schade ersetzet werden muß (§. 320.), durch einen Preiß, das ist, ein Stück Geld oder etwas anders, welches eben so viel Vollkommenheit den Beleidigten wieder verursachen kan, als ihm durch den Schaden abgegangen, bestimmet werden muß (N. R P. III. c. 1. §. 46. c. 4. §. 24.); **Dieses gilt auch von Privat-Personen.** So kan einer einem andern Schaden verursachen an der Ehre, wann er ihn schimpfft, verläumdet, spottet, schlägt u. s. w.

§. 342.

De extensione reparationis ad damnum consequens.

Wann ein König oder Regent einen andern Regenten oder sonst jemanden/ einen Schaden zugefügt/ so ist er nicht allein verbunden denselben zu ersetzen/ sondern auch allen übrigen Schaden/ der aus demselbigen nothwendig fliesset/ es mag dann solches ein herfürbrechender Schade oder ein ausbleibender Gewinn seyn. Bew. Dann an dem Schaden, der

nothwendig aus dem ersten entspringt, ist er eben so wohl Ursache, als an dem ersten. Da aber ein Regent verbunden ist, den Schaden, welchen er einem andern verursachet, zu ersetzen (§. 320.). So ist er auch verpflichtet, den, vermöge einer nothwendigen Folge, aus dem zugefügten Schaden entsprungenen Schaden mit zu ersetzen. Dieses gilt ebenfalls von Privat-Person.

Anm. Wer also jemand an seinen Gliedmassen verletzt, daß er sie nicht gebrauchen
2B. Mos. XXI. 19. kan, der ist schuldig die Kosten, und das, was er weniger, als sonst gewinnen kan, zu ersetzen. Wer dem andern ohne Recht das Leben genommen, der muß die Artzeney-Kosten nicht allein zahlen, sondern auch des Getödteten Weibe und Kindern und denen, die er zu ernähren, und vollkommener zu machen, zulänglich verbunden war, so viel geben, als sie in Ansehung des Alters des Ermordeten wahrscheinlich von demselben zu hoffen hatten. Wird der Thäter am Leben gestrafft, so heißt es zwar: Der Tod hebt alles auf/ *Novell. XXII. l.* 20. aber die Ersetzung des Schadens folgt auf den Erben. Das Leben eines freyen Menschen und die Gesundheit der Gliedmassen, sind an sich unschätzbar. Wer einen mit offenbarem Unrecht gefangen hält, der muß die Versäumniß und allen Schaden ersetzen. Wer eine Jungfer mit Gewalt, oder da er ihr betriegerischer Weise eine Hoffnung zur Ehe macht, ob er ihr solche gleich nicht verspricht, darzu bringet, daß er sie

schändete, der ist verbunden, so viel zu ersetzen, als die verloschene Hoffnung werth war, nach ihrem Stande eine Heurath zu thun, welcher Werth bey einer Jungfer sehr hoch ist; wo er nicht anders, als ein Bürger, nach dem Spruche leben will. Er heurathe sie, oder steure sie aus. Dem Wollenden aber geschicht kein Unrecht. Einem solchen Weibsbilde gebührt in Ansehung ihrer Person nichts, wann ihm auch vorhero etwas versprochen wäre. Dahero, war Juda, der Sohn Jacobs, der Thamar den versprochenen Lohn zu geben nicht schuldig. Ja, wann er die That vor sündlich gehalten und das Geld doch als einen verdienten Lohn gegeben, so hat er auch durch die Zahlung gesündiget, weilen er dadurch die Sünde aufs neue gebilliget (N. R. P. III. c. 3. §. 40. 41. 33. P. I. c. 2. §. 77.)

Aut ducat, aut dotet.

Volenti non fit injuria.

2 B. Mos XXXV. 12

§. 343.

Wann ein Regent/oder dessen Bürger/einem andern Regenten einen Schaden verursachet/so hat dieser ein zulängliches Recht/ zur Ersetzung seines Schadens. Bew. Dann die Ersetzung des Schadens gehet darauf, daß dem andern, das was durch den Schaden seinem Vermögen entzogen wird, dem Vermögen desselbigen wieder zugesetzet werde (N. R. P. III. c. 1. §. 45. 46.). Da nun das Recht, welches man auf sein Vermögen hat, ein zulängliches Recht ist (N. R. P. III. c. 1. §. 13. 18.); So hat auch der Regent, dem der Schade zugefüget

Rex & quilibet, cui damnum datum est, jus efficax habet ad reparationem.

füget ist, ein zulängliches Recht zur Ersetzung desselben (§. 33. 34. N. R. P. I. c. 95. 96.). Dieß ist auch von Privat-Personen zu mercken.

§. 344.

De jure regi ob damnum civibus suis ab extraneis datum competente.

Wann einem Bürger von einem fremden Regenten, oder dessen Bürgern, ein Schade zugefügt wird, so hat dessen Regent ein zulängliches Recht vor ihn die Ersetzung des Schadens zu bewürcken. Bew. Dann der Bürger, der den Schaden erlitten, hat zur Ersetzung desselbigen ein zulängliches Recht (§. 343.). Da nun der Regent ein zulängliches Recht hat zu allem dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit der Bürger nicht erhalten werden kan (N. R. P. IV. c. 8. §. 14. c. 6. §. 3.); So hat er auch ein zulängliches Recht, die Ersetzung des von Auswärtigen ihnen verursachten Schadens zu bewürcken.

Das IV. Capitel.

Von der Verjährung und Ersitzung der Rechte unter Königen, Regenten und Völckern.

§. 345.

Præscriptio in genere.

Die Verjährung überhaupt ist nichts anders, als der Verlust eines eigenen Rechts, welches ein anderer im Besitz hat, vermöge des richtig gemuthmaßten Willens dessen, der das Recht hat.

Eine

Præscriptio negativa.

Eine verneinende Verjährung ist der Verlust des Eigenthums oder überhaupt eines eigenen Rechts, welches ein anderer im Besitz hat aus der gemuthmaßten Verlassung desselbigen.

Præscriptio affirmativa.

Eine bejahende Verjährung ist der Verlust des Eigenthums, und überhaupt eines eigenen Rechts, welches ein anderer im Besitz hat vermöge einer richtig gemuthmaßten Einwilligung dessen, der sonst das Recht hatte, daß er solches dem Besitzer überlassen wolle. Die bejahende Verjährung gründet sich also auf einen Contract, und zwar auf einen erdichteten Contract, welcher zwischen dem, der sein Recht dadurch vermißt, und dem, der es dadurch erwirbt, geschlossen wird (N. R. P. III. c. 3. §. 71. c. 5. §. 52.). Von der verneinenden Verjährung habe ich im Natur-Rechte gehandelt, als welche bloß auf die Sachen gehet, die durch die Verlassung Sachen werden, welche keinem zugehören (N. R. P. III. c. 2. §. 15.). Ich mache hier mit Fleiß den Unterscheid zwischen einer bejahenden nnd verneinenden Verjährung, weil andere, da sie dieß aus der Acht gelassen, indem sie diese schwere Lehre von der Verjährung erklären wollen, sich dadurch in viele Irrthümer verwickelt haben. Obgleich **Grotius, Puffendorff, Wolff** und andere diesen Unterscheid nicht setzen, so stimmen sie doch darinn sehr wohl überein, daß sich die Verjährung auf den muthmaßlichen Willen gründe, weil keinem wieder seinen Willen sein Recht genommen werden kan (N. R. P. I. c. 3. §. 59.).

§. 346.

§. 346.

Præscriptio negativa ab affirmativa multum differt, nec hac ex illa colligi potest.

Die verneinende Verjährung ist von der Bejahenden gantz unterschieden. Und folgt aus der verneinenden Verjährung noch keine bejahende Verjährung. Bew. Dann es ist ein anderer Handel des Willens, wañ man bloß andeutet, man wolle nicht, daß eine Sache länger seine seye, als welches zur verneinenden Verjährung zureichend ist (§. 345. N. R. P. III. c. 1. §. 76.) und ein gantz anderer Handel des Willens, wann man darin williget, daß der Besitzer solche haben soll, als welches bey der bejahenden Verjährung seyn muß (§. 345.). Und folgt der letzte Handel des Willens nicht nothwendig aus dem ersten. Also ist die verneinende Verjährung von der Bejahenden weit unterschieden, und fließt diese nicht nothwendig aus jener.

§. 347.

Præscriptio negativa locum non habet, nisi in rebus, quæ derelinqui possunt.

Es können einem keine Sachen/ worüber man das Eigenthum/ oder überhaupt ein eigenes Recht hat/ vermöge einer verneinenden Verjährung verjähret werden/ als die/ welche verlassen werden können. Die aber/ welche der Verlassung nicht unterworffen sind/ können einem nicht anders/ als durch eine bejahende Verjährung verjahren. Bew. Dann die verneinende Verjährung erfordert nothwendig eine Verlassung (§. 345.). Also können die Sachen, welche nicht verlassen werden können, durch keine verneinende

nende Verjährung verjahren. Sollen sie also dannoch verjähren, so muß solches vermöge einer bejahenden Verjährung geschehen (§. 345.).

§. 348.

In qualibet Civitate monarchica summum imperium praescriptioni negativae obnoxium est.

Einem jeden Könige und Monarchen / der aus dem Besitz der Oberherrschafft gekommen / oder noch nicht zur Besitzung gelangen können / kan sein Recht zu derselbigen vermöge einer verneinenden Verjährung verjahren. Bew. Dann man ist verbunden sich um eine gewisse Erkanntnuß von seinen und fremden Rechten, zu bemühen (N. R. P. I. c. 3. §. 54.); Und dahero soll man auch sorgen, daß die Rechte nicht in die Ungewißheit gerathen. Wann man derowegen nicht gewiß erkennen kan, ob ein Regent die Oberherrschafft verlassen habe, oder nicht, so muß man muthmassen; und wird das, was richtig gemuthmasset wird, gegen den, gegen welchen die Muthmassung gehet, vor wahr gelten (N. R. P. I. c. 5. §. 45. c. 3. §. 81. 58.). Wann man also richtig muthmassen kan, es habe einer die Oberherrschafft verlassen, so vermißt er sie dadurch (N. R. P. I. c. 3. §. 81.). Der Verlust aber aus der gemuthmaßten Verlassung eines eigenen Rechts heist die verneinende Verjährung (§. 345.). Also kan einem Regenten, der den Besitz der Oberherrschafft verlassen hat, sein Recht durch eine verneinende Verjährung verjahren. Der Beweiß bekräfftiget sattsam, daß dieses von einem jeden

den eigenen Rechte / und insbesondere von einem Lehne gelte.

§. 349.

In Civitate monarchica praescriptio affirmativa imperii locum non habet, nisi regnum sit patrimoniale, aut regi alienandi jus competat, aut populus rex sui evadat.

Einem Monarchen und Könige / der den Besitz der Oberherrschafft verlohren / oder noch nicht dazu kommen kan / kan sein Recht zu derselbigen vermöge einer bejahenden Verjährung nicht verjahren / es sey dann / daß er das Reich als ein eigenthümliches Reich oder wenigstens das Recht habe / dasselbige gantz zu veräussern; oder er müste solches dann dem Volcke / ohne daß einem dritten dadurch unrecht geschieht / selbst überlassen. Bew. Dann eine bejahende Verjährung erfordert einen gemuthmaßten Willen, vermöge wessen der, welcher das Recht hat, dasselbige dem Besitzer überläßet, (§. 345.). Wañ also der Regent das Veräusserungs-Recht nicht hat, so kan ihm sein Recht vermöge einer bejahenden Verjährung nicht verlohren gehen; Hat er aber dieses, gleichwie er es dann hat, wann das Reich eigenthümliches ist (§. 104.), so gehet solches an (N. R. P. I. c. 3. §. 62.). Und weil dem Volcke kein Unrecht geschehen kan, wann er das Reich ihm selbst überläßt, wofern nur das Recht eines dritten nicht gekräncket wird, so gehet es alsdann auch an. Die allgemeine Gründe, woraus der Beweiß besteht, zeigen zur Genüge, daß dieses auch von einem jeden andern eigenen Rechte / und vornehmlich von einem Lehn gesagt seyn soll.

§. 350.

§. 350.

Einem jeden Könige und Monarchen, der um den Besitz der Oberherrschafft gekommen, oder zu demselbigen noch nicht gelanget ist, kan vor sich und zugleich vor seine Nachkommen, ehe sie gebohren oder empfangen sind, da sie sonst vermöge einer Erbfolge mit der Geburt das Recht zur Crone haben würden, das Recht vermöge einer verneinenden Verjährung verjahren: Vermöge einer Bejahenden aber nicht: Es sey dann, daß er das Veräusserungs-Recht habe, oder dasselbe vermöge einer gemuthmaßten Einwilligung dem Volcke überlasse. Bew. Dann ein Monarch und König kan die Oberherrschafft vor sich und seine noch nicht gebohrne Nachkommen verlassen (§. 151.). Derowegen, da die verneinende Verjährung sich auf eine gemuthmaßte Verlassung gründet (§. 345.), so siehet man, wie §. 348. daß einem Monarchen, wie er dann mag betitult werden, vermöge einer verneinenden Verjährung das Recht zur Oberherrschafft vor sich und seine noch nicht gebohrne Nachkommen verjähren könne. Wann er nun auch das Veräusserungs-Recht hat, oder das Reich dem Volcke überläßt, so gehet dieses auch vermöge einer bejahenden Verjährung an, gleichwie aus dem 349. §. vollkommen erhellet. Dieses gilt auch von einem Lehn/und andern dergleichen Rechten.

An non-dum natis jus succedendi in imperio præscriptione auferri possit, & quomodo?

§. 351.

Wann einem Monarchen das Recht zur

An si regi

Ober-

imperium praescriptione auferatur, simul nondum mavis jus succedendi expiret.

Oberherrschafft vor sich vermöge einer verneinenden Verjährung verjahret, so folgt noch nicht daraus, daß mit eines seinen noch nicht gebohrnen Nachkommen, das Recht zur Nachfolge, verjähret sey; sondern, wann dieses zugleich durch eine verneinende Verjährung verjähren soll, so muß der Wille insbesondere gemuthmasset werden, daß er das Recht vor dieselben auch verlasse. Wann er aber seines Rechts zur Oberherrschafft, vermöge einer bejahenden Verjährung, vor sich, verlustig wird, so verjähret und verschwindet auch dadurch mit eines, seinen noch nicht gebohrnen noch empfangenen Nachkommen ihr Nachfolgungs-Recht. Bew. Dann wann ein Monarch das Recht zur Oberherrschafft vor sich verlässet, so folgt dadurch noch nicht, daß er es vor seine Nachkommen verlasse, sondern wann dies geschehen soll, so muß dieses insbesondere zureichend angedeutet werden (§. 151.). Derowegen, da die verneinende Verjährung sich auf eine richtig gemuthmaßte Verlassung gründet (§. 345.), so gilt hiervon auch eben dasselbige. Ferner: Wann einem Monarchen sein Recht vor sich vermöge einer bejahenden Verjährung entgeht, so geschiehet solches durch dessen richtig gemuthmaßte Einwilligung, vermöge welcher er es dem Besitzer überläst (§. 345.). Weil nun durch die Ueberlassung das Recht gleich auf den andern kommt (N. R. I. c. 3. §. 62.), so wird dadurch sattsam angedeutet, daß er nicht wolle, daß das Recht fernerhin

hin durch ihn auf seine noch nicht gebohrne Nachkommen fortgehen soll; Derowegen muß den noch nicht gebohrnen Nachkommen durch die bejahende Verjährung des Vatters, ihr Recht zugleich mit verjähren (§. 345. 350.). Dieses ist ebenfalls von einem Lehn und dergleichen eigenen Rechten anzumercken.

§. 352.

Wann einige Nachkommen schon gebohren oder empfangen worden, die unter der Bedingung dergestalt enthalten sind, daß sie mit der Geburth das Nachfolgungs-Recht in der Oberherrschafft haben sollen, wann anders die sonst ausgemachte Bedingungen würcklich werden, so kan durch dieselbigen noch dem, auf welchen es durch diese fortgerücket werden soll, weder durch die Verjährung des Rechts des Vatters, noch durch einen genuthmaßten Willen desselbigen, vermöge wessen das Nachfolgungs-Recht denen Nachkommen aufgehoben werden soll, so wenig durch eine verneinende, als bejahende Verjährung verjähret werden, wo anders nur die Bedingung würcklich wird, unter welcher sie solches haben sollen. Bew. Dann vor die Nachkommen, die schon gebohren oder empfangen sind, und diejenigen, auf welche durch diese die Oberherrschafft fortgebracht werden soll, kan der Monarch das Nachfolgungs-Recht nicht verlassen (§. 151.). Derohalben, da die verneinende Verjährung ohne Verlassung nicht statt finden kan (§. 345.), so kan

An si rex præscriptione imperium amittat, etiam iis, qui jam nati aut in utero sunt, succedendi jus simul evanescat.

auch daſſelbe weder durch die Verjährung des Rechts des Monarchen vor ſeine Perſon, noch durch deſſen gemuthmaßten Willen vor ſeine ſchon gebohrnen und empfangenen Nachkomen, noch vor diejenige, welche durch dieſe das Nachfolgungs-Recht zu gewarten haben, durch eine verneinende Verjährung verjahren, wann nur die Bedingung würcklich wird, unter welcher ſie ſolches haben ſollen. Ferner, weil die gebohrne Nachkommen ſchon das Recht der Nachfolge, und daſſelbige weiter auf andere fortzuſchicken, die empfangene aber eine Hoffnung zum Nachfolgungs-Recht haben, die ihnen nicht kan benommen werden (§. 150.), ja keinem wider ſeinen Willen ſein Recht benommen werden mag (N. R. P. I. c. 3. §. 59.), ſo kan auch vor dieſe durch den Monarchen keine bejahende Verjährung zur Gültigkeit kommen, wo anders die Bedingung ihre Würcklichkeit erreicht, unter welcher ihnen bey dem erſten Monarchen, mit welchem die Erbfolge geſtifftet iſt, das Nachfolgungs-Recht mit der Geburt überlaſſen iſt. Der Beweiß zeiget es zur Genüge, daß ſich dieſes auch auf die Lehn-Güter und andern dergleichen eigene Rechte ſich erſtrecke.

§. 353.

Si rex regnum patrimoniale vel regnum, cujus ſucceſſio

Wann ein Monarch ein eigenthümliches Reich oder auch ein Reich hat, in welchem eine Erbfolge iſt, vermöge welcher die Oberherrſchafft auf die Nachkommen fortgeſchicket werden ſoll, wie das Eigenthum einzelner

Per-

Personen, auf andere, vermöge einer unvertestamentirten Erbfolge, fortgehet, so verschwindet, so bald dem Monarchen, der nicht im Besitz ist, die Oberherrschafft, vermöge einer verneinenden Verjährung verjahret, den gebohrnen so wohl als ungebohrnen Nachkommen dadurch ihr Nachfolgungs-Recht. Bew. Dann durch die verneinende Verjährung verlässet der Monarch sein Recht (§. 345.); welches dannenhero aufhöret seine zu seyn (N. R P. III. c. 1. §. 76.). Was aber der Vatter nicht mehr hat, das können die Kinder nicht mehr erben, was nemlich das Eigenthum anlangt: Also ist obiges ausser Streit.

vulgarem dominii hereditatem imitatur, praescriptione amittat, natis pariter ac non natis jus succedendi simul tollitur.

§. 354.

Wann ein Volck sein eigener Regent ist/ so kan ihm die Oberherrschafft vermöge einer verneinenden Verjährung keinesweges verjähren/ sondern wann solches geschehen soll/ so muß es vermöge einer bejahenden Verjährung geschehen. Bew. Dann wann das Volck die Oberherrschafft selbst hat, so kan es solche niemals verlassen (§. 155.). Es kan aber ein eigenes Recht, welches keiner Verlassung unterworffen ist, nicht vermöge einer verneinenden, sondern nur vermöge einer bejahenden Verjährung verjahren (§. 347.). Also ist es auch mit der Oberherrschafft so, wann solche das Volck selbst hat.

Si populus rex sui fuerit, imperium eidem non potest auferri praescriptione negativa, sed tantum affirmativa.

§. 355.

Wann einem Monarchen/ welcher

si invasor

imperium arripuerit, vero regi, qui alienandi jus non habet, & ejus posteris non-dum natis jus imperandi affirmativa præscriptione auferri non potest, nisi populi consensu.

das Recht die gantze Oberherrschafft zu veräussern nicht hat/ die Oberherrschafft welche ein eingedrungener Monarch besitzt vor sich und seine noch nicht gebohrne Nachkommen/ vermöge einer bejahenden Verjährung verjähren soll/ so kan solches nicht anders geschehen/ als mit der ausdrücklichen oder gemuthmaßten Einwilligung des Volcks. Bew. Dann bey der bejahenden Verjährung wird durch den gemuthmaßten Willen des Monarchen, die Oberherrschafft dem Besitzer überlassen (§. 345.). Wann also der Monarch das Veräusserungs-Recht nicht hat, so kan eine solche Veräusserung nicht gültig seyn, als mit der Einwilligung des Volcks, und also findet auch ohne diese im gegenwärtigen Falle keine bejahende Verjährung Platz.

§. 356.

An & quomodo imperium in partem populi regi & posteris præscriptione auferri possit.

Wann einer unrechtmäßiger Weise einen Theil des Reichs in Besitz nimt, so kan dem Monarchen desselbigen Reichs und dessen Nachkomen, er mag das Recht das gantze Reich zu veräussern haben, oder nicht, wann es nur kein eigenthümliches Reich ist, oder ihm doch das Reich mit dem Veräusserungs-Rechte eines solchen Theils an sich, oder unter gewissen Bedingungen zugestanden ist, die Oberherrschafft vermöge einer bejahenden Verjährung nicht anders verjahren, als mit der ausdrücklichen oder gemuthmaßten Einwilligung des gantzen Volcks, das ist, nicht allein des Theiles, von welchem der andere abgerissen wer-

den soll, sondern auch des Theiles, der durch die Verjährung unter des andern Oberherrschafft gerathen muß. Bew. Dann daß einem, der das Recht einen solchen Theil zu veräussern hat, gleichwie dann der Regent eines eigenthümlichen Reichs ein solches Recht hat (§. 104.), das Recht zur Oberherrschafft eines solchen Theils verschwinden könne, ist aus der Natur der bejahenden Verjährung leicht zu ersehen (§. 345.). Wann aber der Monarch dieses Recht nicht hat, gesetzt auch daß er das gantze Reich zu veräussern befugt sey, so kan eine solche bejahende Verjährung, weil kein Theil des Volcks wider seinen Willen von dem Volcke getrennet werden kan, auch solches nicht geschehen kan, wider den Willen des gantzen Volcks (§. 105. 106.), ohne die Einwilligung wie des Theiles, also auch des Volcks selbst, von welchem derselbe durch die Verjährung getrennet werden soll, nicht geschehen. Es zeiget aber dieser Beweiß/ daß besagtes auch von der verneinenden Verjährung/ eines Theiles des Reichs oder Volcks gelte (§. 345.).

§. 357.

Wann ein Monarch, Kayser, König, Groß-Fürst, oder unter was vor einer Benennung er die Crone tragen mag, vor seine Person einen Anspruch unter diesen oder jenem Titul auf ein gewisses Reich oder einen Theil desselbigen hat, so kan ihm solches ohne *De prascriptione imperii pratensi.*

Einwilligung des Volcks verjähren. Der Beweiß fliest aus dem 345. §.

§. 358.

Non omnis res derelicta possessoris fit.

Wann du eines andern Sache besitzest/ und derselbige verläst sie/ so wird sie doch deßwegen nicht gleich deine. Bew. Dann wer eine Sache verläst, der deutet zureichend an, daß er sie nicht mehr haben wolle, und höret ihm dadurch sein Recht über dieselbige auf (N. R. P. I. c. 3. §. 81.). Wann demnach durch eben denselben Handel der Verlassung, einem dritten nothwendig sein Recht über die Sache wieder aufwachet, oder ihm dadurch als durch eine Bedingung, zukommt, so kan auch, weil keinem wider seinen Willen sein Recht benommen werden kan (N. R. P. I. c. 3. §. 59.), der Besitzer, durch diese Verlassung, das Recht über eine solche Sache, nicht einziehen, sondern sie muß durch die Verlassung demjenigen werden, welchem das Recht dadurch nothwendig aufwachet oder zukommt. Nun giebt es Sachen, die so beschaffen sind, daß, wann jemand, der das Recht darüber hat, dieselbe verläst, durch eben denselbigen Handel der Verlassung einem andern das Recht über dieselben, wieder aufwachet, oder aus einem andern Grunde, zukommt. Also kan durch eine jede Verlassung einer Sache nicht der Besitzer das Recht über dieselbe erwerben. Daß es aber solche Sachen giebt, wodurch die Verlassung dessen, der sie sonst hatte, einem dritten das Recht über dieselben noth-

nothwendig wieder aufwachet, solches siehet man gantz vollkommen an der Oberherrschafft, welche, wann sie der Monarch verläst, durch eben denselbigen Handel der Verlassung, und so zu reden ohne Zwischen-Raum, dem Volcke eintzig und allein wieder heimfällt, gleichwie ich §. 156. und 157. bewiesen habe. So wird auch, wann ein Monarch die Oberherrschafft allein vor seine Person verläst, dieselbe doch noch nicht vor seine Nachkommen verlassen. Einfolglich kan auch alsdann durch die Verlassung der Besitzer noch nicht das Recht erwerben.

Anm. Der Herr **Baron von Wolff**/ jetziger Cantzler und Professor des Natur-Rechts und der Mathematic in Halle, behauptet in seinem jure *Nat. P. III §.* 1015. das Gegentheil, und sagt, wann du eines andern Sache besitzest, und er verläst solche, so wird sie gleich deine. Man kan zwar den einen Beweiß, welcher daselbst vorkommt, auf die bejahende, den andern aber auf die verneinende Verjährung ziehen, aber was von einer von zweyen Arten insbesondere gilt, das läst sich nicht von dem gantzen Geschlechte bejahen. Dahero habe ich es vor bequemer gehalten, die bejahende Verjährung von der verneinenden zu unterscheiden, welcher Unterscheid auch durch das vorhergehende sattsam bewährt ist.

§. 359.

Das Eigenthum einer Sache/ wo-von man die Verlassung muthmasset/ *Non omnis res, cujus*

derelictio præsumitur, cedit occupanti.

wird nicht allemahl durch die Einziehung erworben. Bew. Dann von der Oberherrschafft kan zwar die Verlassung gemuthmasset werden, aber dennoch ist sie an sich so beschaffen, daß sie nicht durch eine Einziehung kan erworben werden (§. 154.). Also kan nicht überhaupt das Eigenthum einer Sache, deren Verlassung man muthmasset, durch die Einziehung erworben werden. Der Freyherr von Wolff lehret hievon ebenfalls ein anders J. Nat. P. III. §. 1017.

§. 360.

Usucapio in genere.

Die Ersitzung überhaupt ist die Erwerbung eines eigenen Rechts vermöge des gemuthmaßten Willens des andern. Eine

Usucapio originaria.

ursprüngliche Ersitzung ist die Erwerbung des Eigenthums, oder überhaupt eines eigenen Rechts aus der gemuthmaßten Verlassung. Eine

Usucapio derivativa.

fortsetzliche Ersitzung aber ist die Erwerbung des Eigenthums oder eines eigenen Rechts überhaupt, aus dem gemuthmaßten Willen des andern, vermöge wessen derselbige das Recht jenem überläßt.

Anm. Was ich in meinem Natur-Rechte von der Ersitzung gesagt, das gilt von der ursprünglichen Ersitzung, gleichwie ich daselbst P. III. c. 2. §. 15. ausdrücklich erinnert. Der Reichs-Baron von Wolff erkläret J. Nat. P. III. §. 1021. gleichwie Grotius und Puffendorff die Ersitzung, wie ich hier die ursprüngliche Ersitzung allein erkläret habe, welche er auch auf die uncörperliche Sachen, als worunter die rechte gehören cit.

§. 1022.

§. 1022. ausdehnet, und §. 1025. cit. sagt er: Der, welcher eine Sache verläßt, der williget schweigend in die Erwerbung des Eigenthums, welche von dem andern geschiehet, und §. 1026. cit. Wer das Eigenthum erwirbt aus der gemuthmaßten Verlassung, der erwirbt solches durch die gemuthmaßte Einwilligung dessen, welcher der Eigenthums-Herr war. Aber da es ein anderer Handel des Willens ist, vermöge wessen man ein Recht nicht mehr haben will, und ein anderer Handel, wodurch man will, daß es dieser oder jener haben soll; ja der Erste zur Verlassung zureichend ist, so ist hernach dessen Einwilligung nicht mehr nöthig, und folgt auch nicht nothwendig aus der Verlassung. Bey der fortsetzlichen Besitzung ist zwar die Einwilligung nöthig, als welche andere Würckungen hat. Es erhellet aber der Unterscheid der ursprünglichen und fortsetzlichen Ersitzung und die Nöthigkeit desselben aus dem, was bißhero von der bejahenden und verneinenden Verjährung gesagt ist; im folgenden wird sich dieses mehr zeigen. Wie bey der verneinenden Verjährung der Ober-Herrschafft des Monarchen, als wodurch, wann er auch das Veräusserungs-Recht hätte, dennoch die Ober-Herrschafft nicht auf den eingedrungenen Regenten, sondern auf das Volck fallen muß; von welchem er es dann erst vermöge einer bejahenden Verjährung ersitzen muß; daß er also die Ober-Herrschafft nicht deßwegen eben so erhält, wie sie der vorige Monarch gehabt

hat; welches aber geschiehet, wann die Ersitzung mit Einwilligung des Monarchen, der das Veräusserungs-Recht hat, vorgeht, als wobey nicht erst die Ober-Herrschafft an das Volck zurücke fällt. Also gehet es nicht an, daß durch die blosse Verlassung der Besitzer gleich die Sache erwerben könne, wie der Frey-Herr von Wolff *J. N. P. III.* §. 1015. behauptet. Ich will aber den Herrn Cantzler von Wolff hierinn keines Irrthums beschuldigen; dann da er das schrieb, hatte er noch mehr auf die Sachen, die aus anfänglicher Gemeinschafft gekommen, und durch die Verlassung in dieselbige wieder zurück fallen, und auf das eigene Recht überhaupt, sein Auge gerichtet. Seine grosse Scharffsinnigkeit aber, welche ihm einen Ruhm erworben, der, so lange Gelehrte seyn, nicht sterben wird, läßt mich nicht zweiffeln, er werde, wann er erst in seinem Rechte der Natur, bis auf das Capitel vom Staat, oder in das Völcker-Recht kommen wird, dieses erinnern, oder die Verjährung und Ersitzung bey der Ober-Herrschafft, als eine besondere Art betrachten, wenigstens doch solche dem, was er im Natur-Rechte davon gesagt hat, gemäß erklären, und solchergestalt mit dem, was ich hier angemerckt habe, übereinstimmen. Der Unterscheid, welchen ich unter der Ersitzung gemacht, wird selbst durch das bestärckt, was Wolff *J. N. P. III.* §. 1021. und Pufendorff *l. IV. c.* 12. §. 2. nach dem Grotio *lib.* 2. *c.* 4. von des Modestini Erklärung an-

anführen, welcher die Ersitzung *l.* 3. *ff. de usurp. & usucap.* erkläret, daß sie sey der Zuwachs, oder wie Ulpianus mit dem Cujacio sagt: Die Erhaltung des Eigenthums durch die Fortdaurung der Besitzung die Zeit durch, die im Gesetze ausgemacht ist. Die Bestimmung der Zeit aber fliest aus der Absicht des Staats, und gehöret blos in das bürgerliche Recht (N. R. P. IV. c. 9. §. 19.)

§. 361.

Wann jemand das Eigenthum oder überhaupt ein eigenes Recht durch die ursprüngliche Ersitzung erwerben soll, so muß es nothwendig erst demjenigen, der solches hatte, vermöge einer verneinenden Verjährung verjahret seyn. Der Beweiß erhellet aus dem 360. und 345. §.

Quid ad usucapionem requiratur.

§. 362.

So bald jemand sein Eigenthum oder überhaupt sein eigenes Recht über eine Sache vermöge einer verneinenden Verjährung verjahret, und die Sache wird dadurch eine Sache, die keinem zugehöret, so wird sie alsobald dadurch von dem Besitzer vermöge einer ursprünglichen Ersitzung erworben. Bew. Dann die ursprüngliche Ersitzung ist die Erwerbung eines eigenen Rechts aus der gemuthmaßten Verlassung (§. 360.); durch die gemuthmaßte Verlassung aber verliehret der andere sein Recht (N. R. P. I. c. 3. §. 81.). Derowegen, da hierinn die verneinende Verjährung besteht (§. 345.), als die durch die

Quæ imprimis res præscriptione negativa nullius fit, ea usucapione originaria à possessore acquiritur.

Gesetze gültig erkläret wird (§. 348.), so muß, weil man Sachen, die keinem zugehören, durch die Einziehung erwerben kan (N. R. P. III. c. 2. §. 1.), und der Besitzer durch die Besitzung die Sache einzieht (N. R. P. III. c. 2. §. 14.), auch eine solche verjährte Sache, wann sie durch die verneinende Verjährung eine Sache wird, die keinem zugehöret, sogleich mit der verneinenden Verjährung von dem Besitzer erworben werden.

§. 363.

Res, quæ præscriptione negativa nullius non fit, possessione usucapi nescit.

Wann einem vermöge einer verneinenden Verjährung sein eigenes Recht über eine Sache verjähret / die Sache wird aber dadurch noch keine Sache / die keinem zugehöret / so kan auch der Besitzer dieselbe dadurch noch nicht / vermöge einer Ersitzung erwerben: sondern sie muß durch die verneinende Verjährung demjenigen werden / welchem dadurch nothwendig sein Recht wieder aufwacht / oder das Nachfolgungs-Recht gebühret. Bew. Dann durch die verneinende Verjährung wird die Sache nur verlassen (§. 345.), und also blos zureichend angedeutet, man wolle nicht mehr das Recht haben (N. R. P. I. c. 3. §. 81.); wann also die Sache noch keine Sache wird, die keinem zugehöret, so ist der Besitz noch nicht zulänglich, dieselbe Sache dadurch als durch eine Einziehung zu erwerben (N. R. P. III. c. 2. §. 2.). Derowegen, da keinem wider seinen

Wil-

Willen sein Recht benommen werden kan (R. R. P. I. c. 3. §. 59.), so muß, wann die Sache durch die verneinende Verjährung noch keine Sache geworden ist, die keinem zugehöret, dieselbe noch dem bleiben, dem dadurch sein voriges Recht nothwendig wieder aufwacht, oder ein Nachfolgungs-Recht, zukommt. Einfolglich kan eine solche verjährte Sache auch nicht von dem Besitzer vermöge einer Ersitzung erworben werden (§. 360.)

§. 364.

Wann der Besitzer vermöge einer fortsetzlichen Ersitzung ein eigenes Recht von einem andern erwerben soll, so muß solches demselbigen, der es sonst hatte, nicht allein vermöge einer bejahenden Verjährung verjähren, sondern es muß auch derselbe das Veräusserungs-Recht haben, oder hat er solches nicht, so muß die Einwilligung derer, ohne deren Willen es nicht veräussert werden kan, hinzu kommen. Solchergestalt wird es in diesem so wohl, als in jenem Falle, durch die bejahende Verjährung alsbald von dem Besitzer vermöge einer fortsetzlichen Ersitzung erworben. Bew. Dann bey der fortsetzlichen Ersitzung wird ein eigenes Recht durch die muthmaßliche Ueberlassung erworben (§. 360); da nun der Ueberlasser dadurch das Recht verliehren muß. Hierinn aber die bejahende Verjährung besteht (§. 345.); so kan keine fortsetzliche Ersitzung Platz haben, es muß nothwendig eine bejahende Verjährung dabey seyn. Und weil sich diese auf einen erdichteten

Quid ad usucapionem derivativam requiratur.

teten Contract gründet (§. 345.), als von welchem alles gilt, was von einem jeden andern Contract wahr ist (N. R. P. III. c. 5. §. 52.). So kan man auch vermöge der fortsetzlichen Ersitzung ein eigenes Recht erwerben, wann der ander, dem es durch die bejahende Verjährung verjähret, das Veräusserungs-Recht hat, oder wann er es nicht hat, diejenige, deren Einwilligung zur Veräusserung erfordert wird, ausdrücklich oder muthmaßlich darinn willigen. Es erhellet auch dieses aus dem 349. §.

§. 365.

Si Monarcha imperium praescriptione negativa expiraverit, invasor possessione illud non usucapit, sed imperium illicò ad populum redit.

Wann einem Monarchen, der nicht im Besitz der Ober-Herrschafft ist, die Ober-Herrschafft vor sich und seine Nachkommen, ehe solche gebohren oder empfangen sind, vermöge einer verneinenden Verjährung verjähret, so erwirbt der eingedrungene Monarch vermöge einer Ersitzung dadurch keinesweges die Ober-Herrschafft, sondern sie fällt dem Volcke zu. Bew. Dann die Ober-Herrschafft kan keine Sache seyn, die keinem zugehört (§. 153.). Also kan der eingedrungene Monarch, wann solche dem rechtmässigen Monarchen, und seinen Nachkommen durch eine verneinende Verjährung verjähret, vermöge einer Ersitzung die Ober-Herrschafft nicht erwerben (§. 363.). Weil aber einem Monarchen, der nicht im Besitz ist, sein Recht vor sich und seine Nachkommen, ehe sie empfangen und gebohren sind, vermö-

ge

ge einer verneinenden Verjährung verjähren kan (§. 350.), dieses aber durch eine richtig gemuthmaßte Verlassung geschieht (§. 345.). Hingegen durch Verlassung, welche von dem Monarchen, und dessen Nachkommen geschieht, ehe sie gebohren und empfangen werden, eintzig und allein dem Volcke die Ober-Herrschafft nothwendig wieder aufwachet (§. 156.). So kan auch, wann die Ober-Herrschafft von dem wahren Monarchen vor sich und seine Nachkommen, ehe sie gebohren oder empfangen sind, verjähret, dieselbe dadurch keinem als dem Volcke zufallen.

§. 366.

De præscriptione imperii ulteriorr disquisitio.

Wann ein Monarch / der nicht im Besitz seiner Ober-Herrschafft ist / weiß / daß sein Volck den eingedrungenen Monarchen zu ihrem wahren Regenten machen / und er schweigt dazu still / da er doch dagegen reden könte / so wird dadurch ihm die Ober-Herrschafft vor seine Person und alle seine Nachkommen / wann noch keine davon gebohren oder empfangen sind / vermöge einer verneinenden Verjährung / und hat er das Veräusserungs-Recht auch vermöge einer bejahenden Verjährung vor die schon gebohrne Nachkommen / verjähret; Hat er aber das Veräusserungs-Recht nicht / und seine Nachkommen sind noch nicht gebohren oder empfangen / welche mit der Geburth das Nachfolgungs-Recht bekommen / so

gilt

gilt ein gleiches. Ja es gilt auch solches/ wann diejenige/ so schon gebohren sind/ wissentlich dazu schweigen. Bew. Dann wer schweigt, da er reden kan, und muß, davon muthmasset man, er wolle, was andere wollen (N. R. P. I. c. 5. §. 14.). Wann also der Monarch schweigt, da er reden kan, wann das Volck den eingedrungenen Monarchen vor seinen wahren Regenten hält, als bey welchem Umstand er doch reden müste, wann er noch das Recht der Ober-Herrschafft vor sich und seine Nachkommen, ehe sie noch gebohren oder empfangen sind, behalten wollte, so kan man nicht anders muthmassen, als daß er die Ober-Herrschafft vor sich und seine Nachkommen, wann solche noch nicht gebohren oder empfangen sind, verlasse (N. R. P. I. c. 3. §. 81.). Einfolglich verjähret solche ihm und seinen Nachkommen vermöge einer verneinenden Verjährung (§. 345. 350.). Hat er aber das Veräusserungs-Recht, und widerspricht nicht, da er doch kan, so williget er ja darinn, daß dem eingedrungenen Regenten die Ober-Herrschafft überlassen werde. Folglich verjähret sie ihm vermöge einer bejahenden Verjährung (§. 345.); und verschwindet dadurch zugleich seinen gebohrnen so wohl als ungebohrnen Nachkommen. Wann er hingegen das Veräusserungs-Recht nicht hat, so muß doch, weil, wann ein Monarch durch eine bejahende Verjährung der Ober-Herrschafft verlustig wird, auch zugleich seine

Nach-

Nachkommen, ehe sie gebohren oder empfangen sind, das Nachfolgungs-Recht verschwindet (§. 351.), den Nachkommen, die noch nicht gebohren oder empfangen sind, durch solches wissentliches Schweigen ihr Nachfolgungs-Recht zu Grunde gehen. Daß aber auch ein gleiches gelte, wann die gebohrne Nachkommen des Monarchen wissentlich dazu schweigen, solches erhellet sattsam aus dem vorhergehenden.

§. 367.

Antecedentis disquisitionis continuatio.

Wann der wahre Monarch und seine schon gebohrne Nachkommen mit dem eingedrungenen Regenten wie mit einem wahren Regenten handeln, so gilt ein gleiches, wann er nur das Veräusserungs-Recht hat; Hat er aber solches nicht, so gilt solches doch, wann die Einwilligung des Volcks dazu kommt. Es erhellet aber dieses auf eben dieselbe Art, wie die Wahrheit des Satzes, den ich §. 366. bestärcket habe.

§. 368.

De præscriptione imperii ex diuturno silentio.

Wann der Monarch, welcher nicht im Besitz der Ober-Herrschafft ist, und seine Nachkommen, die das Nachfolgungs-Recht haben, in langer Zeit nicht dargegen sprechen, daß der Besitzer, es mag dann ein eingedrungener Monarch oder das Volck selbst seyn, die Ober-Herrschafft haben, und es ist kein offenbarer Grund vorhanden, warum sie schweigen müssen, so verjähret ihnen und allen ihren Nachkommen dadurch das Recht zur Crone. Ein gleiches gilt, wann ein ein-

gedrungener Monarch ein freyes Volck unter das Joch bringt, oder aus einem Wahl-Reiche ein Erb-Reich macht: Ja überhaupt, wann er die Regiments-Form ändert. Bew. Dann es ist muthmaßlich, daß einer in langer Zeit wissen könne, seine Sache werde von einem andern besessen; Ja es ist auch muthmaßlich, daß er Gelegenheit habe inzwischen dagegen zu reden, wann kein offenbarer Grund vorhanden ist, woraus man schliessen könte, daß er hätte schweigen müssen, oder daß er solches nicht hätte wissen können. Derowegen, da gemuthmasset wird, daß einer dasjenige wolle, was andere wollen, wann er es weiß, und schweigt, da er doch dagegen reden könte und müste, wann er es nicht wollte (N. R. P. I c. 5. §. 14.). So muthmasset man auch, es wolle ein Monarch und dessen Nachfolger oder überhaupt der wahre Regent die Ober-Herrschafft nicht mehr, weder vor sich, noch vor seine Nachfolger, wann er in langer Zeit gegen den Besitz eines Fremden nicht redet, wann keine offenbare Gründe vor das Gegentheil kämpffen; und folglich muß ihnen insgesamt dadurch ihr Recht zur Ober-Herrschafft verjähren (§. 345.).

Buch der Richt. XI.

Anm. So setzte Jephtah dem Könige der Amoriter, da er das Land zwischen Arnon und Jabock und von der Wüsten bis an den Jordan wieder haben wollte, die dreyhundertjährige Besitzung entgegen, und fragte von ihm, warum er und seine Vorfahren nicht eher sich gereget? Es ist aber sehr schwer, die

Ver-

Verjährung aus dem langen Stillschweigen zu beweisen.

§. 369.

Eine undenckliche Verjährung ist, welche sich auf eine undenckliche Zeit gründet, das ist, von deren Anfang man keine Nachricht hat. Weil nun ein jeder Besitzer vor den Eigenthums-Herrn gehalten werden muß, wann keine Gründe vor das Gegentheil kämpffen (N. R. P. III. c. 1. §. 68.). So ist unstreitig die undenckliche Verjährung ein rechtmässiger Grund von Erlangung eines Rechts. Was aber bishero von der Verjährung der Ober-Herrschafft gesagt ist, zeiget uns sattsam, daß solches auch von der Verjährung der Theile des Reichs und der Ober-Herrschafft, ja eines jeden eigenes Rechts gelte, so bald auf gleiche Art oder sonst die Einwilligung des Volcks oder derer, ohne deren Willen die Verjährung unkräfftig ist, erhärtet worden; welches aber alles von den eintzelnen Fällen auszuführen, und nach der Verschiedenheit der Verjährung, die Ersitzung nach ihren verschiedenen Arten auszumachen, hier zu weitläufftig fallen würde, und auch nicht nöthig ist, weil es aus dem vorigen von selbst flieſſet. Inzwischen ist noch überhaupt zu mercken, daß alles/ wodurch zulänglich erkläret wird/ man wolle sein Recht nicht nachgeben / die Verjährung auffschiebe. Derowegen, wann einer den Titel eines Landes fortführet, oder zu rechter Zeit, da er nicht

Præscriptio immemorialis.

An locum habeat.

Extensio veritatum de præscriptione imperii demonstratarum, ad ejus partes, & alia jura propria.

zum Besitz kommen kan, annimmt und behält, so bietet er dadurch aller Verjährung Trotz. von Mably Staats-Recht cap. 3.

§. 370.

Ita determinatio præscriptionis & usucapionis imperii, legibus civilibus subjaceat; quod per distinctionem explicatur.

In der Bestimmung der Verjährung und Ersitzung der Ober-Herrschafft/ und deren nothwendigen Theile zwischen dem Regenten und dem Volcke/ gelten keine bürgerliche Gesetze. Was aber nicht nothwendig zur Ober-Herrschafft gehöret/ sondern derselben unverletzt auf einen andern kommen kan/ davon ist die Verjährung und Ersitzung nach der Richtschnur der bürgerlichen Gesetze zu beurtheilen. Bew. Dann die bürgerlichen Gesetze gehen nur das Eigenthum und solche eigene Rechte an, welche die Bürger unter sich haben können, und also nicht die Ober-Herrschafft. Derohalben dann keine Verbindlichkeit daher zu erhärten steht, daß der Regent in Erwegung derselben, da sie ihm vor Augen schweben, sich ihnen habe unterwerffen wollen, gleichwie zu muthmassen steht in den Fällen, wo er als eine Privat-Person betrachtet werden kan, in so weit es die Ober-Herrschafft, und deren nothwendige Theile, nicht betrifft.

Anm. Grotius *l. II. c.* 4. §. 12. behauptet dieses ebenfalls. Ich bin aber gar nicht erschrocken, als ich den Gronovium, in den Anmerckungen über diesen Ort, sich hierüber ereiffern sah. In den Grund-Gesetzen

kan

kan eine Zeit der Verjährung bestimmet werden. Die willkührlichen Dinge aber sind keiner Verjährung unterworffen.

Das V. Capitel.

Von den Rechts-Händeln und Contracten der Könige und Regenten überhaupt.

§. 371.

Principium generale de contractibus regum seu Civitatis rectorum.

Alles/ was das Recht der Natur von den Rechts-Händeln/ Contracten/ von ihren verschiedenen Arten/ und der Auslegung derselbigen sagt/ dasselbige gilt auch von den Rechts-Händeln und Contracten der Könige und Regenten. Bew. Dann die Rechts-Händel und Contracte werden von denen Privat-Personen so wohl geschlossen, als von dem Regenten. Derowegen, da die Händel, die ein Regent zwar als Regent vornimmt, aber doch so beschaffen sind, daß ein jeder Mensch solche auch vollbringen könte, Privat-scheinende Staats-Händel sind (§. 33.), so gehöret die Errichtung der Rechts-Händel und Contracten unter die Privat-scheinenden Staats-Händel des Regenten. Da nun der Regent wegen denen Privat-scheinenden Staats-Händeln eben dieselbigen Verbindlichkeiten und Rechte hat, welche eine jede eintzelne Person wegen

solcher hat (§. 34.), so haben auch die Regenten wegen ihrer Rechts-Händel und Contracte eben dieselbigen Verbindlichkeiten und Rechte, die im Natur-Rechte von allen Menschen bestätiget sind.

Anm. Wann ich dem **Puffendorff** folgen wollte, so wäre hierdurch schon diese gantze Lehre abgehandelt. Es wäre wenigstens der leichteste Weg, denen Schwürigkeiten auszuweichen; aber **Leibnitz** sagt von ihm, da er von seiner willkührlichen Gerechtigkeit, die er von **Hobesio** angenommen hat, Erwehnung thut, daß man eben auf den Frey-Herrn v. Puffendorff keine Rechnung machen dörffte. Er hält dafür, das Völcker-Recht sey nichts, als das Natur-Recht, wie es unter den eintzelnen Personen im Stande der Natur gilt; weßwegen er auch auf sein Natur-Recht, wie andere nach ihm auch gethan, den Titul des Völcker-Rechts mit gesetzt. Das folgende aber wird so wohl, wie das vorhergehende bestättigen, daß das eigentliche Völcker-Recht, welches diesen Namen verdienen soll, von dem Natur-Rechte, selbst der Natur nach, so weit unterschieden sey, wie die Könige, Regenten, und Völcker von eintzelnen Menschen unterschieden sind.

§. 372.

De obligatione populi, ex contractu, actu publico à rege cum alio inito, rescinde.

Wann der Regent vermöge eines Staats-Handels / oder welches gleichviel ist / als Regent / mit einem andern Regenten oder überhaupt mit jemand einen Rechts-Handel und Contract errich-

richtet / so stehet wegen eines solchen das Volck in eben denselbigen Verbindlichkeiten / in welchen der Regent deßwegen steht. Bew. Dann alle Verbindlichkeiten, die der Regent wegen der vollbrachten Staats-Händel hat, dieselben hat auch das gantze Volck (§. 28. 26.); also ist es auch so bey den dadurch errichteten Contracten und Rechts-Händeln.

§. 373.

De obligatione successoris ex eodem proveniente.

Wann der Regent vermöge eines Staats-Handels mit einem andern Regenten oder sonst jemand einen Rechts-Handel und Contract schließt, so tritt der Nachfolger in der Oberherrschafft, mit Annehmung der Regierung in eben dieselbigen Verbindlichkeiten und Rechte, die der vorige Regent vermöge eines solchen hatte. Bew. Dann dies verhält sich so bey allen Staats-Händeln (§. 58.), und also auch bey denen, wodurch Rechts-Händel und Contracte errichtet werden.

374.

An successor, qui sub alia regiminis forma imperium nactus est, ex contractu antecessoris teneatur.

Wann der Regent mit einem andern Regenten, oder sonst jemand einen Rechts-Handel oder Contract getroffen, welcher den zureichenden Grund in der Regiments-Form hat, wie wann zwey freye Völcker zu Beschützung ihrer Freyheit einen Contract gemacht haben, so ist der Nachfolger in der Oberherrschafft, mit welchem sich die Regiments-Form ändert, nicht mehr an solchen gebunden, sondern der gantze Contract erreicht mit ihm, die Endschafft. Bew. Dann wann

der zureichende Grund des Contractes aufhöret, so kan er nicht mehr bestehen, und also auch nicht mehr, wann die Regiments-Form sich ändert, worin er gegründet war.

§. 375.

An successor ex contractu antecessoris teneatur, si contractus ad personam pacisscentis restrictus fuerit.

Wann der Contract/ welchen ein König mit einem andern Regenten oder sonst jemand geschlossen hat/ allein auf die Person des Königs eingeschränckt ist/ so höret die Verbindlichkeit und das Recht/ welches vermöge des Contracts auf seine Person eingeschränckt war/ bey dem Nachfolger in der Oberherrschafft auf. Bew. Dann es kan keiner durch einen Contract und Rechts-Handel ein anderes und mehr Recht erwerben, als ihm der Vorhändler hat überlassen wollen (N. R. P. III. c. 3. §. 72. 24.). Dieß gilt also auch unter den Königen und Regenten (§. 371.). Dannenhero kan, wann ein Contract bloß auf die Person des Königs eingeschränckt ist, der Nachfolger das Recht oder die Verbindlichkeit, die der vorige König vermöge eines solchen Contracts hatte, nicht haben.

§. 376.

Contractus personalis.

Ein persönlicher Contract ist, wodurch man dem andern dergestalt ein Recht überlässet, daß es allein an seiner Person haffte, und ausser ihm keinem zukomme. Ob aber jemand ein solches Recht dem andern habe überlassen wollen, solches ist nicht allein aus den Worten, sondern auch aus der Materie

und

und den Umständen offenbahr, oder doch richtig zu muthmassen. Ein ungekehrter persönlicher Contract ist, in welchem die Verbindlichkeit etwas zu leisten allein auf die Person dessen, der es leisten muß, eingeschränckt ist. Ein dinglicher Contract ist der entgegen gesetzte, wo man nemlich mehr auf die Sache, als auf die Person, die das Recht haben oder verbindlich seyn soll, sein Auge richtet. Man erkennet aber gleich aus dem Begriffe des persönlichen Contracts/ daß/ wann die Nahmen derer/ die den Contract geschlossen/ in demselbigen gemeldet werden/ damit man wisse/ wer solchen errichtet habe/ dadurch der Contract noch kein persönlicher Contract werde/ gleichwie Ulpianus schon erinnert hat.

Contractus personalis inversus.

Contractus realis.

§. 377.

Wann ein König mit einem andern Regenten, oder sonst jemanden, vermöge eines Staats-Handels einen persönlichen Contract errichtet, so höret das ihm daraus erwachsene Recht, und in einem ungekehrten persönlichen Contracte, die ihm daraus erwachsene Verbindlichkeit, bey dem Nachfolger auf. Der Beweiß hat seine Vollkommenheit aus dem 376. 375. §.

Contractus, tam personalis, quam personalis inversus, successorem non tangit.

§. 378.

Wann ein König oder Regent mit einem andern/ vermöge eines Staats-Handels / einen dinglichen Contract schliesst/ so tritt der Nachfolger in der

Contractus realis se ad successorem extendit.

Oberherrschafft/ auch/ wann sich die Regiments-Form mit ihm ändert/ wie/ wann ein freyes Volck einen König bekommt/ in die aus solchem Contrcate dem unsterblichen Regenten entsprungene Verbindlichkeit/ und bekommt auch das Recht/ welches demselben daraus erwachsen ist. Bew. Dann bey Errichtung eines dinglichen Contracts hat man mehr sein Auge auf die Sachen gerichtet, wegen welcher man sich dem andern verbindet, oder demselbigen ein Recht überläßt, so daß keines von beyden, auf die Person eingeschränckt ist (§. 376.). Also ist der Untergang der Person, oder daß diese Person, die den Regenten vorgestellt hat, denselben nicht mehr vorstellet, nicht zureichend, daß die Verbindlichkeit und das Recht, welches aus einem solchen dinglichen Contracte entsprungen, aufhören solten. Derowegen müssen sie bey dem Nachfolger in der Oberherrschafft fortdauren (§. 373.).

§. 379.

Contractus à duobus populis liberis initus, sua natura realis est.

Wann zwey freye Völcker/ deren ein jedes sein eigener Regent ist/ vermöge eines Staats-Handels einen Contract mit einander machen/ so ist derselbige ein dinglicher Contract. Bew. Dann da ist kein Grund, wodurch der Contract nur auf die lebendigen Personen könte eingeschränckt werden, weil das Volck unsterblich ist. Also kan solcher vor keinen persönlichen (§. 376.);

(§. 376.); einfolglich muß er vor einen dinglichen Contract gehalten werden (§. 376.).

§. 380.

Wann ein König mit einem andern/ vermöge eines Staats-Handels/ einen Contract geschlossen/ worinn mit ausdrücklichen Worten ausgemacht ist/ daß er auf ewig geschlossen/ oder vor sich und seine Nachfolger errichtet/ oder zum besten des Reichs gemacht sey/ oder daß er biß auf eine bestimmte Zeit dauren soll/ so ist es ein dinglicher Contract. Bew. Dann man siehet gleich, daß dieser Contract nicht auf die Person des Königs eingeschränckt, sondern bloß in Ansehung der Sachen errichtet sey. Also ist es ein dinglicher Contract (§. 376.).

De contractibus quibusdam, qui in realibus ponendi sunt.

§. 381.

In einem zweiffelhafften Falle muthmasset man/ daß die Contracte der Könige/ in welchen gehässige Dinge enthalten sind/ persönliche oder ungekehrte persönliche; Und hingegen die/ welche geneigte Dinge in sich fassen/ dingliche Contracte seyn. Bew. Dann ein geneigtes Ding ist, welches zu Beförderung unsers Nutzens etwas beyträgt, ein gehässiges aber, welches nichts dazu beyträgt, und uns beschweret (N. R. P. III. c. 9. §. 25.). Im zweiffelhafften Falle aber muthmasset man nicht allein, daß einer wolle, was ihm nützlich, und nicht wolle, was ihm schädlich (N. R. P. I. c. 5. §. 10.), sondern auch, daß

In dubio contractus regum, quæ odiosa continent, personales, vel personales inversa, creduntur, qui vero favorabilia, reales.

er

er wolle, was mit seinen Verbindlichkeiten übereinkommt (N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13.). Derowegen, da der König verbunden ist allen rechtmässigen Nutzen seinem Volcke zu- und den Schaden von ihm abzuwenden (N. R. P. IV. c. 8. §. 1.); Und das Volck vor die Contracte des Königs, nemlich die vermöge der Staats-Händel, gemacht werden, hafften muß (§. 372.); So sind allerdings in einem zweiffelhafften Falle die Contracte der Könige, welche gehässige Dinge in sich enthalten, vor persönliche und ungekehrt persönliche, diejenigen aber, welche geneigte Dinge in sich fassen, vor dingliche Contracte zu halten (§. 376. 377. 378. 372.).

§. 382.

Contractus ex personali & reali mixtus.

Ein persönlich dinglicher Contract ist, vermöge wessen einer ein Recht erlangt hat, das allein auf seine Person eingeschränckt ist, jedoch so, daß die Verbindlichkeit, die der andere hat, jenem das zu leisten, was dessen Rechte gemäß ist, nicht auf die Person des Schuldeners eingeschränckt ist. **Ein ungekehrter persönlich-dinglicher Contract** ist, wo die Verbindlichkeit etwas zu leisten zwar auf die Person des Schuldeners, aber das Recht, das der andere hat nicht auf die Person desselbigen eingeschränckt ist.

Contractus ex personali inverso & reali mixtus.

§. 383.

Utriusque indoles explicatur.

Wann zwey Könige, vermittelst eines Staats-Handels, einen persönlich-dinglichen Contract errichtet haben, und derjenige von ihnen, der die Leistung schuldig ist, mit Tode oder

§

der sonst abgeht, so tritt der Nachfolger die Verbindlichkeit wieder an, biß daß der andere, der das Recht hat, auch stirbt. Wann sie aber einen umgekehrten persönlich-dinglichen Contract geschlossen haben, und der, welcher das Recht durch den Contract erworben hat, stirbt, oder verläßt die Oberherrschafft, so tritt dessen Nachfolger so lange das Recht an, biß der ander, welcher zur Leistung verpflichtet ist, stirbt. Der Beweiß erhellet aus 382. und 373. §.

§. 384.

Wann ein König mit einem andern Regenten/ oder sonst jemanden/ vermöge eines Privat-Handels einen Contract errichtet hat/ so ist weder das Volck/ weder der Nachfolger in der Oberherrschafft/ wegen desselbigen verbunden. Bew. Dann das Volck kan wegen der Privat-Händel des Regenten nicht verbunden seyn, es sey dann, daß seine eigene That dazwischen komme (§. 44.), noch der Nachfolger (§. 62.). Derowegen kan dieser so wenig, als jener, wegen des Contracts, den der vorige König vermöge eines Privat-Handels geschlossen hat, verbunden seyn.

Ex contractu regis actu privato, neque populus, neque successor tenetur.

§. 385.

Wann es zu muthmassen steht/ daß der Contract/ den der König mit einem andern Regenten/ oder mit sonst jemanden/ geschlossen hat/ der allgemeinen Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des Staats halber/ geschlossen sey/ so ist der

Quid præsumendum, si in dubio hæreat, contractus actu publico an pri-

vato sit inius.

der Contract vor einen solchen/ welcher vermöge eines gültigen Staats-Handels/ geschlossen ist/ zu halten. Ja es ist dies stets in einem zweiffelhafften Falle zu muthmassen/ gesetzt auch/ daß der Erfolg lehret/ daß er nichts zur Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des Staats beygetragen/ oder wohl gar einem von diesen nachtheilig gewesen. Bew. Dann ein solcher Handel wird vor einen Staats-Handel gehalten auch in einem zweiffelhafften Falle, wo man keine Muthmassung hat, daß er zur Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats abgezwecket (§. 42.). Und ist auch der unglückliche Erfolg nicht im Stande zu verursachen, daß ein solcher Handel aufhörete ein Staats-Handel zu seyn (§. 41.). Dannenhero gilt dieses auch von den Contracten der Könige.

Anm. Es ist aber dies Recht durch Contracte das Volck zu verpflichten, wie die Vormundschafft nach dem bürgerlichen Rechte, nicht unendlich, sondern erstrecket sich nur so weit, als es die Natur der Oberherrschafft begehret. Julianus der Rechts-Gelehrte aber sagt: Ein Vormund ist an statt des Eigenthums-Herrn, wann er seiner Vormundschafft gut vorsteht, nicht aber, wann er den Pupillen um das Seinige bringt. Einige halten davor, es sey dieses auf Art der Geschäffts-Führung zu betrachten, als ob alsdann erst der Contract vor einen Staats-Handel

zu

zu halten sey, wann er zum Nutzen, nicht aber wann er zum Gegentheil ausschlägt. Allein solches ist irrig, dann diese Einschränckung würde der Absicht des Staats sehr hinderlich seyn.

§. 386.

Wann der Regent mit einem andern Regenten, oder sonst jemanden, vermöge eines ungültigen Staats-Handels einen Contract errichtet, so ist weder das Volck, weder der Nachfolger in der Oberherrschafft zu der Leistung dessen verbunden, was der Contract begehret, und kan auch keinem daraus ein Recht erwachsen. Bew. Dann die ungültigen Staats-Händel können gar keine Verbindlichkeit verursachen, noch jemanden ein Recht zuwege bringen (§. 48.). Dies bestätiget obigen Satz zur Genüge.

Ex contractu actu ipso jure nullo inito, neque populus, neque successor tenetur.

§. 387.

Wann ein Regent vermöge eines Staats-Handels mit einem andern Regenten, oder sonst jemanden, einen Contract errichtet, welcher schnurstracks gegen die Gesetze des Natur- und Völcker-Rechts laufft, so ist weder der Regent der ihn geschlossen, noch das Volck, noch der Nachfolger, dazu verbunden, und kan keinem daraus ein Recht entspringen. Bew. Dann ein solcher Staats-Handel ist ungültig (§. 49. 3.). Also kan auch aus solchem Contracte weder eine Verbindlichkeit, weder ein Recht entspringen (§. 386.).

Contractus regum juris naturæ & gentium contrarii, ipso jure nulli sunt.

§. 388.

Wann ein Regent vermöge eines Staats-

regum juri efficaci populi, successoris aut alii cujusdam repugnantes, ipso jure nulli sunt.

Handels mit einem andern Regenten, oder auch mit einer Privat-Person, einen Contract geschlossen, welcher gegen des Volckes, oder des Nachfolgers in der Oberherrschafft, oder sonst eines andern zulängliches Recht ist, so ist weder der Regent, noch das Volck, noch der Nachfolger in der Oberherrschafft, zu demselbigen verbunden, und kan auch keinem daraus ein Recht erwachsen. Bew. Dann dergleichen Staats-Händel sind ungültig (§. 50.). Also entspringt keinem weder eine Verbindlichkeit, noch ein Recht aus einem dadurch errichteten Contracte (§. 386.). **Solchergestalt sind auch die Contracte, welche den ersteren wiedersprechen, ungültig.**

§. 389.

Contractus regum saluti, tranquillitati & securitati civitatis e diametro contrarii, ipso jure nulli sunt.

Wann der vermöge eines Staats-Handels errichtete Contract von einer solchen Natur ist, daß er der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats schnurstracks zuwider ist, so ist weder der Regent, noch das Volck, noch der Nachfolger dazu verbunden, und kan keiner daraus eines Rechts theilhafftig werden. Bew. Dann dergleichen Staats-Händel sind gegen das zulängliche Recht des Volckes (§. 51.). Also führen auch die dadurch errichtete Contracte, weder eine Verbindlichkeit, noch ein Recht mit sich (§. 388.).

§. 390.

Contractus, actu, limitatione imperii quoad

Wann ein Monarch die Oberherrschafft vom Volcke dergestalt bekommen hat, daß sie vermöge des Contracts in Ansehung der Ausübung

übung eines Staats-Handels eingeschränckter ist, so ist wegen des Contracts, den der Monarch vermöge eines solchen eingeschränckten Staats-Handels errichtet, weder der Monarch, noch das Volck, noch der Nachfolger in der Oberherrschafft verbunden, und kan keinem ein Recht daraus erwachsen. Bew. Dann ein solcher Staats-Handel ist gegen das zulängliche Recht des Volcks (§. 79.). Also erwächst keinem aus dem dadurch errichteten Contracte, eine Verbindlichkeit, noch ein Recht (§. 388.

exercitium actus, excepto, initus, ipso jure nullus est.

§. 391.

Wann dem Monarchen die Oberherrschafft vom Volcke in Ansehung des Rechts selbst, eingeschränckt ist, so ist wegen der Contracte, die er vermöge der Staats-Händel vor sich allein schließt, welche er vor sich allein vorzunehmen nicht berechtiget ist, sondern mit Einwilligung des Volcks oder der Stände, oder der dazu gesetzten Gesellschafft vornehmen müste, weder der Monarch noch das Volck, noch der Nachfolger in der Oberherrschafft verbunden, und kan keinem ein Recht aus einem solchen Contracte entspringen. Bew. Dann solche Staats-Händel sind gegen das zulängliche Recht des Volckes (§. 79.), also ist obiges ausser Streit (§. 388.).

Contractus actu, qui limitationi imperii quod ad ipsum jus contrariatur, initus, ipso jure nullus est.

§. 392.

Wann dem Monarchen die Oberherrschafft in Ansehung der Art dieselbe zu haben, eingeschränckt ist, so ist wegen der Contracte, die er gegen diese Einschränckung schließt,

Contractus initus actu, qui limitationi imperii quoad

modum habendi, contrariatur, ipso jure nullus est.

weder er selbst, noch das Volck, noch der Nachfolger in der Oberherrschafft, verbunden, und kan keinem daraus ein Recht erwachsen. Bew. Dann dergleichen Händel sind wieder das zulängliche Recht des Volcks und derer, die vermöge solcher Einschränckung ein Recht erworben haben (§. 86.). Also ist es ausser Streit, was obiger Satz sagt (§. 388.).

§. 393.

Contractus capitulationi electionis, ut ajunt, & legibus fundamentalibus contrarius, ipso jure nullus est.

Wann ein Monarch vermöge eines Staats-Handels einen Contract errichtet, welcher gegen seine Wahl-Capitulation, und die darin festgesetzte Reichs-Grund-Gesetze ist, so ist weder er, noch das Volck, noch der Nachfolger in der Oberherrschafft wegen desselbigen verbunden, und kan keinem ein Recht daraus erwachsen. Bew. Dann ein solcher Staats-Handel ist ungültig (§. 96.). Also kan aus dem dadurch errichteten Contracte weder eine Verbindlichkeit, weder ein Recht entspringen (§. 386.).

§. 394.

Contractus ab eo, qui partem potentialem imperii habet, initus actu, qui a parte potentiali imperii alteri competente dependet,

Wann in einem Staat die Oberherrschafft durch Vermögenheits-Theile zertheilet ist, so ist wegen der Contracte, die einer von denen, der einen Vermögenheits-Theil hat, vermöge eines solchen Staats-Handels schließt, der nicht anders, als vermöge des Vermögenheits-Theiles des andern, vorgenommen werden konte, weder der, der den Contract geschlossen hat, noch sein Nachfolger in dem Vermögenheits-Theile der Oberherrschafft,

schafft, noch der, dessen Vermögenheits-Theile dadurch Eingriff geschehen ist, noch das Volck verbunden, und kan keinem daraus ein Recht entspringen. Bew. Dann dergleichen Staats-Händel sind ungültig (§. 117.). Also hat obiges seine Richtigkeit (§. 386.).

ipso jure nullus est.

§. 395.

Wann in einem zusammengesetzten Reiche der Ober-Regent vermöge eines Staats-Handels einen Contract errichtet, welcher der Landes-Hoheit oder sonst einem Rechte der Reichs-Stände zuwieder ist, so ist weder der Ober-Regent, weder der Reichs-Stand, weder das Volck, weder der Nachfolger in der Oberherrschafft zu demselbigen verbunden, und kan gar kein Recht daraus erwachsen. Und so ist es auch im Gegentheil, wann ein Reichs-Stand einen Contract errichtet, welcher mit dem Rechte des Ober-Regenten streitet. Bew. Dann dergleichen Staats-Händel sind ungültig (§. 135.). Dies bestättiget zur Genüge, was obiger Satz spricht (§. 386.).

De contractibus ipso jure nullis, ab iis, qui in Civitate composita regem constituunt, initis.

§. 396.

Wann ein Oberherrschaffts-Verwalter, in so weit er die Oberherrschafft zu üben hat, vermöge eines Staats-Handels einen Contract errichtet, so ist solches eben so viel, als wann der Regent denselben selbst errichtet hätte. Nicht anders verhält es sich mit einem Reichs-Vormünder. Bew. Dann ein

Contractus ab administratore imperii & Tutore regio initus, ab ipso rege initus censetur.

Oberherrschaffts-Verwalter und Reichs-Vormünder hat ein zulängliches Recht zur Ausübung der Oberherrschafft in dem Nahmen des Regenten (§. 99. 110.). Also sind die Contracte, welche dieser so wohl als jener vermöge der Staats-Händel schlieset, anzusehen, als wann sie der Regent selbst errichtet hätte.

§. 397.

De contractibus invasoris.

Wann ein eingedrungener Regent mit einem andern Regenten, oder sonst jemanden, einen Contract errichtet, so ist weder der wahre Regent, noch dessen Nachfolger in der Oberherrschafft, noch das Volck deßwegen verbunden, und kan keinem daraus ein Recht erwachsen, es sey dann, daß ohne denselben die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats gar nicht hätte erhalten werden können. In so weit aber jemand dadurch mit des eingedrungenen Regenten Schaden ist bereichert worden, ist derselbe zur Ersetzung gehalten. Bew. Dann ein eingedrungener Regent hat vor sich die Oberherrschafft nicht, als ein Recht (§. 162.), und kan in so weit keine ungültige Staats-Händel vollbringen (§. 164.). Einfolglich sind dieselben ungültig (§. 48.). Dannenhero kan aus dem dadurch errichteten Contracte weder eine Verbindlichkeit, weder ein Recht entspringen (§. 386.). Ferner: Weil doch in so weit die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats sonst nothwendig zu schanden gehen würde, die Staats-Händel desselbigen vermöge einer

ner muthmaßlichen Einwilligung des wahren Regenten gültig sind (§. 166.). So entspringt in so weit eben die Verbindlichkeit und das Recht aus einem dadurch errichteten Contracte, welche daraus entsprungen wären, wann der wahre Regent denselbigen selbst geschlossen hätte (§. 372. 373.), welches das zweyte war. Und weil der, welcher mit des andern Schaden bereichert wird, dem andern einen Schaden zufügt, und also um so viel er reicher geworden, zur Ersetzung gehalten ist (§. 320. N. R. P. III. c. 1. §. 47.); so ist auch der, welcher durch den Contract des eingedrungenen Regenten mit dessen Schaden bereichert ist, zu der Ersetzung verbunden.

§. 398.

Successor providentia majorum, qui simul hæres bonorum privatorum, privatam antecessoris personam moralem induit & ex quolibet contractu, privato actu inito, tenetur nisi fini civitatis contrarietur.

Wann der Nachfolger in der Oberherrschafft / das Recht zur Oberherrschafft / als ein durch die Vorsicht der Vorfahren erworbenes Recht hat / er tritt aber zugleich die Erbschafft der Privat-Hinterlassenschafft des vorigen Monarchen an / so tritt er auch zugleich als ein Erbe vor seine Person in alle Verbindlichkeiten und Rechte / die dem Privat-Vermögen des Verstorbenen anhafften / und in alle die durch Privat-Händel geschlossene Contracte. In so weit aber die Antrettung solcher Privat-Erbschafft der Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit des Staats schnurstracks zuwieder ist / ist sie ungültig.

Bew. Dann ein Nachfolger, der das Recht zur Oberherrschafft, als ein durch die Vorsicht der Vorfahren erworbenes Recht hat, erhält das Recht von dem ersten Monarchen, der das Nachfolgungs-Recht erhalten hat (§. 152.); Und ist also dadurch kein Erbe des vorigen Monarchen. Daher gehen ihn, als solchen, die Verbindlichkeiten und Rechte, die auf dem Privat-Vermögen haffren, und die Contracte, welche vermöge der Privat-Händel errichtet sind, nichts an (§. 384.). Ist er aber zugleich ein Erbe des Privat-Vermögens, so weiß man: der Todte erbt den Lebendigen, das ist, er tritt in Ansehung des Privat-Vermögens als eine moralische Person, die den Eigenthums-Herrn vorstellet, in des Verstorbenen Stelle (§. 38. N. R. P. IV. c. 3. §. 17.). Also hat der Regent als Erbe des Privat-Vermögens, dieselbigen Verbindlichkeiten und Rechte, auch die, welche aus denen durch Privat-Händel errichteten Contracten, entsprungen sind, die der Verstorbene in Ansehung seines Privat-Vermögens hatte. Ferner: Weil ein jeder Handel, der schnurstracks gegen die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats ist, ungültig ist (§. 52.). So ist auch die Antrettung der Privat-Erbschafft in solchem Falle ungültig.

§. 399.

Rex contractus suos fidelis servato.

Ein Regent soll seinen Contract, den er vermöge eines Staats-Handels geschlossen, heilig und in demselben stets

stets Treu und Glauben halten/ ja allen Betrug in demselbigen vermeiden. Diese Verbindlichkeit aber gehöret nicht allein in das äusserliche/ sondern auch in das innerliche Gerichte. Bew. Dann was von den Contracten der Menschen im Natur-Rechte bestättiget ist, das gilt auch von den Contracten der Regenten (§. 371.). Also sind dieselben, so wohl nach dem äusserlichen, als innerlichen Gerichte verbunden, ihre Contracte, und in denselbigen Treu und Glauben zu halten (N. R. P. III. c. 3. §. 73.).

§. 400.

Wann ein Regent mit jemand in verschiedenen Contracten steht/ und es bricht dieser einen Contract/ so ist doch der Regent nicht berechtiget/ einen andern Contract ebenfalls zu brechen/ ob er gleich an den Contract/ den der ander gebrochen hat/ nicht mehr gebunden ist. Bew. Dann dadurch, daß ein anderer gegen seine Verbindlichkeit handelt, hat keiner ein Recht auch gegen seine Verbindlichkeit zu handeln (N. R. P. I. c. 2. §. 44.). Also ist der Regent nicht berechtiget einem andern den Contract zu brechen, weil derselbe ihm einen andern Contract gebrochen, oder sonst gegen seine Verbindlichkeit gehandelt hat (§. 399. 3. N. R. P. III. c. 3. §. 73.). Ja der Beweiß zeuget/ daß dies auch von Privat-Personen gelte. Das letzte des obigen Sa-

Quodsi una contrahentium pars, contractum violaverit, poterit altera a contractu discedere, sed alium ea propter rumpere licitum non est.

tzes erhellet aus dem 371. §. und dem N. R. P. III. c. 5 §. 79.

Anm. Ambrosius pflichtet diesem Satze bey, und Appianus sagt, da Servius Galba die Bund-brüchigen Portugiesen durch einen neuen Contract betrogen, und niedergemacht hatte: Er hat Untreu mit Untreu gerochen, und in diesem Stück der Römischen Ehre zuwieder, den Barbarn nachgeahmet. Cato *in orig.* und Valerius Max. *l.* 8. bezeugen, daß die Straffe vor ihm nicht würde vorüber gegangen seyn, wann die Thränen seiner Kinder die Schuld nicht ausgelöscht hätten.

§. 401.

Fidem rebellibus ac maleficis datam fallere, nefas.

Dies beweiset uns unumstößlich, daß ein Regent auch den Rebellen den Contract, und in demselbigen Treu und Glauben halten, ja allen Betrug darin vermeiden müsse. So auch den Flüchtlingen, Dieben, Räubern, Mördern, und andern Missethätern.

Anm. Cicero redet demnach unrecht, wann er sagt, daß man einem See-Räuber kein Versprechen, ja, nicht einmahl einen Eyd halten solle *offic. III.* 29. Es spricht Dio/ daß Augustus dem Räuber Crocotä das Geld bezahlet, welches auf seinen Kopff gesetzet war, da er sich selbst stellete. So hielten auch die Alten denen Knechten Treu und Glauben, wie Diodorus Siculus bezeuget.

§. 402.

Haretico etiam ser-

Einem Ketzer soll man auch Treu und

und Glauben halten. Bew. Dann ein Ketzer ist ein solcher, der mit einem nicht in einerley absonderlich der Christlichen Kirche lebt. Nun nehme ein jeder Christ an, er lebe in der Kirche, die von allen Irrthümern entfernet sey; so wissen wir, daß GOtt nicht einmal ein Gesetz geben könne, welches dem Gesetze der Natur und der Völcker (§. 3. 5.) widerspricht (N. R. P. I. c. 2. §. 121. 119. 120.), und nichts ungereimters sey, als daß der heilige und unveränderliche GOtt dasjenige, was er durch das Gesetze der Natur will, durch ein ander Gesetz nicht wollen solle (cit.). Derowegen, da er durch das Gesetz der Natur will, der Mensch solle überhaupt einen jeden Contract, und in demselben Treu und Glauben halten, allen Betrug aber darinn vermeiden (N. R. P. III. c. 3. §. 73.), und vermöge des Völcker-Rechts dieses auch von den Regenten begehrt (§. 399. 3. 5. N. R. P. I. c. 2. §. 119. 120.). So ist es unmöglich, daß man aus der heiligen Schrifft ein Gesetz GOttes erzwingen könte, wodurch man befugt wäre, den Ketzern keinen Glauben zu halten, und den Contract zu brechen oder Betrug darinn vorzunehmen. Also bleibt es ewig wahr, man soll auch einem Ketzer, er mag dann ein Jude, Türcke, Heyde, oder sonst jemand seyn, den Contract, und in demselben Treu und Glauben halten, allen Betrug aber in demselbigen vermeiden. Siehe ferner, was §. 10. bestättiget ist. Also hat man unrecht gehandelt, daß man Joh. Huß

vanda. K. des.

das Versprechen nicht gehalten, Bodin. de *Rep. L. VI. c. 6.*

§. 403.

Rex jusjurandum servato & successor contractum eodem confirmatum.

Der Regent soll seinen Eyd halten/ der Nachfolger aber den Contract/ welchen sein Vorfahr vermöge eines Staats-Handels errichtet/ und mit einem Eyde versiegelt hat, ohngeachtet der Eyd auf keinen andern fort erbet. Bew. Dann der Eyd des Regenten ist ein Privat-scheinender Staats Handel (§. 33.), also ist er verbunden, denselben wie eine jede Privat-Person zu halten (§. 34. N. R. P. II. c. 4. §. 33.). Weil aber der Eyd an sich keine Verbindlichkeit macht, sondern nur die vorige Verbindlichkeit vergrössert (N. R. P. II. c. 4. §. 30.); der Nachfolger aber an die Contracte, die vermöge eines Staats-Handels errichtet sind, gebunden ist (§. 373.), so ist er auch daran gebunden, wann sie beschworen sind, obgleich der Eyd nicht auf einen andern fortgepflantzet wird. Ja es kan sich der Regent von seinem Eyde / vermöge wessen er etwas versprochen oder einen Contract gemacht/ nicht wie seine Bürger loß machen (§. 3. 5. N. R. P. I. c. 2. §. 9.). Wann die Bürger sich einander eydlich verpflichten, so geht solches an, weil solches unter der Bedingung geschieht, wann es der Regent genehm halten werde. Es irret also Bodinus/ da er *L. V. c. ult.* und *L. I. c.* 8. das Gegentheil behauptet.

§. 404.

§. 404.

An rex ab altero pacisciente lasus semet ipsum in integrum restituere possit.

Wann der Regent durch den Contract von dem andern in Schaden gebracht wird/ so ist er berechtiget/ sich in den vorigen Stand zu setzen. Bew. Dann was nach dem Natur-Rechte von den Contracten aller Menschen gilt, das gilt auch von den Contracten der Regenten (§. 371.). Also ist der Regent befugt, des von dem andern durch den Contract ihm zugefügten Schadens wegen, sich in vorigen Stand zu setzen (N. R. P. III. c. 3. §. 43. c. 1. §. 45. 38. 47.).

Anm. **Grotius** hat also, da er gegen den Bodinum redet, das Natur- und Völcker-Recht von dem Bürgerlichen in diesem Stücke nicht genau unterschieden, *de J. B. & P. l. II. c. 14. §. 1.* Von dem ersten rede ich.

§. 405.

Contractus regum cum regibus aliis & eorum civibus initi, nullo modo legibus civilibus subjacent.

In den Contracten, die ein Regent mit einem andern Regenten, oder dessen Bürgern errichtet, können so wohl an sich betrachtet, als in Ansehung der Auslegung derselbigen, gar keine bürgerliche Gesetze gelten. Bew. Dann die Regenten stehen an sich betrachtet überhaupt unter gar keinen bürgerlichen Gesetzen (§. 21.); und also auch nicht in Ansehung ihrer Contracte. Füge hinzu, was §. 22. bestätiget ist. Es behauptet dies auch Vasquius und mit demselbigen **Grotius.**

§. 406.

De jure regis ob contractus subditorum

Der Regent hat ein zulängliches Recht zu allem dem/ ohne welches er seinen Bürgern

cum rege alio initos, in regem illum.

gern das aus einem mit einem andern Regenten errichteten Contracte entsprungene zulängliche Recht nicht verschaffen kan. Bew: Dann der Regent hat ein zulängliches Recht zu allem dem, ohne welches er die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats nicht erlangen kan (N. R. P. IV. c. 8. §. 1. 4.), und also auch zu obigen (N. R. P. III. c. 3. §. 71.).

§. 407.

An rex etiam contractus cum populo suo & civibus initos, servare teneatur.

Der Regent ist auch verbunden den mit seinen Bürgern so wohl insgesamt / als eintzeln / errichteten Contract / und in demselbigen Treu und Glauben zu halten. Bew. Dann er ist verpflichtet einen jeden Contract und in demselben Treu und Glauben zu halten (§. 399.), also auch diese Contracte. Ja, sonst wäre es kein Contract (N. R. P. III. c. 3. §. 71. 73.); und ist dies der Absicht des Staats so wenig zuwider, daß er ihr vielmehr zuwider seyn würde, wann der Regent solche Contracte nicht halten, oder welches gleichviel ist, keine Contracte mit den Bürgern errichten sollte.

§. 408.

Quale jus civibus, ex contractu cum rege suo inito, pascatur.

Die Bürger bekommen aus dem Contracte / den der Regent mit ihnen geschlossen / so wie aus andern Contracten / ein zulängliches Recht; Wann ihnen aber solches versagt wird / so haben sie keinesweges das Streit-Recht deßhalber zu gebrauchen / es sey dann / daß sie aus dem Staat ganz abgezogen sind.

sind. Bew. Dann die Contracte geben nothwendig ein zulängliches Recht (N. R. P. III. c. 3. §. 71.). Und ob sie gleich sonst überhaupt demjenigen ein Streit Recht verstatten, welchem das durch den Contract erworbene Recht verweigert wird (N. R. P. III. c. 3. §. 90.); so kan doch, weil der Bürger zu allem dem, ohne welches die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht erhalten werden kan, verpflichtet ist (N. R. P. IV. c. 8. §. 15.), und der Regent ein zulängliches Recht hierzu hat (cit. §. 1. 4.), ja keiner ein Recht haben kan, wodurch das Recht des andern aufgehoben wurde (§. 3. 5. N. R. P. I. c. 2. §. 104.); der Bürger, da durch den Gebrauch des Streit-Rechts wegen der Versagung des Rechts, so er durch den Contract des Regenten erworben, der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats gäntzlich zuwider gehandelt werden würde, den Gebrauch des Streit-Rechts nicht haben; Wann er solchen demnach haben will, so muß er aufhören ein Bürger zu seyn.

Anm. Es reden also diejenigen abgeschmackt, welche die Contracte der Regenten vor Gesetze halten wollen. Es kan aber unterweilen ein Contract Gesetze mit in sich fassen, als beym Zoll-Contracte, welcher zugleich als ein Gesetz verkündiget werden muß, weil etwas darinn ist, wornach sich die Bürger richten müssen. So stellen auch viele Rechts-Gelehrte ihre Reden auf Schrauben,

ben, wann sie hier unterscheiden unter einem würcklichen Rechte, welches man nach dem Natur-Rechte erlangt, und zwischen dem, welches man nach dem bürgerlichen Rechte bekommt; Wie auch, wann sie sagen, die Verbindlichkeit, die der Regent durch den Contract sich zugezogen, seye nur natürlich, und nicht bürgerlich, weil sie meistentheils das natürlich nennen, was allein in das innerliche Gerichte gehöret. Der Rabbi **Maimonides** aber sahe dieses besser ein, *Lib. III. Dubitant.* 4. und **Grotius** führet dasselbe weiter aus.

§. 409.

An rex jus ex tali contractu quæsitum civibus auferre possit & quatenus?

Es kan aber der Regent, wie ein jedes würckliches Recht, also auch das, was aus einem solchen Contract erworben ist, zur Straffe sowohl, als vermöge des Ober-Eigenthums denen Bürgern nehmen, oder auch die Leistung aufschieben (N. R. P. IV. c. 8. §. 14. c. 9. §. 22. 23.). **Grotius/ Pufendorff/** und **Vasquius** *l. l. controv. ill. c. 5.* geben uns Beyfall.

§. 410.

An rex rebellibus fugitivis & latronibus jus ex contractu quæsitum, in pœnam, aut ob exceptionem nexus, auferre possit.

Wann der Regent mit Rebellen/ Flüchtlingen/ Mördern/ Räubern/ und andern Missethätern einen Contract errichtet/ da er weiß/ daß sie solche sind/ so kan er ihnen das durch den Contract erworbene Recht nicht zur Straffe aufheben. So auch nicht deßwegen/ daß er aus Furcht gezwungen worden/ den Contract einzugehen.

Bew.

Bew. Dann da er weiß, daß er mit solchen Leuten einen Contract eingehet, welche einer Straffe würdig sind, so kan man, weil eine jede Auslegung, wodurch ein Sinn heraus kommt, vermöge wessen nichts verhandelt seyn würde, unrichtig ist (§. 371. N. R. P. III. c. 9. §. 16.), nicht anders darvor halten, als daß mit eines die Straffe erlassen sey. Also kan man ihnen hernach nicht zur Straffe das Recht, welches sie durch solchen Contract erworben haben, benehmen. Ferner: Weil der Regent verbunden ist alles zu thun, was der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats ersprießlich ist, das Gegentheil hingegen zu unterlassen (N. R. P. IV. c. 8. §. 1.); die Aufhebung eines solchen Contracts aber jederzeit der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zuwider seyn würde, weil, wann die Rebellen und dergleichen Missethäter nicht in Zuversicht der Gnade und Haltung der Contracte von mehrerem Unheil zurücke gerissen würden, sich keiner von ihnen in einen solchen Contract einlassen, oder durch denselben sich fangen lassen würde. So ist allerdings der Regent aus diesem Grunde jederzeit verbunden, gesetzt auch, daß er aus Furcht zu dem Contracte wäre gezwungen worden, deßwegen dennoch den Contract nicht unter dem Vorwande der Ungültigkeit zu brechen, oder das Recht, so dergleichen Leute daraus erlangt haben, aufzuheben. Sonst aber ist es überhaupt wahr/ daß aus dem Contracte/ welchen ein Regent errichtet/

da er aus bloser Furcht/ oder sonst dazu gezwungen wird/ nach dem nothwendigen Völcker-Rechte kein Recht erlangen könne (§. 371. N. R. P. III. c. 3. §. 27.).

§. 411.

An contractus regis cum civibus suis initi legibus civilibus subsint & quatenus?

Alle Contracte, die der Regent mit seinen Bürgern wegen der Theile und Rechte, woraus die Ober-Herrschafft besteht, schliesst, dieselben sind blos nach dem Natur-Rechte zu beurtheilen; Die Contracte hingegentheils, welche er vermöge eines Privat-Handels, oder überhaupt wie ein jeder Bürger des Staats, errichtet, dieselben stehen unter den bürgerlichen Gesetzen, ja so gar unter den Gesetzen des Orts, wo der Regent wohnet, in so weit es nur die Natur des Regenten leidet. Jedoch sind die Gesetze, welche Straffe in sich fassen, ausgenommen, es sey dann, daß sich der Regent ausdrücklich dazu verpflichtet hat. Ein gleiches ist von den Testamenten der Regenten zu mercken, wann von ihrer Gültigkeit in Ansehung der Formalien und was von den bürgerlichen Rechten abhängt, die Frage ist. Bew. Das Erste und Zweyte wird durch den Beweiß des 370 §. bestärcket. Weil man aber nicht muthmassen kan, daß einer wolle, was ihm schädlich ist (N. R. P. I. c. 5. §. 10.); so kan man auch nicht davor halten, daß der Regent in Errichtung der Contracte an die Gesetze gebunden seyn wolle, welche Straffe in sich schliessen. Wann er demnach an diese gebunden seyn soll, so muß

er

er sich ausdrücklich dazu verpflichtet haben. Die Natur des Regenten aber kan nicht geändert werden. Derowegen ist es eine nichtige Ausflucht / die einige machen, wann sie die Contracte der Regenten, welche sie als Minderjährige errichtet haben, vor ungültig erklären wollen; dann der Regent ist niemals minderjährig. So gehts aber wann man das bürgerliche Recht in Staats-Sachen brauchen will.

§. 412.

Hieraus folgt unwidersprechlich, daß, wo die bürgerlichen Gesetze einen Contract der Bürger vor ungültig erklären, wann es nur nicht zur Straffe geschiehet, oder der Regent vermöge derselben die Bürger in den vorigen Stand setzen kan, daselbst auch der Regent seinen Contract, den er mit Bürgern nach Art anderer Bürger geschlossen, vor ungültig erklären, und sich in vorigen Stand setzen könne. Dies entscheidet das, worinn **Grotius** *l. II. c.* 14. §. 1. 2. und **Bodinus** uneins sind, als welche beyderseits diese Sachen nicht genau aus einander gesetzt (§. 404.).

An rex contractum cum civibus suis initum, irritum reddere, & si lasus fuerit, semet ipsum in integrum restituere possit & quatenus?

§. 413.

Wann ein Regent mit seinen Bürgern / in so weit er als ein anderer Bürger betrachtet werden kan / einen Contract schließt / wovon er weiß / daß er nach den bürgerlichen Gesetzen ungültig ist / so ist derselbe / wo er anders nur nach dem Natur-Rechte nicht ungültig ist / dennoch gültig. Bew. Dann

Contractus cum civibus initus, quem jure civili nullum esse rex scivit, validus est.

man kan nicht davor halten, daß der Regent durch den Contract nichts verhandeln wolle (§. 371. N. R. P. III. c. 9. §. 16.). Dieses zeuget zureichend von der Wahrheit unsers Satzes.

§. 414.

Quæ de contractibus regum ea & de eorum pactis dicta sunto.

Was bishero von den Contracten der Regenten überhaupt gesagt ist, das will ich auch von ihren Verträgen ins besondere gesagt haben. Bew. Dann die Verträge sind eine Art der Contracte (§. 371. N. R. P. III. c. 4. §. 7.).

§. 415.

Compensatio.

Eine Quittmachung ist ein Handel, vermöge wessen der, welcher einem andern etwas zu leisten schuldig ist, demselben, weil er ihm eben dergleichen schuldig, die Leistung statt der Entrichtung oder Zahlung erläßt und zurechnet. Hiermit stimmt überein, was **Modestinus** L. 1. ff. de compens. sagt: Es erhellet aber hieraus ohne Schwürigkeit, daß alles, was vor das andere gezahlt werden kan, mit demselbigen quitt gemacht werden könne; und daß im entgegen gesetzten Falle keine Quittmachung gelte. Solchergestalt kan eine Sache mit einer andern von gantz anderer Art nicht quitt gemacht werden: So auch nicht eine Zahlung, die jetzt geschehen muß, mit einer Zahlung, welche auf eine künfftige Zeit bestimmet ist. Ja es entdecket sich hierdurch von selbst die Regul aller Rechts-Gelehrten: Eine gewisse Schuld kan mit keiner ungewissen quitt gemacht werden

Liquidi cum illiquido non datur compensatio.

den (N. R. P. III. c. 4. §. 18.). Dieses sey also auch von den Contracten der Regenten gesagt.

Das VI. Capitel.

Von den Bündnissen, Alliancen, und andern dahin gehörigen Verträgen und Contracten.

§. 416.

EIn Bündniß ist ein Contract oder Vertrag, welchen zwey oder mehr Regenten, durch Staats-Händel auf ewig oder eine lange Zeit mit einander errichten. Dieses ist ein unumstößlicher Grund, worauf ich gleich folgende allgemeine Regel baue: **Was in dem vorigen Capitel von den Contracten, die die Regenten unter sich, vermöge der Staats-Händel, errichten, gelehrt ist, das gilt alles auch von den Bündnissen.** Es spricht mich also dieser Satz von der Mühe los, die besondern Lehren des vorigen Capitels hier zu wiederholen. Jedoch erachte ich folgendes nicht überflüssig. *Fœdus.* *Principium generale.*

§. 417.

Die Regenten sollen nach dem äusserlichen und innerlichen Gerichte ihre Bündnisse, und in denselbigen stets Treu und Glauben halten, allen Betrug hingegen in denselben *Fœdera sanctissime sunt servanda.*

wie Pest und Schlangen fliehen; und fordert dies Gesetz auch einen Gehorsam von dem Nachfolger in der Ober-Herrschafft (§. 416. 399. 373.).

Anm. GOtt hält selbst seinen Bund 1. Cor. I. 19. 1. Thess. V. 24. 2. Thess. III. 3. Hebr. VI. 18. 2. Tim. II. 13. Nehem. IX. 9. Es ist dieses ein solch nothwendiges Stück der Gerechtigkeit, daß man auch den Bund halten muß, wann man gleich auf keine Art dazu gezwungen werden könte, oder keinen über sich hätte. Die allgemeine Glückseeligkeit des menschlichen Geschlechts würde ohne dieses zu Schanden gehen. **Quintilian.** *decl.* 343. sagt: Treu und Glauben ist das höchste Band menschlicher Dinge. Die Klugheit der Römer hielte heilig auf die Haltung der Bündnisse. Sie wurden bey ihnen durch die Priester des Glaubens (feciales) mit Zuziehung des Obersten derselbigen (Patris patrati) geschlossen. **Thycidid.** *l. II.* sagt: Des gebrochnen Bundes Straffe folgt gemeiniglich die treulosen Bund-brüchigen. Dies erfuhr Carthago, da es in 14. Tagen im Rauche aufgieng. Dies erfuhr Numantia und Corinthus, und erfuhren auch zum Theil die Trojaner. **Homer.** *Il.* 10. *vers.* 351.

§. 418.

Fœdus fidem cum jure Gentium statuendi.

Ein allgemeines Bündniß ist / worinn nichts weiter ausgemacht ist, als wozu man vermöge der Natur ohnedem ein zulängliches Recht hat. Als wegen des Gast-

Rechts,

Rechts, wegen des Rechts der Kauffmannschafft, und wegen der allgemeinen Freundschafft: daß man nemlich einander nicht feindseelig begegnen wolle.

Anm. Dieß letzte hat seinen Ursprung von der Zeit der Giganten, als die Räuberey und Feindseeligkeit noch vor erlaubt gehalten würde; gleichwie Hobbesius den Stand der Natur betrachtet; wobey er aber den Fehler begeht, daß er das, was aus der Unart und Ausschweiffung der rohen Menschen geschieht, zum Grunde des Rechts macht. Ein Feind war bey den alten Lateinern ein Auswärtiger. Dies mercke auch von den Juden, als von welchen Tacitus *Hist. l. V. pag.* 573. sagt, daß sie die Auswärtigen mit gifftigen Hasse verfolgt haben. So streifften unsre alte Teutschen in fremde Gräntzen, und hielten den erhaschten Raub vor eine ehrliche Beute, wie Cäsar anmercket, womit Tacitus übereinstimmet. Daher nimmt Epiphanius Anlaß, dergleichen Räubereyen Σκυδισμὸν zu nennen.

§. 419.

Ein besondres Bündniß ist, worin etwas ausgemacht ist, wozu man sonst kein zulängliches Recht hätte. Gleiche Bündnisse werden die genannt, welche sich auf beyden Seiten gleich verhalten. Ungleiche Bündnisse aber sind die entgegen gesetzten. Verkleinerliche Bündnisse sind ungleiche Bündnisse, wodurch die Oberherrschafft des einen Theils, eingeschräncket wird; So war

Foedus juri Gentium aliquid adjiciens.

Foedera aequalia

Foedera inaequalia.

Foedera cum imminutione imperii.

das zweyte Bündniß der Carthaginenser mit den Römern, vermöge wessen jene ohne dieser Geheiß, keinen Krieg erregen solten. Liv. l. XXX. c. 37. Unverkleinerliche Bündnisse hingegen, sind ungleiche Bündnisse, wodurch die Oberherrschafft des einen Theils nicht eingeschräncket wird. Ein verkleinerliches Bündniß zu machen steht allerdings einem freyen Volcke nicht alleine/ sondern auch einem Könige/ der ein eigenthümliches Reich hat/ stets frey. (§. 104.). Ob aber auch dergleichen in einem uneigenthümlichen Reiche erlaubt sey, solches ist eine schwerere Frage. Ich beantworte dieselbe folgender gestalt,

Foedera ex imminutione imperii.

§. 420.

An regi licitum sit, foedus cum imminutione imperii pangere.

In einem Wahl-Reiche kan der Monarch jederzeit mit Einwilligung des Volcks ein verkleinerliches Bündniß schliessen; So auch in einem Erb-Reiche ehe noch die Nachkommen/ die das Nachfolgungs-Recht mit der Geburt bekommen/ empfangen und gebohren sind; Sonst aber nicht/ es seye dann daß die Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des Staats anders nicht erhalten werden kan. Bew. Dann in einem Wahl-Reiche hat keiner das Recht zur Oberherrschafft, als der erwählte Monarch. Da aber ein freyes Volck ein verkleinerliches Bündniß errichten kan (§. 419.); so kan ein erwählter Monarch mit des Volcks Einwilligung solches gleichfalls thun. Und so siehet man

auch,

auch, daß, weil der Regent in einem Erb-Reiche vor seine noch nicht gebohrene oder empfangene Nachkommen die Oberherrschafft mit Einwilligung des Volcks einschräncken kan (§. 158.) ein solches Bündniß erlaubt sey. Ferner: Weil der Regent, als solcher, ein zulängliches Recht hat, zu allen Dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht erhalten werden kan (N. R. P. IV c. 8. §. 1. 4.); So ist das Bündniß in einem solchen Falle, wo ohne dasselbe die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht erhalten werden kan, vermöge eines gültigen Staats-Handels geschlossen (§. 26. 48.). Solchergestalt muß dasselbe von ihm so wohl, als dem Nachfolger gehalten werden, (§. 416. 399. 373.) und ist das Volck auch dazu verbunden (§. 374.). Sonst aber muß, weil die Nachfolger in einem Erb-Reiche das Recht von den ersten Monarchen, bey welchen das Nachfolgungs-Recht eingeführet ist, haben (§. 152.), die Oberherrschafft unverändert auf die Thron-Folger fortgehen. Und kan also in andren Fällen ein verkleinerliches Bündniß nicht gültig seyn. Welches auch auf gleiche Art, von einem Wahl-Monarchen erhellet.

§. 421.

Eine Alliance ist ein Bündniß, welches wegen Beystandes im Kriege geschlossen wird. Es bekommt aber entweder beyder Partheyen Sicherheit durch die Alliance eine Brust-Wehr, oder die eine Parthey allein, *Foedus bellicum.*

und zwar in allen oder in gewissen bestimmten Kriegen. Uebrigens giebt es so viele Arten von Bündnissen, als besondere Fälle vorkommen, als z. E. wegen der Kauffmannschafft, wegen des Zoll-Rechts u. s. w. welche alle hier aus einander zu setzen überflüssig seyn würde. Des Livii / Polybii / Thuani und anderer Geschicht-Bücher mehr, sind mit Exempeln angefüllet.

§. 422.

Foedus bellicum, per se, injustum bellum excludit.

Die Alliance kan sich niemahls auf einen unrechtmässigen Krieg erstrecken. Bew. Dann ein unrechtmässiger Krieg ist gegen das Gesetz der Natur; Also kan aus einer Alliance, in so weit solche auf einen unrechtmässigen Krieg ausgedehnet werden soll, keinem ein Recht erwachsen (§. 416. 387.).

§. 423.

In casu collisionis, qui foederatorum justam habet belli causam praferendus.

Wann also zwey Alliirte von einem, mit einander im Krieg verwickelt sind, so ist man berechtiget demjenigen Hülffe zu leisten, von dessen Seiten die Gerechtigkeit kämpfft, gegen den, welcher sich mit Unrecht gerüstet hat, es sey dañ, daß in dem Bündnisse ausdrücklich das Gegentheil ausgemacht ist (§. 422.); gleichwie in dem Bündnisse, welches Hannibal mit den Macedonieren getroffen Polyb. *l. VII. c. 2.*

§. 424.

Quodsi foederati inter se committantur causis uterque

Ja es entwickelt sich daraus noch diese Folge, daß, wann Alliirte, nemlich mit welchen man alliiret ist, gegen einander beyderseits

seits mit Unrecht zu Felde liegen, man keinem von beyden Hülffe leisten soll (§. 422.).

injustis, utraque parte abstinendum.

§. 425.

Wann beyde Alliirte mit andern einen rechtmässigen Krieg haben/ so ist man beyden schuldig entweder an Hülffs-Truppen/ oder Gelde/ Beystand zu senden. Kan man aber nur einem von ihnen Hülffe leisten/ so kan der welcher am letzten die Alliance gemacht/ sich keines Unrechts beschwehren/ daß er zurück stehen muß. Bew. Dann die Bündnisse, und also auch die Alliancen (§. 421.), soll man halten (§. 417.). Derowegen erfordert es auch die Gerechtigkeit, daß wann zwey gegen einander Krieg führen, mit welchen man in Alliance stehet, man beyden Hülffe leiste. Ist es aber nicht möglich mehr als einem den Beystand zukommen zu lassen, so geht der erste vor (§. 421. 415. 371. N. R. P. III. c. 9. §. 51.).

Quodsi foederati in alios bellent iusta quisque de causa, si utrique auxilium mitti possunt, puta in milite aut pecunia, mittenda erunt, si vero utrique satis non potest fieri, praferendus, cum quo antiquius est foedus.

§. 426.

Wann ein Monarch, oder die, welche das Recht zur Crone haben, aus dem Reiche zu flüchten gezwungen worden, so bleiben doch die Alliancen und Bündnisse, welche er mit andern geschlossen, unwandelbahr. Dann durch den Verlust der Besitzung können diese ihr Recht nicht verlieren (N. R. P. I. c. 3. §. 59.). Dieß ist zum Beweise genug. Daß aber ein vertriebener Monarch noch Bündnisse und Alliancen schliessen könne/ solches bekräfftiget der 165. §.

An initum cum rege foedus maneat, si rex idem aut successor regno sit pulsus.

§. 427.

An invasor foedera inire possit.

Ein eingedrungener Regent kan kein gültiges Bündniß und Alliance schliessen, es seye dann, daß die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats ohne ein solches unmöglich bestehen könte (§. 416. 397.).

§. 428.

Si alieni Regni invasor volente vero rege, bello impetatur, nihil eo fiet contra foedus.

Wann der eingedrungene Regent von den Bundes-Genossen des wahren Regenten/ mit dessen Einwilligung/ bekrieget wird/ so wird dadurch das Bündniß oder die Alliance nicht gebrochen. Bew. Dann ein eingedrungner Regent hat kein Recht zur Oberherrschafft, sondern nur die Besitzung (§. 162. 163.). Der Kayser Justinianus sagte, er würde das Bündniß, so er mit dem wahren König Gezerich gemacht, nicht brechen, wann er den eingedrungenen Monarchen Gelimer bekriegte.

§. 429.

Foedus personale.

Foedus personale inversum.

Foedus reale.

Ein persönliches Bündniß ist ein Bündniß, weches sich auf einen persönlichen Contract gründet, ein umgekehrtes persönliches Bündniß/ welches sich auf einen umgekehrten persönlichen und ein dingliches Bündniß/ das sich auf einen dinglichen Contract gründet. Wann also die Nahmen in dem Bündnisse gemeldet werden, damit man wisse, wer solches geschlossen habe, so wird das Bündniß dadurch noch nicht zu einem persönlichen Bündnisse (§. 376.).

§. 430.

§. 430.

Wann Könige, Monarchen, und Regenten ein persönliches Bündniß errichten, so hören die daraus erwachsene Rechte, ist es aber ein umgekehrtes persönliches Bündniß, die daraus entsprungenen Verbindlichkeiten bey dem Nachfolger in der Oberherrschafft auf. Der Beweiß ist aus dem 429. 416. und 377. §. klar.

Ex foedere personali nullum jus, & ex personali inverso, nulla obligatio successori nascitur.

§. 431.

Wann Könige, Monarchen, und Regenten ein dingliches Bündniß mit einander schliessen, so tritt der Nachfolger in der Oberherrschafft, auch wann sich die Regiments-Form mit ihm ändert, wie, wann ein freyes Volck einen König bekommt, in die aus solchem Bündnisse dem unsterblichen Regenten entsprungenen Verbindlichkeiten, und bekomt auch die Rechte, welche demselbigen daraus erwachsen sind. Der Beweiß wird durch den 429. 416. und 378. §. gemacht.

Ad foedus reale servandum etiam successor obligatur.

§. 432.

Wann freye Völcker mit einander ein Bündniß eingehen, so ist solches allemahl ein dingliches Bündniß. Der Beweiß erhellet aus dem 429. 416. und 379. §.

Foedera à duobus populis liberis inita, realia sunt.

§. 433.

Wann ein König ein Bündniß geschlossen, worinn mit ausdrücklichen Worten ausgemacht ist, daß es auf ewig geschlossen, oder vor sich und seine Nachfolger errichtet, oder zum besten des Reichs, gemacht seye, oder daß sich dessen Dauer biß auf eine bestimmte Zeit

Quodsi adjectum sit foederi ut perpetuum sit, aut ad certum tempus definitum, aut factum in

bonum regni, aut cum ipso & successoribus, foedus reale est.

Zeit erstrecken soll, so ist es ein dingliches Bündniß. Man lese den 429. 416. und 480. §. so lieset man auch den Beweiß dieses Satzes. Ein Exempel hat Cambdenus *part.* 2.

§. 434.

Foedera favorabilia in dubio creduntur realia, odiosa vero personalia.

Wann es im Zweiffel stehet, ob ein Bündniß persönlich oder dinglich sey, so ist es, wann es gehässige Dinge in sich begreifft, unter die persönlichen oder umgekehrten persönlichen, fast es aber geneigte Sachen in sich, unter die dinglichen Bündnisse zu zehlen. Bew. Dann dieses gilt von den Contracten der Regenten (§. 381.); und also auch von den Bündnissen (§. 429. 416.).

§. 435.

Foedus ex personali & reali mixtum.

Foedus ex personali inverso & reali mixtum.

Foedus personale purum.

Ein persönlich-dingliches Bündniß ist ein Bündniß, welches sich auf einen persönlich-dinglichen Contract gründet. **Ein umgekehrtes persönlich-dingliches Bündniß** aber, welches sich auf einen umgekehrten persönlich-dinglichen Contract fusset (§. 382.). **Ein schlechterdings persönliches Bündniß** hingegen ist, wessen Verbindlichkeit so wohl als das daraus entspringene Recht persönlich ist.

§. 436.

Eorum natura exploratur.

Wann zwey Könige ein persönlich-dingliches Bündniß errichtet haben, derjenige aber, der von ihnen die Leistung schuldig ist, gehet mit Tode oder sonst ab, so tritt der Nachfolger die Verbindlichkeit so lange wieder an, biß der andere, der das Recht hat, auch den

Scep-

Scepter niederlegt. Wann sie hingegen ein umgekehrtes persönlich - dingliches Bündniß geschlossen haben, es verläst aber der, welcher ein Recht durch ein solches Bündniß erworben hat, das Königliche Ruder, entweder weil ihm der Tod davon rufft, oder weil er der Last müde ist, so tritt dessen Nachfolger so lange das Recht an, biß daß der andere, der zur Leistung verpflichtet ist, mit Tod abgeht. Bew. Dann solches gilt von einem persönlich-dinglichen und umgekehrten persönlich-dinglichen Contracte (§. 383.) und also auch von dergleichen Bündnissen (§. 435.).

§. 437.

Foedus resolutivum.

Ein Auflösungs-Bündniß ist, mit welchem eine Auflösungs-Bedingung verknüpfft ist. Hiervon gilt also das, was im N. R. P. III. c. 3. §. 77. bestättiget ist.

§. 438.

Foedera resolutiva, interpretatione restringente sunt circumscribenda.

Weil man aber die Bündnisse des Nutzens wegen macht, so ist allerdings die Auflösungs-Bedingung etwas gehässiges dabey (N. R. P. III. c. 9. §. 25.). Derowegen, da in der Auslegung gehäsiger Dinge die engere Bedeutung vorzuziehen ist, ja wann man die Grösse der Beschwerde nicht anders mässigen kan, als wann man die Worte in einer figürlichen Bedeutung nimmt, man solcher in der Auslegung Raum verstatten muß (N. R. P. III. c. 9. §. 31.); So sind auch die Auflösungs-Bündnisse nach der engern Bedeutung auszulegen, ja, wann man die gar zu viele Fälle der Auflösung nicht anders ausschliessen kan, als durch eine figürliche Be-

deu-

deutung, so muß man derselbigen einiger massen in der Auslegung Raum verstatten. Der Beweiß zeiget aber auch, daß dieses von allem dem, was sonst ein Bündniß ja überhaupt einen Contract, ungültig machen würde, gelte; Wie nicht weniger von denjenigen Bündnissen und Contracten, in welchen vermöge einer Bedingung etwas geändert werden soll.

§. 439.

De interpretandis foederibus quibus conditionis vice poena adjecta est.

Wann dem Bündnisse eine Straffe der Uebertrettung angehangen ist, so muß solche nach der engesten Bedeutung ausgeleget werden; ja wann die Beschwerde der Straffe zu groß ist, so muß man auch, wann eine solche Grösse nicht anders gemindert werden kan, einer figürlichen Bedeutung Raum vergönnen. Bew. Dann die Straffe gehöret unter die gehässigen Dinge (N.R. P. III. c. 9. §. 25.). Derowegen da gehässige Dinge auf erwehnte Art ausgeleget werden müssen (N.R.P. III. c. 9. §. 31.); So sind auch die Bündnisse, welche mit einer Straffe der Uebertrettung beschweret sind, auf gleiche Art auszulegen. Solchergestalt muß auch die Auslegung so geschehen / daß eine gerechte Entschuldigung Platz hat / und nicht eine jede leichte Schuld / absonderlich welche durch Unterlassung der Handlungen begangen wird / die ausgemachte Straffe verdiene.

§. 440.

De ratione secundum

Wann der zureichende Grund / warum

rum ein Bündniß geschlossen ist/ Sachen unter sich begreiffet/ welche nicht nach der Würcklichkeit/ sondern in so weit sie würcklich werden können/ betrachtet werden/ so kan/ wann es nicht gewiß ist/ daß sie nicht zur Würcklichkeit kommen werden/ keine einschrenckende Auslegung Platz finden. Bew. Dann, da diejenigen, welche das Bündniß geschlossen, gewollet, daß dergleichen Dinge nicht zur Würcklichkeit gedeyhen solten, so ist kein Zweiffel, oder sie haben auch gewolt, daß die Fälle, wo es noch nicht gewiß ist, daß sie zur Würcklichkeit kommen werden, mit darunter begriffen seyn sollen. Derohalben da die Auslegung nichts anders ist, als eine Untersuchung des Sinnes der Redenden (R. R. P. III. c. 9. §. 1.). So kan hier keine einschränckende Auslegung Platz finden (R. R. P. III. c. 9. §. 1. 41.); sondern die Auslegung muß auf die mögliche Fälle mit gehen. Z. E. Wann durch ein Bündniß verhütet worden, daß kein Krieges Heer oder keine Flotte an einen gewissen Ort geführet werden solle, so kan man dergleichen nicht dahin führen mit der Versicherung, daß sie nicht schaden soll. Es gilt aber dieses in allen Contracten.

porentiam moraliter spectatam res sub se comprehendente.

Exemplum.

§. 441.

In Auslegung der Bündnisse muß man mehr auf die Worte dessen/ der die Bedingungen annimmt/ das ist/ der etwas verspricht, als auf die Worte dessen, der die Bedingungen anbeut/ das ist/ der

Cujuspam verba in interpretandis foederibus magis attendenda,

der sich ein Versprechen ausbittet/ achten/ wofern nicht jenes Worte sich auf die Worte des letzteren beziehen. Bew. Dann keiner kan wieder seinen Willen dem andern verbunden werden (§. 416. 371. N. R. P. III. c. 3. §. 18.); Also muß man auch allerdings mehr auf die Worte dessen, der die Bedingungen annimmt, das ist, der etwas verspricht, in der Auslegung sein Auge richten, als auf die Worte dessen, der die Bedingungen anbeut, (N. R. P. III. c. 9. §. 1.). Wann aber die Worte des Versprechers sich auf die Worte des letzten beziehen, so ist es so viel, als wann er solche wiederholete. Derowegen muß man auch in diesem Falle auf die Worte dessen, der die Bedingungen anbeut, in der Auslegung achten. Dieses ist aber auch überhaupt von einem jeden Contracte zu mercken. Es hat Plutarch *in symposiacis l.* 9. *c.* 13. diese Frage aufgeworffen; welche auch bey Uebergabe der Festung und Anbietung des Friedens offt vorkommt.

§. 442.

In dubio sensu magis est, ut contra eum fiat interpretatio, qui conditiones aperuit.

Wann einer von denen/ die das Bündniß geschlossen/ die Bedingungen ausgeredet oder geschrieben hat/ und die Worte leiden eine Zweydeutigkeit/ so/ daß sie in dem einen Sinne dem/ der sie ausgeredet oder geschrieben/ gehässig sind/ in dem andren Sinne aber/ dem andren geneigt/ so müssen die Worte in dem geneigten Sinne genom-

men

men werden. Bew. Dann der, welcher die Bedingungen geredet, hätte gedencken sollen, daß der andre alles zu seinem Vortheil auslegen werde und dazu berechtiget sey. Derowegen wann er solches nicht gewollt, so hätte er zuvor sich besser erklären müssen. Da aber in der Auslegung auf den Willen des Redenden zu sehen (N. R. P. III. c. 9. §. 1.); so kan man in diesem Falle nicht anders, als seine Worte in dem Verstande nehmen, wie sie dem andern geneigt sind. Dieß mercke von allen **Contracten**. Gleichwie dann auch nach den bürgerlichen Rechten die Auslegung gegen den Verkäuffer geht.

§. 443.

In der Auslegung eines Bündnisses müssen die Worte so genommen werden / wie sie der Sache / wovon man redet / am gemässesten sind. Bew. Dann dieß erfordert die Auslegung der Contracte (N. R. P. III. c. 9. §. 15.); und muß demnach auch bey den Bündnissen beobachtet werden (§. 416.). Füge hinzu, was im N. R. P. III. c. 9. §. 19. gesagt ist. So haben zum Ex. die Platäer unrecht gehandelt, daß, da sie die Gefangene wieder zu geben versprochen, sie dieselbe todt wieder gesandt. Nicht anders war es, wie der Spartanische General Cleomenes die Argiver des Nachts überfiel, da er doch auf so viele Tage einen Waffen-Stillstand mit ihnen getroffen. Dann in solchem Fall wird die Nacht in den Tagen mit begriffen, Cicero *de off. l. I. c.* 10.

In interpretando fœdere verba intelligenda sunt secundum subjectam materiam.

Eben so, wann einer sein gantzes Volck zur Hülffe verspricht, so verstehet sich nur die Soldaten und was dazu gehöret.

§. 444.

Nomina regionum accipienda sunt ex usu præsentis temporis, non tam vulgi, quam peritorum.

In Auslegung der Bündnisse muß man die Nahmen der Reiche und Landschafften nach dem Gebrauch der gegenwärtigen Zeit nehmen/ und zwar so/ wie solche von denen Gelehrten gebrauchet werden. Bew. Dann die, welche die Bündnisse schliessen; und dabey zu Rathe gezogen werden, sind gemeiniglich solche, die die gegenwärtigen Umstände und Nahmen, und zwar wie sie bey den Gelehrten genommen werden, verstehen. Also kan man auch die Worte in keinem andern Verstande nehmen, als wie erwehnt ist (N. R. P. III. c. 9. §. 1. 11.). Ein Exempel hat man beym *Guicciardino l. V.* von dem König in Spanien und Franckreich.

§. 445.

Pro faciendare habendus, qui facere voluit, si per alterum, qui cum controversia est, stetit, quo minus fieret.

Wann einer von denen/ die in einem Bündniß mit einander stehen/ seiner Verbindlichkeit ein Genügen thun wollen/ der ander aber Ursache gewesen/ daß er es nicht gethan/ so ist solches eben so viel/ als wann er es gethan hätte. Bew. Dann in diesem Falle findet keine andere Auslegung statt, als daß derjenige, welcher das Recht zur Leistung hatte, sich des Rechts zu derselbigen habe begeben wollen (N. R. P. III. c. 9. §. 1.). Also ist obiger Satz auſſer Streit.

§. 446.

§. 446.

Wann sich das Bündniß auf ein anders beziehet/ so müssen alle Bedingungen desselbigen als aufs neue wiederholet betrachtet werden. Bew. Dann wann sich das Bündniß auf ein andres beziehet, so ist kein Zweiffel ob beyde Partheyen wollen das gehalten wissen, was in solchen enthalten ist, weil, wann sie ein oder anderes nicht wollten, sie solches insbesonder ausdrucken würden. Also kan man keine andre Auslegung machen, als daß alle die darinn enthaltene Bedingungen durch dieses neue Bündniß erneuret, oder wiederholet seyn sollen (R. R. P. III. c. 9. §. 1.).

Quoties relatio fit ad fœdus aliud, toties repetita censenda sunt qualitates aut conditiones priore fœdere expressæ.

§. 447.

Wann ein König mit einem andren zwey oder mehr Bündnisse, vermöge welcher man etwas thun muß, errichtet hat, Deren einem aber eine Straffe der Uebertrettung angehangen ist, dem andren hingegen nicht, und er kan beyden Bündnissen unmöglich ein Genügen thun, so muß das, welchem keine Straffe zugefüget ist, weichen. Oder wann beyde mit keiner Straffe beschweret sind, so soll das, was einen Aufschub leidet, vor dem, welches keinen Aufschub leidet, so lange ausgesetzet werden. Oder wann das eine nützlicher und ehrbarer ist, wie das andere, so muß jenem nachgelebet werden, das letzte aber muß nachgeben. Bew. Dann die Bündnisse sind Contracte (§. 416.). Weil man aber, wann zwey Contracte, vermöge

De collisione fœderum, quæ pœnam appensam habent, regula quædam.

welcher man etwas zu thun verpflichtet ist, mit einander streiten, denjenigen vor den andren halten muß, wozu man am stärcksten verbunden ist, und zu dessen Festhaltung die meisten und grössesten Beweg-Gründe vorkommen (N. R. P. III. c. 9. §. 50.); So kan auch in vorigen drey Fällen, wo zwey Bündnisse mit einander streiten, die Ausnahme nicht anders gemacht werden als vorhin erwehnet ist (§. 371.). **Dieses verstehe auch von einem jeden Contracte.** Ja mercke überhaupt, daß alles / was in dem Natur-Recht von der Auslegung dargethan ist / hier in der Lehre von den Bündnissen insbesondere / einen vielfachen Nutzen habe. Die allgemeinen Regulen aber, auf die besonderen Fälle zu deuten erfordert eben keinen gar scharffen Verstand. Ich schreite vor dieser Arbeit, der Kürtze wegen, vorbey, und bin vergnügt, daß ich andern den Weg weise.

§. 448.

Quodsi fœderatorum unus, fœdus violaverit, poterit alter à fœdere discedere, sed aliud ea ex causa rumpere, licitum non est.

Wann einer von den Bundes-Genossen gegen das Bündniß handelt / so ist der andere auch berechtiget / von demselbigen abzugehen. Aber ein anderes Bündniß deßwegen zu brechen / ist er nicht befugt. Bew. Dann ein solches ist oben von den Contracten der Regenten überhaupt dargethan (§. 400.); und gilt derowegen auch von denen Bündnissen (§. 416.). Thucidides giebt diesem mehr, als einmal, Beyfall l. 1. c. 17. l. 3. l. 4. l. 5.

Uebri-

Uebrigens ist zu mercken, daß man nach dem innerlichen Gerichte wegen der Kleinigkeiten, die gegen das Bündniß begangen werden, nicht davon abweichen müsse, zumalen wann es der andere bereuet, dann, welchen die Reue beißt/ daß er gefehlt hat/ der ist beynahe unschuldig.

Quem pœnitet peccasse, pœne innocens est

§. 449.

Wann das Bündniß mit einer Straffe der Uebertrettung geschlossen ist/ und der eine handelt gegen das Bündniß / so hat der andere vermöge desselbigen zwar das Recht zur Straffe/ aber er ist nicht berechtiget deßwegen von dem Bündniß abzugehen. Bew. Dann da sie eine Straffe auf die Uebertrettung gesetzt haben, so ist solches eine zureichende Andeutung, daß sie der Uebertrettung halber nicht von dem Bündnisse abweichen wollen. Also kan man auch dieses nicht anders auslegen (N. R. P. III. c. 9. §. 1.). Das zulängliche Recht zur Straffe aber fließt aus der Natur des Bündnisses, als eines Contractes, von selbst.

Si fœderi poena adjecta fuerit, ad eam quidem is, cui fracta est fides, jus habet, à foedere vero discedere non potest.

§. 450.

Wann in dem Bündnisse einem Theile allein oder einem jeden von ihnen ausdrücklich die Wahl gelassen, ob er lieber mit der ausgemachten Straffe der Uebertrettunge zufrieden seyn, oder ob er auch an das Bündniß nicht länger gebunden seyn wolle, wann der andere dawider handelet, so kan er, wann er die Straff fordert und der andre sich dazu be-

Quid sentiendum sit opeio data sit.

quemet, nicht von dem Bündnisse abweichen; und im Gegentheil, weicht er ab, so kan er die Straffe nicht fordern. Bew. Dann da die Bündnisse gehalten werden müssen (§. 417.); so kan man hier, gegen die ausdrückliche Bedingung keine Auslegung machen (N. R. P. III. c. 9. §. 1.).

§. 451.

De foedere ipso jure nullo.

Wann ein Bündniß mit der Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des Staats/ gar nicht bestehen kan/ nemlich schlechterdings nicht/ so ist es nicht so wohl einem besondrem Rechte/ als der Ungültigkeit/ die es an sich hat/ zuzuschreiben/ daß man es nicht zu halten bedarff. Bew. Dann ein solcher Contract überhaupt ist ungültig (§. 389.); und also auch ein solches Bündniß (§. 416.). **Ja alles/ was** §. 386. 387. 388. 390. 391. 392. 393. 394. und 395. **von der Ungültigkeit der Contracte der Regenten/ bestättiget ist/ dasselbe gilt auch von der Ungültigkeit der Bündnisse.** Die Kürtze befiehlt es mir, daß ich es nicht insbesondere wiederholen soll.

Anm. Es sind zwar viele, welche behaupten, daß ein Regent auch von einem Bündnisse abgehen könne, wann er sich dadurch in Schaden gestürtzet. Aber diese können aus dem, was bishero gesagt ist, die Ungereimtheit ihrer Meynung in genugsamer Klarheit erkennen. Man wird mir nicht verargen, wann ich hinzu füge, daß sie der Ungerechtigkeit hierdurch einen Schlupffwinckel anweisen;

sen; weil man durch solchen Vorwand, fast alle Bündnisse brechen könte. Die Machiavellisten springen ohnedem mit den Bündnissen um, wie Alexander mit dem Gordischen Knopffe. Es heisset bey ihnen: Was die Gewalt nicht brechen kan, das breche die Kunst, und was die Kunst nicht kan, das thue die Gewalt. Es ist wahr worauf sie sich beruffen: Die Wohlfahrt des Staats ist das oberste Gesetz, gleichwie Plato schon gesagt. Aber dieß bestärcket eben das Gegentheil ihrer Meynung. Dann alle Staaten auf Erden machen einen Staat aus. Von diesen ist ebenfalls die Wohlfahrt das oberste Gesetz, und dieses gebeut, daß man seine Bündnisse heilig halte, lies was §. 417. angemercket worden. Cicero *de fin. V.* 22. sagt sehr nett: Es ist niemand der diese Gemüths-Neigung nicht billigte und lobte, wodurch man nur nicht keinen Nutzen für sich suchet, sondern auch vielmehr seinem eigenen Nutzen zuwider, Treu und Glauben hält. Füge hinzu was §. 417. angemercket ist; ja der Nutzen kan niemahls eine Quelle des Rechts seyn (N. R. P. I. c. 2. §. 99.).

Quod vi non potest, rumpatur arte ministra. Et vice versa.

§. 452.

Es ist in einem Bündnisse vor sich eine Bedingung enthalten/ wann die Leistung dessen, worüber man einig worden ist, ohne dieselbe nicht begriffen werden kan. Eine solche Bedingung ist also vor eine ausdrücklich zugefügte Bedingung zu halten, und nicht vor eine verschwiegene, als dergleichen

Conditio quando per se foederi ineſſe dicatur.

chen ohnedem in den Gedancken nicht zugefügt werden kan. Solchergestalt ist ein Bündniß, welches vor sich eine Bedingung enthält, nicht als ein unbedingliches, sondern als ein bedingliches Bündniß, anzumercken. Dieses gilt von allen Contracten.

§. 453.

An finito tempore foedus renovatum intelligi debeat.

Wann die Zeit des Bündnisses abgelauffen, so kân man keine Erneuerung desselbigen behaupten, es sey dann, daß entweder eine ausdrückliche oder verschwiegene oder richtig gemuthmassete Einwilligung beyder Partheyen, dazu vorhanden ist, als in welchem Falle dasselbige alsdann eben so lange, als es gedauret hat, und zwar gantz unverändert, aufs neue fortdauren muß. Bew. Dann dies fliesset aus der Natur der Erneurung eines jeden Contracts (N. R. P. III. c. 3. §. 76.), und ist derowegen auch von den Bündnissen zu mercken (§. 416. 371.).

§. 454.

De tacita renovatione foederis.

Wann nach geendigtem Bündnisse von einem Bundes-Genossen etwas gethan wird, welches nicht, als krafft des Bündnisses geschehen kan, und der andere weiß solches, und zeiget doch keine Wiederig-gesinntheit dagegen, so wird das Bündniß dadurch schweigend erneuret. Bew. Dann, da das Bündniß zu Ende ist, so wird in diesem Falle von beyden Seiten die Einwilligung zureichend angedeutet, daß eben und dasselbige Bündniß von neuem gelten soll. Da aber hierinn die Neuerung besteht (N. R.

P. III. c. 3. §. 76.), welche auch bey den Bündnissen Platz hat (§. 453.); So siehet man, daß hierdurch das Bündniß schweigend erneuret werde. Wann also der eine Theil etwas thut oder giebt/ was nicht anders/ als vermöge des Bündnisses geschehen könte/ und der andre heisset solches gut/ wie wann er es annimmt/ oder wann sie beyde in ihren Leistungen ohne Wiedrig-gesinntheit fortfahren/ so wird dadurch das Bündniß schweigend erneuret. Es ist hier wie in den bürgerlichen Rechten, wo aus der Genehmhaltung eines Theiles, die Genehmhaltung des gantzen geschlossen wird. L. 76. pr. de rei vind. Wer einen Theil der Schuld bezahlet, der wird dafür gehalten, daß er die gantze Schuld zu zahlen sich verpflichte. So auch beym Testament l. 10. ff. de inoff. Test.

§. 455.

Wann in einem Bündnisse etwas ausgemacht ist/ was nur die Art der Ausführung desselbigen/ oder die Art der Leistung/ angeht/ so ist solches vor keine Bedingung zu halten. Wann also diese durch die Veränderung der Umstände zur Unmöglichkeit kommt/ so wird dadurch das Bündniß nicht aufgehoben oder ungültig. Bew. Dann das Bündniß beruhet auf einem Contracte (§. 416. 371.), welcher aber dadurch geschlossen wird, daß beyde Partheyen in die

Si quid de executionis modo convenit, id conditionem non injicit foederi.

Leistung willigen (N. R. P. III. c. 71. 23.). Also ist man zwar verbunden nach der ausgemachten Art die Leistung zu thun, und das, was das Bündniß begehrt, zur Ausführung zu bringen (§. 417.); aber, wann es nicht geschiehet oder nicht geschehen kan, so kan doch solches nicht als eine Bedingung betrachtet werden, durch deren Mangel das richtig geschlossene Bündniß aufgehoben würde, und nicht bestehen könte. Z. E. wann ausgemacht ist, es solle etwas beym Titio ausgezahlet werden, und Titius stirbt inzwischen.

§. 456.

De foederibus cum alienis à vera religione contractis.

Ein Bündniß/ welches man mit den Unglaubigen/ als Türcken/ Heyden und Ketzern errichtet/ ist man verpflichtet heilig zu halten. Ja/ es ist die Errichtung solcher Bündnisse/ an sich erlaubt.

Bew. Dann einen solchen Comtract überhaupt, soll der Regent halten (§. 402.); und also auch ein solches Bündniß (§. 416.). Derowegen, da man es nicht halten dörffte, wann es unerlaubt wäre, so ist es auch allerdings an sich erlaubt.

Anm. Man hat verschiedene Exempel in der heiligen Schrifft, wo solches theils gelobet, theils doch nicht gescholten wird. Betrachten wir die Zeit vor dem Gesetze Mosis, so stunde Abraham mit dem Haner und Escol im Bunde, und halff die gottlosen Sodomiten im Kriege. Isaac mit dem Abimelech; jedoch ist es zweiffelhafft, ob Abimelech ein Unglaubiger gewesen. Jacob mit dem Laban.

Gen. XIV. 13.

Gen. XXVI.

Gen. XXXI.

Nach-

Nach dem Gesetz Mosis aber hat diese Gewohnheit nicht aufgehöret. Daß ich nichts von den Hasamoneern sage, weil verschiednes dabey einzuwenden seyn könte, so hat Salomon mit dem Tyrischen Könige Hiram ein Bündniß gemacht, von welchem die heilige Schrifft selbst sagt, daß es nach der Weißheit gemacht seye, mit welcher die Gütigkeit Gottes den König Salomon beseelet. Der Jüdische König Assa ließ sich mit Benhadad, einem Syrischen Könige in einen Bund ein. Daß aber dieses Bündniß nicht gut geheissen worden, kam aus besonderen Umständen und nicht daher, daß es mit einem Unglaubigen eingegangen war; dann es war kein rechtmässiger Krieg, und das Bündniß mit dem Israelitischen Könige wurde durchlöchert. Er verließ das Vertrauen auf GOtt, und suchte zu des Syrischen Königs Bündnisse seine Zuflucht. Dergleichen Exempel zehlet die Schrifft mehrere auf, wo etwas, das an sich nicht unerlaubt gewesen, der besonderen Umstände wegen, unerlaubt geworden. Als daß Hißkia dem Babylonischen Gesandten seine Schätze zeigete, daß David das Volck zehlen liesse, daß Assa auf Artzeney trauete. Wohin auch das zu rechnen, was der Apostel sagt: Rächet euch nicht, lasset euch lieber unrecht thun. Es sind aber ausdrücklich die Sieben Cananäischen Völcker von den Bündnissen ausgenommen gewesen, weil sie aus gerechtem Göttlichen Urtheil zur Ausrottung verdammt gewesen, zu wessen Ausführung

1. Macc. VIII. und XII.
2. Sam. V. 11.
1. Reg. V. 12
1. Reg. XV.
2 Chron. XVI.
2. Reg. XX. 13.
2. Sam. XXIV.
2. Chron. XVI.
Rom. XII. 19.
1. Cor. VI.

die

die Israeliten, gleichwie sonst Theurung, Pest und andere Plagen mehr, erwählet waren. Die Kriege selbst, haben Zweiffels ohne auch sonst rechtmässige Ursachen gehabt, wann gleich dieselbe nicht allemahl in der heiligen Schrifft aufgezeichnet sind. Welches alles zum klaren Beweise dienet, daß, da solche Völcker ausdrücklich ausgeschlossen, mit den übrigen Unglaubigen, Bündnisse zu machen, nicht verbotten gewesen. Die Amoniter, und Moabiter gehören auch unter die Zahl der von Bündnissen ausgeschloßnen Völcker. Es war aber von dieser Ausschliessung der Cananäischen Völcker noch diese besondre Ursache, daß die Israeliten keinen Anlaß zur Abgötterey haben, noch durch die blühende Wohlfahrt und mehrere Aufnahme des Glücks der Cananäer, dergleichen abgöttische Greul weiter fortgepflantzet und ausgebreitet werden möchten, gleichwie aus Exod. XXIII. 32, 33. XXXIV. 12. 14. Deut. VII. 4. 5. abzunehmen ist. Welches dann auf gewisse Art eine rechtmässige Ursache zum Kriege war. Ein gleiches sey auch von dem Könige Josaphat gesagt, wie solches aus 2. Chron. XIX. 2. weiter zu ersehen; wohin auch das zielet, was wegen der Abtrünnigen vom Hause Jacob Deut. XIII. 13. gesagt ist. Ja es ist niemahls denen Israeliten ein Haß gegen ihre Feinde (nehmlich Auswärtige) zugestanden worden, als in so weit sie durch den Umgang mit Heydnischen Völckern nicht zur Abgötterey und andere Laster verführet werden solten. Es haben aber die Nachkömlinge durch eine unrichtige Auslegung ein solches

Deut. XXIII. 6.

2. Chron. XX. 37. XXV. 7.

ches daraus erzwungen. Christus hingegen hat dasselbige durch Worte und Thaten verworffen. Ja es sind im Neuen Testament viele Wörter, welche vollkommen bekräfftigen, daß man aller Menschen auf dem Kreiß der Erden so wohl der guten, als bösen Wohlfahrt, befördern soll, wohin das zu ziehen ist, was Christus in der Berg-Predigt und insbesonder Matth. V. 45. gesagt. Welches alles unstreitig auch die Bündnisse billiget. Wann aber Paulus sagt: Ziehet nicht am fremden Joche mit den Unglaubigen, dann was hat die Gerechtigkeit gemein mit der Ungerechtigkeit, was hat das Licht für Gemeinschafft mit der Finsternüß, wie stimmt Christus und Belial, oder was vor ein Theil hat der Glaubige mit dem Unglaubigen. So geht dieses nur diejenigen an, welche in den Götzen-Tempeln sich bey dem Schlacht-Opfer-Schmause mit einfanden, und solchergestalt entweder Abgötterey trieben, oder doch den Schein von sich gaben, als wann sie dieselbe begiengen, gleichwie aus dem 1. Brieffe an die Cor. VI. 16. erhellet, welches auch noch alle diejenigen angeht, die in solchen Umständen leben, daß sie denen Schwachen Aergerniß geben, und selbst der Verführung ausgesetzt seyn. Wollen wir in die weltliche Geschichte gehen, so treffen wir viele Exempel von solchen Bündnissen an; So hat der Kayser Constantin mit den Gothen und Wenden, Justinian mit den Longobarden, Frantz der I. König in Franckreich, und verschie-

Matth. V. Joh. IV. Gal. VI. 10. 2. Thess. I. 15. 2. Cor. VI. 14.

schiedene Päbste, als Paulus der V. und Julius der II. mit den Türcken, ein Bündniß gemacht. Jedoch weil ich nur durch Exempel aus der heiligen Schrifft dem obigen Satze, der die Bündnisse der Glaubigen mit den Unglaubigen vor erlaubt erkläret, ein Gewicht geben wollen, so gehören dergleichen Exempel eigentlich nicht hierher. Die Dunckelheit die noch übrig ist, wird von folgendem Satze zerstreuet werden.

§. 457.

Quatenus foedus cum alienis à vera religione inire non liceat.

Wann ein Bündniß welches ein christlicher Regent mit einem Unglaubigen/ als Türcken/ und andern mehr errichtet/ dem christlichen Glauben nachtheilig ist/ so ist solches nach der heiligen Schrifft unerlaubt und ungültig. Bew. Dann ein jeder Christ ist verbunden vor allen und am ersten das Reich GOttes, das ist, die Fortpflantzung des christlichen Glaubens, zu suchen Matth. VI. 33. ob nun gleich dieses nicht mit Gewalt geschehen darff, wie oben erwiesen ist (§. 199.); So ist doch ein jeder Christ, so viel als im übrigen geschehen kan, dazu verbunden.

Anm. Ich füge mit dem unvergleichlichen Grotio *L. II. c. XV.* §. 12. hinzu: Daß,

1. Cor. XII. 18. 26. da alle Christen, Glieder eines Leibes sind, dessen Haupt Christus ist, um wessen willen einer des anderen Schmertz und Unglück und zwar nach der von GOtt ihm anvertrauten Macht und Stärcke tragen helffen soll, ein jeder von den christlichen Regenten sich mit

einer

einer unverantwortlichen Sünde beflecke und ein schweres Straff-Uebel auf sich und seine Crone lade, wann er, indem die ungerechten Waffen der Türcken und andrer Feinde des Christenthums, durch die Gräntzen christlicher Reiche lermen, denen christlichen Regenten keine Hülffe leistet, es sey dann, daß ein solcher selbst in seinem Reiche mit der Gefahr eines unvermeidlichen Kriegs oder sonst eines demselben gleichen Uebels umringet ist.

§. 458.

Ein unreiffes Bündniß ist ein Con- *Sponsio.*
tract, welchen einer in dem Nahmen seines Regenten und statt dessen schliesset, ob er gleich keine Vollmacht oder Einwilligung des Regenten dazu hat. Dergleichen werden von den Gesandten, Feld-Herren und andren mehr offt geschlossen. **Es sind also die unreiffen Bündnisse von so vielerley Art/ als die Bündnisse/ wovon wir bißhero geredet haben.** *Sponsionum tot esse materia possunt, quot foederum.*

§. 459.

Wann nach geschlossenen unreiffen Bündnissen/ der Regent nicht in dasselbige williget/ so ist der Regent zu demselbigen/ nicht verbunden. *An Sponsio non probata obliget Regem.* Bew. Dann zu einem Contracte, der einen Regenten verbinden soll, wird nothwendig dessen Einwilligung erfordert (§. 371. N. R. P. III. c. 3. §. 71. 23.) ja es kan keiner zu etwas verbunden werden, es seye dann, daß seine eigene That dazwischen kamme (§. 43.). Da nun

bey

bey der Errichtung eines unreiffen Bündnisses die Einwilligung des Regenten nicht ist (§. 458.); So kan auch, wann solche nach der Hand ebenfalls zurückgehalten wird, der Regent zu demselbigen nicht verbunden seyn.

§. 460.

In quid teneatur sponsor, si sponsio à rege improbetur.

Wann der Regent seine Einwilligung zu dem geschlossenen unreiffen Bündniß nicht geben will, so ist derjenige, der solches in seinem Nahmen und vor ihn geschlossen hat, vor das Interesse zu stehen verbunden. Und ist der Gegentheil berechtiget, wann er sonst dasselbe nicht ersetzt bekommen kan, alle dessen Güter deßwegen zu forderen; Reichen solche nicht zu, so hat er ein Recht sich an der Person desselben zu erholen, nehmlich daß er ihn mit dem Joche einer vollkommenen Knechtschafft beschwehre. Ja wann es die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, über welchen der Regent herrschet, mit dem er das unreiffe Bündniß geschlossen, erfordert, daß er gestraffet, und sein Verfahren so gar mit der Todes-Straffe geahndet werde, so ist der Regent, mit welchem ein solches unreiffes Bündniß getroffen worden, berechtiget, die gerechte Straffe von dem anderen Regenten, in dessen Nahmen gehandlet worden, zu fordren oder auf die Ausantwortung zu dringen. Bew. Dann da der, welcher ein unreiffes Bündniß errichtet, solches als einen Contract in dem Nahmen und statt des Regenten errichtet, da er doch weiß, daß er keine Vollmacht dazu hat, so ist

ausser Streit, daß, da er doch will, daß das Bündnisse, wann der Regent darein willigen werde, von ihm als gültig in seinem Nahmen geschlossen sey, er auch wollen müsse, daß, wann der Regent dasselbige nicht genehm halten werde, der andere ihn angreiffe, daß er vor das Interesse stehe, als wozu der andere ihn vermöge des Streit-Rechts zwingen kan (N. R. P. II. c. 1. §. 44. 47.). Weil aber das Streit-Recht unendlich ist, und einem im einzlen Falle so viel Gewalt erlaubt, als unumgänglich nöthig ist, sein Recht zu erhalten (N. R. P. II. c. 3. §. 91.); So kan der Gegenpart auch zu allen seinen Gütern greiffen, ja ihn in die Knechtschafft bringen, wann er nicht anders sein Interesse ersetzt bekommen kan. Ferner: Weil das Interesse ein Schaden ist in so weit er vornehmlich als künfftig betrachtet wird (N. R. P. III. c. 1. §. 44. 45.) man aber auch gegen den, welcher einem einen Schaden zugefügt, das Straff-Recht hat (N. R. P. III. c. 1. §. 45. 36.); So hat auch der Regent, mit welchem das unreiffe Bündniß errichtet ist, das Straff-Recht gegen den, der vor das Interesse ohnedem hafften muß. Da nun das Straff-Recht einen erlaubt, so viel Uebel dem Beleidiger zuzufügen, als unumgänglich nöthig ist, in Zukunfft vor dergleichen sicher zu seyn (N. R. P. II. c. 3. §. 79. 78. 77. 76.); Und der Regent ohnedem, ein zulängliches Recht hat, zu allem dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht

erhalten werden kan (N.R. P.IV. c.6. §. 12); So hat er auch allerdings, wann es die Sicherheit des Staats erfordert, daß der, welcher durch das unreiffe Bündniß einen in Schaden gebracht, gestrafft, ja selbst durch eine Todes-Straffe anderen zum Exempel gesetzt werde, das Recht, solches von dessen Regenten zu erfordern oder auf die Ausantwortung zu dringen. Wem dieses zu hart scheinet, der stelle sich für, es sey eine rechtmässige Beschützung gegen diejenigen, welche einen sonst künfftig mehrmahls dergleichen Schaden zufügen und hinter das Licht führen würden, wann ihnen alles strafffrey hingienge.

Homo vita commodatus, non donatus est.

Anm. Andre wollen mit dem Grotio *L. II. c.* 15. §. 16. diese Todes-Straffe nicht zulassen. Sie sagen mit ihm, keiner seye Herr seines Lebens, und könne also solches nicht verpfänden. Dieses sage ich auch. Aber das schickt sich nicht hieher, um eine solche Todes-Straffe zu verwerffen? Dann diese hat ihren Ursprung nicht daher, daß sich einer dazu verpflichtet, sondern aus der Natur der Beleidigung und der künfftigen Sicherheit. Der Regent hat auch das Recht seine Bürger mit dem Tode zu straffen, und solche in den Krieg zu schicken aus diesem Grunde, aber nicht daher, daß sie sich verbunden hätten ihr Leben seinem Willkühr zu überlassen. Das, was bishero gesagt ist, giebt einem zulängliche Gründe zur richtigen Entscheidung des Streits, der bey vielen wegen des Caudinischen und Numantischen unreiffen Bündnisses

ses rege gewesen, wie uns **Livius** *l.* 9. *c.* 5. benachrichtiget. Die das Bündniß geschlossen, hätten es im Nahmen der Römer gethan. Also waren diese, und nicht das Kriegs-Heer, vielweniger die Römer, schuldig vor das Interesse zu haffren. So finden wir auch, daß der Römische Feld-Herr Fabius Max. da sein unreiffes Bündniß von den Römeren nicht gut geheissen worden, seine liegende Güter um 200030. Sestertien verkaufft habe, um den Gegenpart zu befriedigen **Valer. Max.** *L. IV. c.* 8. Viele wollen, es seye ein solcher zu weiter nichts verbunden, als alle Kräffte anzustrecken, daß die fremde That, die er versprochen, würcklich werde. Aber diese erinnern sich nur, eines Bürgens, so werden sie finden, daß einer sich weiter verpflichten könne. Wann aber einer ausdrücklich sich ausgehalten, daß, wann der Regent das unreiffe Bündniß nicht billigen werde, dasselbige ungültig seyn solle, so ist er zu nichts verpflichtet, und ist es alsdann eigentlich kein unreiffes Bündniß zu nennen. So war es mit dem unreiffen Bündnisse des Luctatii *Liv. l.* 21. *c.* 19.

§. 461.

Wann in einem unreiffen Bündnisse ausdrücklich eine gewisse Straffe ausgemacht ist/ welcher der/ der in dem Nahmen des andren Regenten/ den Contract geschlossen hat/ soll unterwürffig seyn/ wann der Regent nicht darein willigen werde/ so kan weiter

In quid teneatur sponsor si poena conventa sit.

nichts/ als die ausgemachte Straffe/ gefordert werden/ wann durch die Versagung der Einwilligung/ das Bündniß zu keiner Reiffe kom̃t. Bew. Dann, wann durch die Bestimmung der Straffe nicht von der übrigen Forderung abgestanden wäre, so würde man solches hinzugefügt, ja gar keine Straffe bestiminet haben, weil solches ohnedem aus der Natur der Sachen fließt (§. 460.). Demnach würde durch die Bestimmung der Straffe nichts verhandelt seyn. Eine solche Auslegung aber kan keine statt finden (N. R. P. III. c. 9. §. 16.); also ist ohnstreitig, daß man durch die Bestimmung der Straffe, sich des übrigen Rechts begeben, und etwas gewisses vor das Ungewisse, gesetzet habe. Daher kan auch weiter nichts gefordert werden.

§. 462.

Accedente regis consensu sponsio in foedus abit.

So bald zu einem unreiffen Bündniß die Einwilligung des Regenten vermöge eines Staats-Handels hinzu kommt/ wird solches ein wahres Bündniß/ zu dessen Festhaltung der Regent verbunden ist. Der aber/ welcher das unreiffe Bündniß in seinem Nahmen geschlossen hat/ wird dadurch von aller Verbindlichkeit aufgelöset. Bew. Dann, wann ein Contract durch den Willen des Regenten, in so weit die Würckung des Willens ein Staats-Handel ist, errichtet worden, so ist solches ein wahres Bündniß (§. 416.). Derowegen, da, indem die

Ein-

Einwilligung des Regenten zu einem unreiffen Bündniß hinzu kommt, der Regent will, daß dasselbe in seinem Nahmen gemacht und statt seiner errichtet seyn soll (§. 458.); so ist es so viel, als wann er es Krafft seines Willens selbst geschlossen hätte. Solchergestalt ist er zu dessen Festhaltung verbunden (§. 417.) und kan der, welcher dasselbe in des Regenten Nahmen geschlossen hat, zu nichts mehr verbunden seyn. Nemlich es ist alsdann so viel, als wann er vor der Schliessung des unreiffen Bündnisses, mit einer Vollmacht wäre versehen gewesen.

Anm. Es ist aber noch eine Frage übrig, worüber offt gestritten worden, nehmlich, ob eine schweigende Einwilligung hierzu hinlänglich sey? So beriefen sich die Römer wieder die Carthaginenser darauf, daß sie zu dem unreiffen Bündnisse, welches der Carthaginensische Feld-Herr Asdrabal mit den Römern geschlossen hatte, still geschwiegen. Polyb. l. 3. Liv. l. 21. c. 19. aber ein blosses Stillschweigen macht noch keine Einwilligung aus. Ich setze demnach folgendes:

De ratihabitione sacita.

Wann der Regent, in dessen Nahmen ein unreiffes Bündniß geschlossen ist, weiß, daß solches statt seiner errichtet sey, und er thut oder unterläßt etwas, welches er nicht thun oder unterlassen könte, wenn er nicht wolte, daß das unreiffe Bündniß statt seiner gemacht sey, oder der Gegenpart thut etwas, welches er nicht als vermöge eines solchen Bündnisses thun dörffte, und dieser zeiget

keine Wiedriggesinntheit dagegen, da er doch davon weiß, so ist davor zu halten, daß er dadurch schweigend in das in seinem Nahmen geschlossne unreiffe Bündniß, willige. Und ist er alsdann zu demselbigen als zu einem wahren Bündnisse verbunden. Der aber, welcher das Bündniß eingegangen, wird dadurch von seiner Verbindlichkeit frey gemacht. Bew. Dann die Auslegung geht allein auf das, wovon der Muthmassung nach, der Redende gedacht hat, da er seinen Willen durch Worte erkläret (N. R. P. III. c. 8. §. 2. 1.). Derowegen, da das wissentliche Schweigen, das Thun, und die Unterlassung der Handlungen, in diesem Falle, als stumme Reden und denen Worten gleichgültige Zeichen angemerckt werden müssen, wodurch der Wille angedeutet wird, und worauf sich die Auslegung mit erstrecket (N. R. P. III. c. 8. §. 1.), diese Zeichen aber keine andre Muthmassung geben, als daß der Regent in das unreiffe Bündniß willige (N. R. P. I. c. 5. §. 14. c. 3. §. 54.). So kan man auch in diesem Falle nicht anders davor halten. Das übrige wird durch den Beweiß des vorigen §. mit bestättiget.

§. 463.

Obsides. Geisselen sind Personen, welche zur Sicherheit, daß man das Schuldige geben oder thun werde, gegeben sind. Diese sind also eine Art der Pfänder in so weit es der Unterscheid zwischen Personen und Sachen zuläßt, nemlich nicht so wohl vor die Schuld, als

als daß man Treu und Glauben halten wolle. Dahero kan man die Geisseln nicht zu Knechten machen oder zur Arbeit verdammen, vielweniger das Leben nehmen. Sondern nur in Verhafft behalten, biß das Schuldige geleistet ist. Auch die Schulden und was zur Nahrung aufgegangen, vergütet worden. Wann demnach das Bündniß persönlich ist, und der Regent stirbt, so werden die Geisseln frey. Ist es aber ein dingliches Bündniß, so müssen sie bleiben, biß es in diesem Stück seine Endschafft erreicht.

Das VII. Capitel.

Von verschiedenen besonderen Bündnissen und Contracten der Regenten, Könige und Monarchen.

§. 464.

Fürstliche Privat-Güter sind, über welche der Regent das vollständige Eigenthum hat; Oberherrschafftliche Güter hingegen, über welche der gegenwärtige Regent nur den Gebrauch oder Genuß zur Erhaltung der Absicht des Staats zu verwenden hat. Es gehören also die Cronen- oder Tafel-Güter / sonst auch Domainen genannt / als worunter an vielen Orten das Recht zu Jagen, zu Fischen, Anspülungen und überhaupt leere oder Herrnlose Sachen einzuziehen, das *Bona regis privata.* *Bona publica.* *Domania.*

Zollrecht u. s. w. so wohl/ als die Staats-Güter an sich betrachtet/ unter die Oberherrschafftlichen Güter (N. R. *P. IV. c. 8. §. 13.*). Die Einkünffte von den Domainen selbst, gehören unter das Eigenthum des regierenden Herrn. Die Domainen aber nicht, es sey dann daß das Land eigenthümlich sey.

§. 465.

De jure regis in bona sua privata.

Ein Monarch ist berechtiget mit seinen Privat-Gütern zu schalten und zu walten, wie es ihm beliebt; Er kan andern/ Wohlthaten damit thun; Er kan sie verschencken/ verpfänden/ verkauffen und darüber Testamentiren wie es ihm beliebet. Ja wann er sonst jemand etwas wiederruflich überlassen hat/ so kan er es weil er lebet/ jederzeit wiederruffen; Stirbt er aber inzwischen/ so verstehet es sich von selbst/ daß er es alsdenn nicht mehr wiederruffen könne. Dieses fleußt aus der Natur des Eigenthums (§. 464.).

§. 466.

An rex bona publica alienare possit.

Die oberherrschafftliche Güter und Domainen können ordentlicher Weise weder ganz/ weder zum theil/ von dem Regenten veräussert werden. Wann aber die Einwilligung des Volcks/ oder derer/ die das Recht haben/ das Volck vorzustellen/ wie an vielen Orten die Reichs- und Landes-Stände/ entweder ausdrücklich/ oder muthmaßlich, hinzukommt/

und

und in den Erb-Reichen dasjenige beobachtet wird / was oben §. 158. von der Verlassung des Rechts vor die Nachfolger / bestättiget ist / so gehet solches an. Bew. Dann über die oberherrschafftliche Güter hat der gegenwärtige Regent weiter kein Recht, als den Nießbrauch oder Genuß zur Absicht des Staats zu verwenden; daß also die Güter selbst dem unsterblichen Regenten zum Genuß oder Nießbrauch gehören (§. 464.). Also können solche nicht, weder zum theil, weder gantz veräussert werden; Es sey dann mit des Volcks Einwilligung und Beobachtung dessen, was wegen Verlassung des Rechts vor die Nachfolger, oben §. 158. dargethan ist (N. R. P. I. c. 3. §. 59.). Ein anders wäre es in einem eigenthümlichen Reiche. Nemlich es geht in einem Erb-Reiche selbst mit des Volcks Einwilligung nicht an / es sey dann daß andere gleichgültige Güter von demselbigen ausgeworffen würden / weil die Nachfolger schon ein Recht dazu haben.

§. 467.

Was die Güter des Genusses selbst anbetrifft, wie wann das Jagd-Recht unter die Fürstlichen Güter gehöret, das Wildpreth, oder wann das Recht die Anspülung einzuziehen mit darunter ist, der Bezirck des Erdreichs, welches angespület wird, oder wenn das Forst-Recht unter denselbigen begriffen ist, das Bau- und Brenn-Holtz, *Distinguenda sunt res, quæ in fructu sunt bonorum publicorum à bonis publicis.*

u. s. w. so hat der Regent das Recht solches zu veräussern. Jedoch ist er verbunden, das davor gelösete Geld, zur Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, anzuwenden. Und zwar ist er insbesonder berechtiget, wann es der Genuß von Tafel-Gütern ist, solches zur Unterhaltung seiner und seines Fürstlichen Hauses zu verwenden; Ist es aber der Genuß von Staats-Gütern, so ist er nicht befugt, dasselbe anders, als zu dem, was sonst die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats begehrt, als zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, der Staats-Bedienten, Unter-Obrigkeiten, Gesandten, Soldaten, u. s. w. anzuwenden, und desto weniger zu etwas anders, wann es zu einem von diesen insbesondere bestimmet ist. Dieß verstehe auch von den Geldern und ordentlichen Schatzungen, die zu einem von diesen erwehnten Stücken insbesondere, bestimmet sind. Bew. Dann da der Regent von den oberherrschaftlichen Gütern, den Genuß zur Erhaltung der Absicht des Staats, und wenn es Cronen-Güter sind, zur Unterhaltung seiner und seines Fürstlichen Hauses; Sind es aber Staats-Güter, allein zur Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats, als zu Haltung des Staats Bedienten, Lehrer, Prediger, Soldaten, u. s. w. zu verwenden berechtiget ist (§. 464. N. R. P. III. c. 8. §. 13.), so hat er auch ohnstreitig das Recht, die Güter des Genusses zu veräussern, und die Gelder, oder was davor

empfangen ist, dazu, wozu sie gewiedmet sind, seiner Verbindlichkeit gemäß, zu verwenden, aber nicht anders (§. 371. N. R. P. III. c. 3. §. 71. 24. 30. 32.). Und weil einerley Grund vorhanden ist, so verstehet sich dieses auch von denen Schatzungen, die zu einem von diesen insbesondere, gewiedmet sind. Solchergestalt siehet man auch, daß der Nachfolger die veräusserte oberherrschafftlichen Güter und Domainen/ zusamt allen Früchten/ ausser denen/ welche bis zu dem Tod des vorigen Regenten davon gefallen sind/ zurück ziehen könne.

§. 468.

De valida donatione & alienatione pecuniæ populi seu tributorum.

Wann die Schatzungen überhaupt zu den Ausgaben, die die Erlangung der Absicht des Staats begehrt, bestimmet sind, so ist eine jede Verschenckung und sonstige Veräusserung der Schatzungs-Gelder, wovon es richtig zu muthmassen stehet, daß sie der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats halber vorgenommen sey, vor eine Schenckung oder Veräusserung, welche vermöge eines gültigen Staats-Handels zur Würcklichkeit gediehen ist, zu halten. Ja es ist dieses stets in einem zweiffelhafften Falle zu muthmassen, wann gleich der Erfolg mit der guten Absicht nicht übereinstimmet. Dieses seye von einer jeden Sache gesagt, die der Regent wegen der Erlangung der Absicht des Staats, zu veräussern befugt ist.

Bew. Eine jede Schenckung ist ein Con-

tract

tract (R. R. P. III. c. 5. §. 2.); Ja alle Veräusserungen geschehen durch Contracte (R. R. P. III. c. 1. §. 53. c. 18. §. 21. 71.). Derowegen da das, was obiger Satz sagt, von einem jeden Contracte, den ein König oder Regent errichtet, bestärcket ist (§. 385.); So gilt solches auch von der Schenckung und sonstigen Veräusserung der Schatzungs-Gelder, und anderer derselbigen ähnlichen Sachen.

§. 469.

De invalida donatione & alienatione pecuniæ populi.

Wann es hingegen gantz offenbahr ist, daß die Schenckung oder sonstige Veräusserung der Schatzungs-Gelder, die überhaupt zu Bestreitung der Ausgaben, die die Absicht des Staats begehret, gewiedmet sind, oder auch anderer Sachen, deren Veräusserung zu diesem Ende allein, zugelassen, der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats wegen, nicht vorgenommen sey, noch einen Einfluß in dieselbige gehabt, so ist solche vermöge eines ungültigen Staats-Handels vollbracht, wodurch der, welchem die Schenckung geschehen, kein Recht erlanget, und dem Nachfolger keine Verbindlichkeit zugezogen wird, solches auszuzahlen; sondern er ist vielmehr berechtiget, wann jener das Geschencke schon empfangen hat, dasselbe ihm wieder abzunehmen. Bew. Dann der Regent ist weiter nicht berechtiget von den Bürgern Schatzung zu fordern, als in so weit die Ausgaben, welche die Erlangung der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des

Staats

Staats erfordert, damit zu bestreiten sind (N. R. P. IV c. 8. §. 12.). Wann also der Regent sich ein Recht anmasset, die Schatzungs-Gelder anderer Absichten halber auszugeben, so masset er sich ein Recht an, welches er, als Regent, nicht hat. Wofern aber der Regent sich ein Recht anmasset etwas zu thun, wozu er kein Recht hat, so ist solches ein ungültiger Staats-Handel (§. 52.). Derowegen ist auch die Schenckung und Veräusserung in diesem Falle, vermöge eines ungültigen Staats-Handels geschehen, als welcher keinem ein Recht, noch dem Nachfolger eine Verbindlichkeit zuwege bringt (§. 48. 63.).

Anm. Es ist wahr, was Strabo sagt: Die Sterblichen ahmen alsdann am meisten GOtt nach, wann sie freygebig sind; und Cicero bedienet sich fast derselbigen Worte, wann er spricht: Die Menschen kommen GOtt nicht näher, als dadurch, daß sie denen Menschen Heil geben. Wie vielmehr ein König: Dann es ist königlich, mehr reich machen, als reich werden. Es darff aber ein König nicht in Crispins Fußstapffen tretten.

Mortales tum maxime imitantur Deos, cum benefici sunt.

Regium est ditare magis, quam ditescere.

§. 470.

Wann dem Regenten das Recht Schatzungen auszuschreiben unumgeschränckt zukommt, daß nemlich, wann er etwas der Absicht des Staats gemäß zu seyn erachtet, er auch allemal Schatzungen zu dem Ende nach seinem Belieben fordern darff, so ist er

Bona publica pignori opponi à regibus quatenus possint & cur?

berech-

berechtiget, der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats wegen, oberherrschafftliche Güter und Domainen zu verpfänden. Und ist hierzu ebenfalls die Wahrscheinlichkeit zureichend; Ja die Muthmassung kämpfft allemahl vor dieses in zweiffelhafften Fällen. Im entgegen gesetzten Falle aber ist solches ein ungültiger Staats-Handel. Bew. Dann da das Volck in diesem Falle, die Schatzung zu den Ausgaben zu erlegen schuldig ist, so ist es auch verbunden, wann der Regent die Schatzungen zur Auslösung des Pfandes fordert, dieselben einzulieffern. Ja es sind in diesem Falle die oberherrschafftlichen Güter anzusehen, als wann sie dem Regenten verpfändet wären, als welcher demnach solche wiederum einem andern zum Pfande geben kan. Das Uebrige erhellet aus dem 468. und 469. §.

Anm. Die, welche behaupten wollen, die Domainen würden nicht verjähret, verstossen gegen die Lehre von Verlassung der Rechte vor die Nachkommen.

§. 471.

De ære alieno à rege constato & aliis debitis luendis.

Wann der Monarch vermöge eines Zinss-Contracts Geld aufgenommen oder sonst Schulden gemacht, und es ist muthmaßlich, daß jenes zu der Erlangung der Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats verwendet und dieses ebenfalls zu diesem Zweck geschehen seye, welches denn in einem jeden zweiffelhafften Falle gemuthmasset wird, so ist solches vermöge eines gültigen Staats-Han-

dels

dels geschehen, wodurch der Monarch nicht allein, sondern auch der Nachfolger in der Oberherrschafft, wie in den Erb-Reichen, der Nachfolger vermöge der Vorsicht der Vorfahren, schuldig ist, solche zu bezahlen, und zwar so, daß das Volck verpflichtet ist, das Schatzungs-Geld dazu verwenden zu lassen. Ist es aber auſſer Streit, daß solches nicht zu diesem Zweck verwendet und geschehen sey, so ist es ein Privat-Handel, wodurch weder das Volck, weder der Nachfolger in der Oberherrschafft, zur Zahlung verbunden wird. Ist aber der Nachfolger zugleich ein Erbe der Privat-Güter des vorigen Monarchen, so ist er auch wegen der Zahlung der vermöge der Privat-Händel gemachten Schulden verhafftet; jedoch nur aus den Privat-Gütern; Er darf aber die Gelder des Volcks nicht hiezu angreiffen. Bew. Denn in obigen Fällen wird der Handel, wodurch die Gelder aufgenommen und die Schulden gemacht sind, vor einen Staats-Handel gehalten (§. 41. 42.) derowegen da diese nicht allein den Monarchen, sondern auch den Nachfolger in der Oberherrschafft wie in den Erb-Reichen den Nachfolger vermöge der Vorsicht der Vorfahren, und das Volck selbst verbindlich machen (§. 28. 58. 152.); so müssen auch diese mit einander, nach erwehnter Art, vor die Zahlung solcher Gelder und Schulden stehen. Ferner: Weil ein Staats-Handel nothwendig erfordert, daß dadurch zur Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des

An successor imperii & in specie ex providentia majorum, ad luenda priorum aebita obligetur.

Quid sentiendum si successor simul hæres sit bonorum regis privatorum.

Staats abgeziehlet werde (§. 26.); So kan, wann es gantz offenbahr ist, daß dasgeborgte Geld, und das, wodurch sonst Schulden gemacht sind, nicht zu diesem Zweck gebraucht seye, überhaupt diese Schuld keineswegs unter die Staats-Händel gezehlet werden. Da er aber als eine Privat-Person auf eine gültige Art Geld aufnehmen und sonst Schulden machen kan, so ist allerdings beydes unter die Privat-Händel zu rechnen (§. 38.). Derohalben, da weder der Nachfolger, noch das Volck vor die Privat-Händel des Regenten hafften kan (§. 62. 38. 43.); so sind beyde in diesem Falle auch nicht zur Zahlung verpflichtet. Jedoch weil ein Erbe der Privat-Güter die Moralische Person des Verstorbenen in Ansehung der Privat-Güter anziehet, so ist ein solcher Erbe zur Zahlung solcher Gelder und Schulden verbunden. Welches aber, da das Volck keine Beschwerden deßhalben zu tragen schuldig ist (per dem.), nicht aus den Schatzungs-Geldern, sondern aus den Fürstlichen Privat-Gütern geschehen muß.

Non pecuniæ adjiciendum, sed cupiditatibus detrahendum.

Anm. Die Grösse der Schatzungs-Gelder muß denen Ausgaben, die die Absicht des Staats nothwendig erfordert und der Grösse, ja der Umstände des Staats, wie nicht weniger dem Vermögen und den Einkünfften der Bürger proportional seyn. So müssen auch die Auflagen auf die Vergnügungs-Sachen gröser seyn, wie auf die, welche bloß zur Bequemlichkeit dienen; Auf die nothdürfftigen Sachen aber muß die geringste gelegt werden.

den. Im übrigen muß man nicht so sehr die Schatzungs-Gelder zu vermehren, als die Begierden zu vermindern suchen.

§. 472.

Ein Privileg ist nichts anders, als eine Freyheit etwas zu thun oder zu unterlassen, welches andern vermöge der bürgerlichen Gesetze, nicht zugelassen ist. Wann es eine Freyheit ist, welche nur einen oder andern Handel von dem Gesetze ausnimmt, dergleichen sonst alle durch das Gesetze vor unrecht erkannt sind, so heist es eine Dispensation. Diese übliche Wörter, ob sie gleichwohl kein rein teutsch sind, können doch durch das künfftige Schicksahl solches wenden. Die Wörter sind willkührliche Zeichen der Sachen, die sich im Verstande vorstellen, und heissen an sich sonst nichts. Sie sind auch ferner, wie alle Dinge in ihrem richtigen Gebrauche, unschuldig.

Privilegium.

Dispensatio.

§. 473.

Wann der Regent vermöge eines Contractes Einheimischen oder Auswärtigen / ein Privileg ertheilet / so kan weder er selbst / noch der Nachfolger in der Oberherrschafft solches aufheben oder ungültig machen. Bew. Dann die Ertheilung eines Privilegs gehöret unter die Staats-Händel (§. 472. 26. N. R. P. IV. c. 6. §. 9.). Wann aber der Regent vermöge eines Staats-Handels einen Contract errichtet, so ist er so wohl als der Nachfolger in der Oberherrschafft beydes

An privilegia revocari possint.

auch den äusserlichen und innerlichen Gerichte, verbunden solchen zu halten (§. 399. 407. 373.) also darf auch weder er selbst, noch der Nachfolger das vermöge eines Contractes ertheilte Privileg, nach seinen Wohlgefallen aufheben. Dieses gilt ebenfalls von dem eintzig-Kauffe so wohl/ als von dem eintzig-Verkauffe/ der vermöge eines Contracts Einheimischen/ als wohin z. E. die Apothecken gehören, so auch wann einer eine Tobacks-, oder sonstige Fabrick auf diese Art hat, oder auch Auswärtigen/ wie einem gantzen benachbahrten Volcke/ verstattet ist. Welche, in so weit sie nicht schnurstracks gegen die Absicht des Staats lauffen, absonderlich wann eine billige Taxe gesetzt ist, erlaubt sind. Ein Exempel hat man zur Zeit Josephs in Egypten. Es pflegen auch verschiedene Arten des eintzlg. Verkauffs, auf vielerley Art, absonderlich durch arglistige Verabredungen, wie bey den Oelhändlern zu Rom, Plaut. *captivo* 3. t. 29. ausgeübet zu werden, wann keine scharffsichtige Aufseher im Staat sind. Was aber die Unterthanen insbesondere betrifft, so können ihnen dergleichen auf einen Contract sich gründende Privilegien zur gerechten Straffe, wann sie solche mißbrauchen, genommen werden (§. 409.). Wegen der Auslegung eines Privilegs kan man sich aus dem Capitul von der Auslegung/ welches im Natur-Rechte abgehandelt ist/ Raths erholen. Sie

Monopolium.

sind in einem zweiffelhafften Falle / wann sie andere zu sehr beschweren / durch eine richtige Auslegung einzuschräncken (N. R. P. III. c. 9. §. 33.).

Privilegia strictæ sunt interpretanda.

§. 474.

Wann ein Privileg nicht vermöge eines Contracts / sondern bloß wie eine Ausnahme von den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen / ertheilet ist / so ist der Regent / der solches gegeben hat / so wol / als der Nachfolger / berechtiget / es mag dann Einheimischen oder Auswärtigen gegeben seyn / solches nach Belieben und jederzeit / wieder aufzuheben. Bew. Dann in diesem Falle ist die Ertheilung des Privilegs ein lediglicher Staats-Handel (§. 33.). Da nun die lediglichen Staats-Händel jederzeit und auch von dem Nachfolger wieder aufgehoben werden können (§. 36. 60.). So findet solches auch bey erwehnten Privilegien statt.

Privilegia, quæ vinculum duntaxat legis demunt sine ullo contractu, revocari possunt.

§. 475.

Eine Gewähr-Leistung oder Garantie ist nichts anders, als eine Bündniß, worinn ein Regent einem andern verspricht, zu verschaffen, daß ihm ein gewisses zulängliches Recht, von einem dritten, oder überhaupt von keinem genommen oder versagt werden soll. Ein jeder Regent ist also berechtiget / einem andern seine zulängliche Rechte zu garantiren (§. 192. 195.). Und bedarff die Gewähr-Leistung die

Fœdus securitatis seu fidejussorium, quod à Gallis garantie appellatur.

Einwilligung dessen/ gegen welchen sie geht/ nicht.

§. 476.

Principium generale.

Was in dem vorigen Capitel von den Bündnissen und im 7. Cap. von den Rechts-Händeln und Contracten der Regenten überhaupt bestätiget ist/ dasselbe gilt alles auch von den Gewährleistungen. Bew. Dann diese sind Bündnisse und Contracte der Regenten (§. 475. 416.). Wo also die Bündnisse und Contracte der Regenten ungültig sind/ da sind auch die Gewährleistungen insbesonder ungültig. Die Regeln von Auslegung der Bündnisse und Contracte überhaupt sind hier ebenfalls zu mercken.

§. 477.

Foedus securitatis universale.

Eine allgemeine Gewährleistung ist, worinn man verspricht, zu verschaffen, daß von keinem ein gewisses zulängliches Recht gekräncket werden soll. Hiehin gehöret z. E. die so genannte pragmatische Sanction wegen der rechtmässigen Erbfolge Ihro Kayserlichen Majestät Theresiä, als welche der König in Franckreich und andere mehr garantiret haben. Eine besondere Gewährleistung ist, wodurch nur versprochen wird, dem andern zu verschaffen, daß ihm ein gewisses zulängliches Recht von diesem oder jenem, als z. E. von dem, mit welchem er eine Bündniß gemacht, gegeben oder nicht genommen werden soll. Diese wird gemeiniglich denen Friedens-Bündnissen angehangen, und ist

Foedus securitatis particulare.

einfach / wann nur dem einen Theile, von denen die ein Bündniß machen, doppelt aber, wann beyden die Sicherheit darinnen versprochen wird.

§. 478.

Wann ein Regent einem andern ein gewisses zulängliches Recht garantiret hat, und es wird ihm solches versagt, oder genommen, dergestalt, daß man ohne Krieg dasselbe nicht von dem andern erhalten oder gegen denselben beschützen kan, gegen welchen die Garantie gehet, so ist derselbe beydes nach dem äusserlichen und innerlichen Gerichte verbunden, mit so vieler Macht, dem, welchem er garantiret hat, Hülffe zu leisten, als nöthig ist, daß er das gewährte Recht erhalte und beschütze. Ist die gantze Macht hierzu nöthig, so muß die gantze Macht zu Hülffe eilen, wann nicht eine gewisse Hülffe in der Gewährleistung bestimmet ist. Bew. Dann die Gewährleistung ist ein Bündniß, worinn man verspricht, zu verschaffen, daß dem andern ein gewisses zulängliches Recht entweder von einem oder anderm insbesonder, oder von allen überhaupt, gegeben oder nicht gekräncket werde (§. 475.). Derowegen auch die Bündnisse überhaupt und also auch die Garantien (§. cit.), beydes nach dem äusserlichen und innerlichen Gerichte gehalten werden müssen (§. 417.). Dieses alles aber kan ohne erwehnte Hülffe in diesem Falle nicht geschehen; Daher ist auch allerdings der Regent in demselbigen, vermöge seiner Garantie, so wohl nach dem äusserlichen, als

An & quatenus quis ex foedere securitatis alteri tenetur, magno vel omni milite ad arma vocare debeat.

innerlichem Gerichte auf bemeldete Art seine Macht zu Hülffe zu schicken verpflichtet wann nichts gewisses bestimmt ist.

§. 479.

An, si plures securitatis foedere sese alteri obstrinxerint, eorum quisque in solidum teneatur.

Wann verschiedene Regenten zusammen ein und dasselbige Recht schlechterdings gewähren, doch so, daß sie eine gewisse Hülffe, wann es nöthig ist, das Recht mit Gewalt zu behaupten, einmüthig bestimmen, so ist ein jeder von ihnen nicht vor das gantze zu stehen, verbunden, sondern ein jeder nach gleichen Theilen nur vor seinen Theil. Bew. Dann wann sie zusammen eine bestimmte Hülffe versprechen und schlechterdings gewähren, so wird ihnen nichts dagegen versprochen (§. 475). Demnach gehöret eine solche Gewährleistung unter die freygebigen Versprechungen. Die freygebigen Versprechungen aber, müssen in einer engern Bedeutung genommen werden, wann sie in der weitläufftigern dem Versprecher zu sehr zur Last kommen würden, und hingegen keine besondere Gründe die weitläufftigere Bedeutung verfechten (N. R. P. III. c. 9. §. 33.). Derohalben da es einem jeden der garantirenden Theile zu sehr belästigen würde, wann er vor das gantze stehen solte, so muß man allerdings davor halten, daß ein jeglicher von ihnen nach gleichen Antheilen nur vor seinen Theil zu stehen sich verpflichtet habe, es seye dann, daß besondere Gründe das Gegentheil bestärcken.

§. 480.

Qui opem

Wann ein Regent, welcher einem andern

dern ein gewisses Recht gewähret hat, die schuldige Hülffe nicht leistet, da die Erhaltung oder Beschützung des gewährten Rechts, solches nothwendig erfordert, und er geräth deßwegen in Schaden, so ist jener verbunden den Schaden in so weit zu ersetzen, als derselbige nicht würde erfolgt seyn, wann er die schuldige Hülffe geleistet hätte. Bew. Daß der Regent was vermöge seiner Gewährleistung, und also Krafft des Contracts (§. 475. 416.) verpflichtet, den Schaden von dem andern abwenden zu helffen (§. 475. 478.). Wann aber der Regent vermöge eines Contracts schuldig ist, den Schaden von einem andern abwenden zu helffen, und er thut es nicht, so ist er, in so weit der Schade sonst nicht erfolget wäre, so wohl wie der, welcher den Schaden durch seine That bewürcket hat, denselben gäntzlich zu ersetzen verbunden (§. 332.). Derowegen ist auch der Regent hier, wegen Hindansetzung seiner Gewährleistung, dem andern, wegen verursachten Schadens, zur Ersetzung gehalten.

ex foedere securitatis debitam alteri non fert, damnum reparato.

Das VIII. Capitel.

Von den Contracten und Bündnissen, welche die Veräusserung der Oberherrschafft, des Reichs und beyder Theile betreffen.

§. 481.

Ein eigenthümliches Reich kan der Regent so wol zum theil, als gantz, ver-

De alienatione Regni pa-

crimonialis.

verschencken, verkauffen, verpfänden, darüber Testamentiren, u. s. w. wie es ihm gefällt. Der 104. §. ist hievon zum Beweise zulänglich.

§. 482.

Regnum hereditarium & quod electione acquisitum nec in totum nec in partem alienari potest.

Ein Wahl- und Erb-Reich ist der Monarch nicht berechtiget zu veräussern/ und zwar weder zum theil/ weder gantz; Verstehe hier so wol die Vermögenheits-Theile/als die gäntzlich-würckenden Theile. Bew. Dann in einem Wahl-Reiche ist dem Monarchen weiter kein Recht zur Oberherrschafft überlassen, als vor seine Person (N. R. P. IV. c. 7. §. 11.) und so auch in einem Erb-Reiche, jedoch mit einem Rechte der Nachfolge (N. R. P. IV. c. 7. §. 17.). Da aber der Monarch in Ansehung der Oberherrschafft kein weiteres Recht haben kan, als ihm das Volck zu überlassen gesinnet gewesen (N. R. P. IV. c. 7. §. 8. P. III. c. 3. §. 24.); So kan sich auch so wenig in einem Erb- als Wahl-Reiche der Monarch ein Recht anmassen, das Reich weder gantz, weder zum Theil, zu veräusseren.

§. 483.

Quid requiratur, ut alienatio talis, valida evadat.

Wann der Monarch, welcher ein Wahl- oder Erb-Reich hat, das gantze Reich veräussert, so kan solches nicht gültig seyn, biß die Einwilligung des Volcks, oder derer, die berechtiget sind, das Volck vorzustellen, hinzu kommt, sie mag denn ausdrücklich, oder sonst erkläret werden. Und in den Erb-Reichen insbesondere, wird über das noch die

Einwilligung der schon gebohrnen und empfangenen Nachkomen, welche mit der Geburt das Nachfolgungs-Recht erworben haben, darzu erfordert, es seye dann, daß ihnen das Recht der Nachfolge, auf Art der Erbschafft in Privat-Gütern zukommt; Und so kan im Gegentheil, das Volck das Reich nicht veräussern, als mit jener Einwilligung. Bew. Denn da der Monarch eines Erb- und Wahl-Reichs vor sich das gantze Reich nicht zu veräussern berechtiget ist (§. 582.); das Volck aber dazu berechtiget wäre, wann das Recht des Monarchen nicht im Wege stünde (R. R. P. IV. c. 7. §. 5.); der Monarch eines Wahl-Reichs hingegen doch vor sich, und der Monarch eines Erb-Reichs vor sich und seine noch nicht gebohrnen und empfangenen Nachfolger, die Oberherrschafft verlassen kan (§. 149. 151.) und, wenn sie nach Art einer Privat-Erbfolge zur Crone gelangen sollen, auch vor die schon gebohrnen und empfangenen (§. 159.); So hindert nichts, warum das Volck und der Regent zusammen genommen das Reich nicht veräussern könten. So wenig wie es in einem Erb-Reiche der Monarch zu dulden nöthig hat, daß das Volck nach Gefallen einen andern Regenten setze, so wenig hat das Volck nöthig, sich von jenem einen Regenten aufdringen zu lassen. So können auch die Fürsten/ welche Lehen besitzen/ über dieselbe ohne Einwilligung des Ober-Lehnherrns keinen Vergleich treffen.

Es wäre dann, daß ein unwiederſprechlicher Gebrauch oder ausdrücklich erlangtes Recht ſolches rechtfertigte, wie der Herr Abt von Mably in ſeinem Staats-Rechte *Cap. X.* ſehr wohl erinnert.

§. 484.

An in alienatione partis insuper requiratur partis, de qua alienanda agitur, consensus.

Wann ein Theil eines Wahl- oder Erb-Reiches veräuſſert werden ſoll/ ſo wird nicht allein nach vorerwehnter Art/ die Einwilligung des gantzen Volcks erfordert, ſondern noch insbeſondere des Theiles/welcher veräuſſert werden ſoll; wann dieſer aber ermangelt/ſo iſt die Veräuſſerung ungültig. Bew. Dann es kan kein Theil des Volcks von dem gantzen wieder ſeinen Willen getrennet werden (§. 105.). Dies bekräfftiget obiges zur Genüge. Ein Exempel hat man beym Froſſard *L.* 4. von den Gasconiern. Es ſind zwar viele, welche behaupten, der Nutzen des Staats, und die Noth, gebe der Veräuſſerung Raum. Denen aber antworte ich folgender geſtalt.

§. 485.

An ſubſcribere poſſimus iis, qui ad regulam de alienandis regni partibus exceptiones de publica utilitate & neceſſi-

Weder der Nutzen des Staats, weder die Noth ſind zureichend, daß der Monarch vor ſich, oder auch mit Einwilligung des gantzen Volcks einen Theil deſſelbigen wieder ſeinen Willen, zu veräuſſern berechtiget wäre. Wann es aber dem Regenten oder Staat, gantz unmöglich fällt, einen Theil zu beſchützen, ſo darff er ſolchen fahren laſſen und denſelbigen ihm ſelber überlaſſen.

Bew.

Bew. Dann daß kein Theil des Volcks wieder seinen Willen von dem gantzen getrennet werden kan, ist §. 105. aus dem ursprünglichen Contracte, auf welchen sich der Staat gründet, dargethan worden. Diese haben sich mit einander verbunden, ein Volck auszumachen, und ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern, als woraus so wenig dem gantzen ein Recht seine Theile des Nutzens oder der Noth halber zu veräussern erwächst, daß vielmehr deutlich das Gegentheil daraus erhellet (§. 105.). Zu demjenigen aber, was unmöglich ist, ist keiner verbunden (N. R. P. I. c. 2. §. 6.) und also auch nicht der Regent oder der Staat zur unmöglichen Beschützung seines Theiles. Wann man sagt, der Regent habe ein zulängliches Recht zu allem dem, ohne welches die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats nicht befördert werden kan, so dienet zur Antwort: Ja. Aber dieses Recht gehet nur auf die Ausübung der Oberherrschafft, und zwar des gantzen Staats. Es verstattet hingegen keinesweges, daß eine Veränderung in der Oberherrschafft selbst, und den Theilen des Reichs vorgenommen werde.

tate adjiciunt, etsi multos pro se nobis Ictos objiciant.

§. 468.

Imperium in locum i. e. pars territorii, puta non habitata aut deserta quo minus

Daß aber ein Theil eines unbewohnten Erdbodens, über welchen sich die Oberherrschafft eines Wahl- und Erb-Reichs erstrecket, von dem Monarchen, mit Einwilligung

alienari possit, nihil obstat.

gung des Volcks, veräussert werden könne, daran ist nicht zu zweiffeln.

§. 487.

Quod de alienatione regni & ejus partium demonstratum est, id & de oppignoratione dictum volo.

Es kan ein Monarch/ der ein Wahl- oder Erb-Reich beherrschet/ keinen Theil des Volcks/ wieder des Volcks/ und insbesonder des zu verpfändenden Theils willen/ einem andern verpfänden/ und zu dem ende/ dessen Regierung übergeben. Bew. Denn, zu geschweigen, daß dadurch der Theil der Gefahr der Veräusserung ausgesetzet wird, so hat sich das gantze Volck durch den Contract, wodurch es sich einen Monarchen gesetzet, nicht weiter verpflichtet als von ihm regieret zu werden. Also ist eine solche Verpfändung ungültig (§. 484.).

§. 488.

Neque minus de infeudatione.

Wann das Reich, über welches ein Monarch den Scepter führet, ein Wahl-, oder Erb-Reich ist, so ist solcher nicht befugt daßselbige wieder den Willen des Volcks, einem andern als ein Lehn unter dem Verlust des Lehn-Bruches, oder daß, wann der Stamm ausgehen werde, solches auf ihn kommen solle, aufzutragen. Bew. Dann dieses wäre eine bedingliche Veräuserung. Demnach ist eine solche Lehn-Auftragung ohne den Willen des Volcks ungültig (§. 483.).

§. 489.

Quid sentiendum si alienandi jus regi concessum.

Wann dem Monarchen eines Erb-Reichs das Veräusserungs-Recht dergestalt ausdrücklich überlassen worden, daß er entweder das gan-

gantze Reich allein, oder nur ein oder andere bestimmte Theile desselbigen, oder auch das Reich und dessen Theile bey gewissen benahmten Umständen nach sichern Regeln zu veräussern befugt seyn soll, so darff er solche nach vorgeschriebener Art, veräussern. Wañ ihm aber solches nicht ausdrücklich oder durch eine schweigende Einwilligung eingeräumet ist, so läst sich daraus, daß dergleichen Veräusserungen vor ihm geschehen seyn, es mögen ihrer dañ noch so viel seyn, nicht schliessen, daß ihm das Veräusserungs-Recht auf die Art, vielweniger überhaupt, zukom̃e. Das blosse Schweigen aber macht hier keine Einwilligung. Bew. Dañ wañ ihm ein solches Recht zugestanden ist, so ist auser Zweiffel, daß er zur Veräusserung befugt sey. Wañ aber nur dergleichen vor ihm öffters geschehen, so kan man nicht anders davor halten, weil es die Wohlfahrt des Staats und die Umstände des Volcks nicht allemahl verstatten, dagegen zu reden, als daß das Volck nur vor das mahl bey einem jedem Falle, seine schweigende Einwilligung gegeben habe, weil aus solchen blossen Stillschweigen noch nicht folgt, das Volck wolle, daß solches von dem Monarchen, vermöge eines vor sich habenden Veräusserungs-Rechts geschehen seyn, und künfftighin geschehen solle. Vielmehr ist davor zu halten, daß, weil die Auftragung eines solchen Veräusserungs-Rechts, dem Volcke gehässig ist (N. R. P. III. c. 9. §. 25.); die gehässigen Dinge aber, in der Auslegung eingeschränckt werden müssen (N. R. P. III. c. 9. §. 31. 1.), das Stillschwei-

An ex factis colligi possit alienandi jus

schweigen des Volcks zu dergleichen Veräusserungen nicht so ausgeleget werden können, daß dadurch dem Monarchen, das Veräusserungs-Recht selbst, zugestanden sey. Sondern in so weit das blosse Schweigen, zur Einwilligung zulänglich ist, kan die Einwilligung nicht weiter, als auf den eintzelen Fall ausgeleget werden. Ich kan es aber nicht erreichen, was diejenigen wollen, welche ihre Rechts-Ausführungen mit Geschichten fremder Völcker erfüllen. Dann bey seite zu setzen, daß es ein anders sey, was geschicht, und ein anders, was recht ist, so hat absonderlich in dergleichen Dingen, ein jedes Volck seine besondere Contracte, Gewohnheiten und Rechte, wovon sich nicht auf das andere schliessen läßt. Das so genannte jus Albinagii, als welches den Fremdlingen kein Testament zu machen vergönnet und auch noch zum Theil hin und wieder in Italien, Franckreich und Engeland üblich ist, stellet sich hier zum Exempel.

Facta nihil probant, sed illustrant.

§. 490.

Eine Erb-Verbrüderung ist ein Contract, vermöge dessen zwey Monarchen mit einander eines werden, daß wann der Stamm des einen, der das Recht der Erb-Folge in dem Reiche hat, ausgestorben ist, das Reich an den anderen fallen soll. Die Erb-Verbrüderung ist also eine Art der Veräusserung des Reichs.

Pactum confraternitatis s. successorium.

§. 491.

Was bißhero von der Veräusserung der

Principium generale.

Rei-

Reiche überhaupt dargethan ist, dasselbe gilt alles auch von den Erb-Verbrüderungen, als woraus leicht zu beurtheilen ist, wann sie gültig und in welchen Fällen sie ungültig seyn. Dann die Erb-Verbrüderung ist eine Art der Veräusserung (§. 490.)

§. 492.

De regno hæreditario & electione acquisito regem testamenti-factionem non habere ipso aterno Gentium juri coæ-vum est.

Weil die Testamente ebenfalls unter die Veräusserung gehören, so sey auch alles, was von der Veräusserung des Reichs und dessen Theile überhaupt erwiesen ist, von den Testamenten der Monarchen gesagt. Wann aber die Testamente der Monarchen auch etwas von den oberherrschafftlichen Gütern und Schatzungs-Geldern reden, so ist solches leicht aus den Gründen des vorigen Capitels zu entscheiden. Was die Testamente überhaupt betrifft, so ist ihr Ursprung sehr alt. Sophocles erwehnet schon von Herculs Testament. Sie waren auch bey den Juden üblich.

Gen. XV. 2. Deut. XXI. 16. Sir. XXXIII. 25.

§. 493.

An rex minores functiones Civiles, jure hæreditario concedere possens sit.

Es kan in einem Wahl- und Erb-Reiche der Monarch auch mit Einwilligung des Volcks/ aber nicht ohne dieselbe/ die Staats-Bedienungen/ als Zoll-Verwaltungen und dergleichen mehr/ erblich jemanden überlassen. Bew. Dann das Recht, welches ein solcher Monarch in Ansehung seiner Ober-Herrschafft hat, geht nur so weit, als es die Ausübung der Ober-Herrschafft erfordert,

daß er, weil er lebet, die zur Absicht des Staats nöthige Staats-Händel vollbringe, welche in so weit gültig sind, als die Absicht des Staats dergleichen Staats-Händel zu vollbringen, nothwendig begehret. Demnach können sie im übrigen nicht auf ewig etwas verordnen. Weil aber das Volck ursprünglich alles Recht in Ansehung der Ober-Herrschafft hat, so muß es auch noch dasjenige Recht haben, was es dem Monarchen nicht überlassen hat. Solchergestalt können mit des Staats Einwilligung dergleichen Staats-Bedienungen, erblich vergeben werden. Es kan aber auch dem Monarchen dieses Recht ausdrücklich oder durch die Gewohnheit zugestanden werden, gleichwie es dann in vielen Reichen würcklich ist. Die Könige der Meder und Perser bedienten sich dieses Rechts. Corn. Nepos *in vita Milt. c. 3. & Them. c. 10.*

Das

Das
willkührliche
Völcker-Recht.

Political Spirit

Des

Völcker-Rechts

Dritter Theil,

Von dem willkührlichen Völcker-Rechte.

Das I. Capitel.

Von dem willkührlichen Völcker-Rechte überhaupt.

§. 494.

Das willkührliche Völcker-Recht ist, welches die Verbindlichkeiten und Rechte zum Vorwurff hat, die unter allen Regenten und Völckern der Erden vorhanden sind, in so weit sie ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern verpflichtet sind. *Jus Gentium arbitrarium.*

Anm. Die Gelehrten zehlen das willkührliche Völcker-Recht unter die Dinge

die nicht sind. Selbst Puffendorff hat kein Bedencken getragen dasselbe schlechterdings zu verwerffen. Man sagt wie dort Socrates und Hippias beym Xenophon *lib. IV. memorab. Socrat. p.* 637. Die Völcker hätten niemalen Zusammenkünffte gehalten und sich zu etwas verbindlich gemacht, und was dergleichen mehr ist. Um aber dieses zu wiederlegen scheint mir nichts bequemer zu seyn, als daß ich das willkührliche Völcker-Recht einem jeden selbst vor Augen lege, und nach seinen wesendlichen Gründen in eine Wissenschafft versetze.

§. 495.

Omnes in terrarum orbe reges ac populorum rectores communis salutis, tranquillitatis & securitatis gratia societatem ineunto.

Alle Regenten und Völcker der Erden sind verbunden den Stand der natürlichen Freyheit, in der sie von Natur leben, in so weit einzuschräncken, daß sie mit einander eine Gesellschafft ausmachen, in welcher sich ein jeder Regent allen übrigen zulänglich verbindet, mit zusammen gespannten Kräfften die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern und sich dem Willen aller oder doch der mehresten in allem dem gemäs zu betragen, was durch denselben dieser Absicht wegen verordnet, und unter den Regenten und Völckern eingeführet wird.

Bew. Dann im Stande der natürlichen Freyheit, worinn alle Regenten vermöge ihrer Natur leben, hat sich ein Regent um den Willen eines andern nichts zubekümmern

mern (§. 15.), und lebt also blos nach seinen Verbindlichkeiten und Rechten, welche in dem Wesen und der Natur der Regenten und Völcker gegründet sind. Einfolglich nach dem nothwendigen Völcker-Rechte (§. 183.). Weil aber auf diese Art wegen der Umstände der Völcker und Regenten, als welche auch nicht allemal verfahren wie sie sollen, eine Furcht ist, daß von einigen vieles vorgenommen werde, wodurch andere in einen Zustand gerathen, in welchen sie denen Pflichten, die das Natur- und Völcker-Recht (§. 3.) begehret, nicht gemäs zu leben vermögen, und in einem Zustand, worinn sie in dem Gebrauch ihrer Rechte gestöret werden, ja in einen Zustand, worinn sie in Gefahr schweben müssen, daß sie von andern ohne Recht gewaltsamer Weise angefallen werden, wie man zur Genüge schon daran abnehmen kan, wann man die Gesandten nicht jederzeit ohnverletzt seyn liesse, auch in denen Fällen wo man nach dem nothwendigen Völcker-Rechte das Straff- und Streit-Recht gegen sie hat, weil unter solchem Vorwande sonst viel Unrecht geschehen, und der meisten Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit der Völcker, welche sonst durch dergleichen Unterhandlungen der Gesandten auf vielerley Art befördert werden, sehr offt aus Mangel ihres sicheren Aufenthalts zurück gehen und unterdrücket würden. Dergleichen Sachen aber sind nicht, welche der Völcker Glücklichkeit zu schanden machen

würden. Von welchen allen unten ausführlicher zu reden seyn wird. Da aber ein jeder nach dem Natur-Recht verbunden ist das Bessere dem schlechteren vorzuziehen (N. R. P. I. c. 2. §. 29.) und aus allen Vermögenheiten und Kräfften des Leibes und der Seelen mit Hinzuziehung des Gebrauchs der äusserlichen Dinge und Hülffe anderer Menschen dem Gesetz der Natur gemäs zu leben sich bestreben muß (N. R. P. I. c. 2. §. 53.); die Verbindlichkeiten und Rechte der Völcker aber in so weit natürliche Verbindlichkeiten und Rechte sind (§. 3.); Ja die Völcker und ursprüngliche Regenten aus Menschen bestehen, welche nach dem Gesetz der Natur zu leben verpflichtet sind (§. 23. N. R. P. IV. c. 9. §. 17.); So sind auch alle Regenten und Völcker der Erden verbunden, den Stand der Natur in so weit einzuschräncken, daß dadurch dergleichen Uebel vermieden werde, und ein jeder von ihnen in einem Zustande lebe, worinn er denen Pflichten, die das Natur- und Völcker-Recht begehrt, gemäs leben könne, und in einem Zustande, worinn er in dem Gebrauch seiner Rechte nicht gestöret wird, ja in einem Zustande, worinn die Furcht von ihm abgewältzet ist, daß er von andern ohnrechtmäßiger Weise mit Gewalt werde überfallen werden. Da nun der erste Zustand die Wohlfahrt, der andere die Ruhe, und der dritte die Sicherheit ist (N. R. P. IV. c. 6. §. 3.); So sind auch die Regenten und Völcker verpflichtet, sich mit

ein-

einander zu verbinden, daß sie den Stand ihrer natürlichen Freyheit so weit einschränken wollen, als wegen ihrer allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit die übrigen mit einander, oder doch die meisten, vermöge ihres Willens gewisse Gewohnheiten einführen und dadurch etwas verändern werden, welches nach den Zeiten und Umständen der Völcker zu dieser Absicht nöthig oder bequem gefunden wird. Setze nun: Es solle ein jeder Regent sich nicht zulänglich verbinden diesen durch den Willen aller oder der meisten Regenten und Völcker eingeführten Gewohnheiten und Gesetzen, in so weit sie doch durch die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit der Völcker bestimmet sind, gemäs zu leben; So hätten die Uebrigen kein Zwang-Recht, wann einer dagegen handelte (N. R. P. I. c. 3. §. 13.). Solchergestalt würde ein jeder doch thun was ihm beliebte; Und da dieses ist, so wäre es so viel als wann sie sich nicht zu Erhaltung dieser Absicht verbunden hätten, welches sie aber doch zu thun verpflichtet sind. Demnach sind sie allerdings schuldig sich zulänglich zu verbinden denen durch den Willen aller oder doch der meisten Regenten und Völcker der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit halber eingeführten Gewohnheiten und Gesetzen gemäs zu leben. Hierdurch aber entstehen zulängliche Rechte, dergleichen von dem andern zu fordern (cit. §.). Dahero tretten auf diese Art die Regenten und Völ-

cker mit einander in eine Gesellschafft (N. R. P. IV. c. 1. §. 15. & P. IV. c. 1, §. 3.). Solchergestalt hat obiges seine völlige Richtigkeit.

§. 496.

Civitas maxima.

Der grosse Welt-Staat ist eine Gesellschafft, in welcher alle Regenten und Völcker der Erden als Mit-Glieder zu betrachten sind, deren ein jedes sich allen übrigen oder denen mehresten zulänglich verbunden hat, mit vereinigten Kräfften die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern, und demjenigen, was durch ihren Willen zu Erlangung dieser Absicht verordnet und eingeführet wird, nachzuleben. Alle Regenten und Völcker, oder in Ermangelung der Uebereinstimmung, die mehresten derselben, können zusammen genommen als der Regent des grossen Welt-Staats/ betrachtet werden. Weil aber dieser Regent nichts als Regenten unter sich hat, nicht wohl ausdrückliche Gesetze geben, und der besondern Regenten Streitigkeiten, wie diese die Streitigkeiten derer Bürger in den Gerichten schlichten kan, sondern dem Gebrauch des Beschützungs- Straff- und Streit-Rechts, welches durch die Kriege ausgeübet wird, einem jeden von ihnen selbst verstatten muß, obgleich durch besondere Gewohnheiten, die von dem Willen dieses grossen Regenten des Welt-Staats die Krafft der Verbindlichkeit erhalten, die Ausschweiffungen ein wenig eingeschränckt werden können, wovon der

Rector Civitatis maximæ.

Zu-

Zusammenhang des folgenden weiteren Bericht ertheilen wird; Dieser grosse Welt-Staat ohnedem auch nicht, wie die kleinen Staaten seines gleichen, und also auch keine Verbindlichkeiten und Rechte deßhalben hat. So ist die Natur des grossen Welt-Staats samt seines Regenten, von den kleineren Staaten und ihren Regenten weit unterschieden.

§. 497.

Alle Regenten und Völcker / Monarchen / Kayser / Könige / Groß-Fürsten und unter was vor einen Titul dieselbe die Cronen tragen mögen / sind verbunden mit einander sich zu Mit-Gliedern des grossen Welt-Staats zu machen. Bew. Dann sie sind verpflichtet dergestalt den Stand ihrer natürlichen Freyheit einzuschräncken, daß sie eine Gesellschafft ausmachen, in welcher sich ein jeder von ihnen denen übrigen zusammen genommen, zulänglich verbindet, mit vereinigten Kräfften sich zu ihrer allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit hindurch zu arbeiten, und denen durch ihren Willen dieser Absicht halben eingeführten Verordnungen und Gewohnheiten gemäß zu leben (§. 495.). Eine solche Gesellschafft aber macht den grossen Welt-Staat aus (§. 496.). Also sind sie auch verbunden, mit einander einen grossen Welt-Staat auszumachen.

Omnes Populorum rectores in Civitatem maximam coalescunt.

Anm. Wann man die Regenten schlechterdings und unter denen Vollkommenheiten

der Engel betrachtet, so würde so wenig ein Grund zur Verbindlichkeit einen grossen Welt-Staat auszumachen vorhanden seyn, als bey den eintzelen Menschen, sintemal welche, wann sie alle jederzeit handelten, wie sie sollten, keine Staaten zu errichten nöthig hätten. Es fließt also das willkührliche Völcker-Recht aus denen Umständen der Regenten und Völcker: In so weit nemlich viele Ausschweiffungen zu befürchten, und in verschiedenen Dingen, wo in den eintzeln Fällen nach dem nothwendigen Völcker-Rechte, die Verbindlichkeiten und Rechte unter einander schwer und offt gar nicht, zum grössesten Schaden ihrer gemeinschafftlichen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, auszumachen sind, als welchem allein durch besondere Gewohnheiten, die eine Krafft der Verbindlichkeit von ihrer aller Willen haben, vorgebeuget und einiger massen von dem nothwendigen Völcker-Recht vermöge einer Ausnahme zweyer gegen einander lauffenden Verbindlichkeiten, wovon diejenige, welche zur allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit aller Regenten und Völcker der Erden verbindet, den Vorzug begehrt, abgegangen werden muß.

§. 498.

Populorum rectores ad unum omnes revera Civitatem maximam iere.

Alle Regenten und freye Völcker der Erden haben würcklich mit einander einen grossen Welt-Staat errichtet.

Bew. Dann da alle Regenten und Völcker der Erden wofern gar nicht, dennoch schwerlich

lich zusammen kommen, noch ihren Willen von Eingehung des grossen Welt-Staats durch ausdrückliche Worte erklären können, so hat man doch Ursache ihren Willen hierüber aus andern Zeichen, welche denen Worten gleichgültig zu achten sind, zu muthmassen (N. R. P. III. c. 9. §. 1. P. I. c. 3. §. 58. c. 5. §. 1. 2.). Man muthmasset aber allemal, daß einer das wolle und gewollt habe, was seiner Verbindlichkeit gemäß und ihm am nützlichsten ist (N. R. P. I. c. 5. §. 10. 12. 13.). Derowegen, da die Regenten und Völcker zur Errichtung des grossen Welt-Staats verbunden sind (§. 497.), und ihr allgemeiner Nutzen darunter blühet, da sie im Gegentheil nichts als Gefahr, Unruh und Ungemach zu befürchten hätten, so ist allerdings zu muthmassen, daß von erster Errichtung der Staaten, die Regenten und Völcker der Erden sich schon durch eine schweigende oder muthmaßliche Einwilligung zu diesem grossen Welt-Staat verbunden haben; und um desto mehr, da, wo nicht alle, doch die meisten Regenten und Völcker schon von den ältesten Zeiten her, verschiedene Gewohnheiten, gleichwie bey den Gesandschafften und der Ankündigung des Krieges, wie die besondere Abhandlung hiervon weiter bestärcken wird, als Gesetze beobachtet haben; welches aber, weil solche Gewohnheiten die Krafft der Gesetze nicht, als von dem grossen Welt-Staat erlangen können, nicht hätte geschehen können, wann die Regenten und Völcker

der

der Erden nicht als Mit-Glieder des grossen Welt-Staats zu leben gewollt. Solchergestalt steht der Satz ausser Zweiffel: Alle Regenten und Völcker der Erden haben würcklich einen Welt-Staat eingegangen. So gründen sich ja selbst die kleinen Staaten meist auf eine verschwiegene und muthmaßliche Einwilligung.

§. 499.

An regi liceat à Civitate maxima discedere.

Kein Regent kan wider den Willen der übrigen / die den Regenten des grossen Welt-Staats ausmachen / sich aus dem grossen Welt-Staat ausbegeben; Und kan man die Einwilligung in diesem Stücke nicht muthmassen / so wenig / als gemüthmasset werden kan / daß einer wider seinen Willen aus dem grossen Welt-Staat solle verbannet seyn. Bew. Dann der grosse Welt-Staat ist eine Gesellschafft (§. 496.); und gründet sich demnach, wie eine jede Gesellschafft auf einen Contract (N. R. P. IV. c. 1. §. 3.). Derowegen, da ein jeder verbunden ist seinen Contract heilig zu halten, (N. R. P. III. c. 3. §. 73.); Die Regenten und Völcker über dem einen grossen Welt-Staat auszumachen verbunden sind (§. 497.), und solches auch ihrem gemeinschafftlichen Nutzen ersprießlicher ist; So ist allemal die Muthmassung, daß der Regent des grossen Welt-Staats nicht wolle, daß ein Regent sich aus seiner Gesellschafft trenne, noch daß jemand wider seinen Willen davon ausgeschlossen werde.

Ja

Ja da alle Regenten, eigentlich gantze Völcker als Theile des grossen Welt-Staats, als der sich so wohl, als ein kleiner Staat, auf einen Contract gründet, vorstellen, so kan eben so wenig ein Regent oder Volck von dem grosen Welt-Staat weder wider seinen Willen, weder wider den Willen des Regenten des grossen Welt-Staats getrennet werden, als in einem kleinen Staat ein Theil des Volcks wider seinen Willen vom Volck, noch wider den Willen des Volcks von demselbigen getrennet zu werden vermag. Wer hiervon eine weitere Ueberzeugung verlangt, der gehe auf den 105. und 106. §. zurück und ziehe den dortigen Beweiß hierher.

§. 500.

An detur jus Gentium arbitrarium.

Es gibt nicht allein in dem Reiche der möglichen/ sondern auch der würcklichen Dinge/ ein willkührliches Völcker-Recht. Bew. Dann alle Regenten und Völcker der Erden sind nicht allein verbunden einen grossen Welt-Staat zu errichten, sondern sie haben denselbigen auch würcklich errichtet (§. 597. 598.).

§. 501.

Lex Gentium positiva.

Ein willkührliches Völcker-Gesetz ist ein Gesetz, welches denen Regenten und Völckern durch den blosen Willen des Regenten des grossen Welt-Staats, oder welches gleichviel ist, aller oder doch der mehresten Regenten der Erden, vorgeschrieben ist. **Die Regenten sind also zulänglich verbunden unter sich nach denen willkühr-**

lichen Völcker-Gesetzen zu leben (§. 496.). Es gehören aber diese Gesetze unter die willkührlichen Gesetze überhaupt (§. 497. 498.).

§. 502.

Leges Gentium positivas rationem sufficientem in salute tranquillitate & securitate Civitatis maximae agnoscant necessum est.

Ein jedes willkührliches Völcker-Gesetz muß einen zureichenden Grund in der allgemeinen Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats / haben. Hat es aber gar keinen Grund in diesem / so kan es auch kein willkührliches Völcker-Gesetz seyn. Bew. Dann die Regenten haben sich als Mit-Glieder des grossen Welt-Staats, zu weiter nichts zulänglich verpflichtet, als dem nachzuleben, was durch den Willen aller oder der mehresten der Erhaltung der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit halber, eingeführet wird (§. 496.). Weil aber ein willkührliches Völcker-Gesetz ein Gesetz ist, welches denen Regenten und Völckern von allen, oder denen mehresten Regenten der Erden, in so weit sie zusammen genommen den Regenten des grossen Staats ausmachen, vorgeschrieben ist, nach welchem sie also zu handeln zulänglich verbunden sind (§. 501.). So kan auch kein willkührliches Völcker-Recht Platz haben, oder es muß davon ein zureichender Grund in der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats, anzutreffen seyn.

§. 503.

Differentia legum Gen-

Wann ein willkührliches Völcker-Gesetz

in

in Ansehung der Regenten einen Grund in dem Wesen und in der Natur aller Regenten hat, aus welchem der grosse Welt-Staat besteht, so sind alle Regenten auf dem Creyß der Erden zu demselbigen verbunden. Ist aber der Grund nur in denen besonderen Umständen dieser oder jener Regenten zu finden, so geht es allein diese an. Bew. Dann ein Gesetz kan nicht weiter gehen, als sich sein Grund erstrecket (N. R. P. IV. c. 9. §. 15.). Dieses legt die Richtigkeit unsers Satzes genugsam vor Augen (§. 501.)

rium positivarum universalium & singularium.

§. 504.

Wann ohne ein gewisses willkühr-liches Völcker-Gesetz die allgemeine Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats gar nicht erlangt werden kan/ so sind alle Regenten an dieselbige gebunden. Bew. Dann alle Regenten sind als Mit-Glieder des grossen Welt-Staats zulänglich verbunden, allem dem nachzuleben, was ihrer allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit halber, von ihnen mit einander eingeführet wird (§. 496. 497. 498.) Wann also ein gewisses willkührliches Völcker-Gesetz eingeführet wird, ohne welches die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats gar nicht erhalten werden kan, so ist kein Zweiffel, oder es sind auch alle Regenten der Erden an dasselbige gebunden (§. 501.). Es würde nemlich sonst dem Con-

Quænam leges Gentium positivæ in universalibus sint ponendæ.

tract-

tract, auf welchen sich der grosse Welt-Staat gründet, kein Genügen geschehen.

§. 505.

De introductione legum positivarum, quæ diversas admittunt determinationes.

Wann von dem nothwendigen Völcker-Rechte der Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats halber durch ein willkührliches Völcker-Gesetz abgewichen werden muß/ die Art aber/ wie der Absicht des grossen Welt-Staats ein Genügen geschehen kan / läßt sich durch verschiedene Gesetze bestimmen / so ist es willkührlich / ob einige Völcker davon dieses/ andere jenes einführen wollen; So bald aber eines unter gewissen Völckern vermöge des muthmaßlichen Willens aller/ oder doch der mehresten Regenten der Erden / eingeführet ist / so sind diese insbesondere an dieses gebunden. Bew. Dann wann durch ein willkührliches Völcker-Gesetz von dem nothwendigen Völcker-Recht abgewichen werden muß, und dasselbe durch verschiedene Gesetze geschehen kan, so können alle Regenten zusammen genommen, vermöge ihres Willens, eines so wohl, als das andere einführen. Wann demnach diese Völcker dieß, jene ein anderes unter sich eingeführet haben, so kan man auch, weil solche der Verbindlichkeit aller Regenten der Erden, in so weit sie Mit-Glieder des grossen Welt-Staats sind, gemäß sind (§. 496. 497. 498.), und man jederzeit muthmasset, daß einer das wolle, was seinen Verbindlichkeiten

gemäß ist (N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13.), nicht anders, als davor halten, daß alle oder doch die mehresten Regenten der Erden wollen, daß dieses Gesetz unter diesen, die es unter sich eingeführet haben, und jenes unter jenen ein willkührliches Völcker-Gesetz seyn soll (§. 501.). Einfolglich werden dadurch diese zu diesem, und jene zu jenem verpflichtet (§. 501.).

§. 506.

Dieses legt uns den Grund vor Augen, warum nach den Umständen der Zeiten und der Reiche andere willkührliche Völcker-Gesetze entstehen, andere hingegen aufhören können, als wovon die Geschichte von allen Zeiten, Exempel aufzehlen. *Princeps ratio curanda leges Gentium positivas silere alias introduci possint.*

§. 507.

Ein willkührliches Völcker-Gesetz kan nicht schnurstracks gegen das Natur- und Völcker-Recht lauffen. Bew. Dann das Gesetz der Natur, und also auch der Völcker (§. 3. 1.), ist ohnveränderlich, ewig und nothwendig (N. R. P. I. c. 2. §. 19.). *Lex Gentium positiva naturæ & Gentium contrariæ esse nescit.*

§. 508.

Wann ein gewisses Gesetz für ein willkührliches Völcker-Gesetz ausgegeben wird/ welches gäntzlich mit der allgemeinen Wohlfahrt/ Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats streitet/ so ist solches kein willkührliches Völcker-Gesetz. Bew. Dann ein solches Gesetz streitet schlechterdings mit der *Nec finis Civitatis maxima.*

Verbindlichkeit der Völcker (§. 496. 497. 498.); und also auch mit dem Völcker-Recht (§. 1.). Dasselbe aber kan kein willkührliches Völcker-Recht thun (§. 507.). Demnach ruht die Wahrheit unseres Satzes auf bewährten Gründen.

§. 509.

An in Civitate maxima Regi exercitium juris bellandi interdictum sit.

In dem grossen Welt-Staat ist ein jeder Regent berechtiget das Streit-Recht / welches / in so weit es von denen Regenten mit Hülffe ihrer Bürger ausgeübet wird / einen Zustand verursachet / der unter denen Völckern der Krieg genannt wird / selbst auszuüben / so wie einzele Menschen im Stande der Natur das Streit-Recht selbst zu gebrauchen haben. Bew. Dann ob es zwar der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit am allergemässesten wäre, wann man den Krieg gantz aus der Welt verbannen könte, so wie man ihn in den kleinen Staaten unter den eintzelen Menschen abgeschaffet, und an dessen Stelle die Gerichte gesetzet hat, in welchen die Bürger, zu Verhütung mehreren Unrechts und sonst zu befürchtender Ausschweiffungen, vor dem Richter ihre Kriege führen müssen, so geht es doch in dem grossen Welt-Staat nicht an, daß alle Streitigkeiten unter denen Regenten an alle Regenten der Erden, in so weit sie zusammen genommen den Regenten des grossen Welt-Staats ausmachen, kommen, von ihnen untersucht und rechtmässig zu gehöriger Zeit

ent-

entschieden oder dazu Richter gesetzt werden könten; und um desto weniger, weil wegen der Macht die mehresten widerspenstig seyn, und also dennoch zur Ausführung eines solchen Urthels Gewalt gebraucht werden müste, welches nichts anders als ein Krieg wäre; Ist dem also, so würde nicht allein dennoch viel Krieg, ja wohl mehr Krieg, Unruh und Unrecht, wie bey den jetzigen Umständen, entstehen, und in ein Unheil viele andere mit eingeflochten werden. Solchergestalt muß ein jeder Regent in Ansehung seines Streit-Rechts sein eigener Richter bleiben. Ja da unter allen Völckern und Regenten jederzeit die Gewohnheit im Schwange gegangen, daß ein jeder sein eigener Richter sey, so sind auch würcklich noch die Regenten und Völcker der Erden, wie die eintzele Menschen im Stande der Natur, noch hierzu berechtiget. Von dem Rechte des Krieges selbst, und vornemlich denen rechtmässigen Ursachen zum Kriege, werden wir wegen Wichtigkeit dieser Sache unten eine ausführliche Abhandlung anstellen.

§. 510.

Es sind die Regenten und Völcker der Erden / in so weit sie sich zu dem grossen Welt-Staat verbunden haben / verpflichtet / vornemlich in Ansehung des Krieges / solche willkührliche Völcker-Gesetze einzuführen / wodurch so viel es möglich ist / in demselbigen dennoch die allgemeine Wohlfahrt / Ruhe

Quomodo legibus Gentium positivis circumscribi debeat exorbitatura alias bellandi libido.

und Sicherheit erhalten wird. Beweis. Dann alle Regenten haben sich als Mit-Glieder des grossen Welt-Staats zur Erlangung der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats verbunden (§. 496. 497. 498.). Weil nun in Ansehung des Krieges, als in welchem ein jeder Regent sein eigener Richter ist (§. 509.), am leichtesten und mehresten die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats zerrüttet werden kan, zumal in unseren Zeiten, der Babylonische Thurm-Bau wieder angefangen ist; So sind die Regenten der Erden, in so weit sie den grossen Welt-Staat ausmachen, verpflichtet, vornemlich in Ansehung des Krieges, solche willkührliche Völcker-Gesetze einzuführen, wodurch dennoch so viel es möglich ist, beym Kriege die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats befördert wird (§. 401.).

Inter arma non silent leges.

Anm. Im Kriege schweigen die Gesetze, spricht man sonst mit einhelliger Stimme. Was die bürgerlichen Gesetze betrifft, so ist es wahr. Aber wann diese vor Schrecken stumm werden, so müssen die Gesetze der Natur und Völcker desto nachdrücklicher reden: Dann die Welt hat zwey Armen, der rechte sind die Gesetze, und der lincke die Macht.

Brachia sunt mundi duo: leges & legiones.

§. 511.

Bella non sunt multiplicanda.

Die Regenten und Völcker der Erden sind, in so weit sie den Regenten des grossen Welt-Staats ausmachen, ver-

verbunden / solche willkührliche Völcker-Gesetze einzuführen / wodurch die Kriege / so viel es nur möglich ist / vermieden werden. Bew. Dann die Kriege geben der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats einen grossen Stoß, und können doch nicht gäntzlich vertilget werden (§. 409.). Weil aber doch alle Regenten und Völcker der Erden zusammen genommen verbunden sind, ihre allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit zu befördern (§. 496. 497. 498.); So sind sie auch verpflichtet, solche willkührliche Völcker-Gesetze einzuführen, wodurch, so viel nur möglich ist, die Kriege vermieden werden.

Anm. Diese Regul hat auch in den kleinen Staaten einen Nutzen. Und was Wunder? Weil die willkührlichen Völcker-Gesetze mit den bürgerlichen ohngeschriebenen Rechten in einer Gleichheit stehen. Auf diese Art erblicken wir den vornehmsten Grund, warum nach den bürgerlichen Gesetzen in den Contracten keine Verletzung, als unter der Halbscheid einer gerichtlichen Handlunge Platz giebt. Wollte man hierinn das Natur-Recht, als welches gar keinen Schaden leiden kan, beybehalten haben, so würden gar zu viele Streitigkeiten vorkommen, zumal in den wenigsten eintzelnen Fällen der Preiß genau bestimmet werden kan.

§. 512.

Solchergestalt sind aber auch die Regen- *Bella non sunt protrahenda.*

ten mit einander verbunden, solche willkühr-liche Völcker-Gesetze in Schwang zu bringen, wodurch, wann schon würcklich ein Krieg in die Flamme gerathen, derselbe am geschwindesten und leichtesten gedämpffet wird (§. 510. 511.)

§. 513.

Bella ex bellis non debent nasci.

Nicht weniger müssen in dem grossen Welt-Staat solche willkührliche Völcker-Gesetze eingeführet werden, wodurch verhütet wird, daß sich nicht Kriege aus Kriegen entspinnen (§. 510. 511.). Dann die Erfahrung spricht: *Lis litem serit noxa noxam.* **Streit gebährt Streit/ und ein Schade den andern.**

§. 514.

In Civitate maxima reges legibus positivis cavere tenentur, ne grassante bello innocentes nimis premantur & opprimantur.

Die Regenten der Erden sind mit einander verpflichtet, in Ansehung ihrer Kriege, solche willkührliche Gesetze einzuführen, wodurch, so viel es nur geschehen kan, der Unschuldigen geschonet werde, das ist, derer, die für ihre Person in den Krieg gar keinen Einfluß haben, als der Kinder, Weiber, Auswärtigen, u. s. w. Bew. Dann ob man gleich nach dem nothwendigen Völcker-Rechte ein Recht hat zu allen dem, ohne welches man den Widerstand des Feindes nicht brechen kan, als wann man in einer Belagerung mit Bomben in die Stadt spielen, und dadurch offt viele Unschuldige tödten muß, u. s. w. wie die Abhandlung der Rechte des Krieges lehren wird; so ist es doch der gemeinschafftlichen und insbesondere beyder streitenden Partheyen Wohlfahrt gemässer, wann

wann man, so viel es geschehen kan, solche willkührliche Völcker-Gesetze einführet, wodurch dergleichen Unheil, wo es vornemlich zu starck werden möchte, vermieden wird. Daher sind auch die Regenten mit einander verpflichtet dergleichen unter sich einzuführen (§. 510.).

Anm. Ein solches willkührliches Völcker-Gesetze herrscht im Kriege, allwo es unerlaubt ist, die Brunnen des Feindes zu vergiften. Das nothwendige Völcker-Recht aber spricht: Wen man todtschlagen darff, den darff man auch mit Gifft hinrichten. So ist auch der Gebrauch der Stinck-Kugeln unerlaubt.

§. 515.

Die Händel, absonderlich, welche in einen Krieg ausbrechen können, müssen einen Ausgang haben; Und zwar, so bald und leicht als es nur angehen kan. Solchergestalt müssen zu diesem Ende willkührliche Völcker-Gesetze eingeführet werden. Bew. Dann der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit, wozu sich alle Regenten und Völcker der Erden verbunden haben, ist hieran gelegen (§. 496. 497. 498.). Demnach müssen vornemlich solche willkührliche Völcker-Gesetze eingeführet werden (§. 501.), wodurch die Händel, absonderlich, welche leicht Krieg nach sich ziehen können, einen Ausgang gewinnen, so leicht und bald es nur geschehen kan. Es gewähren aber diese so wohl/ wie die übrigen Regeln/ welche hier von

Negotia habere debent exitum eumque, quantum fieri potest, facilem.

der Einführung der willkührlichen Völcker-Gesetze / vorgeschrieben werden / auch einen grossen Nutzen in den kleinen Staaten.

§. 516.

Leges Gent. necessariæ secundum quas de monstratu difficile, jus aliquod acquisitum esse, in positivas ea sunt lege convertenda, ut probatio difficultate exuatur.

Diejenigen Gesetze des nothwendigen Völcker-Rechts, nach welchen es schwer fällt in den eintzelen Fällen seine Rechte, absonderlich diejenigen, welche durch Contracte erworben werden, zu beweisen, und wobey überhaupt viel Zanck, Zwist und Betrügereyen vorgehen können, müssen durch besondere Bestimmungen dergestalt in willkührliche Völcker-Gesetze verwandelt werden, daß man in den besondern Fällen sein Recht leicht beweisen kan, und überhaupt nicht so leicht Betrug, Uneinigkeit und Krieg zu befürchten hat. Bew. Dann dieß erfordert die Verbindlichkeit, in welcher alle Regenten der Erden mit einander stehen, Vermöge welcher sie die allgemeine Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats zu befördern schuldig sind (§. 496. 497. 498.). Zumal sie insbesondere dazu verpflichtet sind, daß die Kriege verhütet werden (§. 511.) und die Händel einen Ausgang gewinnen (§ 515.).

§. 517.

Abusus rerum meræ facultatis quomodo restringendus.

Und auf gleiche Art erhellet, daß die unvollkommene Erlaubungs-Gesetze des nothwendigen Völcker-Rechts, deren Mißbrauch als willkührliche Dinge nach dem äusserlichen Gerichte einem verstattet wird (N. R. P. I. c. 3. §. 47.), in so weit sie der allgemeinen Wohl-

Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats zuwider sind, in willkührliche Völcker-Gesetze als Verbote verwandelt werden müssen (496. 497. 498.). Exempel hiervon werden wir bey dem Kriege antreffen.

§. 518.

Die willkührlichen Völcker-Gesetze gebären dem, gegen welchen sie einen verbinden, ein zulängliches Recht, aber keinem andern. Bew. Dann das willkührliche Völcker-Recht hat Verbindlichkeiten zum Vorwurf, welche die Regenten unter einander haben (§. 494.) und diese werden durch die willkührlichen Völcker-Gesetze gleichsam ausgesprochen (§. 501.) Weil aber die willkührlichen Völcker-Gesetze die Regenten zulänglich verbinden, (§. 501.). Aus einer zulänglichen Verbindlichkeit aber dem andern ein zulängliches Recht erwächst (N. R. P. I. c. 3. §. 13.) und die Regenten mit einander, die den grossen Welt-Staat ausmachen, über die Händel der Streitenden nicht erkennen können, sondern einem jeden vergönnen müssen, sein eigener Richter zu seyn (§. 509.). So kan auch keinem andern als dem, welchen die Sache angeht, zu der ein anderer ihm verbunden ist, ein zulängliches Recht aus der Verbindlichkeit, die das willkührliche Völcker-Gesetz in sich faßt, erwachsen.

Leges Gent. positivæ non nisi ei, quicum res est, jus dare efficax.

Das II. Capitel.
Von dem Gewohnheits-Völcker-Rechte.

§. 519.

Jus Gentium consuetudinarium.

DAs Gewohnheits-Völcker-Recht ist, welches die Verbindlichkeiten und Rechte, welche denen Regenten und Völckern der Erden, als Mitgliedern des grossen Welt-Staats, aus denen Gewohnheiten erwachsen, zum Vorwurff hat.

Anm. Da also andere mit Puffendorff das willkührliche Völcker-Recht läugnen, so ist kein Wunder, daß sie auch dieses verwerffen müssen (§. 494. 496. & seqq.).

§. 520.

Consuetudo. Eine Gewohnheit ist eine willkührliche Ausübung eben und derselbigen Händel, in so weit man sich zu den folgenden die vorhergehenden zur Regul gesetzt.

§. 521.

Consuetudo juris. Eine rechtliche Gewohnheit oder ein Herkommen ist nichts anders, als ein Recht, welches man vermöge der Gewohnheit hat, etwas zu thun oder zu unterlassen.

§. 522.

Lex consuetudinaria ab aliis etiam consuetudo dicta. Ein Gewohnheits-Gesetze ist nichts anders, als ein willkührliches Gesetz, welches durch die blosse Gewohnheit gegeben ist. Weil in einem kleinen Staat keiner, als der Regent, ein Gesetzgeber seyn kan (N. R. P. IV. c. 9. §. 1.). So können auch in demselbigen

Kei-

Keine Gewohnheits-Gesetze eingeführet werden, als durch den gemuthmaßten Willen des Regenten, welche solchergestalt unter das ohngeschriebene Recht gehören (N. R. *P. IV. c. 9. §. 11.*).

§. 523.

Ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz ist ein willkührliches Völcker-Gesetz, welches durch die blosse Gewohnheit eingeführet ist. *Lex Gentium consuetudinaria.*

524.

Es kan keine Gewohnheit ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz zuwege bringen/ als vermittelst des muthmaßlichen Willens aller/ oder der mehresten Regenten der Erden, in so weit solche zusammen genommen den Regenten des grossen Welt-Staats/ ausmachen. Bew. Dann ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz ist ein willkührliches Völcker-Gesetz (§. 523.). Solchergestalt hangt es von dem Willen aller oder der mehresten Regenten, in so weit sie einen grossen Welt-Staat ausmachen, ab, (§. 501.) und kan, weil sich die Regenten als Mitglieder des grossen Welt-Staats einzeln keinem, als allen, oder doch denen mehresten, zulänglich verbunden haben (§. 496. 497. 498.), nirgends anders her, als von diesem vereinigten Willen die Verbindlichkeit bekommen. Da nun dieser nicht durch Worte ausgedrücket wird; (523. 522.). So kan er nicht anders, als muthmaßlich aus andern Gründen geschlossen werden. *Quid requiratur ut consuetudo legis Gentium Consuetudinaria naturam induat.*

§. 525.

§. 525.

Quid porro.

Es kan aus keiner Gewohnheit ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz erwachsen / es muß dann einen zureichenden Grund in der allgemeinen Wohlfahrt / Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats haben. Bew. Dann ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz ist ein willkührliches Völcker-Gesetz, (§. 523.). Ein willkührliches Völcker-Gesetz aber kan ohne obiges nicht Platz haben (§. 502.). Demnach auch kein Gewohnheits-Völcker-Gesetz.

§. 526.

Actus rationabiles.

Vernünfftige Händel sind welche nicht wieder das Natur- und Völcker-Recht laufen.

§. 527.

Ad legem Gentium consuetudinariam introducendam requiruntur actus rationabiles.

Wann eine Gewohnheit zu einem Gewohnheits-Völcker-Gesetze werden soll / so muß dieselbige vernünfftige Händel in sich fassen. Bew. Dann ein willkührliches Völcker-Gesetz, und also auch ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz (§. 523.), kan mit dem Natur- und Völcker-Rechte nicht streiten (§. 507.). Also muß die Gewohnheit vernünfftige Händel in sich begreiffen, wann daraus ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz entstehen soll (§. 526.).

§. 528.

Et ut Gentes ad actus priores tanquam ad regulam

Dadurch / daß gewisse Händel vollbracht sind / kan kein Gewohnheits-Völcker-Gesetz entstehen / es sey dann / daß die ersten bey den folgenden zur Re-

Regul gedienet. Bew. Dann ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz erreicht durch die Gewohnheit seine Würcklichkeit (§. 523.). Die Gewohnheit aber erfordert, daß die vorigen Händel bey den folgenden zur Regul gedienet (§. 520.). Also erfordert solches auch ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz. *actiones direxerint.*

§. 529.

Wann eine Gewohnheit die Gültigkeit eines Gewohnheits-Völcker-Gesetzes erlangen soll/ so muß es natürlich möglich seyn/ daß alle oder doch die mehresten Regenten der Erden/ in so weit sie zusammen genommen den Regenten des grossen Welt-Staats ausmachen/ dasselbe als ein solches im einzelnen Falle haben wollen können. Bew. Dann die Gewohnheit ist willkührlich (§. 520.); und da alle willkührliche Völcker- und also auch die Gewohnheits-Gesetze (§. 523.), blos von dem vereinigten Willen aller, oder doch der mehresten Regenten abhangen, (§. 501.), welcher also bey der Gebung dieses Gesetzes, als einer That im einzelnen Falle, sich äussern muß, und um destomehr, weil ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz nicht nach allen Umständen völlig durch die Vernunfft bestimmet seyn kan, weil es sonst nicht erst durch den freyen Willen eingeführet zu werden bedörffte, so muß es allerdings natürlich-möglich seyn, wann die Gewohnheit die Krafft eines Gewohnheits-Völcker-Gesetzes erlangen soll, daß alle oder doch

Ad legem G. consuetudinariam introducendam insuper requiritur ut physice possibile sit, Gentium rectores, vel omnes, vel saltem plurimos, in hanc in specie legem consensisse.

doch die meisten Regenten der Erden, in so weit sie zusammen genommen den Regenten des grossen Welt-Staats ausmachen, dasselbige als ein solches im eintzelen Falle haben wollen können. Solchergestalt muß man auch, wann eine Gewohnheit die Krafft eines Gewohnheits-Völcker-Gesetzes erlangen soll, einen Grund haben, den wircklichen Willen aller oder doch der mehresten Regenten der Erden zu muthmassen.

§. 530.

Actus publici. Oeffentliche Händel sind die ohnverhindert zu anderer Erkänntniß hindurch dringen können. *Actus frequentes.* Oefftere Händel aber, die manchesmahl wiederholet und vorgenommen sind. *Actus longo tempore iterati.* Lange Zeit wiederholte Händel nennt man die, deren Reihe durch den Zwischenraum der Zeiten unterbrochen ist, *Actus continui.* und in einem fortgehende Händel / wo unter zweyen, die sich am nächsten sind, keine denenselben zuwiederlauffende Händel gesetzt werden können.

Anm. Ich bediene mich hier der Kunst-Wörter so, wie sie in denen bürgerlichen Rechten eingeführet sind, weil, was hier von der Einführung der Gewohnheits-Völcker-Gesetze gesagt wird, auch von denen Gewohnheits-Gesetzen in dem Staat, gesagt seyn soll.

§. 531.

Quid requiratur ut physicè possibile sit Wann eine Gewohnheit zum Gewohnheits-Völcker-Gesetze werden soll / so werden dazu erfordert öffentliche /

liche/öfftere/lange Zeit wiederholte und in einem fortgehende Händel. Bew. Dann, wann eine Gewohnheit als ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz gelten soll, so muß es natürlich möglich seyn, daß alle oder doch die mehresten Regenten der Erden im eintzelen Falle wollen können, daß dieselbe ein solches sey, und muß ein Grund vorhanden seyn, woraus man ihren würcklichen Willen hierinn muthmassen kan (§. 529.), daher muß es zu muthmassen stehen, daß die Händel der Gewohnheit zu ihrer Erkänntniß gedrungen seyn. Das ist aber nicht muthmaßlich, wann dieselben keine offentliche und öffters Händel seyn (§. 530.). Derohalben werden diese zu einem Gewohnheits-Völcker-Gesetze erfordert. Ferner: Weil in Ansehung dessen, daß die Händel der Gewohnheit, zur Erkänntniß aller oder doch der mehresten Regenten gelangen müssen, viele Händel, wann sie nur schnell auf einander in kurtzer Zeit vollbracht werden, einem eintzigen gleich zu achten sind. So sind auch zur Einführung eines Gewohnheits-Völcker-Gesetzes **lange Zeit wiederholte Händel nöthig** (§. 530.). Letzlich setze: Es brauchten keine in einem fortgehende Händel die Gewohnheit auszumachen; So dörffen es solche seyn, unter deren zwey nächsten man widersprechende Händel antrift (§. 530.). Solchergestalt ist es um dieser willen nicht muthmaßlich, daß jene, welche die Gewohnheit ausmachen und das Gewohnheits-Völcker-Gesetze verursachen

omnes vel saltem plurimos gentium rectores in hanc in specie legem Gentium consuetudinariam consensisse.

chen sollen, zur Erkanntniß aller oder der meisten Regenten, in so weit sie zusammen genomen den Regenten des grossen Welt-Staats ausmachen, gekommen seyn; Und folgt auch daher nicht, daß kein entgegen gesetztes Gesetze aufgekommen, wodurch der einreissenden Gewohnheit gesteuert wäre, als ob die Händel der Gewohnheit dem Willen des Regenten des grossen Welt-Staats dergestalt gemäs wären, daß sie zum Gewohnheits-Völcker-Gesetze ausschlagen sollen, weil sie ohne dieses doch von den Händeln, welche den Anfang zur Gewohnheit gemacht, abgestanden, und also sich nicht die vorigen Händel zur Regul gemacht, welches doch nothwendig zum Gewohnheits-Völcker-Gesetze erfordert wird (§. 528.). Also kan man den Willen des Regenten des grossen Welt-Staats in diesem Falle nicht muthmassen; Da man aber ohne den gemuthmaßten Willen desselbigen keinem Gewohnheits-Völcker-Gesetze Raum verstatten kan (§. 524.). So ist klar, daß zu einem Gewohnheits-Völcker-Gesetze erfordert werde, daß die Händel, die dasselbige verursachen sollen, in einem fortgehende Händel seyn.

Anm. Ein oder zwey darzwischen kommende wiedersprechende Händel machen noch nicht, daß man sich die vorigen nicht zur Regul gemacht, und ersticken also noch die Gewohnheit nicht; Ja da es nicht muthmaßlich ist, daß solche zur Erkanntniß des Regenten des grossen Welt-Staats kommen, so hindern

sie

ste an der Muthmassung des Willens desselbigen, der der Gewohnheit die Krafft des Gesetzes einflösset, keinesweges. Es werden aber so viel Händel und Zeit erfordert, als zur Muthmassung zulänglich sind.

§. 532.

Consuetudo notoria.

Eine jedermänniglich bekannte Gewohnheit ist, welche sich auf Händel gründet, die den meisten, wenigstens an denen Orten, wo sie vorhanden seyn soll, bekannt sind.

§. 533.

Consuetudo probanda est nisi notoria sit.

Wann sich einer auf ein Gewohnheits-Völcker-Gesetze berufft / so muß die Gewohnheit / durch welche es ein solches geworden / bewiesen werden / es sey dann / daß sie jedermänniglich bekannt sey. Bew. Dann ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz entspringt aus der Gewohnheit, (§. 523.). Diese aber gründet sich auf Händel, welche vollbracht sind (§. 520.); und wird also dadurch erkannt und bestättiget. Es sind aber die Händel entweder denen meisten, wenigstens an dem Orte, wo sie im Schwange seyn soll, bekannt oder nicht; Ist das erste, so ist die Gewohnheit jedermänniglich bekannt (§. 532.) und bedarff also keines Beweises, daß sie würcklich vorhanden sey. Im entgegen gesetzten Falle aber kan man noch nicht recht wissen, ob die Gewohnheit würcklich da sey. Also muß sie nothwendig bewiesen werden.

§. 534.

Quotnam actus ad consuetudinem probandam sufficiant.

Weil, wo man 2. 3. 4. Händel bewei-sen kan, schon ein Grund ist mehrere zu muth-massen, so sind 2. 3. 4. Händel/ ob gleich zur Einführung der Gewohnheit mehr erfordert werden/ doch schon zulänglich die Gewohnheit zu beweisen.

§. 535.

Consuetudo probanda est ex actibus in specie inter hos, de quibus agitur, celebratis.

Wann man ein Gewohnheits-Völcker-Gesetze unter gewissen Regenten behauptet, so muß die Gewohnheit, worauf sich dasselbe gründen soll, durch Händel bewiesen werden, die insbesondere unter diesen Regenten, wovon die Rede ist, vollbracht sind, wofern kein besonderer Grund vorhanden ist, woraus man richtig schliessen kan, daß der Wille aller oder doch der mehresten Regenten, in so weit sie den Regenten des grossen Staats ausmachen, gewesen sey, daß es sich auch auf andere erstrecken soll. Bew. Dann, wann der Wille des Regenten des grossen Welt-Staats richtig gemuthmasset werden kan, daß sich das Gewohnheits-Völcker-Gesetze auf mehrere erstrecken soll, als auf die, welche die Gewohnheits-Händel ausgeübet, so sind auch dieselben dazu zulänglich verbunden (§. 501. 523.). Sonst aber läßt sich daher, daß von dem Willen des Regenten des grossen Welt-Staats muthmaßlich erhärtet werden kan, daß er dahin gehe, daß ein gewisses Gewohnheits-Völcker-Gesetz unter diesen oder jenen Regenten, die die Gewohnheits-Händel vollbracht

bracht haben, gelten solle, noch nicht auf andere schliessen.

§. 536.

Wann eine Gewohnheit von einem Geschlechte gewisser Fälle, unter welchem der gegebene Fall, als eine Art enthalten ist, bewiesen werden kan, so ist nicht nöthig dieselbe aus denen in derselben Art insbesondere vollbrachten Händeln zu beweisen. Anders verhält es sich aber, wann die Gewohnheit von dem Geschlechte solcher Fälle durch einen richtigen Beweiß nicht bestärcket werden kan. Bew. Dann die Vernunfft-Kunst gibt das Zeugniß, daß man von dem Geschlechte jederzeit richtig auf die besondern Arten, aber nicht von einer Art auf die andere schliessen könne; Dieses gibt also der Wahrheit unseres Satzes sein völliges Gewichte.

Si consuetudo de genere casuum, sub quo dictus tanquam speci. es continetur, probari potest, ad eam de isto probandam opus non est actibus in specie in ipso celebratis.

§. 537.

Wann eine gewisse Gewohnheit unter denen Regenten, vermöge offentlicher, öffterer, lange Zeit wiederholter und in einem fortgehender Händel, eingeführet ist, wodurch die Kriege leicht vermieden, aus Kriegen nicht leicht Kriege erwachsen, die entsponnene leicht abgebrochen und in denselbigen der Unschuldigen, das ist derer, die für ihre Person gar nichts mit dem Kriege zu schaffen haben, meist geschonet wird, so ist solche ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz. Bew. Dann, da zu einem Gewohnheits-Gesetze offentliche, öffterе, lange Zeit wiederholte und in einem fortgehende Händel erfordert werden

Quanam Consuetudo in specie in legem G. consuetudinariam eat

(§. 531.), und daß ein Grund davon in der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats zu finden sey (§. 525.), als welcher bey einer solcher Gewohnheit ist (§. 511. 512. 513. 514.), sintemal die Einführung solcher Gesetze der Verbindlichkeit des Regenten des grossen Welt-Staats gemäß ist (§. cit.); So kan man nicht anders davor halten, weil man in einem zweiffelhafften Falle jederzeit muthmasset, daß einer wolle, was seiner Verbindlichkeit gemäß ist (N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13.), als daß der Regent des grossen Welt-Staats wolle, daß eine solche Gewohnheit zum Gewohnheits-Völcker-Gesetze werden soll. Solchergestalt aber erhält diese Gewohnheit die Krafft der Verbindlichkeit, und wird zum Gewohnheits-Völcker-Gesetze (§. 523. 501.).

§. 538.

Quando non porro.

Wann eine Gewohnheit aufkommt, wodurch die Händel unter denen Regenten, absonderlich die, welche in einen Krieg ausbrechen können, einen leichten und baldigen Ausgang gewinnen, so wird sie, wann sie anders aus offentlichen, öffteren, lange Zeit wiederholten und in einem fortgehenden Händeln besteht, ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz. Bew. Dann offentliche, öffteren, lange Zeit wiederholte und in einem fortgehende Händel werden nothwendig zur Gewohnheit erfordert, wann sie die Gültigkeit eines Gewohnheits-Völcker-Gesetzes erlangen soll (§. 531.). Weil aber auch einiger

Grund

Grund davon in der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats anzutreffen seyn muß (§. 525.), welcher aber darinn ist, daß der Regent des grossen Welt-Staats verpflichtet ist, solche willkührliche Gesetze einzuführen, wodurch die Händel einen bequemen und baldigen Ausgang haben (§. 515.). So muthmasset man auch mit Recht, daß diejenigen, welche den Regenten des grossen Welt-Staats ausmachen, wollen, daß eine solche Gewohnheit die denen Händeln einen baldigen Ausgang verheißt, ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz seye (§. 523. 501. N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13.); und weil von dieser Willen die Würcklichkeit der Gewohnheits-Völcker-Gesetzen allein abhängt (§. 523. 501. 496. 497. 498.); so wird sie dadurch zum würcklichen Gewohnheits-Völcker-Gesetze.

§. 539.

Wann offentliche, öfftere, lange Zeit wiederholte und in einem fortgehende Händel eine Gewohnheit in Schwang gebracht, welche dazu bequem ist, daß man in besonderen Fällen sein Recht, absonderlich das erworbene Recht leicht beweisen kan, oder der Gefahr des Betruges und Zancks, wenigstens mehr, als wann man nach dem nothwendigen Völcker-Rechte verführe, überhoben sey, so ist solche ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz. Bew. Dann das erste wird nothwendig zum Völcker-Gesetz erfordert (§. 531); und da in diesem Falle auch nach Begehren *Et porro.*

der §. 525. gegebenen Regul einiger Grund in der allgemeinen Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des grossen Welt-Staats anzutreffen ist, in so weit es der Verbindlichkeit des Regenten des grossen Welt-Staats gemäß ist, daß dergleichen Gewohnheits-Völcker-Gesetze eingeführet werden (§. 523. 516.); So steht richtig zu muthmassen, daß derselbe wolle, daß eine solche Gewohnheit zum Gewohnheits-Völcker-Gesetze werde (N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13). Derowegen, da die Gewohnheits-Völcker-Gesetze allein von diesem Willen abhangen (§. 523. 501. 496. 497. 498.), so wird auch in diesem Falle die Gewohnheit zum würcklichen Völcker-Gesetze.

§. 540.

Alius casus.

Wann durch offentliche, öffere, lange Zeit wiederholte und in einem fortgehende Händel eine Gewohnheit aufgebracht ist, wodurch dem Mißbrauch der willkührlichen Dinge nach dem äusserlichen Gerichte unter den Regenten gesteuert wird, so ist solche ein Gewohnheits-Völcker-Gesetze. Der Beweiß verhält sich vermittelst des 517. §. völlig wie beym vorigen §.

§. 541.

Usus dictorum specialis.

Was bishero erwehnet ist, verspricht zugleich einen vielfältigen Gebrauch in den bürgerlichen Rechten, wann das ungeschriebene Recht, die Gewohnheit oder das Herkommen zu untersuchen ist.

Das

Das III. Capitel.

Von einigen Gesetzen des Gewohnheits-Völcker-Rechts insbesondere.

§. 542.

Unter den meisten Monarchen und Regenten in Europa ist ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz/ daß sie einander die Flüchtlinge/ welche kein überaus grosses/ oder dem Staat unmittelbar zuwider laufendes/ sondern sonst ein geringeres Verbrechen begangen haben/ nicht auszuantworten schuldig seyn sollen/ wann kein ausdrückliches Bündniß das Gegentheil gebeut. Bew. Dann es ist jedermänniglich bekannt, daß unter den meisten Regenten in Europa durch offentliche, öfftere, lange Zeit wiederholte und in einem fortgehende Händel die Gewohnheit in Schwang gerathen, dergleichen flüchtige Verbrechern durch die Finger zu sehen, und demnach nicht auszuantworten, gleichwie auch **Grotius** *L. II. c.* 21. §. 5. *n.* 5. bezeuget. Da aber nach dem nothwendigen Völcker-Rechte ein jeder Regent ein zulängliches Recht hat, von dem andern zu fordern, daß er seine flüchtige Bürger, die sich eines Verbrechens, was es auch vor eines seyn mag, schuldig gemacht, wo er sie nicht abstraffen

Quenam crimina in plerisque Europæ partibus mutua dissimulatione transmitti invaluerit.

will, ihm ausantworte. Die Verweigerung eines jeden zulänglichen Rechts aber eine Ursache zum Kriege gibt, wie die Abhandlung von dem Rechte des Krieges bestärcken wird, so würde Gefahr seyn, daß, weil dergleichen Fälle gar zu vielfältig vorkommen, da Bürger um kleiner Verbrechen willen flüchtig werden müssen, manchesmal Streit und Krieg dadurch entstehen würde. Derowegen da, wann durch offentliche, öffters, lange Zeit wiederholte und in einem fortgehende Händel eine Gewohnheit entsteht, wodurch die Kriege leicht verhütet werden, dieselbe zum Gewohnheits-Völcker-Gesetze wird (§ 537.); So ist auch diese Gewohnheit die Verbrecher, welche keine sonderbar gräuliche oder ohnmittelbar dem Staat zuwider lauffende Missethaten begangen haben, nicht auszuantworten, an den meisten Orten in Europa zum Gewohnheits-Völcker-Gesetze geworden.

Ex lege Gent. consuetudinaria est, ut inaequalitas, in quam consensum est, pro aequalitate habeatur nisi una contrahentium pars alteram fraude circumvenerit

§. 543.

Es ist unter den Regenten und Völckern zum Gewohnheits-Völcker-Gesetze geworden / daß wegen der Ungleichheit in einem beschwerlichen Absonderungs-Contracte / wie in Kauff und Verkauff / in so weit sie beyderseits in denselbigen gewilliget und kein Betrug dem andern Theile die Einwilligung abgelocket / keiner zu etwas verbunden / sondern der Contract so / wie er geschlossen ist / seine Gültigkeit behal-

halten soll. Bew. Dann obgleich in den beschwerlichen Absonderungs-Contracten der Regenten, ein jeder von ihnen das Recht hat, die Beobachtung der Gleichheit zu fordern, (§. 371. N. R. P. III. c. 3. §. 84. 71.), welches, wann es verweigert wird, nach dem nothwendigen Völcker-Rechte eine rechtmässige Ursache zum Kriege gibt; So ist doch jedermänniglich bekannt, daß durch offentliche, öffterе, lange Zeit wiederholte und in einem fort gehende Händel die Gewohnheit unter den Regenten und Völckern aufgekommen, daß keiner wegen der Ungleichheit in Contracten, wann kein Betrug darzwischen gelauffen, zu etwas gehalten seyn soll. Deßwegen sagt **Andronicus**: Derjenige Gewinn, so mit beyder contrahirenden Theilen Willen gezogen wird, ist nicht unrechtmässig und wird auch nicht geändert: dann eine solche Sache haben die Gesetze vergönnt. Und **Seneca** *lib. VI. de Benef.* 15. spricht: Was ist daran gelegen, wie hoch die Sachen zu schätzen, wann nur Käuffer und Verkäuffer des Preißes einig sind? Der ist dem Verkäuffer nichts schuldig, wer wohl gekaufft hat. Dieses ists, was auch der Römische **Rechts-Gelehrte Pomponius** haben will, wann er sagt: Es ist von Natur erlaubt wegen des Preißes im Kauffen und Verkauffen sich einander einen Vortheil abzujagen. Dann natürlich wird hier und offtmals das genannt, was der Gewohnheit gemäß ist. Der Spruch sagt: Die Ge-

wohnheit ist die andere / oder wie Galenus *lib.* 3. spricht: Eine angenommene Natur. In diesem Verstande sagt auch
1. Cor. XI. 14. Paulus: Die Natur selbst lehre, daß es einem Mann zur Unehre gereiche, lange Haar zu ziehen, wo man nicht anders das Wort κομᾶν auf die allzuviele weibische Ausputzung der Haare deuten will, welches das Natur-Recht als einen Mißbrauch nicht leiden kan, und der Grund-Sprache nicht zuwider zu seyn scheinet. Da nun durch diese auf vorerwehnte Art eingeführte Gewohnheit dieses erhalten wird, daß man die allgemeine Wohlfahrt unterhalte, und vielen Streitigkeiten und Kriegen die Gelegenheit benehme, zumal die richtige Bestimmung des Preißes der Gleichheit wegen unter verschiedenen Regenten und Völckern zu schwer und meist ohnmöglich fallen würde. So ist, weil wann durch offentliche, öffters, lange Zeit und in einem fortgehende Händel eine Gewohnheit aufgekommen, wodurch die Händel einen leichten Ausgang gewinnen, und viele Kriege verhütet werden, dieselbe zu einem Gewohnheits-Völcker-Gesetze wird (§. 537. 538.), diese Gewohnheit, daß unter den Regenten auch die Ungleichheit in dem beschwerlichen Absonderungs-Contract, worinn gewilliget ist, wann nur kein Betrug mit eingemischet worden, vor eine Gleichheit gehalten werde, ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz.

Anm. Grotius steht hierinn auf unserer Seiten, *lib. II. cap. XII.* §. 26. Wann er aber

aber im angeführten Orte die Worte Pauli: Wir sind von Natur Kinder des Zorns, auch auf die Gewohnheit als die andere Natur deuten will, so stimmt solches mit den Irrthümern der Socinianer und Pelagianer besser, wie mit der heiligen Schrifft, überein. Eph. II. 3.

§. 544.

An singuli ex Civibus secundum jus Gentium necessarium teneantur pro debitis regis & quatenus?

Wann ein Regent einem andern oder dessen Bürgern etwas zu leisten / das ist zu geben / oder thun / zulänglich verbunden ist / so kan ein einzeler Bürger in Ansehung seines Regenten / nach dem nothwendigen Völcker-Rechte / zu nichts weiter zulänglich verbunden seyn / als in Ansehung seines schuldigen Schatzungs-Theils / in Ansehung Auswärtiger aber ist er mit allen seinen Sachen verbunden. Bew. Dann weil das gantze Volck wegen der Staats-Händel verbunden ist (§. 29.); so kan kein eintzeler Bürger zu etwas anders verbunden seyn, als in Ansehung seines Schatzungs-Theils, den er dem Regenten schuldig ist. Allein da der Regent das gantze Volck vorstellet, so werden alle seine Thaten, welche sich auf Sachen beziehen, von den Auswärtigen angesehen, als hätten ste alle eintzele Unterthanen vollbracht. Einfolglich sind auch die Sachen eintzeler Bürger selbst, als Sachen des Volcks ein Vorwurff, woran sich ein Auswärtiger erholen kan. Der Unterscheid des Privat-Eigenthums gilt nur unter den Bürgern.

§. 545.

An singulis Civium se-

Es haben aber auch die Regenten unter sich

eundum jus Gent. consuetudinarium teneantur pro debitis regis & quatenus?

sich ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz einge-führet, daß, wann der eine Regent dem andern, oder dessen Bürgern, etwas zu geben oder zu thun zulänglich verbunden ist, und solches nicht leisten will, oder die Leistung verzögert, alsdann der andere ein zulängliches Recht haben soll, dessen Unterthanen selbst sowohl, welche es auch nur seyn mögen, als ihre Güter, sie mögen aus cörperlichen oder uncörperlichen Sachen, wie zum Exempel Geldforderungen, u. s. w. bestehn, in Verhafft zu nehmen, zu pfänden und sich solchergestalt bezahlt zu machen. Bew. Dann es ist jedermänniglich bekannt, daß durch offentliche, öfftere, lange Zeit wiederholte, und in einem fortgehende Händel diese Gewohnheit unter denen Regenten in Schwang gekommen. Deßwegen sagte Agesilaus zu Pharnabazo, einem Unterthan des Persischen Königs: Auch wir, Pharnabatz! da wir mit eurem Könige auch noch gut Freund waren, so haben wir uns gegen alles, was ihm angehöret, als Freunde erzeiget; Nun aber, da wir in Feindschafft gerathen, so beweisen wir uns auch feindlich; Derowegen, da auch du unter das gezehlet werden wilst, was deinem Könige angehöret, so beleidigen wir ihn durch dich mit Recht. Xen. *Hist. Gr. IV. c.* 1. Weil nun diese Gewohnheit dazu dienlich ist, daß man desto leichter zu seinem zulänglichen Rechte gelange, und nicht allemal gleich nöthig habe mit gewaffneter Hand zuzufallen, und um Dinge, die so viel nicht werth sind,

daß

daß man gleich den gantzen Staat in einen grossen Krieg verwickele, ob man gleich dazu berechtiget wäre, so werden dadurch, zumal dergleichen Fälle sich gar zu offt zuzutragen pflegen, sehr viele Kriege vermieden, und können ohnedem die Unterthanen ihren diesenthalben erlittenen Schaden desto leichter von ihrem Regenten ersetzt bekommen, als wessen Güter dem Gegner nicht leicht in die Hände fallen; Derowegen, da eine durch offentliche, öfftere, lange Zeit wiederholte und in einem fortgehende Händel aufgebrachte Gewohnheit, wodurch viele Kriege verhütet werden, ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz ist (§. 537.). So ist auch die vorhin erwehnte Gewohnheit mit Recht unter die Gewohnheits-Völcker-Gesetze zu zehlen.

§. 546.

Repressalien sind Händel, wodurch man einem andern etwas hinwegnimmt, oder in Ansehung seiner sonst etwas vornimt, damit man dadurch zu seinem zulänglichen Rechte gelange, welches einem der andere vorenthält, oder in Verzug bringt. Ich nehme hier die Repressalien in dem weitläufftigsten Verstande, weil es der Wahrheit nicht hindert, hingegen zum Ausdruck am bequemsten ist. **Die Repressalien sind also unter denen Regenten, vermöge eines Gewohnheits-Völcker-Gesetzes, erlaubt** (§. 545.).

Repressalia. *arum nomi ne quid a recentioribus JCtis insigniatur.*

Repressalia jure G consuetudinaria sunt licita.

§. 547.

Die Withernahme, welche man sonst auch insbesondere mit dem Namen Repressalien

Repressalia in specie sic dicta, quip-

pe quæ à Germanis Withermanium, à Gallis vero, litera Marca seu droit des Marques, dicuntur.

lien zu benennen pflegt, ist nichts anders, als ein Handel oder Händel, wodurch man dem andern etwas hinwegnimmt, oder sonst in Ansehung seiner etwas volbringt, damit man dadurch sein zulängliches Recht erhalte, was man einem am zugehörigen Gerichte vorentsagt oder in Verzug bringt. Die Withernahme ist also eine besondere Art von Repressalien (§. 546.). Nach dem Römischen bürgerlichen Rechte werden gar keine Repressalien geduldet; auch nicht nach dem teutschen Staats-Rechte unter denen Reichsständen: dann die Gerichte leiden solches nicht.

§. 548.

Si justitiam deneget aut moras nectat Judex competens, Jure Gentium consuetudinario repressaliæ in specie sic dictæ sunt licitæ.

Wann ein Regent oder dessen Bürger an einem Bürger eines andern Staats eine rechtmässige Forderung hat/ und er kan es von dem Regenten desselbigen in zulänglicher Zeit nicht erhalten/ daß ihm Recht wiederfahre/ oder es wird ihm gantz offenbar Unrecht gesprochen; (in einem zweiffelhafften Falle aber kämpft die Muthmassung allemal für die Gerechtigkeit des Richters N. R. P. I. c. 5. §. 12. 13.); So ist jener/ vermöge eines Gewohnheits-Völcker-Gesetzes/ berechtiget/ sich der Withernahme zu bedienen/ und deßwegen die Bürger desselbigen ohne Unterscheid/ und ihre Sachen/ so wohl cörperliche als uncörperliche/ hinweg zu nehmen. Bew. Dann ein Regent ist dem andern und dessen Bürgern zulänglich verbunden, sie dahin zu verhelffen, daß sie von

sei-

seinen Bürgern ihr zulängliches Recht erhalten; Und weil fremde Regenten und deren Bürger nicht unter dem Richter des Beklagten in diesem Falle stehen, so ist auch ein offenbar unrichtiges Urthel nicht Rechtskräfftig, gleichwie bey den Bürgern eben desselbigen Staats. Derohalben erhellet aus dem 545. §. und nach Art desselbigen, daß in vorerwehntem Falle die Withernahme unter die Gewohnheits-Völcker-Gesetze gehöre (§. 547.). Es ist aber insbesondere diese Gewohnheit unter denen Regenten und Völckern von alten Zeiten her üblich gewesen. Beym Homero *Iliad. XI.* wird erzehlet, daß Nestor deßwegen, weil die Elidenser seinem Vatter Pferde hinweggenommen, ihnen ihr Vieh und Heerde wieder abgenommen und gepfändet habe. Und Livius *lib.* 2. erwehnet, daß Aristodemus der Tarquiner Erbe für die Tarquinischen Güter die Schiffe angehalten. Bey Aristotile *œconom. lib.* 2. steht von dem Carthaginensischen Schlusse fremde Schiffe zu nehmen: **Wann jemand ein solches Wegnehmungs-Recht hätte;** Als womit Grotius *lib.* 3. *c.* 2. übereinstimmet.

§. 549.

Die Menschenpfändung ist ein Recht eines andern Regenten Bürger so lange anzuhalten, bis derselbe die vorenthaltene Bürger, zu deren Zurückschickung er zulänglich verbunden ist, wiedergebe. Insbesondere aber nennten die Griechen ἀνδροληψίαν, eine **Menschenpfändung** das Recht die Bürger des Regen- *Androlepsia.*

ten

ten anzuhalten, der einen flüchtigen Todtschläger, der der Straffe werth war, noch straffen noch ausantworten wollte. Es ist also die Menschenpfändung eine Art der Repressalien (§. 546.).

§. 550.

Androlepsia Jure Gent. consuetudinario est licita

Die Menschenpfändung ist/vermöge eines Gewohnheits-Völcker-Gesetzes/ erlaubt. Bew. Dann da die Menschenpfändung wegen Zurückschickung der Bürger geschieht, wozu der andere zulänglich verpflichtet ist, und derselbe auch insbesondere zu Ausantwortung eines jeden Verbrechers, der der Straffe schuldig ist, wann er ihn nicht abstraffen will, zulänglich verbunden ist; So ist aus dem 545. §. und nach Art desselbigen ebenfalls ausser Streit, daß die Menschenpfändung, vermöge eines Gewohnheits-Völcker-Gesetzes, erlaubt sey? Insbesondere findet man in dem Athenienſischen Gesetze: Wann ein Athenienſischer Bürger eines gewaltsamen Todes gestorben, so sollen dessen nächste Freunde Macht haben, dagegen wiedrum Leute aufzufangen, bis entweder der Mord gestrafft, oder der Mörder ausgeantwortet worden; doch soll nicht mehr als drey Menschen zu nehmen erlaubt seyn, womit Julius Pollux *lib. VIII. c.* 6. §. 50. übereinkomt. Und Harpocration sagt: Das Recht Menschen zu pfänden ist ein Recht, aus einer Stadt etliche zu fangen und wegzunehmen: Dann, sagt er, es war gebräuchlich, daß man gegen die Stadt oder den Staat, welcher den Todtschläger schützte und

nicht

nicht zur Straffe zog, der Pfändung sich bedienen dorffte. So hielte Julianus die Francken an, bis die Gefangenen, laut Contracts, frey gelassen worden. Ammianus *lib.* 17.

Anm. Denen gepfändeten Menschen kan aber niemals das Leben genommen werden, weil keiner um eines andern That einer Straffe unterworffen seyn kan. Im übrigen ist keiner ein Herr seines Lebens, wie sonst die Alten geglaubt. Hingegen ist es, dem Natur-Rechte gemäß, daß diejenigen, welche Ursache zu Repressalien gegeben, denen, die dadurch Schaden erlitten, den Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Es ist aber kein Unterthan, ausser denen Gesandten, welcher nach dem Völcker-Rechte den Repressalien nicht unterworffen wäre. Aber nach den bürgerlichen Rechten sind hin und wieder einige ausgenommen, als Weiber und Kinder, auch die, welche auf Hohe Schulen kommen, wie nicht weniger die, welche Kauffmannschafft treiben. Dieses ist der Staats-Kunst gemäß, weil man sonst, da man durch die Repressalien seinen gerechten Nutzen befördern wollte, an der andern Seiten sich vielmehr schaden würde. So pflegten auch nach den bürgerlichen Rechten offt erst diejenige offentlich gefordert zu werden, denen daran gelegen war, ehe die gepfändeten Sachen verkaufft wurden. Nach dem Völcker-Recht aber gehört einem gleich das Eigenthum derselben zu Tilgung der For-

derung und Unkosten. Das Ueberbleibsel muß seinem vorigen Eigenthums-Herrn zurückgegeben werden. Sonst pflegen viele Rechts-Gelehrten das, was zum bürgerlichen Rechte gehöret, so wie in andern Dingen, also auch in diesem Stück, mit dem, was dem Völcker-Rechte gemäß ist, zu verwirren.

§. 551.

An præscriptio ob silentium longissimi temporis, juri Gentium consuetudinario conveniat.

Die Verjahrung durch ein sehr langes Stillschweigen / ist dem Gewohnheits-Völcker-Rechte gemäß. Bew. Dann wer weiß nicht, daß von alten Zeiten her schon dieses in der Gewohnheit gegründet gewesen? Im Buch der Richter *XI.* findet man ein Exempel; Und aus dem Isocrates erhellet, daß die Spartaner die Erwerbung durch den langen Besitz vor einen Grund-Satz, den alle Völcker zu geben, gehalten. Weil nun diese Gewohnheit vielem Unheil und Zwiespalt den Riegel vorschiebt, und die Rechte den Zweiffeln entrückt, eine solche Gewohnheit aber ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz ist (§. 509.); so ist auch diese Gewohnheit dem Gewohnheits-Völcker Gesetze gemäß.

Das

Das

Gesandtschafts=

Kriegs=

und

Friedens=Recht.

Cornell University Library

Von dem Gesandtschafts- Kriegs- und Friedens-Rechte.

Das I. Capitel.
Von der Gesandtschafft.

§. 1.

Ein bevollmächtigter Minister oder Gesandter ist eine Person, welche von einem Regenten, als einem solchen, in seinem Nahmen, an einen andern geschickt wird, um an seiner statt bey demselbigen gewisse Handlungen vorzunehmen. *Legatus.*

Ein Gesandter aber heißt derselbe eigentlich, oder auch ein Minister des ersten Rangs, wann er ausser dem Rechte in seines Regenten Nahmen, bey einem andern Regenten Handlungen vorzunehmen, auch das Recht hat, die Person seines Regenten in ihren völligen Ansehen, das ist, in Ansehung aller Ehren-Bezeigungen, die derselbe sonst, wann er gegenwärtig wäre, zu fordern hätte, vorzustellen. *Legatus primi ordinis, quem Galli Ambassadeur vocant.*

Ein Minister des andern Rangs, *Legatus secundi ordinis, quem*

Galli Envoyé appellant.

oder Abgesandter aber, wann dieses letztere mangelt.

§. 2.

De Jure mittendi legatos.

Ein jeder Regent/ hat in so weit er Regent ist/ nicht allein nach dem Gewohnheits- sondern selbst nach dem nothwendigen Völcker-Rechte ein zulängliches Recht bevollmächtigte Ministers/ nicht allein des zweyten/ sondern auch des ersten Rangs abzuschicken. Und kan diesen der ander ohne jenem Unrecht zu thun/ den Zutritt nicht versagen. Bew. Dann ein jeder Regent hat ein zulängliches Recht zu allen dem, ohne welches er die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit seines Staats (N. R. P. IV. c. 8. §. 1. 4.) und insbesondere die Handlung und Freundschafft mit auswärtigen Völckern, nicht befördern kan (V. R. §. 292. 196.), welches nicht aus der Verbindlichkeit des grossen Welt-Staats, sondern aus dem Wesen der Völcker und Regenten fließt (cit.), und dahero in das nothwendige Völcker-Recht gehört (V. R. §. 183.). Da nun wegen vieler Hinderniß die Völcker oder deren Regenten nicht selbst zusammen kommen können. So ist ausser Zweiffel, daß das Recht Gesandten zu schicken, als ein zulängliches Recht, selbst nach dem nothwendigen Völcker-Rechte einem jeden Regenten zukomme. Was das Gewohnheits-Völcker-Recht betrifft, so redet vor mich die tägliche Erfahrung. Und da die Verletzung eines zulänglichen Rechts

ein

ein Unrecht ist (N. R. P. I. c. 3. §. 37. 35. 31.), so kan man die Gesandten ohne ihren Principal Unrecht zu thun nicht zurück weisen. Allein sollte man fragen, wie ist es dann mit den bevollmächtigten Ministern des ersten Rangs? So erhellet aus der Verbindlichkeit und den Rechten des Regenten die Wohlfahrt, Ruhe und Sicherheit des Staats zu befördern, und der natürlichen Freyheit der Regenten, vermöge wessen diese in allen dem, was sie zur Beförderung der Absicht des Staats nöthig und ersprießlich finden, unabhänglich von eines andern Urtheile zu handeln berechtiget sind (V. R. §. 12. 15.), daß sie, in so weit sie es hiezu dienlich finden, auch ihren Gesandten ihre Person auch in dem grössesten Ansehen, in so weit dieselbe die vornehmsten Ehren-Bezeigungen zu gewarten hat, vorzustellen beordern mögen. Was nun also der Regent vermöge seines Rechts thut, das müssen Auswärtige wohl recht und gültig lassen.

Anm. Die vielen Schwürigkeiten, welche man hierinn zu machen pflegt, werden sich zum Theil zerstreuen, wann man erwägt, wie ein jeder Fürst und König deßwegen in solcher Würde, und in so weit er das Volck vorstellt, von auswärtigen Völckern erkannt werden muß, weil das Volck mit Recht ihn zu seinem Oberhaupte erkohren hat. Ja selbst die Vice-Könige und vornehme Ministers von Auswärtigen vor solche erkannt werden müssen. Und in der That ist es so viel, als wann ein Gesandter in Ansehung

der auszuführenden Händel, selbst der König oder Fürst, oder doch in so weit ein Mit-Regent wäre. Weil man aber im Streit der Verbindlichkeiten sich selbst der nächste ist, so darff man auch in solchen Fall die Gesandten zurücke weisen.

§. 3.

Legatos inviolabiles & sanctos esse una cum suo comitatu & vasis; Et quidem non solum secundum jus Gent. Necess. sed etiam consuetudinarium.

Die bevollmächtigten Ministers des ersten so wohl/ als des andern Rangs/ stehen zusamt ihren Leuten und Sachen unter keines / als ihres Regenten Ober-Herrschafft / selbst wann sie an Feinde gesandt werden. Und zwar nicht nur nach dem Gewohnheits-sondern selbst nach dem nothwendigen Völcker-Rechte / obgleich jenes die daraus entsprungene Unverletzlichkeit und Heiligkeit um etwas erhöhet. Bew. Dann die Gesandten und Abgesandten stellen auf gewisse Art den Regenten der dieselbe sendet, als solchen, und also in so weit selbst das Volck, vor (§. 1.). Wann aber ein Regent einen in seinen Nahmen und auf gewisse Art seine Person vorzustellen auswarts verschickt, so kan solcher so wenig als seine Leute und Sachen, die er bey sich hat, auf keine Weise unter der Ober-Herrschafft dessen stehen, in und durch dessen Reich er verreiset (V. R. §. 306.), welches selbst dem nothwendigen Völcker-Rechte gemäß ist (V. R. §. 183. 306.). Demnach kan weder ein Gesandter noch Abgesandter, ja nicht einmal deren Leute und Sachen selbst nach dem

dem nothwendigen Völcker-Rechte, unter eines auswärtigen Regenten Ober-Herrschafft stehen, ob er gleich in dessen Reiche sich aufhält. Einfolglich bleiben sie allein unter ihrem Regenten. Gewiß! sollte das Gegentheil statt finden, so würde einem Gesandten, selbst in Ansehung seiner Leute, als die er zu seinen Handlungen gebraucht, viel Hinderniß in seinen Gesandschaffts-Geschäfften gemacht, ja jederzeit nach Belieben anderer aufgehalten oder abgebrochen werden können. Welches aber mit dem zulänglichen Rechte das ein jeder Regent hat, bevollmächtigte Ministers abzuschicken, und allen denen Rechten, vermöge welcher ein Volck mit dem andern Geschäffte vorzunehmen berechtiget ist, schnurstracks widerspricht (§. 2.). Und da auch eine solche Gewohnheit unter allen Völckern herrscht; die allgemeine Wohlfahrt des grossen Welt-Staats aber eine vollkommene Sicherheit der Gesandten begehrt. So ist auch die Unabhänglichkeit derselben und ihrer Sachen und Leute, nicht vermöge eines Vertrag-Rechts, sondern vermöge des Gewohnheits-Völcker-Rechts festgestellt, und wird dadurch mehr erhöhet. Solchergestalt ruhet die Wahrheit auf unwanckelbahren Gründen, daß die bevollmächtigten Ministers zusamt ihren Leuten und Sachen anzusehen sind/ als lebten sie ausser dem Gebiethe dessen wo sie sich aufhalten und noch in dem Lande ihres Regenten; welches durch das Gewohn-

Legati cum Comitibus & vasis fingiuntur quasi constituti extra territorium

heits-Recht aber nicht allein, wie **Grotius** *J. B. & P. l.* 11. *c.* 18. 4. und **Wiquefort** *l'Ambass. l.* 1. *sect.* 27. behaupten, sondern selbst durch das nothwendige Völcker-Recht gerechtfertiget wird. Man sieht aber leicht, daß, da bey dem Kriege der Grund der Gesandtschafft vorhanden und dieselbe offt am nöthigsten ist, dieses Gesandtschaffts-Recht auch auf die feindliche Gesandten auszudehnen sey.

Anm. Ich weiß, daß uns hierinn sehr viele zuwider sind. Allein die Schwürigkeiten, worinn sich dieselben verwickeln, kommen meist aus dem unrichtigen Begriffe eines Gebiethes her. Dann die Staaten sind nicht nothwendig in ein Gebiethe eingeschränckt, wovon das Volck GOttes in der Wüsten, einen Beweiß, und eine Armee ein Beyspiel ablegt. Also können in solchen Falle die Mit-Glieder des Staats unter Fremde gehen und werden dadurch nicht des andern Ober-Herrschafft unterwürffig. Solchergestalt ist dieses Gesandtschaffts Recht älter als die Einführung des Eigenthums und Gebiethes. Hieraus entspringt also die Frage, ob, da durch Stifftung des Gebieths die Mit Glieder fremder Staaten, wann sie in die Gräntzen treten, auf gewisse Art der Ober-Herrschafft des Regenten desselben unterworffen werden, die Gesandten so wohl, als die Könige, Fürsten und Regenten, welches auch viele läugnen, davon ausgenommen, geblieben seyn? Wir antworten: Allerdings. Dann der Grund davon

von war, damit der gar zu vielen Verwirrung und Weitläufftigkeit vorgebeuget würde (V. R. §. 253.). Dieser Grund aber mangelt nicht allein bey den Königen, Fürsten, Regenten und Gesandten, sondern es sind vielmehr starcke Gründe vorhanden, warum diese davon ausgenommen geblieben, wie der 305. und 306. §. des Völcker-Rechts zulänglich bestärcket; ich will nicht einmahl berühren, wie viel der gantzen Welt an der Unverletzlichkeit der Gesandten gelegen ist. Also ist es offenbar, daß die Gesandten und Fürsten samt ihren Leuten und Sachen, die sie bey sich haben, in einem fremden Lande unter der Ober-Herrschafft des Regenten desselben, auf keine Weise stehen. Mein Gesandtschaffts-Recht wird ausführlicher beweisen, daß die Gewalt gegen einen bevollmächtigten Minister schwerlich über die Gräntzen des Beschützungs-Rechts ausgedehnet werden könne. Dann der Gesandte ist ein bloßes Instrument. Und wann sein Principal seine Handlungen billiget, oder solche vorher befohlen hat, so thut ein Gesandter etwas, wozu er verbunden und berechtiget ist.

Idem etiam de quolibet Civitatis rectore tenendum, qui extra territorium commoratur.

§. 4.

Weil die Gesandtschafft sich bloß auf die Person des bevollmächtigten Ministers, und dessen, von wem, und an welchen derselbe gesandt wird, sich erstrecket (§. 1.); Keiner aber zu etwas weiter, als des andren Wille gehet, ein Recht von ihm erhalten kan (R. R. P. l. c. 3. §. 56.). So muß auch allerdings

Mors & revocatio, Legationis ultima linea.

durch

durch den Tod des Gesandten nicht allein, sondern auch dessen der ihn abgesandt hat, wie nicht weniger dessen an welchen er gesandt ist, die Gesandtschafft zur Endschafft gedeyhen; und ist aus eben demselben Grunde kein Zweiffel, daß ein jeder Regent seinen Gesandten zurück ruffen könne. In welchen Fällen man den Gesandten hinweg zu weisen befugt sey, solches wird unser Gesandtschaffts-Recht ausführlich darthun.

Das II. Capitel.
Von dem Kriege.

§. 5.

Bellum publicum.

Bellum defensivum.

Offensivum.

Der Krieg ist ein Streit, welchen die Regenten durch eine Menge Volcks unter einander führen. Ein Beschützungs-Krieg ist welcher eigentlich der Beschützung wegen angefangen wird. Ein Angriffs-Krieg aber, den man, um den andern durch Gewalt zu sonst etwas zu bewegen, unternimmt. Und heißt dieser insbesonder ein

Pœnale s. punitivum

Straff-Krieg, wann man dadurch den andern zu straffen dencket. Ein Erlangungs-Krieg aber wann man das Seinige dadurch zu erhalten sucht, oder daß einem der ander gebe oder thue, wozu er verbunden ist.

Et reparatorium.

§. 6.

Jus belli nemini, nisi Civitatis Rectori competere.

In einem jeden Staat kommt dem Regenten/ aber sonst keinem/ das Recht zu/ Krieg zu führen. Bew. Dann da

den

den eintzelen Menschen im Stande der Natur das Streit-Recht zukommt, vermöge wessen sie ihr zulängliches Recht, gegen den der sich demselbigen wiedersetzet, mit Gewalt zu verfolgen befugt sind (N.R.P.II.c.3.§.87.). Die Regenten aber ursprünglich aus dem Volck bestehen (N.R.P.IV.c.6.§.9.) und denselben vorstellen, auch das Recht haben zu allen dem, ohne welches die Wohlfahrt des Staats nicht befördert werden mag (N.R.P.IV.c.6.§.12.). So haben die Regenten, und zwar allein das Recht Krieg zu führen.

§. 7.

Weil aber der Krieg ein Streit ist (§. 5. 6.), so gilt von dem Rechte des Krieges auch alles, was wir im Natur-Rechte von dem Streit-Rechte, und also auch insbesondere von dem Beschützungs- und Straff-Rechte eintzeler Personen bestätiget haben. Dies befestiget hauptsächlich folgenden Satz, daß unter den Völckern keine rechtmässige Kriegs-Ursache seyn könne, als das Unrecht, welches einem angethan ist, oder angethan werden soll (N.R.P.II.c.3.§.93.).

Principium generale.

Justam belli causam non esse nisi injuriam factam vel faciendam.

Anm. Alle die den Straff-Krieg nicht zugeben wollen, hafften zu sehr an der bürgerlichen Straffe, welche sie von der natürlichen unterscheiden sollten. Verböte es hier nicht der Raum, so würde ich, ob mir gleich die Meisten entgegen sind, dennoch zulänglich beweisen, daß selbst das Gewohnheits-Völcker-Recht verstatte einen Straff-Krieg gegen diejeni-

Gentem, jure G. consuetudinario ab alia pu-

niri posse ob scelera atrocia, præcipue atheismum & Idololatriam.

jenigen Völcker zu unternehmen, die durch abscheuliche und häuffige Missethaten, ob solche gleich gegen Auswärtige nicht vorgenommen werden, hauptsächlich mit Abgötterey und Gottes-Verläugnung, sich besudeln, in so weit hieraus verschiedene Uebel und zulängliche Beleidigungen zu befürchten sind, welche der Wohlfahrt des grossen Welt-Staats, und dem zulänglichen Rechte aller Mit-Glieder desselben, gerade zuwider sind.

§. 8.

Æquilibrium inter gentes.

Das Gleich-Gewichte unter den Völckern besteht in einem Zustande, worinn dieselben in Betrachtung ihrer Macht sich gegen einander dergestalt verhalten, daß der Macht des einen sehr Mächtigen oder verschiedenen Verbundenen, die vereinigte Macht der andern gleich ist. Ob nun dieses gleich

An Conservatio æquilibrii in justis belli causis ponipossit.

der Sicherheit der Völcker einen guldenen Nutzen verheißt, weil der Schwachere nicht so leicht von dem Mächtigern unterdruckt zu werden fürchten darff, so kan es doch keine rechtmässige Ursache zum Kriege seyn, so wenig als die Furcht, daß einem eine benachbarte Macht über den Kopff wachsen möge (§. 7.).

§. 9.

Denunciatio belli.

Eine Kriegs-Ankündigung ist nichts anders als eine Andeutung, wodurch man offentlich und ausdrücklich dem Gegner und dessen Volcke erkläret, daß und um welcher Ursache willen man sie mit Krieg überziehen wolle. **Eine Kriegs-Verkündigung** ist

eine

eine Bekanntmachung des Krieges, wodurch man denselben und dessen Ursache nicht allein seinen Unterthanen sondern auch auswärtigen Mächten und jedermänniglich zu wissen thut. **Eine Kriegs-Erklärung** aber ist eine offentliche Bekanntmachung des Kriegs, wodurch derselbe und dessen Ursache jedermänniglich, und also sowohl in Absicht auf den Gegner, als andere, kund gemacht wird. Und in so weit man diese durch den Druck bekannt macht, wird dieselbe ein **Manifest**/ was man aber dem Gegner wegen der Beschützung entgegen setzt, ein **Gegen-Manifest**/ genannt. Es ist aber die Kriegs-Erklärung und Ankündigung entweder **bedinglich** oder **unbedinglich**. Jene geschiehet mit Zufügung, daß, wofern man das Seinige nicht erhalte, oder wegen des Unrechts Genugthuung bekomme, der Krieg erfolgen solle. Diese aber ohne solche Bedingung. *Clarigatio.*

§. 10.

Die Kriegs-Ankündigung ist bey einem jeden Angriffs-Kriege nach dem Gewohnheits-Völcker-Rechte nicht allein/ sondern auch vermöge des nothwendigen Völcker-Rechts nöthig; gehet aber diese nicht vorher/ so ist der gerechteste Krieg in so weit unrecht. Beym Beschützungs-Kriege aber wird nur nach dem Gewohnheits-Völcker-Rechte/ so wie bey einem jeden andern Kriege die Kriegs-Erklärung erfordert. Bew. Dann nach dem Natur-Rechte hat ein jeder Mensch das Sicherheits- und *De necessitate denunciationis belli.*

Be-

Beschützungs-Recht (N. R. P. II. c. 3. §. 54). Derowegen, da der Regent ursprünglich aus den eintzeln Mit-Gliedern des Staats zusammen genommen besteht (N. R. P. IV. c. 6. §. 9.), so hat derselbe auch nach dem nothwendigen Völcker-Rechte dieses Recht der Beschützung (V. R. §. 183.); wovon der muthmaßliche Wille im Nothfalle beym plötzlichen Einbruch des Feindes biß auf ferneren Befehl denen Unterthanen zulänglich ist. Weil man nun ohne Kriegs-Ankündigung nicht gewiß wissen kan, ob auch einmal der Regent dessen Volck kriegerisch angezogen kommt, und ohne welchen keiner das Recht Krieg zu führen hat (§. 6.), solches billigen, noch, was die Ursache sey, und ob der Gegner nicht auf andere und eine gütliche Art, wann er auch ein Recht habe, dasselbige habe erlangen können. So ist man in solchen Falle in Gefahr Unrecht zu leiden und zulänglich beleidiget zu werden (N. R. P. I. c. 3. §. 37.). Solchergestalt kommt einem das Recht zu, sich dagegen zu beschützen, und sein Sicherheits-Recht unverletzt zu bewahren. Derowegen, da keiner ein Recht haben kan, wodurch das Recht eines andern zernichtet würde (N. R. P. I. c. 2. §. 104.), so kan auch nach dem nothwendigen Völcker-Rechte kein Regent das Recht haben, ohne vorhergehende Kriegs-Ankündigung den andern zu bekriegen, wann er auch sonst einen rechtmässigen Krieg hätte. Einfolglich ist ein solcher Krieg in so weit unrecht (N. R. P. II. c. 3. §. 54. 52. P. I. c. 3. §. 35.

§. 35. 30. 31.). Gewiß! da das Unrecht nur eine rechtmäßige Ursache zum Kriege ist (§. 7.). Ehe aber der Krieg angekündiget ist, noch gütliche Mittel statt finden können, und also zweiffelhafft ist, ob man unrecht leiden werde. So ist allerdings ohne Kriegs-Ankündigung, der Krieg noch nicht vor rechtmässig zu halten. Weil also das Beschützungs-Recht einem jeden zukommt auch in dem Falle, wann einen der ander ohne Kriegs-Ankündigung, obgleich mit Recht bekrieget, so bedarff der Beschützungs-Krieg nach dem nothwendigen Völcker-Recht keiner Kriegs-Ankündigung. Beleuchten wir das Völcker-Recht, so ist diese Gewohnheit stets selbst bey den rohesten Völckern im Schwange gewesen. **Ulpian.** *l. 24. ff. de Captiv.* sagt: Feinde sind denen das Römische Volck, oder welche diesem den Krieg offentlich beschlossen, die übrige sind Schelm und Räuber. u. s. w. Ein gleiches sagt **Pomponius.** Und **Joseph.** fället im XV. Buche der alten Geschichte dieses Urtheil: Den Krieg anfangen, ehe er angekündiget worden, ist unrecht. Beym **Crantz** *Saxonicor. XI.* und allen neuern Geschichtschreibern findet man ein gleiches. Weil nun die Völcker und Regenten eigentlich keinen Richter haben, so dienet doch diese Gewohnheit den Krieg zu erklären und anzukündigen, dazu, daß dieser wichtige Proceß, da er vor den Augen der gantzen Welt geführt wird, einen leichten und rechtmässigen Ausgang, wegen

der Hülffe und Vermittelung anderer Völcker habe, und dadurch ersetzet werde, was bey eintzelen Personen das Richter-Amt vollbringet. Da im Gegentheil ein jedes Volck stets in Gefahr schweben müste unrecht zu leiden und plötzlich unter ein solches Joch zu kommen, welches es wohl gar nicht abschütteln könnte. Da aber eine solche Gewohnheit, wodurch die Kriege leicht vermieden oder geendiget, und der Unschuldigen meist geschonet wird, ein Gewohnheits-Völcker-Gesetz ist (V. R. §. 537. 538. 522.). So ist auch obige Gewohnheit dem Gewohnheits-Völcker-Rechte gemäß.

§. 11.

An bellum jure Gentium consuetudinario utrimque justum censeri possit & quatenus.

Aus eben diesem Grunde, weil unter den Völckern kein Richter ist, fließt, und die Gewohnheit bestättiget es, daß ein öffentlicher Krieg von beyden Seiten, in Ansehung der Würckungen vor rechtmässig zu halten sey. Derowegen man auch in den allermeisten Streit-Fällen, sie mögen noch so klar seyn, weil eine jede Parthey Zweiffel erregen und auf seinem Kopffe stehen bleiben darff, der Krieg durch einen gütlichen Vergleich, beygelegt zu werden pflegt.

§. 12.

De iis, qui hosti se associant.

Und weil einer, der sich meinem Feinde zugesellet, dadurch, daß er ihm Subsidien-Gelder oder sonstige Hülffe zukommen läßt, Theil an eben demselbigen Kriege nimmt, so ist er auch mein Feind und ihm zugleich der Krieg mit angekündiget worden; und darff

ich

ich ebenfalls gegen seine Sachen, Leute und Land feindlich verfahren, wann nicht durch Bündnisse ein anders ausgedungen worden. Allein weil der Krieg an sich eigentlich diesen nichts angeht, so ziehen sie auch aus den Eroberungen und Beuthen keinen Vortheil, als welcher ihnen von dem, welchen der Krieg eigentlich angeht, verwilliget worden.

§. 13.

In einem rechtmässigen Kriege hat man/ nach dem nothwendigen Völcker-Rechte/ ein Recht zu allen dem/ ohne welches man vom Feinde sein zulängliches Recht nicht erhalten kan/ und in Ansehung der einzelen Personen und Soldaten zu allen dem/ ohne welches man sich und seine Sachen nicht zu beschützen vermag. Aber zu nichts weiter. Daß man demnach daselbst die Feinde tödten/ in die Knechtschafft bringen/ ihre Sachen verderben und zerstören/ dieselbe ja selbst ihr Land oder dessen Theile sich unterwürffig machen und behalten darff/ wo man ohne solches zu seinem Rechte nicht gelangen kan/ nach der Art/ wie in dem Natur-Rechte von dem Beschützungs-Straff- und Streit-Rechte einzeler Personen erwiesen ist. Alles aber/ was in einem unrechtmässigen Kriege geschieht, bleibt an sich und nach dem Gewissen unrecht/ ob es gleich nach dem äusserlichen Gerichte Straff-frey nachgesehen wird.

Quid in bello justo secundum jus G. Necessarium liceat.

Quid de bello injusto sentiendum

wird. Bew. Dann wer einen unrechtmässigen Krieg führt, der hat keine rechtmässige Ursache zum Kriege. Also nimmt er keine eintzige That mit Rechte vor. Demnach ist alles Unrecht. Was aber den rechtmässigen Krieg betrifft, so gilt von demselbigen alles, was im Natur-Rechte von dem Beschützungs-Straff- und Streit-Recht bestättiget ist (§. 7.). Derowegen, da daselbst dargethan worden, daß man nach erwehnter Richtschnur alle Gewalt gegen seinen Gegner gebrauchen darff, ohne welchen man sein zulängliches Recht nicht erhalten kan (N. R. P. II. c. 3. §. 91. & seqq.); So ist auch obiges ausser Streit.

§. 14.

Quid secundum jus Gentium consuetudinarium licitum sit.

Nach dem Gewohnheits-Völcker-Rechte ist man von beyden Seiten berechtiget / gegen den Feind und alle feindliche Unterthanen und ihre Sachen auch vermittelst der Kriegslist alle Gewalt zu gebrauchen / und jene zu tödten / auch in die Gefangenschafft und Knechtschafft zu bringen / diese aber nicht allein zu verderben / sondern als Eigenthums-Herr zu behalten / und ihr Land oder dessen Theil seiner Bottmässigkeit zu unterwerffen wie es einem gefällt / gesetzt wann man auch gegen das nothwendige Völcker-Recht handelt. Und ist hierinn keine andere Maaß und Ziel gesetzt / als in dem Falle / wo es gantz offenbar ist / daß man nach dem nothwen-

wendigen Völcker-Rechte kein Recht zu einer solchen Gewalt haben könne. Ferner in solchen Dingen die insbesondere durch ein anders Gewohnheits-Gesetze verbothen sind/ dergestalt daß sie alsdann/ wann sie auch sonst nach dem nothwendigen Völcker-Rechte erlaubt waren/ dennoch nicht dürffen vollbracht werden. Daher die Vergiffitung der Gewässer/ Eß-Waaren/ Waffen und des Gewehrs/ der Gebrauch der Stinck-Kugeln und dergleichen/ durch das Gewohnheits-Völcker-Recht verboten ist. Bew. Dann diese Gewohnheit der Völcker ist Welt-kündig. Livius *l. XXXI. c.* 30. sagt: Es seyn etliche Rechte des Krieges, welche, wie es recht sey auszuüben, so sey es auch recht dergleichen zu leiden: Als die reiffen Früchte auf dem Felde zu verbrennen, die Häuser nieder zu reissen, Leute und Vieh als einen Raub zu erhaschen. Und Alorius sagt bey ihm *l. XXI. c.* 13. zu den Saguntinern: Ich halte aber dafür, daß dieses vielmehr zu erdulden stehe, als daß ihr vermöge Kriegs-Rechts eure Leiber niederhauen und eure Weiber und Kinder vor euren Augen wegnehmen und dahin schleppen lasset. Und *l. XXVIII. c.* 23. sagt Livius/ daß die Astergenser krafft des Kriegs-Rechts niedergemacht seyn. Womit Cicero in seiner vor den Dejotarus gehaltenen Rede, und in der Rede vor den Marcellus; wie auch Tacitus *Hist. l. III. c.* 51. Joseph vom

Jüdischen Kriege *l. III.* Euripides und Cäsar *de Bello Gall. VII.* 41. übereinkommen. Virgilius *Æn. X.* 14. da er vom Kriege redet, sagt: Alsdann mag man um die Wette einander Feindseligkeit erweisen und das Seinige entreissen. Und Seneca *Troad.* sagt: Alles, was man thun mag, steht dem Ueberwinder frey. Xenophon *Cyropæd. l. I.* aber: Dem Feinde muß man, auf was Art es nur geschehen mag, beschwerlich fallen, durch Gewalt-thun, durch Beute-machen, durch Nachstellung, durch Kriegs-List; welches dann auch Homerus schon gebilliget. Weil nun unter den Völckern kein Richter ist, der den Anspruch geben könte, ob man in den Schrancken des nothwendigen Völcker-Rechts geblieben sey, so würden die Sachen keinen Ausgang finden, und Kriege aus Kriegen entstehen. Da aber eine Gewohnheit, die solches verhütet, ein Völcker-Gesetz ist (V. R. §. 537. 539.), so ist auch obige Gewohnheit dahin zu zehlen. Wovon aber, weil, wo eine Gewißheit ist, der Grund mangelt, eine Ausnahme zu machen ist. So auch, wo entgegen gesetzte Gewohnheiten sind; weil ein jeder Regent verpflichtet ist, dem Gewohnheits-Völcker-Gesetze nachzuleben (V. R. §. 523.); dergleichen der Verboth des Gebrauchs des Gifts ist, welchen nicht allein Valer. Max. und Cicero / sondern schon Homerus verworffen, und was dergleichen mehr. So ist auch die Knechtschafft

unter

unter den Christlichen Völckern nicht gebräuchlich.

§. 15.

Eine kriegrische Einziehung ist ein Handel, wodurch man vermöge kriegrischer Gewalt feindliche Sachen, auch selbst Personen, so weit bringet, daß es uns natürlich möglich ist, damit zu schalten, wie es uns beliebet. Bey beweglichen Sachen heißt man es, **Beuthe**. Bey unbeweglichen aber, **Eroberungen**. Da nun ohne diese, kein Grund der Erwerbung der feindlichen Sachen ist, so gehört solche zur Erwerbung des Eigenthums und Rechts über feindliche Sachen und Personen; und ist eine im Gewohnheits-Völcker-Rechte gegründete Art das Eigenthum und die Herrschafft zu erwerben (§. 14.). *L. 5. ff. de acq. rer. dom. L. 12. & 24. ff. de capt. & Postlim. §. 17. ff. de rer. div.* *Occupatio bellica.* *Ansis modus acquirendi.*

§. 16.

Das Rückkunffts-Recht ist ein Recht, vermöge wessen eine Sache oder Person, die vom Feinde in die Gewalt ihres Volcks wieder geräth, ihren vorigen Zustand wieder erhält. Daß dieses in einem rechtmässigen Kriege, und so weit derselbe rechtmässig ist, dem nothwendigen Völcker-rechte gemäß sey, ist ausser Zweiffel; zumal keinem wider seinen Willen sein Recht kan benommen werden (R. R. P. I. c. 2. §. 96.). Nach dem Gewohnheits-Rechte aber wird es aus dem Grunde gerechtfertiget, weil es gleichsam eine umgekehrte kriegrische Einziehung ist, und das Eigenthum *Postliminium.*

noch nicht eigentlich erworben, sondern dem Eigenthums Herrn sein Recht, so lange der Krieg währet, nur aufgeschoben war. Solchergestalt sind solche Sachen und Personen vermöge des Rückkunffts-Rechts anzusehen, als wann sie nicht weg gewesen wären. Womit das überein kommt, was **Pomponius** l. 5. und **Paulus** l. 19. *ff. de capt.* davon erinnert. Allein dieses ist heutiges tages durch ein anders Gewohnheits-Gesetz dergestalt aufgehoben, daß keine eintzige bewegliche Sache mehr, nicht einmal die Schiffe, ausser allein die Knechte und Mägde, vermöge des Rückkunffts-Rechts in ihren vorigen Zustand gerathen. Dann diese Gewohnheit herrscht jetzt unter den Völckern, und schneidet die übermässigen Zänckereyen ab; *als* wodurch sie die Krafft des Gewohnheits-Völcker-Rechts erlanget (V. R. §. 539.); hat aber auch einen Grund im nothwendigen Völcker-Rechte. **Grotius** *J. B. & P. l. III. c. IX.* §. 15. 19. *N.* 2.

§. 17.

Fœdus de redimendis captivis & fugitivis dedendis.

Ein Cartel ist ein Bündniß, welches wegen Auslösung der Kriegs-Gefangenen, oder auch wohl wegen Auslieferung der Flüchtlinge aufgerichtet worden. Weil aber unter den Europäischen Völckern die Knechtschafft nicht gebräuchlich, so hat man doch ein Recht, die Feinde in der Gefangenschafft zu bewahren (§. 13. 14. 15), und zwar, bey fortdaurenden Kriege so lange es einem gefällt; und steht die Art der Auslösung bey

sei-

seinem eigenen Wohlgefallen. Dahero es dienlich ist, durch ein Cartel hierinn eine Richtschnur zu machen.

§. 18.

Die Neutralität besteht in einem Zustande, worinn ein Volck keinem von beyden kriegenden Partheyen Vorschub thut oder Hülffe leistet. Ein Neutralitäts-Bündniß aber ist, welches mit einem Regenten gemacht wird, daß er sich neutral halte. Durch ein Neutralitäts-Bündniß also verbindet man sich, daß man dem andern in seinen Kriegs-Handlungen nicht hinderlich fallen, und dessen Feinde auf keine Art Hülffe leisten wolle, weder an Hülffs-Völckern, noch Subsidien, noch Waffen, noch Proviant, und was sonst zum Kriege gebraucht werden kan. Und muß man dahin wachsam seyn, daß man keiner von beyden kriegenden Macht etwas anders leiste, als was man ausser Kriegs-Zeiten allen Völckern schuldig ist, dergleichen ist ein freyer Zutritt und Durchzug der Soldaten und Unterthanen in sein Land, nebst Kauffung derer Lebens-Mittel und was sie sonst bedürffen; dieses aber ist zu verstehen, wann im Bündnisse nichts anders ausgemacht ist. Der andere Theil des Neutralitäts-Bündnisses aber verpflichtet sich diesem, auf keine Weise kriegerisch gegen ihn und sein Volck und Sachen zu verfahren.

In Bello medii quinam dicantur.

Fœdus neutralitatis hodie quid dicatur.

De obligatione utrique pacificentium exinde resultante.

§. 19.

Alle neutrale Herrschafften sind verbun-

De transitu copiarum per terras alienas.

bunden/ den Kriegs-Völckern der Streitenden samt allen Zubehöre einen unschädlichen Durchzug zu verstatten. Jedoch sind diese gehalten gerades Weges durchzuziehen/ und was sie nöthig haben vor einen billigen Preiß zu kauffen/ da hingegen aller Schaden von ihnen oder ihren Regenten zu ersetzen/ dem Rechte gemäß ist. Wann aber eine gegründete Furcht vorhanden ist/ der Durchzug werde einem schädlich seyn/ so ist man berechtiget/ den Durchzug durch sein Land oder dessen Gräntzen abzuschlagen. Daß man schlechterdings den Durchzug verstatten, aber unter den eben gemeldten Umständen nicht zuzulassen schuldig sey, haben wir als ein aus der anfänglichen Gemeinschafft übrig gebliebenes Recht §. 290. des Völcker-Rechts vollkommen erwiesen, und durch Exempel aus der heiligen Schrifft und weltlichen Nachrichten, erkläret. Das Uebrige fließt aus dem Gast-Rechte, welches allen denen, die ein Recht haben durch ein fremdes Gebiethe zu reisen, zukommt (V. R. §. 302. 303.). Daß man aber keinem etwas umsonst zu geben, hingegen allen den ihm zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig sey, ist ein Satz der so alt ist als das Natur- und Völcker-Recht selbst. Vor diese und alle Gefahr aber, wovor man eine gegründete Furcht hat, darff man sich Bürgschafft oder sonstige Sicherheit schaffen lassen. Grotius *J. B. & P. l.* II, *c.* 2. §. 13.

§. 20.

§. 20.

So darff man auch im Nothfalle eine Vestung oder sonstigen Ort, der einer neutralen Macht zustehet, einnehmen, wann es das eintzige Mittel ist, im gegenwärtigen Falle den Feind zu zwingen, oder eine grosse Gefahr von sich abzulehnen. Ja man darff auch in solchem Fall dessen Sachen verderben. Jedoch muß man den Ort wieder geben und allen Schaden ersetzen. Bew. Es erhellet dieses zur Genüge aus dem Noth-Rechte, welches einem jeden aus der anfänglichen Gemeinschafft übrig geblieben ist, wie im Völcker-Recht §. 311. & seqq. zulänglich dargethan worden. Wann man aber der Sachen selbst bedarff, oder eine gegründete Furcht vorhanden ist, daß einem dadurch ein Schaden erwachsen werde, so ist, wie in allen Dingen, nach Art des vorigen Falles §. 19. ein jeder sich selbst der nächste (N. R. P. I. c. 2. §. 34.). Grotius l. II. c. 2. §. 8. 9. 10.

An & quemodo locum occupare liceat, qui situs sit in solo patricato.

In collisionis casu tamen quemlibet sibi esse proximum.

§. 21.

Ein Fall des Rechts ist, der aus solchen Merckmahlen und Umständen besteht, als im Gesetze, Contract, oder Bündnisse entweder ausdrücklich oder doch stillschweigend voraus gesetzet werden, indem etwas davon, als recht, oder unrecht, bestimmet worden ist; oder doch keine, welche jenem gerade widersprechen. Bey den Bündnissen heißt er insbesondere ein Fall des Bündnisses; Dieses dient zur goldnen Regel in

Casus juris, legis & fœderis.

Aus-

Ausarbeitung der Manifeste und aller Deductionen. Wann also der Fall des Gesetzes oder Bündnisses nicht vorhanden ist, so gilt auch in demselben nicht das, was das Gesetz und Bündniß begehret. Demnach kan man sich nicht auf das Gesetz beruffen, welches sagt, daß man in einem neutralen Lande Vestungen des Noth-Rechts halber einnehmen müssen, und seinen Feind in denselben angreiffen dörffe, wann die Umstände des gegenwärtigen Falles so sind, daß man eine gegründete Furcht habe, daß der Feind weiter greiffen und einem gefährlich werden mögte §. 20. 21., dann dieses ist ein anderer Fall. Diesemnach berieffen sich die Franzosen in den *Memoires* des Französischen Ministers Herrn Abts *de la Ville* vergeblich auf das Gesetz, welches **Grotius** *l. II. c.* 2. §. 10. und andere behaupten, daß man in neutralen Landen Vestungen im Nothfall einnehmen und seinen Feind angreiffen könne; weil es ein anderer Fall war.

Das III. Capitel.
Von dem Frieden.

§. 22.

Pax. DEr Friede ist ein Zustand, worinn man mit keinem Krieg führet. Weil nun im Kriege kein Heil blühet, so ist der goldne Friede demselben

ben vorzuziehen. Durch den Frieden aber endigt sich der Krieg. Und wie keiner als die Regenten das Recht haben Krieg zu führen (§. 6.), so kan auch keinem, als diesen das Recht Frieden zu schliessen, zukommen. Einem eingedrungenen Regenten und Gewalt-mässigen Besitzer des Reichs aber, kommt solches nicht zu, als in so weit die Unterthanen denselbigen gehuldiget haben. Man siehet aber leicht, daß man durch Schliessung eines Friedens etwas nicht leicht erhalte wie es einem gebühre, sondern wie man kan, nemlich durch einen gütlichen Vergleich (§. 11.); dahero man dabey meist auf das Staats-Interesse zu sehen pflegt. Indessen ist doch wegen der Veräusserung der Ober-Herrschafft und was derselben anhängig ist, hauptsächlich in Ansehung der Einwilligung des zu veräusserenden Volcks und die ein Recht daran haben, zu mercken, was wir von deren Veräusserung oben beygebracht haben, wie unten weiter erhellen wird.

Quinnam pactiones de pace inire potentes sint.

§. 23.

Ein Friedens-Schluß ist ein Bündniß, wodurch man Frieden macht. Die Schrifft aber, worinn derselbe verfaßt wird, heißt ein **Friedens-Instrument.** Es ist demnach von einem Friedens-Schlusse alles zu mercken, was wir im Völcker-Rechte von den Bündnissen überhaupt bestätiget haben §. 416. & seqq.

Fœdus & instrumentum Pacis.

§. 24.

§. 24.

Amnestia. **Eine Amnestie** ist eine Vergessenheit aller angethanenen Beleidigungen und Ungerechtigkeiten, deren man auf ewig nicht mehr zu gedencken verspricht. Die Amnestie hebt also alle Forderung und Straffe auf; und ist der Grund, auf welchen ein jeder Friedens-Schluß, wo nicht ausdrücklich, doch als auf eine Bedingung die vor sich in einem Frieden enthalten ist, gebauet werden muß.

§. 25.

Articuli pacis. **Friedens-Artickel** sind die eintzeln Theile des Frieden Schlusses, wodurch die besondere Stücke, worüber man sich verglichen hat, unterschieden werden.

Connexi & diversi. **Zusammenhangende Artickel** sind, in welchen man sich wegen solcher Stücke vergleicht die zu einer Sache gehören. **Verschiedene** aber, die gantz verschiedene Sachen zum Vorwurff haben. Die zusammenhangenden Artickel gehören also eigentlich zu einem Frieden. Die verschiedene aber machen gleichsam so viele besondere Friedens-Verträge aus. Weil nun der Frieden auf einen gütlichen Vergleich gebauet wird (§. 22.), und keiner des andern Richter ist, der ihn zu etwas verdammen könnte. Sondern vielmehr eine Amnestie zum Grunde des Friedens liegen muß (§. 24.); So muß in den Friedens-Artickeln entweder verglichen werden/ daß alles in den Stand wieder kommen soll/ worinn es vor dem Kriege war/ oder bleiben soll/ wie es ist/ oder daß etwas

zu-

zurück gegeben/ und sonst etwas geleistet werde; oder wofern dergleichen nicht geschehen ist/ so bleibt die Sache auf dem Fuß/ wie sie sich gegenwärtig befindet. Was aber durch den Frieden wieder zurück gegeben wird, dasselbe hat sich das Rückkunffts-Recht zu erfreuen.

§. 26.

Die Amnestie kan nicht auf das/ was vor und ausser dem Kriege geschehen/ ausgedehnet worden. Und sind daher die Verbindlichkeiten und Rechte/ welche sich auf Verträge oder zulängliche Beleidigungen gründen/ und vor oder ausser dem Kriege zur Würcklichkeit gediehen/ nicht durch den Frieden als aufgehoben zu betrachten; wann nicht ausdrücklich ein anders ausgemacht worden. Bew. Dann die den Frieden machen, werden wegen dessen eins, was im Kriege vorgegangen ist (§. 22.). Also kan die Amnestie auch nicht weiter gehen. Und müssen daher die Rechte und Verbindlichkeiten, die vor und ausser dem Kriege zur Würcklichkeit gediehen, ihre Krafft behalten. Daher irret der Herr Abt von Mably/ wann er in seinem Staats-Rechte *cap. IX.* um die Gewährleistungs-Acte der Pragmatischen Sanction zu entkräfften, dieses vor einen Grund-Satz hält, daß eine Kriegs Erklärung alle Verbindlichkeiten vernichte, und daß sie ohne alle Krafft bleiben, wann man ihnen solche bey dem Frieden nicht durch eine

An obligationes ante & extra bellum contractæ & ortæ per pacem remissæ intelligantur.

beson-

besondere Clausel wiedergäbe; Ob man gleich zu mehrerer Sicherheit und um der Verjährung Trotz zu bieten, dergleichen zu wiederhohlen und sich darauf zu beziehen pflegt, als in welchen Fall solcher Bündnisse und als von Wort zu Wort, ohne was ausdrücklich geändert wird, dem Friedens-Schluß einverleibet, zu betrachten sind.

§. 27.

Induciæ. Ein Waffen-Stillstand ist ein Aufschub derer Kriegs-Handlungen von beyden Theilen auf eine von ihnen unter sich ausgemachte Zeit. Bey einem Waffen-Stillstande ruhen demnach alle Feindseligkeiten, aber der Krieg wird dadurch noch nicht geendiget, und ist daher der Friedens-Erfolg von den Wirckungen des Waffen-Stillstandes gantz unterschieden (§. 22.). Man siehet aber ohne eine Entwickelung langer Schlüsse, daß wann ein Waffen-Stillstand auf eine gewisse Zeit, wie auf 30. Tage oder zehen Monate gemacht worden, die Zeit von der Stunde an, da der Waffen-Stillstand verglichen worden, zu rechnen sey, und daher bis auf eben dieselbe daure. Ist aber ein Tag bestimmet worden, der ihm ein Ziel setzen soll, so begreifft man leicht, daß bey anbrechenden Tage die Feindseligkeiten wieder ihren Anfang nehmen. Und weil man in der Auslegung der Verträge die Bedeutung die der Sache, wovon die Rede ist, am gemässesten ist, denen Worten beylegen muß (N. R. III. Th. 9. c. §. 15.). So kan man auch die

Aus-

Auslegung nicht billigen, wann man, da man einen Waffen-Stillstand auf einige bestimmte Tage errichtet hat, den Feind des Nachts überfallen wolte, Grotius *de J. B. & P. L. II. c.* 16. §. 5.

§. 28.

De juribus, quæ rei re- ſituendæ coherent.

Wann eine Sache Krafft des Friedens wieder gegeben werden muß / ſo werden dadurch zugleich die damit verknüpffte Rechte verſtanden. Dann da man ſich die Sache vorſtellt, als etwas, das wieder gegeben werden ſoll, ſo leiden die Worte keinen andern Sinn, als daß ſie mit allen Zubehör und Rechten wieder gegeben werden muß, weil dieſes der Natur der Sache am gemäſſeſten iſt, als worauf man in der Auslegung zu ſehen gehalten iſt (N. R. III. Th. 9. c. §. 15.).

Anm. Dieſe Regel weiſet den Weg in Entſcheidung vieler Streitigkeiten. Der Kürtze wegen will ich nur den Streit wegen des Vicariats, der zwiſchen Chur-Pfaltz und Beyren / biß hieher nicht beygelegt werden können zum Exempel ſtellen. Da die Churwürde und Oberpfaltz nebſt Cham von der Pfaltz auf Beyren kam, der Pfaltz-Graff aber alle vorigen Rechte nebſt einer neuen Churwürde erhielt Münſter. Fried. 11. 12. 13. Oßnabr. Fr. 4. art. gab der Churfürſt von Beyren vor, das Reichs-Vicariat ſey mit ſeiner Churwürde oder wenigſtens doch der Oberpfaltz verknüpfft. Keiner läugnete die obige Regel. Nur hierge-

gen machte man Zweiffel ob das Vicariat mit der Pfaltz-Graffschafft am Rhein verbunden sey? Allein da es eine bewahrte Regel ist, daß die Auslegung der Rechts-Händel der Natur der Sache gemäß seyn musse (N. R. III. Th. 9. c. §. 15); So würde man gegen die Sonne reden, wann man leugnen wolte, daß das Reichs-Vicariat zur Unterpfaltz gehöre; Weil es in einem jeden zweiffelhafften Fall der Natur eines regierenden Herrn gemäß ist, daß er die Rechte, so er besitzt, deßwegen habe, weil er dieses Land hat; ich will sagen weil er die moralische Person dieses Volcks vorstellt. Dann alle übrigen Rechte, dergleichen das Recht ist einen Kayser mit zu wehlen, als worinn die Churwürde eigentlich besteht, das Erbschatzmeister-Amt und andere Rechte sind nur zufällige Eigenschafften, oder Accidentien dieser maralischen Person und nicht das Subject, wann ein solcher Fürst Rechte erwerben soll. Was hat das Recht seine Stimme zur Kayser-Wahl zu geben, vor eine Verwandschafft mit dem Vicariat! Diese Auslegung beut um so mehr allen Zweiffeln trotz, da die goldne Bulle im V. Cap. dem Pfaltzgraffen beym Rhein, ohne des Churfürstlichen Nahmens sich zu bedienen, das Vicariat einräumet, da man doch einen jeden selbst in Fällen wo man ihn anders betrachtet, meist mit dem vornehmsten Titel zu nennen pflegt, gleichwie in dem holländischen Bündnisse der Kayserliche

che Nahme gebraucht wird, da doch von den Oesterreichischen Niederlanden die Rede ist. Dieses versiegelt zur Genüge die Brauchbarkeit unserer gegebenen Regel.

§. 29.

Nomina regionum accipienda esse ex usu praesentis temporis.

Die Nahmen der Landschafften / die durch einen Friedens-Schluß abgetreten werden / müssen in dem Verstande genommen werden / der bey den Gelehrten und Erfahrenen in gegenwärtiger Zeit üblich ist. Dann diejenigen, unter welchen und durch welche Friedens-Unterhandlungen gepflogen und geschlossen werden, reden von dem, was in gegenwärtiger Zeit ist und geschehen soll; Und sind auch solche Männer, die Verstand und Erkänntniß davon haben. Daher kan man nicht anders davor halten, als daß sie die Wörter in solchem Verstande genommen haben (N. R. *III.* Th. 9. *c.* 2. §.) Guicciardin. *L. V.* Grotius *L. III. c.* 20. §. 23.

§. 30.

De rebus in statum pristinum restituendis.

Wann die Sachen vermöge des Friedens in vorigen Stand wieder gesetzt werden sollen / so wird dadurch der Zustand verstanden / in welchen sie nahe vor dem Kriege waren / und da der Krieg den Anfang nahm / wofern derselbe sich nicht auf eine gewisse Zeit beziehet. Dann die Auslegung kan auf nichts anders gehen, als auf das, woran der Muthmassung nach der Redende gedacht hat (N. R. III. Th. 9. c. 2. §.).

Daher kan man auch in diesem Falle nicht anders als den letzten Zustand, worinn sich die Sachen vor dem Kriege befanden, verstehen. Grot. *L. III. c.* 20. §. 13. Was von der Auslegung der Bündnisse im Völcker-Rechte §. 438. & seqq. und im Natur-Rechte *III.* Th. 9. *c.*, dargethan ist, kan hieher gezogen werden.

§. 31.

Pactionem pacis & populum & successorem obligare.

Ein Friedens-Schluß verbindet auch das Volck und die Nachfolger, wann solches gleich nicht ausdrücklich hinzugefügt worden. Dann die Schliessung des Friedens ist eben so wohl ein Staats-Handel, als die Führung des Krieges. Derowegen da die Staats-Händel so wohl das Volck, als die Nachfolger verbinden, (N. R. §. 24. 25. 58.). So hat auch ein Friedens-Schluß eine solche Krafft. Grotius *L. III. c.* 20. §. 6.

§. 32.

Quomodo imperium aut pars imperii aut regni bona pacis causa valide alienentur.

Wann die Oberherrschafft oder ein Theil derselben durch den Friedens-Schluß veräussert werden soll, so kan der König, wann es ein eigenthümliches Reich und nicht untheilbar ist, solches thun. In allen übrigen Fällen wird die Einwilligung des Volcks, und des Theils, der veräussert werden soll, erfordert; Diese kan aber auch durch Thaten an den Tag gelegt wer-

den,

den, wie wann der Regent in die höchste Noth gesetzt ist, und den Frieden anders nicht erlangen kan, oder das Volck ohne Wiederspruch sein neues Oberhaupt huldiget. Dieses gilt auch von den Staats-Gütern und den Sachen die mit der Crone verknüpfft sind. Und bedarff es in diesen Fällen der Einwilligung der Nachfolger nicht. Dann daß diese bey den Friedens-Schlüssen nicht nöthig sey, sondern der Nachfolger das vor gültig halten muß, was die vorigen Regenten verglichen haben, zeiget der vorhergehende §. Im übrigen aber findet die Veräusserung der Oberherrschafft und der damit verknüpfften und dem Staat zugehörigen Sachen überhaupt nicht anders statt, wie erwehnet worden (V. R. §. 481. 482. 483. 466.). Daher muß dieses auch bey Friedens-Schlüssen in Obacht gezogen werden. Grotius *L. III. c.* 20. §. 5.

§. 33.

Einen Friedens-Schluß entkräfftet die Einwendung keinesweges / daß er durch Gewalt und Furcht abgepresset sey. Dann wann ich gleich nicht berühre, daß durch die Amnestie alles in das Grab der Vergessenheit gesenckt werde, so ist doch gewiß, daß man kein Mittel haben würde den Kriegen ein Ziel zu stecken und die Glückseeligkeit der Völcker zu versichren, zu deren Beförderung

An contra pactionem pacis locum habeat exceptio metus vel vis.

doch ein jedes verpflichtet ist. Also kan diese Einwendung hier keine statt finden.

§. 34.

De sociis, qui ob propriam causam bellum gerunt.

Wann die Bundes-Genossen, nicht um unsertwillen, sondern um eine ihnen selbst angehende Sache die Waffen ergriffen, und nur mit uns gemeinschafftlich agiret haben, so geht der Friede, den der Feind mit uns macht, ihn gar nichts an. Dann dieses sind unterschiedene Sachen; und kan daher, was durch den Frieden mit dem einen beygeleget wird, keine Endschafft dem geben, um wessen der durch den Frieden geendigte Krieg nicht geführet worden.

§. 35.

Quid de sociis, qui in pace non comprehenduntur, sentiendum sit.

Wofern aber die Bundes-Genossen nicht ausdrücklich in dem Frieden mit begriffen sind, oder nicht darin willigen, so kan der Feind den Krieg gegen sie fortsetzen, jedoch ist dieses alsdann nicht so wohl eine Fortsetzung, als ein besonderer Krieg, wegen der geleisteten Hülffe. **Grot.** *L. III. c.* 20. §. 34.

§. 36.

Ruptio pacis.

Ein Friedens-Bruch ist eine That, welche gegen den Frieden laufft. Wann also ein neuer Krieg in die Flamme geräth, bloß wegen einer Ursache, die zum vorigen Kriege gehöret, so ist solches, weil alles durch die Amnestie begraben war (§. 24.), ein

ein Friedens-Bruch. Und weil die verschiedene Friedens-Artickel, so viel verschiedene Sachen zum Grunde haben und also so viel verschiedene Friedens-Bündnisse anzusehen sind (§. 25.), so dauert, wann gleich der Friede in verschiedenen Articuln gebrochen ist, derselbe doch in den übrigen fort. Weil man aber alle Verträge halten muß; So sind die Regenten um so mehr verpflichtet, den Frieden heilig zu halten. Dann im Kriege blühet kein Heil.

ENDE.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kahrel, Hermann Friedrich, / Regelein, Christoph Michael. / Regelein, Christoph Michael

Völcker-Recht, Worinn die vornehmsten Verbindlichkeiten und Rechte der Kö nige, Monarchen, Regenten und Völcker, So wohl nach dem Nothwendigen als willkührlichen und Gewohnheits-Völcker-Rechte aus dem Wesen und der Natur derselben entwickelt werden Nebst einem Anhange eines kurtzen Entwurffs

Herborn 1750

Ph.pr. 697
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10040969-6
VD18 10271635